

HORST FISCHER

Judentum, Staat und Heer
in Preußen im frühen
19. Jahrhundert

*Schriftenreihe
wissenschaftlicher Abhandlungen
des Leo Baeck Instituts
20*

Mohr Siebeck

SCHRIFTENREIHE WISSENSCHAFTLICHER ABHANDLUNGEN
DES LEO BAECK INSTITUTS

Judentum, Staat und Heer in Preußen

im frühen 19. Jahrhundert

Zur Geschichte der staatlichen Judenpolitik

von

HORST FISCHER



1 9 6 8

J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK) TÜBINGEN

Dieses Open Access eBook wird durch eine Förderung des Leo Baeck Institute London
und des Bundesministeriums des Innern und für Heimat ermöglicht.

©

Leo Baeck Institut, London

J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 1968

Alle Rechte vorbehalten

Dieses Werk ist seit 04/2024 lizenziert unter der Lizenz ‚Creative Commons Namens-
nennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International‘ (CC BY-SA 4.0).

Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter:

<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

Printed in Germany

Satz und Druck: Buchdruckerei Eugen Göbel, Tübingen

Einband: Großbuchbinderei Heinr. Koch, Tübingen

ISBN 978-3-16-828322-5 / eISBN 978-3-16-163619-6 unveränderte eBook-Ausgabe 2024

ZUR EINFÜHRUNG

Der Verfasser dieses Buches sah sich ursprünglich durch Professor Gerhard Schulz vor die Aufgabe gestellt, das Verhältnis der Heeresverwaltung zu den Juden für die Zeit des Kaiserreiches darzustellen. Nur der äußere Umstand, daß ihm das Merseburger Archiv, die Hauptfundstelle für dieser Periode wesentlichste Quellen, verschlossen war, hat ihn veranlaßt, seine Studien auf die Erforschung der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts zu beschränken. Vom Standpunkt des Leo Baeck Instituts mit seinem Interesse an Werdegang und Art des modernen Judentums deutscher Zunge, hat diese Verschiebung des Themas einen sehr positiven Sinn. Der Antrieb zu unserer Arbeit und viele der veröffentlichten Beiträge sind von Menschen gekommen, die noch in Deutschland aufgewachsen sind und ihr Wirkungsfeld gehabt haben. Sie kannten die wilhelminische Zeit aus eigener Erfahrung oder aus vielen Erzählungen ihrer Eltern und Verwandten. Vieles von dem, was die Schriften und Aufsätze des Instituts bringen konnten, hat ein autobiographisches Element. In Folge dessen sind die späteren Jahrzehnte im ganzen leichter erreichbar als die Frühzeit des neunzehnten Jahrhunderts. Die Katastrophe, die mit einem Schlage das Ergebnis einer Epoche aus Wirklichkeit in Geschichte verwandelt hat, war ein weiteres Motiv, das den Endzeiten eine stärkere Betonung gab als der vorhergehenden Periode. Für das umfassende Verständnis aber, das wir als letztes Ziel anstreben, sind die Zeiten der Entfaltung des Problems sicherlich ebenso wesentlich wie der Abschluß. Das gilt gleichmäßig von der jüdischen wie der deutschen Seite der Entwicklung. Man kann die Eigenart unserer Gruppe nicht verstehen, wenn man sich nicht vergegenwärtigt, in welcher Weise sie sich aus dem Zustande ihres verspäteten Mittelalters, der weitgehenden Abschließung von dem Leben ihrer Umwelt, erhoben hat. Andererseits hängt die Fragwürdigkeit ihrer staatsbürgerlichen Stellung im Kaiserreich mit der Tatsache zusammen, daß sich die Gründung des Nationalstaates in Deutschland schließlich in sehr erheblichem Maße mit Kräften vollzogen hat, die durch die Tradition der alten Monarchie geformt waren. In diesem Bereich waren die Juden immer Fremdlinge gewesen. Aus diesem Grunde ist Horst Fischers Darstellung nicht nur lehrreich im Hinblick auf die Epoche, die er behandelt hat, sondern auch für das Ganze unseres Problems.

Man hat oft das jüdische Bürgertum der wilhelminischen Zeit getadelt, weil es überempfindlich gegenüber der ausbleibenden Beförderung zum Reserve-

offizier gewesen sei. Die Kritik, daß man auf diese Weise sich nur an die einseitigen Wertungen der Umwelt anpasse, ohne ihren Sinn für die eigene Existenz zu prüfen, ist manchmal schon von dem eigenen Kreis und häufiger in Rückschau durch die jüngere Generation ausgesprochen worden. Die vorliegende Arbeit mit ihren aus den Quellen gewonnenen Einsichten über die politische Bedeutung des Militärdienstes zeigt wieder und wieder, wie tief diese Unterprivilegierung in den geschichtlich gewordenen Zuständen von Staat und Gesellschaft verwurzelt war. Es ist nicht unberechtigt gewesen, daß dieses Hemmnis in der Laufbahn als Symbol einer umfassenderen Problematik empfunden wurde.

In eine andere Richtung weist die Erörterung der bürgerlichen Opposition gegen Friedrich Wilhelms IV. romantisches Programm vom Korporationsstaat. Die Haltung des Bürgertums in Landständen und Presse während der vierziger Jahre zeigt eine deutliche Wandlung zugunsten jüdischer Bürgerrechte, gegen die dieselbe Schicht zwanzig Jahre früher in ebenso ausgesprochener Opposition gestanden hatte. Diese wirtschaftlich und gesellschaftlich aufsteigende Mittelklasse hat zwar schließlich die Selbständigkeit ihrer politischen Linie nicht behaupten können, aber sie bildet doch ein wichtiges Element in der Gestaltung des deutschen neunzehnten Jahrhunderts, zumal in seinen mittleren Jahrzehnten. Wir finden uns hier auf einen Zusammenhang hingewiesen, der über den Rahmen des Buches hinausgeht, aber für die künftige Forschung fruchtbar sein kann. Die Arbeit, die von der Verflechtung des jüdischen Daseins mit der Eigenart preußischer Staatlichkeit handelt, ist ein gültiges Zeugnis für das Bestehen von Aufgaben, die für die Historiker in Deutschland und für unsere Gruppe in gleicher Weise ein Anliegen sind.

London, Leo Baeck Institut

Hans Liebeschütz

INHALT

Zur Einführung	V
Einleitung	1
I. Die politische, soziale und kulturelle Stellung der Juden vor der Emanzipation und das Edikt von 1812	8
1. Kritik des Generalprivilegs von 1750	8
2. Der Aufstieg der Hofjuden	11
3. Die ersten Assimilationsversuche	14
4. Reformarbeiten unter Stein, Altenstein und Hardenberg	20
5. Die Bedeutung des Emanzipationsedikts	26
II. Die Juden während der Befreiungskriege	32
1. Das Einstellungsverfahren	32
2. Jüdischer Patriotismus	37
3. Beförderung und Auszeichnung	41
4. Amtliche Beurteilungen	44
5. Die Stärke des jüdischen Kontingents	47
6. Der Ausschluß vom Staatsdienst	53
III. Die Juden als Staatsbürger	63
1. Die politische Bedeutung der Militärpflicht	63
2. Die Diskussion über eine neue Rechtsordnung	67
a) Der Stand von 1816	67
b) Amtliche Urteile und staatliche Maßnahmen	70
c) Die Voten der Provinzialstände	79
d) Die Angriffe aus der Publizistik	84
3. Die staatliche Religionspolitik	88
4. Staatsbürgerliche Pflichten religiöser Juden	96
IV. Die Juden im Heer in der Friedensperiode	104
1. Der jüdische Fahneneid	104
2. Grundlagen und Ziele des Militärdienstes	111
3. Der Ausschluß von Offiziersstellen	122
4. Der Fall Meno Burg	127
5. Militärische Führung	130
6. Die erste „Judenzählung“ im Heer	133
7. Die Sonderstellung Posens	140

V. Die Juden unter Friedrich Wilhelm IV.	151
1. Das „korporative“ Prinzip	151
2. Die Reaktion der Juden	158
3. Militärdienstpflicht und Staatsanstellung	166
4. Die Anwendung der neuen Verordnungen	171
5. Das Judengesetz von 1847	177
6. Die Entscheidungen des Jahres 1848	191
VI. Zusammenfassung	199
Anhang	206
A. Dokumente	206
B. Quellen- und Literaturverzeichnis	220
C. Namenregister	229

EINLEITUNG

Die vorliegende Arbeit soll die Beziehungen zwischen den preußischen Staatsbehörden und den Juden, soweit sie deren Gesamtheit in Preußen und nicht nur einzelne Familien oder Gruppen betreffen, darstellen. Im Mittelpunkt der Untersuchung steht das Edikt vom 11. März 1812, sein Zustandekommen, seine Bedeutung und seine Ausführung. Einen breiten Raum nimmt die progressive Durchbrechung wichtiger Bestimmungen des Edikts ein, die sich in einer zunehmenden Verkürzung gewisser Rechte niederschlug. Die geschichtliche Kontinuität der Judenpolitik des 18. Jahrhunderts dürfte dabei sowohl in den Motiven wie auch in den Auswirkungen bestimmter Maßnahmen deutlich werden, die das Staatsbürgerrecht der Juden immer weiter einschränkten. Die politischen und psychologischen Hemmungen, sich von den traditionellen Grundlagen des friderizianischen Judenrechts freizumachen, lassen sich auf allen Ebenen der Bürokratie, aber auch außerhalb des Staatsapparates nachweisen. Der Analyse dieser Vorstellungen und Denkschemata wurde ein breiter Raum gewidmet.

Die folgenden Seiten sollen damit einen Beitrag leisten zur Geschichte der Emanzipation der Juden in Preußen in dem Sinne, wie der Begriff zuerst von dem Leipziger Philosophen Wilhelm Traugott Krug¹ und etwa gleichzeitig von dem Heidelberger Staatsrechtler Zöpfl in einer anonym erschienenen Broschüre² verwendet wurde. Danach war unter „Emanzipation“ die volle Gleichstellung in Rechten und Pflichten zu verstehen, insbesondere auch die Zulassung zu Staatsämtern. Krug entwickelte den Begriff in Anlehnung an die zu gleicher Zeit umkämpfte „Emanzipation“ der Katholiken in England. Die Judenfrage schien ihm prinzipiell ähnlich gelagert wie die Katholikenfrage. Auch Heinrich Heine verstand in seinen „Englischen Fragmenten“ aus dem Jahre 1828 unter „Emanzipation“ nur die „bürgerliche Gleichstellung der Katholiken“ in Großbritannien³, obwohl dort zu gleicher Zeit auch die

¹ In den Abhandlungen: Über das Verhältniß verschiedener Religionsparteien zum Staate und über die Emanzipation der Juden, Jena 1828 (wieder abgedruckt in: Gesammelte Schriften, Viertes Band, Braunschweig 1834, S. 459 ff.) und: Die Politik der Christen und die Politik der Juden im mehr als tausendjährigen Kampfe, Leipzig 1832 (wieder abgedruckt in: Ges. Schr. V, S. 227 ff.).

² Ein Wort über die Emancipation der Bekenner des Mosaischen Glaubens in Baden. Von einem christlichen Badenser, o. O. 1831.

³ *Heinrich Heine*, Die Emanzipation, in: Sämtliche Werke, Fünfter Band, Leipzig 1914, S. 141 ff.

politische Stellung der Juden diskutiert wurde. Die Zeitgenossen scheinen den Begriff auf beide Komplexe in gleicher Weise bezogen zu haben. Bereits 1830 sehen wir in einer Tagebuchnotiz Börnes die Verbindungslinie hergestellt: „Der russisch-türkische Krieg hat den irländischen Katholiken und englischen Juden die Emanzipation... verschafft.“⁴ In diesem Sinne – das hatte schon Krug gesehen – war die Emanzipation der Juden nichts anderes als die letzte Konsequenz umfassender Glaubens- und Gewissensfreiheit. Mit diesem Anspruch trugen jüdische und teilweise auch nichtjüdische Autoren die Forderung der Emanzipation in den dreißiger Jahren vor. Sie erschien realisierbar als einfache staatliche Maßnahme, ohne daß dadurch die politischen Grundlagen des Staates selbst berührt würden.

Eine wesentliche Verschärfung erfuhr die Auseinandersetzung in den vierziger Jahren, nachdem Friedrich Wilhelm IV. die Bewahrung des „christlichen Staates“ der Forderung nach Emanzipation schroff gegenübergestellt hatte. Eine Gegenposition von wissenschaftlicher Seite wurde 1842 in Bruno Bauers Aufsatz in den „Deutschen Jahrbüchern für Wissenschaft und Kunst“⁵ deutlich, der ein Jahr später Karl Marx zu seiner berühmten Stellungnahme „Zur Judenfrage“ veranlaßte⁶. Bauer verwies auf den niemals zu lösenden Widerspruch, Juden in einem „christlichen Staat“ zu emanzipieren. Allerdings wich er nicht auf den naheliegenden Ausweg aus, den Juden den Übertritt zum Christentum zu empfehlen. Der „christliche Staat“ müsse vielmehr selbst „einer totalen Umänderung“ unterworfen und von allen geistlichen und religiösen Bindungen frei werden, ehe er seinen Untertanen bürgerliche Freiheiten zubilligen könne. Das Wesen des bestehenden „christlichen Staates“ dagegen beruhe wesentlich darauf, Privilegien anzuerkennen. Daher seien auch die Christen in ihm nicht schlechthin „frei“ und eine bloße Gleichstellung mit ihnen nütze den Juden im Grunde nichts. Nur wenn der Staat aufhöre, Privilegien-Staat zu sein, werde dies zwangsläufig die Gleichheit aller Bürger und damit die Emanzipation der Juden nach sich ziehen. Sie selbst aber mußten bereit sein, ihrerseits auf „Privilegien“ zu verzichten, d. h. ein „Wesen“ aufgeben, „welches alle Andern von sich ausschließen muß“. Dieser Hinweis richtete sich deutlich gegen das mosaische Gesetz. In Bauers Sicht war die Emanzipation der Juden von einer vorausgehenden Revolution des Staates und des Judentums abhängig.

In dieser Zuspitzung griff die Emanzipationsbewegung weit über das ursprüngliche Ziel hinaus. Aber schon Krug hatte sich die Emanzipation nur vorstellen können, wenn der Staat sich gegenüber den verschiedenen „Religions-

⁴ Ludwig Börne, Ges. Schr. III, Hamburg und Frankfurt am Main 1862, S. 322 in der Eintragung vom 3. 5. 1830.

⁵ „Die Judenfrage“ erschien auch als Sonderdruck 1843 in Braunschweig. Das folgende Zitat aaO, S. 3.

⁶ Wieder abgedruckt in: Karl Marx / Friedrich Engels, Werke, Band 1, Berlin 1957, S. 347 ff.

parteien“ neutral verhielt und diese „zum Staat in einem und demselben Verhältnisse“ standen⁷. Dies hätte auch nach 1812 eine völlig veränderte Haltung des Staates zumindest gegenüber den Juden erforderlich gemacht, vermutlich aber noch weiterreichende Konsequenzen in Richtung auf eine Säkularisierung des Staates gehabt. Zöpfl hatte aber auch darauf hingewiesen, wie leicht die Abwehr der Emanzipationsforderung zu einem Hebel werden konnte, um ganz anders geartete politische Ziele zu erreichen. Für die heutige Forschung ergibt sich daraus die Aufgabe, in der Auseinandersetzung um die Emanzipation über den engen, von Krug definierten Rahmen hinauszublicken und mehr in ihr zu sehen, als einen Teil jüdischer Geschichte. Sie rührt an das Verhältnis von Staat und Religion und an die Grenzen, die der Staat gegenüber seinen Bürgern wahren soll. In ihr stellt sich zugleich die Frage, ob und inwieweit der Staat von seinen Bürgern und seinen Beamten eine bestimmte Überzeugung verlangen darf, und sie greift damit in ihren praktischen und theoretischen Konsequenzen an einige der Fundamente der damaligen staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung.

Innerhalb der Geschichte der preußischen Reformperiode ist die Darstellung der jüdischen Emanzipation bisher stark vernachlässigt worden. Seitdem Hans Hausßherr in seiner Studie über die Anfänge Hardenbergs als Staatskanzler diesem Problem ein kurzes Kapitel gewidmet hat⁸, ist zur preußischen Politik gegenüber den Juden in den Anfängen des 19. Jahrhunderts keine nennenswerte Publikation mehr erschienen. Der neuere Beitrag des Amerikaners Walter M. Simon über den „Fehlschlag“ der Reformbewegung erwähnt das Emanzipationsedikt in einer einzigen Fußnote und geht über die Ausführung seiner Bestimmungen völlig hinweg. Ernst Klein, der unser Hardenberg-Bild (über das seines Lehrers Hausßherr hinaus) stark bereicherte, klammerte die Judenpolitik des Staatskanzlers als für seine Spezialfrage unerheblich bewußt aus⁹.

Indessen kann die Darstellung bei Hausßherr aus einem doppelten Grund nicht recht befriedigen. Sie ist, verglichen mit dem ihm zur Verfügung stehenden Material, nur auf sehr beschränkter archivalischer Quellenbasis aufgebaut. Soweit ersichtlich, verwertet Hausßherr in dem betreffenden Kapitel zwar die Nachlässe Altensteins und Hardenbergs (amtlicher Nachlaß); im wesentlichen stützt er sich jedoch auf die von Ismar Freund 1912 publizierten Akten. Die Darstellung leidet aber auch an Konzessionen, die ihr Verfasser nicht nur in der Terminologie der herrschenden Auffassung seiner Zeit gemacht hat. Sie steht in der Gedankenführung allzusehr unter der vor allem von Wilhelm Grau und Erich Botzenhart in der nationalsozialistischen Ära mit wissenschaft-

⁷ Krug, Über das Verhältniß, S. 468.

⁸ Hans Hausßherr, Die Stunde Hardenbergs, Hamburg 1943 (eine zweite Auflage des Buches erschien 1965).

⁹ Walter M. Simon, The Failure of the Prussian Reform Movement, 1807–1819, New York 1955, und Ernst Kein, Von der Reform zur Restauration. Finanzpolitik und Reformgesetzgebung des preußischen Staatskanzlers Karl August v. Hardenberg, Berlin 1965.

lichem Anspruch vertretenen These von der fortschreitenden Überfremdung des „Deutschtums“ durch das „Judentum“¹⁰.

Auch die ältere Geschichtsschreibung hat, soweit sie nicht von Juden betrieben wurde, nur wenig geleistet, um ein überzeugendes und wissenschaftlich einwandfreies Bild der frühen Emanzipation zu geben. Ernst v. Meiers Werk aus dem Jahre 1908¹¹ stellt zwar die Verwandtschaft der preußischen Judenpolitik unter Hardenberg mit der westfälischen Gesetzgebung heraus, ist aber in dem der Judenfrage eingeräumten Kapitel kaum in ausreichender Weise auf Primärquellen aufgebaut und enthält im einzelnen auch einige nicht unerhebliche Irrtümer. Aber selbst jüdische Historiker gingen nur mit großer Reserve an die Frühgeschichte der Emanzipation. Ismar Freund ist trotz seiner verdienstvollen Quellenpublikation¹² im Grunde nicht zu einer Darstellung der Politik Hardenbergs und seiner Vorgänger gegenüber den Juden gelangt. So bleibt Ludwig Geigers auf dem jüdischen Gemeindearchiv beruhende Untersuchung über die Berliner Juden¹³ noch immer eines der unentbehrlichen Hilfsmittel für die Frühgeschichte der Emanzipation in Preußen, zumal sie wegen der überragenden Bedeutung der Berliner Gemeinde über den Rahmen des Themas hinaus wichtige Kenntnisse zur preußischen Judenpolitik vermittelt.

Die Gründe für diese unbefriedigende Situation sind mannigfacher Art. Für den Historiker des preußischen Staates nach dem Tilsiter Frieden stellt die Judenfrage gewiß nur ein untergeordnetes Problem dar. Die jüdische Bevölkerung war nach 1807 zahlenmäßig so klein und in ihrer religiösen und sozialen Gruppierung so disparat, daß ihre Geschichte keinen entscheidenden Beitrag zur Kenntnis des damaligen Preußen liefern konnte. Der Historiker der jüdischen Geschichte aber sah sich vom Ausgangspunkt der Emanzipation her vor fast unüberwindliche Schwierigkeiten gestellt. Jede Untersuchung der Judenpolitik des frühen 19. Jahrhunderts mußte sich zwangsläufig zuerst mit den überaus komplizierten Rechtsverhältnissen der Juden, ihrer sozialen und kulturellen Lage vor und in dem Zeitalter Moses Mendelssohns beschäftigen, über die man nur wenige und vor allem recht unsystematische Kenntnisse besaß.

Gerade dieser Zeitraum ist nun aber in den letzten Jahrzehnten wesentlich aufgehellt worden. Die beiden gewichtigen Arbeiten von Selma Stern und

¹⁰ *Wilhelm Grau*, Wilhelm v. Humboldt und das Problem des Juden, Hamburg 1935 und *Erich Botzenhart*, Der politische Aufstieg des Judentums von der Emanzipation bis zur Revolution von 1848, Hamburg 1938.

¹¹ *Ernst v. Meier*, Französische Einflüsse auf die Staats- und Rechtsentwicklung Preußens im XIX. Jahrhundert, Zweiter Band: Preußen und die französische Revolution, Leipzig 1908.

¹² *Ismar Freund*, Die Emanzipation der Juden in Preußen, Zwei Bände (im folgenden zitiert als *Freund* I bzw. II), Berlin 1912.

¹³ *Ludwig Geiger*, Geschichte der Juden in Berlin, Zwei Bände (im folgenden zitiert als *Geiger* I bzw. II), Berlin 1871.

Heinrich Schnee¹⁴ ergänzen sich – bei allem Unterschied des wissenschaftlichen Anspruchs – hierbei in recht glücklicher Weise. Während wir in den von Stern publizierten Quellen ein sehr farbiges Bild der sozialen Lage der Masse der Schutzjuden bis zu Friedrich Wilhelm I. vor uns haben, untersucht Schnee, gestützt auf intensives Quellenstudium, die Wirksamkeit der Hof- und Münzagenten, der Elite unter den Juden. Von diesem gesicherten Boden bleibt für die künftige Forschung weiterhin die Frage offen, wie die Aktivität dieser Hofjuden in die allgemeine Judenpolitik einfloß, sie trug oder gar bestimmte. Eine direkte Abhängigkeit der Maßnahmen Hardenbergs von den Wünschen der jüdischen Bankiers war bislang nicht nachzuweisen und ist auch wenig wahrscheinlich. Dagegen ist die Rolle, die die Hofjuden für die geistige Vorbereitung der Emanzipation unter den gebildeten Schichten vor allem Berlins spielten, von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Eine endgültige Lösung dieser Frage wird sich aber erst aus gegenwärtig nicht zugänglichen Quellen ergeben. Eine brauchbare Biographie David Friedländers, der die Verbindung zwischen dem Staatskanzler und der jüdischen Gemeinde herstellte, wäre für die Lösung des Problems ein dringendes Desiderat.

Damit ist die Frage nach den finanziellen Hintergründen des Emanzipationsedikts gestellt. Ernst Klein hat mit allem Nachdruck auf die Zwangssituation, in der Hardenberg nach 1810 stand, aufmerksam gemacht. Es konnte darüber in dieser Arbeit angesichts sich widersprechender Aussagen zeitgenössischer Beamter und dem Mangel einschlägiger Quellen nichts Endgültiges ausgesagt werden. Einige Motive der Hardenbergschen Emanzipationspolitik lassen sich aus bereits veröffentlichten Quellen erschließen und werden im folgenden dargestellt. Die vorliegende Arbeit beschränkt sich aber im wesentlichen darauf, die vom Staat ausgehende Emanzipation als Endpunkt der von Juden bereits Jahrzehnte zuvor geleisteten Kulturarbeit im innerjüdischen Raum zu sehen und sie andererseits einzubetten in die allgemeine Reformpolitik zwischen Stein und Hardenberg.

Trotz wiederholter Bemühungen konnte der Verfasser die Akten des Staatskanzleramts, der preußischen Ministerien und verschiedener wichtiger Nachlässe, soweit sie sich im Deutschen Zentralarchiv Merseburg befinden, nicht verwerten, da ihm die Benützung bisher verweigert wurde. Die Vorgeschichte des Emanzipationsedikts leidet empfindlich unter diesem Mangel, da sie fast nur auf bereits veröffentlichtes Material zurückgreifen konnte. Dazu gehören – neben bereits Aufgeführtem – die von Friedländer herausgegebenen „Aktenstücke“ aus der ersten Reformphase nach 1787¹⁵, die Aufsätze und politischen

¹⁴ Selma Stern, *Der preußische Staat und die Juden*, Zwei Teile, Tübingen 1962 und Heinrich Schnee, *Die Hoffinanz und der moderne Staat. Geschichte und System der Hoffaktoren an deutschen Fürstenhöfen im Zeitalter des Absolutismus*, Fünf Bände, Berlin 1953–1965.

¹⁵ David Friedländer, *Aktenstücke die Reform der Jüdischen Kolonien in den Preußischen Staaten betreffend*, Berlin 1793.

Übersichten in der Zeitschrift „Sulamith“, die Geschichte Josts in ihren zwei letzten Bänden, die auch als Quelle wegen der reichen Kenntnisse des Autors auf dem Gebiet des Schul- und Erziehungswesens einen beachtlichen Wert besitzen¹⁶ und schließlich die Gesammelten Schriften von Moses Mendelssohn¹⁷; für einzelnes auch Akten des preußischen Justizministeriums.

Für die Zeit der Befreiungskriege bot neben gedrucktem Material – dazu gehören in erster Linie die Forschungen Martin Philipppsons¹⁸ – der Nachlaß Schwertfeger im Bundesarchiv wertvolle Hinweise. Er enthält Aufzeichnungen, die Schwertfeger zur Ergänzung des Generalstabswerks über die Befreiungskriege aus den Akten des Kriegsministeriums anfertigte. Da diese Akten vernichtet worden sind, dürfte es sich damit um die einzigen Zeugnisse über die Verhandlungen zur Einstellung von Juden in den Jahren 1813 und 1814 handeln.

Für die Friedensperiode stand ein größerer Komplex von Archivalien zur Verfügung, mit deren Hilfe sich in gewissem Umfang Motive und Ablauf der preußischen Judenpolitik nachzeichnen ließen. An erster Stelle stehen Akten des preußischen Justizministeriums über die Eidesleistung von Juden und ihren Ausschluß von Staatsstellungen, Akten des Preußischen Staatsministeriums über die Anstellung von Juden im Staatsdienst, sowie die der Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Westfalens und Ostpreußens und der ihnen unterstehenden Regierungen. Diese Bestände bilden den Kern der vorliegenden Arbeit, vor allem der Kapitel III und IV. Mit ihrer Hilfe konnte in Kapitel V ein großer Teil der Verhandlungen zwischen 1841 und 1847 dargestellt werden. Ergänzend für die jüdische Seite wurden für die Zeit ab 1837 die Berichte und Kommentare der von Ludwig Philippson herausgegebenen „Allgemeinen Zeitung des Judentums“, für die Jahre nach 1840 auch die Wochenschrift „Der Orient“ herangezogen.

Die wichtigsten Entscheidungen der Staatsregierung und der Provinzialbehörden ergeben sich – außer aus den üblichen amtlichen Sammlungen – aus der nach Ministerialakten gemachten Zusammenstellung von Ludwig v. Rönne und Heinrich Simon¹⁹. Das Buch bildet eine unentbehrliche Grundlage

¹⁶ *I. M. Jost*, Geschichte der Israeliten seit der Zeit der Maccabäer bis auf unsere Tage. Neunter und letzter Theil, Berlin 1828. Dazu erschien später als Fortsetzung ein Zehnter Band, Erste Abtheilung, Berlin 1846 (im folgenden zitiert als *Jost IX* bzw. *X*).

¹⁷ Moses Mendelssohn's Gesammelte Schriften, herausgegeben von G. B. Mendelssohn, Sieben Bände, Leipzig 1843–1845.

¹⁸ Vor allem die beiden Aufsätze: Der Anteil der jüdischen Freiwilligen an dem Befreiungskriege 1813 und 1814, in: Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums (MGWJ), 50, Breslau 1906 und die überarbeitete Fassung: Die jüdischen Freiwilligen im preußischen Heere während der Befreiungskriege 1813/14, in: Im deutschen Reich (IdR), 12, Berlin 1906.

¹⁹ *Ludwig v. Rönne / Heinrich Simon*, Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse der Juden in den sämtlichen Landestheilen des preußischen Staates, Breslau 1843.

zum Studium der Judenpolitik vor allem unter Friedrich Wilhelm III. Verstreute Hinweise und Artikel finden sich in verschiedenen jüdischen Zeitschriften, die, soweit sie in Westdeutschland überhaupt noch zugänglich sind, planmäßig ausgewertet wurden.

Der Abschnitt über Posen stützt sich, neben Akten des Staatsministeriums, größtenteils auf die Forschungen von Manfred Laubert, der aus dem Staatsarchiv Posen geschöpft hat²⁰.

²⁰ Dazu gehören vor allem: Die jüdische Militärflicht in der Provinz Posen, in: MGWJ 66, N. F. 30, Breslau 1922, S. 211 ff. und: Die Verwaltung der Provinz Posen 1815–1847, Breslau 1923.

I. DIE POLITISCHE, SOZIALE UND KULTURELLE STELLUNG DER JUDEN VOR DER EMANZIPATION UND DAS EDIKT VON 1812

1. Kritik des Generalprivilegs von 1750

Die verschiedenen Versuche im Laufe der Regierungszeit Friedrich Wilhelms II., den Juden in Preußen entsprechend ihrer sozialen und kulturellen Rolle größere politische Rechte einzuräumen, verliefen trotz guter Ansätze im wesentlichen ergebnislos. Die privilegierten, geschützten oder mit Konzessionen versehenen Juden blieben dem „Revidierten Generalprivilegium und Reglement“ aus dem Jahre 1750 unterworfen¹, soweit sie in den alten Landesteilen wohnten². Ziel der neuen Regelung Friedrichs II. war es gewesen, die „überhandnehmende Vermehrung“ der Juden einzuschränken und die „Einschleichung unvergleiteter, fremder“ Juden zu verhindern. Daher konnte jede Familie jeweils nur ein Kind „ansetzen“. Andererseits unterlagen die jüdischen Einwohner erheblichen Handels- und Berufsverboten sowie einer einschneidenden Besteuerung³. Da der Einzelne allein keine genügende wirtschaftliche und moralische Garantie zu bieten schien, wurde der jüdischen Gemeinde die kollektive Haftung für alle Schulden ihrer Mitglieder gegenüber dem Staate und für Schäden bei Kriminalfällen auferlegt.

In den vielfältigen und komplizierten Bestimmungen, die auch Detailfragen zu erfassen und zu reglementieren suchten, lag jedoch offensichtlich ein Widerspruch. Die gewerbetreibenden Juden wurden finanziell in hohem Maße ausgebeutet, aber gleichzeitig blieb ihre wirtschaftliche Expansion und ihre natürliche Fortpflanzung gesetzlich aufs engste beschränkt. Der Staat erklärte als Ziel seiner Judenpolitik, die Wirtschaftskraft der Juden für die Staatsfinanzen ausnützen zu wollen, schien andererseits aber bemüht, gerade diese Wirtschaftskraft zu lähmen. Er gab vor, eine bestimmte „Oberschicht“ moralisch erziehen zu wollen und leistete mit der Kollektivhaftung doch nur einer zweifelhaften

¹ *Freund* II, S. 22 ff.

² Die Gültigkeit des Privilegiums wurde 1772 auch auf die neuerworbenen Teile Westpreußens ausgedehnt. *Christian Friedrich Koch*, Die Juden im Preußischen Staate, Marienwerder 1833, S. 3.

³ Über den Umfang des den Juden erlaubten Gewerbebetriebes vgl. die detaillierte Schilderung bei *Leo Felix Reichsgraf Henckel von Donnersmarck*, Darstellung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden im Preußischen Staate unmittelbar vor dem Edikt vom 11ten März 1812, Leipzig 1814, S. 16 ff. Zu den verschiedenen finanziellen Lasten vgl. die Aufstellung bei *Friedländer*, S. 57 ff. und bei *Henckel*, S. 51 ff.

Moral Vorschub. Er warf den Juden schließlich die ungebührliche Ausdehnung im Handel vor und verfügte daher zum Teil minutiöse Beschränkungen; gleichzeitig schloß er sie jedoch vom Handwerk aus, verbot praktisch den Erwerb von immobilem Besitz und ließ sie nicht einmal zu den untersten Stellungen der Staatsverwaltung zu.

Darüber hinaus belasteten die detaillierten Anweisungen und Sonderregelungen die Administration, deren Arbeitsaufwand in grobem Mißverhältnis zu der Zahl der „verwalteten“ Juden stand. Auch bedeutete es für sie nur eine geringe Erleichterung, häufig sogar eine zusätzliche Komplizierung, wenn der König in zahlreichen Fällen Ausnahmen vom Gesetz zuließ.

Gegen diese unhaltbare Judenpolitik richtete im Jahre 1781 der preußische Kriegsrat Christian Wilhelm Dohm eine kleine Schrift⁴, die, vor allem in gelehrten Kreisen, aber auch weit darüber hinaus, einen erheblichen Widerhall fand. Dohm griff die bisherige Verordnung vom politischen und moralischen Standpunkt des aufgeklärten Beamten aus an. Um dem Staat eine möglichst große Zahl nützlicher Bürger zu schaffen, stellte er einen Katalog von Forderungen auf, deren Zweckmäßigkeit er ausführlich begründete. Im einzelnen verlangte er für die Juden wirtschaftliche, d. h. Berufsfreiheit, bedingte Zulassung zu den Staatsämtern, Förderung der jüdischen Erziehung, freien Zugang zu Kunst und Wissenschaft, Unterstützung des jüdischen Handwerks und Zulassung zur Landwirtschaft. Den Militärdienst der Juden hielt er aus historischen und naturrechtlichen Erwägungen für möglich, aus politischen Gründen für dringend notwendig.

Gleich nach Veröffentlichung der Dohmschen Schrift setzte eine heftige Diskussion über ihre politischen Voraussetzungen und politischen Folgerungen ein. Dohm erhielt zahlreiche Briefe, die ein breites Kaleidoskop von Meinungen widerspiegelten. Auch die wissenschaftliche Kritik reagierte unterschiedlich. Einer grundsätzlichen, im einzelnen jedoch reservierten Zustimmung in der von Friedrich Nicolai herausgegebenen „Allgemeinen deutschen Bibliothek“⁵ stand eine scharfe Ablehnung durch den bekannten Göttinger Theologen Johann David Michaelis gegenüber⁶. Nach Michaelis liegt der politischen und sozialen Trennung der Juden von den übrigen Einwohnern nicht das staatliche, sondern das mosaische Gesetz zugrunde. Daher können sie in Europa nie mit den Landeskindern gleichgesetzt werden. Sie haben in Preußen nur einen vorübergehenden Aufenthalt, da sie in steter Erwartung der Rückkehr nach Palästina leben.

⁴ Über die bürgerliche Verbesserung der Juden, Berlin und Stettin 1781. Diesem Band folgte ein zweiter nach (im folgenden zitiert als *Dohm II*), der die Kritik der Gegner und Befürworter Dohms wiedergibt.

⁵ Vgl. die Besprechung in Band 50, 1782, S. 301 ff.

⁶ Die Kritik von *Michaelis* in Teil 19 seiner „Orientalischen Bibliothek“, wieder abgedruckt bei *Dohm II*, S. 41 ff. Zur weiteren Auseinandersetzung über die Schrift Dohms vgl. *Geiger I*, S. 127 ff. und *II*, S. 154 ff.

Auch stellten für ihn die Zeremonialgesetze ein absolutes Hindernis für die Leistung des Militärdienstes dar. Mit Dohm war er sich darin einig, daß die Juden kein Staatsbürgerrecht erwerben könnten, wenn und solange sie den Militärdienst aus welchem Grunde auch immer verweigerten⁷. Gleichzeitig war er davon überzeugt, daß die Juden auch rein physisch nicht in der Lage seien, im preußischen Heer zu dienen und sie „nicht einmal bis ins zehnte und spätere Geschlecht Kinder zur Verteidigung des Vaterlandes zeugen, wenn die Kinder nicht die väterliche Religion verlassen sollten“⁸.

Michaelis vertrat mit seiner Auffassung zweifellos einen weiten Kreis von Gelehrten seiner Zeit. Aufgeklärte Juden nahmen aber schon zu diesem Zeitpunkt eine wesentlich staatsfreundlichere und orthodoxiefeindlichere Haltung ein, als der christliche Theologe annahm⁹. In seinem Kommentar¹⁰ zu der Rezension von Michaelis wies Moses Mendelssohn darauf hin, daß der Gedanke an die Rückkehr nach Palästina „auf unser bürgerliches Verhalten nicht den geringsten Einfluß“¹¹ hat. Überdies suspendiere eine staatliche Verpflichtung jede Religionsvorschrift. Auch für Juden bestehe unbestreitbar die Pflicht, „das Vaterland“ zu verteidigen. Mendelssohn empfahl, etwaige dogmatische Schwierigkeiten dem einzelnen zu überlassen, der im Konfliktsfalle zweifellos die religiöse Vorschrift zu modifizieren wisse¹². Für ihn stellte somit die Teilnahme der Juden am Militärdienst lediglich ein Problem der staatlichen Gesetzgebung dar. Aber auch er betrachtete sie als eine der wichtigsten Voraussetzungen zur Erteilung des Bürgerrechts an die Juden. Diese Verbindung beherrschte auch noch die Überlegungen der ersten Emanzipationsphase, die von den Juden 1787 eröffnet worden war und 1792 zum Abschluß kam¹³.

⁷ Antwort Dohms an Michaelis, *Dohm* II, S. 223.

⁸ AaO, S. 60.

⁹ Zu der allmählichen Lösung von Ritualvorschriften vgl. den Brief des Kupferstechers Chodowiecki an die Gräfin von Solms-Laubach vom 12. 12. 1783 (zitiert bei *Arthur Ruppin*, *Die Juden der Gegenwart*, Berlin 1904, S. 11).

¹⁰ „Anmerkungen zu des Ritters Michaelis Beurteilung des ersten Theils von Dohm, über die bürgerliche Verbesserung der Juden“, in: Moses Mendelssohn's Gesammelte Schriften, Dritter Band, Leipzig 1843, S. 345 ff. und *Dohm* II, S. 72 ff. M. besaß bereits zu dieser Zeit sowohl bei der Berliner Gemeinde wie auch beim Justizdepartement großes Ansehen. In einem Reskript an alle Regierungen und Oberlandesjustiz-Kollegien hieß es mit Bezug auf Mendelssohn, die Formel sei „mit Zuziehung eines wegen seiner Kenntnisse und rechtschaffenen Denkungsart rühmlich bekannten jüdischen Gelehrten“ zustande gekommen. AaO, S. 405.

¹¹ AaO, III, S. 366.

¹² AaO, S. 367. Diese Auffassung wurde zehn Jahre später von David Friedländer, dem Sprecher der Familie Itzig, ausdrücklich gebilligt. *Friedländer*, S. 15.

¹³ Zu den Verhandlungen zwischen Generaldirektorium und jüdischen Deputierten vgl. *Freund* I, S. 36 ff., II (Urkunden), S. 63 ff. und *Geiger* I, S. 132 ff., II, S. 159 ff.

2. Der Aufstieg der Hofjuden

Dohm hatte bei seiner günstigen Beurteilung der Juden in Preußen nicht so sehr die Masse der lediglich geschützten und tolerierten Kleinhändler und Hausierer als vielmehr die dünne Schicht der mit besonderen Privilegien versehenen, in Handel, als Fabrikanten und als Münzpräger zu großem Reichtum gelangten Unternehmer und Großkaufleute vor Augen gehabt. Mit Recht wurde schon früher¹⁴ darauf hingewiesen, daß das gestiegene Prestige der Juden in Deutschland in erster Linie dem Aufstieg dieser privilegierten Schicht in die Gesellschaft der finanziellen und geistigen Elite zu verdanken ist. Neuere Untersuchungen haben diese Hinweise nachdrücklich bestätigt und uns die Bedeutung dieser „Hofjuden“ für die geistige Vorbereitung der Emanzipation vor Augen geführt.

Kurz vor Ausbruch des Siebenjährigen Krieges gelang es den in Berlin ansässigen Schutzjuden Herz Moses Gumperz (Gomperz)¹⁵, Daniel Itzig und Moses Isaak, von Friedrich II. die gesamte preußische Münzprägung übertragen zu bekommen und diese Stellung, später zusammen mit Veitel Heine Ephraim, während des Krieges trotz interner Auseinandersetzungen und Rivalitäten unangefochten zu behaupten¹⁶. Sowohl die Münzpräger selbst als auch ihre zahlreichen Agenten verdienten mit den damals weitgehend üblichen zweifelhaften Praktiken der Münzverschlechterung in kurzer Zeit ein ungeheures Vermögen¹⁷.

Ephraim und Itzig blieben auch nach dem Kriege mit der Krone noch weiter im Geschäft. Sie hatten schon vorher, fast gleichzeitig mit dem Schweriner Hofagenten Abraham Marcuse, ein Generalprivileg erhalten, das auf alle Kinder übertragen werden konnte und den Inhabern die Rechte christlicher Kaufleute, darunter das Recht der Freizügigkeit und der Gründung weiterer Niederlassungen einräumte¹⁸. Sie stehen damit am Beginn einer langen Reihe wohlhabender Privilegierter, auf die das General-Judenreglement nicht mehr in vollem Umfange angewendet wurde.

Noch weiter ging das Naturalisationspatent für die Familie Itzig, aus dem Jahre 1791, deren Mitglieder der König schon einige Jahre zuvor als Sach-

¹⁴ Felix Priebatsch, Die Judenpolitik des fürstlichen Absolutismus im 17. und 18. Jahrhundert, in: Forschungen und Versuche zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit (= Festschrift für Dietrich Schäfer), Jena 1915, S. 626 ff.

¹⁵ Er war der Sohn von Moses Levin Gumperz (Gomperz), der schon 1740 in Cleve die Leitung der königlichen Münze übernommen hatte. *Schnee* I, S. 91. Herz Gumperz starb 1760.

¹⁶ AaO, S. 120 ff. und *Geiger* I, S. 102 und II, S. 140 ff.

¹⁷ Eine exakte Angabe über die Höhe des Gewinns ist nicht möglich. Rückschlüsse lassen aber die Nachlässe der Entrepreneurs zu, zumal diese mit Ausnahme von Gumperz vor 1755 keineswegs sonderlich reich waren. *Schnee* I, S. 131 f. und *Geiger* I, S. 65.

¹⁸ Text des Privilegs vom 9. 3. 1761 bei *Schnee* V, S. 25.

verständige für die Judenreform empfohlen hatte¹⁹. Es brachte die vollständige Einbürgerung dieser Familie in männlicher und weiblicher Deszendenz einschließlich der Angeheirateten²⁰. Die Itzigs leisteten 1792 den Bürgereid, unterlagen nunmehr den Kantongesetzen und unterstellten ihr Erbe den Landesvorschriften, die sie als rechtlich bindend zuvor anerkannt hatten²¹. Über die Schwiegersöhne Itzigs: David Ephraim, David Friedländer, Mendel Oppenheim und Dr. Joseph Flies (aus der Familie Isaak) ging das Patent auch auf Angehörige anderer Familien über. Die großen Berliner Bankhäuser besaßen damit bereits zwanzig Jahre vor der eigentlichen Emanzipation weitergehende Rechte und Freiheiten als ihre Glaubensgenossen nach 1812.

Einen Teil ihres mit den Münzunternehmungen gewonnenen Kapitals verwendeten die Hofjuden dazu, neue Industriezweige anzulegen oder bereits bestehende Fabriken fortzuführen²². Diese Tätigkeit wurde von Friedrich II. nicht nur gebilligt, sondern politisch und finanziell nachdrücklich gefördert. Parallel dazu liefen wirtschaftliche Vergünstigungen, die den Juden führende Stellungen in der Silber-, Seiden- und Samtindustrie einbrachten und ihnen auf einigen Gebieten Monopole sicherten. Neue Privilegien erteilte der König nur an Fabrikanten, aber an diese in der Regel ohne Bedenken. Entscheidend war für ihn die Erhöhung der Inlandsproduktion und des Exports, die Beschäftigung zusätzlicher Arbeitskräfte²³ und damit die wirtschaftliche und finanzielle Stärkung des Landes nach merkantilistischen Gesichtspunkten. Um diesen Preis nahm er den politischen und sozialen Aufstieg der Hofjuden, der in dieser Breite erst unter seiner Regierung einsetzte, in Kauf²⁴.

Diese privilegierten Hofjuden traten aber mit dem Staat nicht nur geschäftlich: als Münzunternehmer, Armee- und Hoflieferanten, Juweliere und Kreditgeber in Verbindung. Einzelnen unter ihnen gelang es bereits im 18. Jahrhundert, in ordentlichen staatlichen Bedienungen angenommen zu

¹⁹ Kommissoriale an die Geheimen Finanzräte Klevenow und Dietrich vom 10. 12. 1787, zit. bei *Ismar Freund*, David Friedländer und die politische Emanzipation der Juden in Preußen, in: *Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland (ZGJD)*, 6, 1935, S. 79.

²⁰ Patent vom 2. 5. 1791, abgedruckt bei *Geiger II*, S. 147 ff. und *Schnee V*, S. 30 ff.

²¹ Schreiben der Itzigs an das Generaldirektorium vom 17. 3. 1791, *Friedländer*, S. 44 ff., Anlage A.

²² In einzelnen Fällen geschah dies zwangsweise, wobei die Gemeinde die Haftung zu übernehmen hatte. Bericht der Berliner Ältesten vom 23. 12. 1769, *Geiger II*, S. 112.

²³ Kündigungen von Arbeitern ließ der König rückgängig machen. Kabinettsorder vom 22. 5. 1785, *Schnee V*, S. 30.

²⁴ Über die industriellen Unternehmungen der Ephraim vgl. *Schnee I*, S. 148 ff., die der Itzig S. 169 f.; über weitere Industrieunternehmungen in und außerhalb von Berlin S. 181 ff. Die bereitwillige Erteilung von Generalprivilegien ergibt sich aus den Berichten über die Fälle Moses Riess und Bernhard Isaac Witwe vom 5. 6. 1772 bzw. 17. 6. 1773 mit Marginalentscheidung des Königs, abgedruckt bei *Schnee V*, S. 27. Eine Übersicht über die verschiedenartigen Gewerbe in Berlin vermittelt *Geiger II*, S. 77 und 93 f.

werden, was aber im allgemeinen doch nur eine andere Form des Geschäfts darstellte. Als erster jüdischer Beamter übernahm Ruben Elias Gumperz 1700 das Steuerwesen als Oberrezeptor in Cleve und Mark und leistete in dieser Eigenschaft den Eid auf den König. Nach der Naturalisation der Familie Itzig wurde Isaak Daniel Itzig, der älteste Sohn des Münzunternehmers, zum Hofbaurat ernannt und im Generaldirektorium für den Chausseebau angestellt²⁵. Der Berliner Bankier Liepmann Meier Wolf fungierte als Pächter der staatlichen Klassenlotterie²⁶. Benjamin Veitel Ephraim erlangte 1790 den Geheimratstitel und wurde trotz seiner diplomatischen Unfähigkeit wiederholt zu ausländischen Missionen entsandt. Seinen Einfluß auf die Kabinettsregierung unter Friedrich Wilhelm III. behielt er bis 1806²⁷. Lange Zeit vor 1812 nahm diese Schicht von Juden offizielle Positionen im Übergangsbereich von staatlicher Verwaltung und wirtschaftlicher Unternehmung ein.

In diesen Zusammenhang gehört auch die steigende Anteilnahme der Hofjuden am Handelsleben der Stadt Berlin. 1803 übernahmen zwei von ihnen zusammen mit zwei Christen die Leitung der Berliner Börse. In der neugeschaffenen „Vereinigten Börsenkorporation“ erlangten die jüdischen Kaufleute Berlins nach 1805 die gleichen Rechte wie ihre christlichen Berufskollegen²⁸.

Die Schranken, die das Generaljudenprivileg von 1750 für Gewerbeunternehmungen gesetzt hatte, waren so um 1800 an zahlreichen Stellen durchbrochen oder umgangen worden²⁹. Die Juden übten bereits zu dieser Zeit Funktionen als Lottereeinnehmer, Medizinalräte, Oberhofbankiers, Chausseebauinspektoren, Posthalter, Kommerzkollegien-Assessoren und Generallandschaftsagenten aus. Dies geschah mit stillschweigender staatlicher Billigung, oftmals sogar mit ausdrücklicher Förderung. Strikt ausgeschlossen blieben die Juden nur noch von den Justizkollegien³⁰, der Verwaltung im engeren Sinne, dem Offizierskorps und den mit ständischen Rechten verbundenen Landgütern. Diese Beschränkungen trafen im übrigen – mit Ausnahme der Verwaltung – auch das nichtjüdische Bürgertum.

²⁵ Ernennungsdekret Gumperz' vom 24. 5. 1700, abgedruckt bei *Schnee* V, S. 24; die Anstellung Itzigs bei *Schnee* I, S. 171.

²⁶ *Winter* (Anm. I, 27), S. 117, Anm. 2.

²⁷ Diese Verbindung kritisierte der Generalleutnant von Rüchel in seinem Immediatbericht vom 31. 8. 1806, der auf die Abschaffung der Kabinettsregierung abzielte. *Georg Winter*, Die Reorganisation des Preußischen Staates unter Stein und Hardenberg, Leipzig 1931, S. 36. – Über Person und Tätigkeit des jüngeren Ephraim vgl. neuerdings *Schnee* I, S. 162 ff.

²⁸ AaO, S. 92 und *Geiger* I, S. 105.

²⁹ Vgl. dazu die bei *Henckel*, S. 14, S. 18 und S. 35 f. angeführten Beispiele.

³⁰ Der König wies in einer Kabinettsorder vom 28. 11. 1797 an den Großkanzler v. Goldbeck einen Juden, der das juristische Studium abgeschlossen hatte, von einer Anstellung zurück (Bundesarchiv [BA], P 135/11.945, fol. 12). Dagegen hatte er einem getauften Juden keine Schwierigkeiten gemacht, von der Justiz in den Staatsdienst übernommen zu werden. Bericht v. Goldbecks vom 23. 8. 1799 und Resolution des Königs vom 27. 8. 1799, aaO, fol. 19 und 21 (s. Dok. 1 und 2).

Auf diese Weise trugen Friedrich II. und seine Nachfolger selbst viel dazu bei, daß das offiziell noch immer geltende Recht von einer wachsenden Zahl von Juden nicht mehr beachtet wurde. Diese konnten ihre Sonderstellung zur individuellen Bereicherung, zur wirtschaftlichen Stärkung des Landes und zur Einflußnahme auf einzelne Entscheidungen des Königs ausnützen. Zu einer wirklichen und anhaltenden Leitung und Kontrolle der politischen Geschäfte durch einen Hofjuden nach dem Vorbild des Joseph Süß Oppenheimer in Württemberg ist es indes in Preußen nie gekommen. Eine Ausnahme bildet in dieser Beziehung höchstens die Zeit des Siebenjährigen Krieges, als der Einfluß der verschiedenen Konsortien und vor allem Veitel Ephraims über Jahre hindurch bestand und bis zum König reichte³¹. Aber auch in diesen Jahren wurde keine Frage von erstrangiger politischer Bedeutung durch die Münzagenten entschieden. Eine annähernd gleichwertige Position konnte sich nur noch der jüngste Sohn Veitels, Benjamin Veitel Ephraim, verschaffen und über die Regierungszeit Friedrich Wilhelms II. hinaus erhalten.

3. Die ersten Assimilationsversuche

Bei diesem progressiven Hineinwachsen einer jüdischen Oberschicht – und um mehr handelt es sich bei den bisherigen Ausführungen nicht – in staatliche und gesellschaftliche Positionen waren die Juden selbst in hohem Maße beteiligt. Sie ermöglichten diesen Prozeß, indem sie bestimmte Lebensformen, die jahrhundertlang aus den religiösen Schriften abgeleitet worden waren, aufgaben und sich allmählich der christlichen Mehrheit anpaßten. Die jüdische Umgangssprache, der Jargon, verlor gegenüber der hochdeutschen Schriftsprache immer stärker an Bedeutung. Wesentlich gefördert wurde diese Entwicklung durch die Bibelübersetzung Mendelssohns in den achtziger Jahren, die für jüdische Kinder, aber auch für eine ganze Generation jüdischer Lehrer die Grundlage ihrer deutschen Sprachschulung bildete.

Bis zu den Übersetzungen Mendelssohns war die deutsche Schriftsprache den Juden weithin unbekannt und eine frühere Übersetzung hätte sich schon deshalb als sprachlich unverständlich und geschäftlich aussichtslos erwiesen³². Das Echo auf die Bibelübersetzung Mendelssohns war noch geteilt. Einzelne Vorstände und Gelehrte begrüßten sie uneingeschränkt; der Berliner Rabbiner Levin billigte sie ausdrücklich, was Mendelssohn jedoch versäumte zu veröffentlichen. Angesehene Rabbiner außerhalb Preußens riefen aber zum Kampf auf³³. Immerhin nahm das Talmudstudium, das noch der Generation Friedländers eigentlicher Inhalt der Jugenderziehung gewesen war³⁴, in

³¹ Geiger II, S. 143 f.

³² Mendelssohn's Ges. Schr. VI, S. 371.

³³ Geiger I, S. 88 f.

³⁴ Sendschreiben an Seine Hochwürden Herrn Oberconsistorialrath und Probst Teller zu Berlin von einigen Hausvätern jüdischer Religion, Berlin 1799, S. 3. Der

Preußen erheblich ab. An ihre Stelle traten die Bücher Moses Mendelssohns als Grundlage des Erziehungsunterrichts³⁵. Von hier aus ließ sich leichter eine geistige Gemeinsamkeit zur christlichen Umwelt herstellen als über den „verrufenen“ Talmud. Hierin ist auch das treibende Motiv für das Bemühen zu suchen, in Deutschland einer „reinen, mosaischen Religion“ zur Anerkennung zu verhelfen, aus der alle späteren Zusätze als unerheblich ausgeschieden werden sollten.

Die erste jüdische Zeitschrift *Hameassef* (= Der Sammler)³⁶, entstand in einem Kreis Königsberger Literaten und Kaufleute, die versuchten, die hebräische Sprache wieder als ein Verständigungsmittel unter der jüdischen Bevölkerung einzuführen. Diese sollte in der Zeitschrift nicht nur neuere hebräische Poesie, sondern auch die europäische Kultur, vor allem in Literatur und Philosophie, kennenlernen. Mit seinem Programm stellte sich der Kreis in den Dienst jüdischer Tradition ebenso wie erster, noch durchaus zaghafter Assimilationsversuche. Als hebräische Zeitschrift hatte der „Sammler“ jedoch Schwierigkeiten, geeignete Autoren und genügend Bezieher zu finden, trotz gelegentlicher Mitarbeit von Moses Mendelssohn. Sie stieß schon Ende der achtziger Jahre auf geringes Interesse und erschien nach 1790 nur noch in unregelmäßigen Abständen. Im Jahre 1811 wurde schließlich der letzte Band ausgeliefert³⁷.

Abgelöst wurde der „Sammler“ im Jahre 1806 von der in Dessau herausgegebenen Zeitschrift „Sulamith“, die, nunmehr in einem sorgfältigen Deutsch verfaßt, nur noch für Ausdrücke aus dem kultischen Bereich hebräische Zeichen benützte. Diese Neugründung, die von zahlreichen Fürsten der Klein- und Mittelstaaten subskribiert wurde, kann als Beweis dafür angesehen werden, daß die deutsche Schriftsprache um die Jahrhundertwende unter den Juden schon stark verbreitet war.

Bedeutsam wurde der Fortschritt der deutschen Sprache unter den Juden vor allem für die neuentstehenden Schulen. Die 1778 in Berlin gegründete Freischule unter der Leitung von David Friedländer und Isaak Daniel Itzig³⁸ führte deutsche Lehrbücher ein, trennte sich im Unterrichtsstil von der traditionellen Talmudschule, die von polnischen Rabbinern geleitet wurde und

Verfasser des „Sendschreibens“ ist, wie er später zugab, David Friedländer. *Ellen Littman*, David Friedländers Sendschreiben an Probst Teller und sein Echo, in: ZGJD, 6, 1935, S. 93.

³⁵ *Friedländer*, S. 21 f. Vgl. dazu auch Friedländers Gutachten vom 12. 3. 1809, in: BA, P 135/10.563 fol. 20 ff. und die Bemerkung Börnes von 1821 in: Ges. Schr. VI, S. 48.

³⁶ Über Ziele und Mitarbeiter der Zeitschrift vgl. *Jost* IX, S. 93 f. und *Heinrich Graetz*, Geschichte der Juden vom Beginn der Mendelssohn'schen Zeit (1750) bis in die neueste Zeit (1848), Leipzig 1870, S. 131 ff.

³⁷ *Jost* IX, S. 143.

³⁸ Zu Einrichtung und Programm vgl. *Immanuel Heinrich Ritter*, David Friedländer. Sein Leben und sein Wirken, Berlin 1861, S. 38 ff.

betonte eine praktische Ausbildung in den Realfächern. Trotz ständiger großer Finanzschwierigkeiten konnte sie im ersten Jahrzehnt ihres Bestehens über fünfhundert Schüler entlassen³⁹. Sie stand ebenso wie die von Dr. Bock 1807 gegründete höhere Lehr- und Erziehungsanstalt sowohl Juden als auch Christen offen, und die Schulaufsichtsbehörde erkannte ihre Leistungen an⁴⁰. Auch die rabbinischen Anstalten mußten fortan in ihrem Lehrprogramm diesen Schultypen gewisse Konzessionen machen.

Um die Verbesserung des jüdischen Unterrichtswesens kümmerten sich in erster Linie die großen Gemeinden in Berlin und Breslau; um die Jahrhundertwende zeigten sich ähnliche Bestrebungen aber auch in Posen. In allen Städten, in denen Juden wohnten, bestanden Elementarschulen, die von den Gemeindeältesten beaufsichtigt wurden und deren Kosten die Kultusgemeinde trug. Im Zentrum standen hier nach wie vor die traditionellen Fächer (Bibelkunde, Talmud, hebräische Schrift, Rechnen), in Posen und Lissa wurde auch in deutscher Sprache gelehrt⁴¹.

Die geistige und berufliche Ausbildung stand in diesen Jahren auch im Zentrum der staatlichen Judenpolitik. Sie schrieb eine verbesserte Ausbildung der Rabbiner vor, eine gemischte Aufsicht über die Schule durch Regierung und Rabbiner und bemühte sich um den Unterricht in deutscher Sprache, die Beschäftigung einheimischer Lehrer, die Sicherung des finanziellen Unterhalts durch Stiftungen und den Besuch christlicher Schulen in Kleinstädten⁴².

Die freiwillige Bildungstätigkeit der Juden setzte sich fort in einer Anzahl von Gesellschaften, die eine breitere kulturelle Zielsetzung hatten und die religiöse Tradition des Judentums mit den philosophischen und naturwissenschaftlichen Erkenntnissen des ausgehenden 18. Jahrhunderts unabhängig von Rabbinern zu verbinden suchten. Aus ihrer Mitte war 1783 in Königsberg die erste jüdische Zeitschrift, die sich weltlicher Bildung öffnete, entstanden. Ähnliche Vereine bildeten sich in Berlin („Gesellschaft der Freunde“), Breslau („Gesellschaft der Brüder“) und einigen anderen Orten der Provinz⁴³. Angehörige dieser geistigen Elite fanden noch vor der Jahrhundertwende Aufnahme in gelehrten Gesellschaften und vor 1812 auch schon in der Berliner Akademie der Künste⁴⁴.

³⁹ Geiger I, S. 85.

⁴⁰ Die Freischule hatte um 1800 etwa ein Drittel christliche Schüler; die Bocksche Anstalt besuchten auch angesehene bürgerliche und adlige Kinder Berliner Familien. Jost IX, S. 174.

⁴¹ Jacob Jacobson, Die Stellung der Juden in den 1793 und 1795 von Preußen erworbenen polnischen Provinzen zur Zeit der Besitznahme, in: MGWJ 65, N. F. 29, 1921, S. 67 f.

⁴² Die gesetzlichen Vorschriften über die Erziehung im Privileg für die Juden von Breslau vom 21. 5. 1790, detaillierter im Generaljudenreglement für Süd- und Neupreußen vom 17. 4. 1797, zitiert nach Geiger II, S. 178; die weitergehenden Anregungen im Reskript des Generaldirektoriums vom 4. 1. 1790 an die jüdischen Deputierten, Friedländer, S. 122 f.

⁴³ Jost IX, S. 92 ff.

⁴⁴ Friedländer, S. 38, Anm. und Henckel, S. 28 und S. 46.

Gewiß steckte in diesen neuen Unternehmungen viel leere Geschäftigkeit, und ein Teil der Juden entging auch nicht einer für Christen und Juden gleichermaßen aufreizenden Halbbildung. Nur ganz wenigen gelang die angestrebte Verbindung von jüdischer Religion und moderner Wissenschaft und Kunst. Hinzu kam, daß die politische Lösung trotz verschiedener Anläufe immer noch auf sich warten ließ, selbst für diejenigen, die sich kulturell durchaus auf der Höhe der Zeit wußten. Sie mußten zwar seit 1787 keinen Leibzoll mehr entrichten⁴⁵, aber sich darüber ausweisen, daß sie *preußische* Juden waren, was für sie im allgemeinen bedeutete, daß sie sich als *preußische Juden* gebrandmarkt fühlten⁴⁶.

Im übrigen kam auf dem Gebiete der Rechtsordnung die Anpassung an die Landesgesetze nach 1792 kaum mehr weiter voran. Das Angebot der Itzigs, wonach die Testamente in deutscher Sprache verfaßt, der Nachlaß gegebenenfalls den Landesgesetzen unterstellt und die Eheschließung grundsätzlich als ein „Zivilkontrakt“ betrachtet werden konnte⁴⁷, blieb für die Masse der Juden, die weiterhin nach mosaischem Recht vererbte, ohne Folge. Immerhin kam es trotz des Scheiterns einer Einigung zwischen Generaldirektorium und jüdischen Deputierten noch 1792 zur Aufhebung der solidarischen Haftung für die finanziellen Abgaben an Staat und Gemeinde und damit nicht nur zu einer wesentlichen finanziellen Entlastung des einzelnen Gemeindemitglieds, sondern auch zu einer erheblichen Lockerung der Autorität der Gemeindeältesten⁴⁸. 1801 fiel auch die solidarische Haftung der Gemeinden bei Diebstählen ihrer Mitglieder⁴⁹ und damit eine der als größte Schmach empfundenen Bestimmungen des preußischen Judenrechts.

Auf gesellschaftlicher Ebene kam es immer häufiger zu einem freundschaftlichen Verkehr und zu gelehrten Auseinandersetzungen zwischen Christen und Juden. Als besonders fruchtbar erwiesen sich in dieser Hinsicht die gelehrten Kreise Berlins, die in der jüdischen Elite ihresgleichen sahen und gemeinsam Probleme der Theologie, Philosophie und Naturwissenschaft erörterten. Hier wußte man sich erhaben über die Vorurteile der Zeit, hier zählte nur das Individuum, sein Talent und seine Verdienste, losgelöst von seiner sozialen Herkunft. Schleiermacher hielt es für „eins von den jämmerlichsten Vorurteilen“, daran Anstoß zu nehmen, daß man mit einer Jüdin gesellschaftlich verkehre, obwohl er zugab, daß dies „gewiß vielen zum Anstoß“ Anlaß gebe⁵⁰. Henriette Herz erinnerte sich – wie ihr Biograph berichtet – noch Jahrzehnte später daran, „daß es damals in Berlin keinen Mann und keine

⁴⁵ Kabinettsorder vom 12. 12. 1787, *Geiger* II, S. 172.

⁴⁶ So interpretierte *Friedländer*, S. 65, Anm. diese Änderung.

⁴⁷ AaO, S. 46 f.

⁴⁸ Kabinettsorder vom 5. 6. 1792 an alle Königlichen Kammern, aaO, S. 185.

⁴⁹ *Geiger* II, S. 176. Vgl. auch das Publikandum vom 5. 10. 1801, *Freund* II, S. 160.

⁵⁰ Brief an Charlotte Schleiermacher vom 23. 3. 1799, zitiert nach Henriette Herz, *Ihr Leben und ihre Zeit*, hrsg. von *Hans Landsberg*, Weimar 1913, S. 311.

Frau gab, die sich später irgendwie auszeichneten, welcher nicht längere oder kürzere Zeit... diesen Kreisen angehört hätten“⁵¹.

Schon vor den Salons der Henriette Herz und Rahel Levin stand das Haus des jüngeren Ephraim im Mittelpunkt politischer und literarischer Kreise, zu denen auch Bischoffwerder gehörte, der Ephraim mit den Spitzen des Staates bekanntmachte⁵². Den Salon der Herz, der von den frühen achtziger Jahren bis zum Tode des Hofrats Markus Herz 1803 bestand, besuchten u. a. Alexander v. Humboldt, die Brüder Schlegel, Ludwig Börne, Friedrich Schleiermacher, aber auch Politiker und Staatsmänner wie Wilhelm v. Humboldt, der Henriette Herz mindestens schon seit 1786 kannte, Alexander v. Dohna, Friedrich v. Gentz und Graf Mirabeau. In ihrer literarischen „Dienstagsgesellschaft“ vereinigte sie u. a. den Kriegsrat Dohm, den Kammergerichtsrat Ernst Ferdinand Klein, den Gymnasialprofessor und Erzieher des Kronprinzen, Engel, und Dorothea Veit, die Tochter Moses Mendelssohns und Gattin des Bankiers Simon Veit. Diese Persönlichkeiten kamen teilweise aus dem Vortragskreis ihres Mannes, Markus Herz, der in Berlin philosophische und medizinisch-naturwissenschaftliche Vorträge hielt in Anwesenheit von Prinzen des königlichen Hauses. Prinz Louis Ferdinand verkehrte auch im Salon der Rahel Levin in der Jägerstraße, der bis 1806 bestand und dem außer Varnhagen, den Brüdern Humboldt, Friedrich Gentz und Schleiermacher zeitweise auch Heinrich v. Kleist und die Brüder Schlegel und Tieck angehörten⁵³. Zu dem in Berlin nach 1803 gegründeten „Nordsternbund“ gesellten sich neben dem jüdischen Arzt David Koreff noch Friedrich Schlegel, Adalbert v. Chamisso, Graf zur Lippe, Varnhagen v. Ense, Ludwig Robert, Bruder der Rahel, Heymann Ephraim, der Enkel des Münzunternehmers und der getaufte Eduard Hitzig, der spätere Kriminaldirektor am Kammergericht.

Um die Jahrhundertwende kam es außerdem zu einer ganzen Reihe ehelicher Verbindungen zwischen den Töchtern aus Hoffaktorsfamilien und Angehörigen des Beamtentums, des Offizierskorps und des Adels, ja, sogar einer regierenden Dynastie. Voraussetzung dafür war selbstverständlich die vorherige Taufe der Braut⁵⁴.

Angesichts dieser weitgehenden Teilnahme der Juden am öffentlichen und privaten Leben der christlichen Mehrheit waren die Anforderungen des Zere-

⁵¹ AaO, S. 50.

⁵² *Schnee* I, S. 163.

⁵³ Zu dem Salon der Herz vgl. *Geiger* I, S. 105 ff. und *Landsberg*, S. 51 ff.; zu Rahel und ihrem Kreis: *Geiger* I, S. 110 ff., die Denkwürdigkeiten Varnhagens in: *Rahel*, Ein Buch des Andenkens für ihre Freunde, Erster Theil, Berlin 1834, S. 17 ff. und *Hannah Arendt*, Rahel Varnhagen, München 1959, S. 61 ff. und S. 285.

⁵⁴ Eine der Enkelinnen (Sarah Meier) von Veitel Ephraim heiratete um 1797 einen Baron v. Grotthus, eine andere (Marianne Meier) den Prinzen Heinrich XIV. Reuß; die Tochter von Moses Isaak um 1780 einen Artillerie-Leutnant, ihre Schwester bald darauf einen Kammerassessor v. Bose und schließlich gingen drei Enkelinnen des alten Itzig um 1800 die Ehe mit Professoren und Offizieren ein. *Schnee* I, S. 161 (Familie Ephraim), S. 132 (Isaak) und S. 174 (Itzig).

monialgesetzes für weite Kreise, vor allem in Berlin, in ihrem Geschäfts- und Gesellschaftsleben eine fast unerträgliche Belastung. Da überdies die preußische Regierung die erwartete volle Rezeption in den Staatsverband nicht zu gewähren schien, suchte man in Berlin nach neuen, vermittelnden Formen religiöser Existenz. Die Forderungen der religiösen Tradition behinderten und isolierten diese Hofjuden, die die politische Deklassierung nicht mehr ertrugen und nur schwer der Verlockung der Taufe widerstanden. Ausdruck dieser Krise ist das von Friedländer im Jahre 1799 veröffentlichte „Sendschreiben von einigen Hausvätern jüdischer Religion“ an den Berliner Propst Teller. Darin ersuchte Friedländer den bekannten protestantischen Theologen um die Definition eines auch für aufgeklärte Juden akzeptablen Glaubensbekenntnisses. Dabei sollten die jüdischen Zeremonialvorschriften unter allen Umständen aufgegeben werden⁵⁵. Ziel des aufsehenerregenden Schrittes war es, so rasch wie möglich in den Genuß der politischen Bürgerrechte zu kommen.

Der Versuch mußte jedoch zwangsläufig scheitern. Teller sprach zwar die größte Hochachtung vor der Überzeugung der Initiatoren des „Sendschreibens“ aus, aber an einem Übertritt zeigte er nur geringes Interesse und politische Vorteile konnte er, außer bei einer vorbehaltlosen Annahme der Taufe, überhaupt nicht zusagen⁵⁶. Da die Anregung Friedländers auch bei Juden durchweg auf Ablehnung stieß, hatte sein Unternehmen, außer einer umfangreichen Literatur, keine weiteren Folgen⁵⁷. Für die Mehrheit seiner Glaubensgenossen war die von Friedländer vorgeschlagene Trennung von allgemein gültigen Vernunftwahrheiten und überholten Geschichtswahrheiten ohnehin völlig unverständlich. Immerhin beleuchtet die Antwort Tellers den tiefgreifenden Wandel der gesellschaftlichen Lage der Juden, deren kulturelle Bemühung seit Mendelssohn von dem Gelehrten gerühmt und deren moralische Integrität nicht mehr bestritten wurde⁵⁸. Um so schärfer mußten sie den Widerspruch zwischen ihrer sozialen und kulturellen Position auf der einen und der politisch-rechtlichen Situation auf der anderen Seite empfinden.

Andere vollendeten aus diesem Grunde den letzten Schritt. In Berlin nahm die Taufbewegung nach der Jahrhundertwende, als auch der zweite Reformversuch gescheitert war, erstaunliche Ausmaße an⁵⁹. Das Aufgeben der angestammten Religion erschien diesen Juden als der einzige Weg, auf dem die erhsehnte Emanzipation überhaupt erreichbar war.

Diese knappe Übersicht hat gezeigt, daß schon vor Ausbruch der französischen Revolution im Beamtentum und in gelehrten Kreisen die Einsicht in

⁵⁵ Sendschreiben, S. 59.

⁵⁶ Teller, Beantwortung des Sendschreibens einiger Hausväter jüdischer Religion an mich, den Probst Teller, Berlin 1799.

⁵⁷ Littman, S. 105 f. ⁵⁸ Teller, S. 16.

⁵⁹ Vgl. das Schreiben David Friedländers an Hardenberg vom 18. 1. 1811 (*Freund* II, S. 421 f.) samt Anlage, die die Namen von fünfzig Konvertiten, davon über die Hälfte mit Familie, aus den letzten fünf bis acht Jahren enthält.

die Notwendigkeit einer Reform des Judenrechts bestand und daß tatsächlich ernsthafte politische Versuche in dieser Richtung unternommen wurden. Die Juden selbst kamen diesen Maßnahmen durch ihre Kulturarbeit im innerjüdischen Raum entgegen. Ziel dieser Bemühungen war, die gesellschaftliche und politische Gleichberechtigung zu erlangen. Dieser Wunsch beherrschte die Juden weit über die Berliner Gemeinde hinaus. Eine durchgreifende politische Umgestaltung gelang aber im alten Preußen angesichts der Differenzen in den Vorstellungen des Generaldirektoriums und der Judenschaft nicht mehr.

4. Reformarbeiten unter Stein, Altenstein und Hardenberg

So blieben die jüdischen Rechtsverhältnisse für die Masse der Schutzjuden bis zu der preußischen Doppelniederlage im Jahre 1806 im wesentlichen auf dem Stand von 1750. Erst die völlig veränderte politische und finanzielle Lage des Staates, der Druck, der von der durch die Franzosen beeinflussten Gesetzgebung im Westen und Süden Deutschlands ausging⁶⁰ sowie die zahlreichen Bitten russischer und ehemals preußischer Juden um Niederlassungsrechte führten unmittelbar an die Vorarbeiten zur Emanzipation heran. Stein lehnte diese Gesuche während seines zweiten Ministeriums im allgemeinen „schroff“ ab. Er ließ sogar den Unterbehörden die noch in Kraft stehenden restriktiven Bestimmungen über die Behandlung ausländischer Juden zur genauen Beachtung einschärfen. Bis zum Herbst 1808 scheint Stein eine Reform der Judengesetze nicht für nötig gehalten zu haben. Er glaubte, gegen die illegale Einwanderung noch aufgrund der friderizianischen Verordnung vorgehen zu können. Er billigte daher rückhaltlos die Ausweisungsbefehle Schrötters vom März und Mai 1808⁶¹.

Die vor allem nach Ostpreußen eingeströmten Juden ließen sich aber, obwohl sie keine Konzessionen besaßen, nicht wieder verdrängen. Die ausländischen Staaten nahmen sie nicht mehr auf, und die Unterbehörden kamen den Anweisungen nicht mit der erwarteten Strenge nach. Schließlich erkannte man

⁶⁰ Es handelt sich dabei vor allem um die neue westfälische Regelung im Gesetz vom 27. 1. 1808, abgedruckt bei *Alfred Michaelis*, Die Rechtsverhältnisse der Juden in Preußen seit dem Beginne des 19. Jahrhunderts, Berlin 1910, S. 3 f. und die Verordnung des Großherzogtums Berg vom 22. 7. 1808, vgl. dazu *A. Kober*, Zur Vorgeschichte der Judenemanzipation in Nassau, in: Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden, Leipzig 1916, S. 296 f. Über den Verlauf der politischen Emanzipation in den übrigen Ländern Deutschlands nach 1807 vgl. *Jost IX*, S. 154 ff.

⁶¹ Zu Steins Haltung in dieser Frage vgl. seine Randbemerkung zu dem Gesuch des Königsbergers Joseph Freund vom 20. 9. 1808 (*Freiherr vom Stein*, Briefwechsel, Denkschriften und Aufzeichnungen II, S. 521, Anm. 1 und *ders.*, Briefe und amtliche Schriften II, 2, S. 865); ferner *G. H. Pertz*, Das Leben des Ministers Freiherr v. Stein, Zweiter Band, Berlin 1850, S. 284 f. und *Max Lehmann*, Freiherr vom Stein, Zweiter Theil, Leipzig 1903, S. 524 f. – Die Nassauer Denkschrift (*Stein*, Briefe II, S. 380 ff.) enthält im Gegensatz zur Rigaer Denkschrift Hardenbergs keinen Hinweis auf die Judenfrage.

im Königsberger Provinzialdepartement, daß in dieser Frage restriktive Maßnahmen nicht mehr ausreichten. Mit Zustimmung Steins griff der Provinzialminister Schrötter nunmehr den Gesamtkomplex der Judenreform auf. Das zentrale Motiv seines Entwurfs vom 20. November 1808 war die Anpassung der preußischen Verhältnisse an die der benachbarten Länder, in denen die Juden schon militärpflichtig geworden waren. Auf diese Weise hoffte er, den Zustrom ausländischer Juden nach Preußen abbremsen zu können⁶². Der Minister trat daher lebhaft für die Konskription der Juden ein. Er wies auf die guten Erfahrungen anderer Länder hin, nahm eine natürliche Begabung der Juden für das Kriegshandwerk an und hielt auch ihre Zahl für bedeutend genug, um sie „für die Folge nicht unbenutzt zu lassen“⁶³. Über sein unmittelbares Nahziel hinaus erwartete er, die Juden damit in der Zukunft vom Wucher abzuziehen und sie „zu nützlichen Staatsbürgern zu machen“.

Da der König, der gerade erst wenige Monate zuvor die „allgemeine Militärkonkription“ erstmals angekündigt hatte⁶⁴, einer präzisen Bestimmung in dieser Frage auf Vorschlag Steins auswich, formulierte Schrötter einen zweiten Entwurf nach eigenen Vorstellungen⁶⁵. Die Mitglieder der Regierung Dohna-Altenstein erhoben dagegen jedoch 1809 so starke Bedenken, daß auch dieser Schröttersche Entwurf aus der weiteren Diskussion überhaupt ausschied⁶⁶. Mit Schrötter waren die Gutachter jedoch der Ansicht, daß ohne die Übernahme der Militärflicht den Juden keine größeren Rechte eingeräumt werden könnten.

Mit den Anfängen Hardenbergs als Staatskanzler im Juni 1810 traten die Vorarbeiten für eine Judenordnung in ihr entscheidendes Stadium. Hardenberg hatte schon als Minister in den fränkischen Fürstentümern sein Interesse an der Judenfrage gezeigt⁶⁷ und widmete ihr auch 1807 in seiner Rigaer Denkschrift einige programmatische Äußerungen⁶⁸. In engem Anschluß an die Gedanken Altensteins sah er in den Juden vor allem ein staatliches Erziehungsobjekt und plante bereits entsprechende Maßnahmen: verbesserten Schulunterricht, Gewerbefreiheit und Teilnahme an den bürgerlichen Lasten, d. h. an den allgemeinen Steuern und am Militärdienst. Die Vorschläge standen im Einklang mit den übrigen von Altenstein und Hardenberg vorge-

⁶² *Freund* II, S. 208. Die Billigung Steins bei *Pertz* II, S. 285.

⁶³ Schrötter schätzte ihre Zahl auf 50 000; es wohnten aber 1811 in Preußen nur 29 538 Juden. *Heinrich Silbergleit*, Die Bevölkerungs- und Berufsverhältnisse der Juden im Deutschen Reich, I. Freistaat Preußen, Berlin 1930, S. 5*.

⁶⁴ Gesetz-Sammlung 1806/10, S. 253 ff. bzw. S. 265 ff.

⁶⁵ Entwurf vom 22. 12. 1808, *Freund* II, S. 228. Die Intervention Steins bei *Lehmann* II, S. 525.

⁶⁶ Die Gutachten der verschiedenen Sektionen bei *Freund* II, 251 ff.

⁶⁷ Vgl. dazu *A. Eckstein*, Hardenberg und die Frage der Judenemanzipation in den preußisch-fränkischen Fürstentümern, in: Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden, Leipzig 1916, S. 267 ff. und *Friedrich Morgenstern*, Hardenberg and the Emancipation of Franconian Jewry, in: *Jewish Social Studies* (JSS), 15, 1953, S. 253 ff.

⁶⁸ *Winter*, S. 336.

schlagenen Staatsreformen und setzten die Realisierung dieses innenpolitischen Programms voraus. Es enthielt die Vergabe von Staatsstellen ohne Rücksicht auf ständische Privilegien, die Aufhebung der Steuerexemptionen, die Einführung der Gewerbefreiheit und der allgemeinen Militärpflicht sowie das Recht aller Bürger, Landgüter zu erwerben und zu bewirtschaften. In diesen Punkten bestand zwischen den Reformern der verschiedenen Richtungen grundsätzliche Übereinstimmung⁶⁹.

Faktisch waren die Juden bereits nach 1807 in den Genuß verschiedener Vergünstigungen gekommen, die sich aus der preußischen Reform ergaben. Das Oktoberedikt von 1807 ließ zwar Juden noch nicht zum Kauf freierwerdender Bauerngüter zu, und Stein gestattete auch in Einzelfällen keine Ausnahmen⁷⁰. Dagegen bestand für sie nach der Städteordnung vom 19. November 1808 das Recht und unter Umständen sogar die Pflicht, Bürger ihrer Stadt zu werden. Die wesentliche Befugnis, einen Gewerbebetrieb zu eröffnen und Grundstücke erwerben zu können, erlangten sie allerdings nicht⁷¹. In diesem Punkte blieben sie weiterhin der Judenordnung von 1750 unterworfen. Eine wirkliche Gleichstellung mit den übrigen Bürgern hatten die Bearbeiter des Vorentwurfs als verfrüht ausdrücklich abgelehnt⁷². Die neue Ordnung sollte höchstens eine Vorstufe in dieser Richtung darstellen.

Dennoch ergaben sich aus der Städteordnung auch für die Juden eine Reihe von Vorteilen. In der Mark, in Schlesien, Ost- und Westpreußen und in Teilen von Pommern legten sie den Bürgereid ab, traten in die Bürgermiliz und in einzelnen Fällen sogar in Garderegimenter im Heer ein⁷³. Sie konnten von nun an zu Stadtverordneten, Bezirksvorstehern und theoretisch bis 1831 auch zu Magistratsmitgliedern gewählt werden. Der König und die Juden erblickten darin einen „ersten Schritt“ zur Einführung des neuen Judenrechts. Einzelnen Juden wurde schon zu diesem Zeitpunkt die Niederlassung in bestimmten Handwerkszweigen zugestanden, um sie von der Handelstätigkeit abzubringen⁷⁴.

⁶⁹ Hardenbergs und Altensteins Programm bei *Winter*, S. 313 ff. bzw. 397 ff. Vgl. auch die Denkschrift eines langjährigen Beamten vom September 1807 „Über die künftige Verwaltung des Preussischen Staates“, aaO, S. 295 f. sowie das Gutachten der Immediat-Kommission aus Memel vom 17. 8. 1807 und den Immediat-Bericht Schrötters vom selben Datum bei *Georg Friedrich Knapp*, Die Bauern-Befreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Theilen Preußens, Zweiter Theil, Leipzig 1887, S. 148 bzw. 155.

⁷⁰ Randbemerkung Steins vom 20. 1. 1808 auf das Gesuch des Breslauer Juden M. Oettinger, *Stein*, Briefwechsel II, S. 354.

⁷¹ Gesetz-Sammlung 1806/10, Sp. 471 ff. Neuerdings auch bei *Stein*, Briefe II, 2, S. 947 ff.

⁷² *Lehmann* II, S. 486.

⁷³ Sulamith, 1, 1806, S. 80 und *Henckel*, S. 113, Anm. 93.

⁷⁴ Schreiben der Königsberger Juden vom 12. 2. 1809 und Kabinettsorder vom 15. 2. 1809, *Geiger* II, S. 187 f. – Die Handwerkskonzession wurde ausgesprochen in einer Kabinettsorder vom 17. 12. 1808, *Henckel*, S. 97, Anm. 42.

In stärkerem Maße noch profitierten die Juden von den Reformgesetzen unter Hardenberg. Zwar hatte er sich noch vor Beginn seiner Amtszeit aus finanziellen Gesichtspunkten gegen den sofortigen Verkauf der Judenabgaben ausgesprochen⁷⁵, doch mußte auch den Juden das Ende der „Absperrung zwischen Stadt und Land“ und die Ausdehnung gleicher indirekter Abgaben auf alle Staatsbewohner⁷⁶, die vom Staatskanzler proklamierte wirtschaftliche Freiheit und „Gleichheit vor dem Gesetz“: „das neue System“, wie er es selbst nannte⁷⁷, zugute kommen. Es ist in *diesem* Zusammenhang belanglos, ob seine Reformen aus prinzipiellen ideologischen Motiven, wie Haußherr wiederholt behauptete, oder aus situationsbedingten finanziellen Notwendigkeiten⁷⁸ zustandekamen. Auch wünschte Hardenberg, daß Juden als Käufer von Staatsdomänen im Jahre 1811 zugelassen werden sollten, um für die Güter einen möglichst hohen Preis zu erzielen. Erstmals konnten die Juden in diesem Jahr in größerem Umfang Land erwerben oder in Erbpacht nehmen⁷⁹.

Die Anteilnahme der jüdischen Gemeinden und einzelner privilegierter Juden an der Ausarbeitung des Gesetzes nahm von 1810 an in erheblichem Maße zu. Über David Friedländer und den Braunschweigischen Kammeragenten Israel Jacobson, den er schon viele Jahre kannte, stand Hardenberg in ständiger Fühlung mit den am stärksten nach Emanzipation für ihre Glaubensgenossen drängenden Hofjuden. Die beiden besaßen einen direkten Zugang zu dem Kanzler und den höchsten Beamten seiner Administration⁸⁰. Auch die Berliner Gemeinde, die seit der Mitte des 18. Jahrhunderts häufig die Interessen der preußischen Judenschaft vertreten hatte, machte verschiedene Vorstöße bei Hardenberg. Friedländer und die Berliner Juden haben das Verdienst, nicht nur die Interessen einzelner Familien vertreten, sondern die Forderung nach allgemeiner Rechtsgleichheit für alle Juden in Preußen erhoben zu haben. Den Petenten kam dabei zugute, daß der Kanzler 1810 auch das für das Judenwesen zuständige Innenministerium übernommen hatte und die gesetzlichen Vorarbeiten daher direkt seiner Kontrolle unterlagen.

So ergab sich aus der engen Verflechtung von allgemeiner Reformgesetzgebung und Judenemanzipation unter Hardenberg einerseits, daß ein Teil der

⁷⁵ *Haußherr*, Die Stunde, S. 223.

⁷⁶ Bericht des Regierungsrats v. Raumer vom 22. 6. 1810 an Hardenberg (*Friedrich v. Raumer*, Lebenserinnerungen und Briefwechsel, Erster Theil, Leipzig 1861, S. 125). Dieser Bericht fand in der neuen Gewerbegesetzgebung vom 2. 11. 1810 (Gesetz-Sammlung 1810, S. 79 ff.) seinen Niederschlag.

⁷⁷ Rede Hardenbergs in der Eröffnungssitzung der Konvozierten vom 23. 2. 1811, in: *Denkwürdigkeiten des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg*, Viertes Band, Leipzig 1877, S. 248.

⁷⁸ So neuerdings *Klein*, S. 31 und *passim*.

⁷⁹ *Haußherr*, Die Stunde, S. 229 und *Henckel*, S. 12.

⁸⁰ Zu der frühen Bekanntschaft Jacobsons mit Hardenberg vgl. *Hans Haußherr*, Hardenberg. Eine politische Biographie, hrsg. von K. E. Born, Köln/Graz 1963, S. 112 ff.

wirtschaftlichen und sozialen Problematik, die mit der Emanzipation verknüpft war, bereits als prinzipiell gelöst angesehen werden konnte, ehe die Juden auch formell emanzipiert wurden; andererseits aber auch, daß die massive Kritik, die gegen Hardenbergs Administration schon 1811 einsetzte, sich ebenfalls gegen die Emanzipation der Juden richtete. Die Verbindungslinie war am deutlichsten in einer Vorstellung brandenburgischer Stände an den König gezogen, in der sie die Befürchtung aussprachen, das Nachgeben gegenüber französischen Prinzipien, vor allem die Zertrümmerung altständischer Privilegien, führe zu „einem neumodischen Judenstaat“, in dem ein großer Teil des verschuldeten Grundbesitzes von Juden aufgekauft werde⁸¹.

Aber die Opposition umfaßte breitere Kreise. Aus dem liberalen Bürgertum, ja, selbst aus der hohen Beamtenschaft wurden gegen Hardenberg in den Jahren 1811/12 ungewöhnlich scharfe Angriffe gerichtet, als er sich in selbstherrlicher Weise über die Wünsche der verschiedenen Versammlungen hinwegsetzte und sich damit zunehmend in eine politische Isolierung hineinmanövrierte⁸². Die stimmungsmäßigen Voraussetzungen für ein neues Judengesetz, das so überaus eng mit der Administration Hardenbergs verknüpft zu sein schien, waren in den ersten Monaten des Jahres 1812 in der Öffentlichkeit denkbar schlecht.

Im Hinblick auf die politischen Voraussetzungen der Emanzipation bei den Juden bestand zu diesem Zeitpunkt kein Zweifel mehr darüber, daß sie bereit waren, alle aus einer rechtlichen Gleichstellung sich ergebenden Folgen zu tragen⁸³. Das lag gewiß auch an dem unbefriedigenden politischen und finanziellen Zustand, in dem sich die preußischen Gemeinden noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts befanden und der sich mit den französischen Kontributionsforderungen weiter verschärft hatte. Die Berliner Gemeinde gab daher wiederholt die Versicherung ab, sie werde alle Lasten der übrigen Staatsbürger übernehmen, wenn sie auch deren Rechte in Anspruch nehmen könne⁸⁴. Sie befand sich damit durchaus im Einklang mit den Beschlüssen der Pariser Notabelversammlung und des Sanhedrin von 1807, die in Preußen starke Beachtung gefunden hatten⁸⁵.

⁸¹ Letzte Vorstellung der Stände von Lebus und Beeskow-Storkow an den König vom 9. 5. 1811, abgedruckt bei *Friedrich Meusel* (Hrsg.), Ein märkischer Edelmann im Zeitalter der Befreiungskriege, Zweiter Band, Zweiter Teil, Berlin 1913, S. 21. Einen weiteren, sehr scharfen Protest enthält die Immediat-Eingabe der Priegnitzer Ritterschaft vom 24. 1. 1811 und erneuert am 18. 5. 1811, aaO, II, 1, S. 339 ff. und S. 351 ff.

⁸² Vgl. dazu verschiedene Berichte aus Berlin bei *Stein*, Briefe III, S. 521 ff. und *E. W. Zeeden*, Hardenberg und der Gedanke einer Volksvertretung in Preußen, Berlin 1940, S. 134 ff.

⁸³ Vgl. dazu das Schreiben Friedländers an den Geheimen Staatsrat v. Klewitz vom 27. 7. 1809 und die Eingabe der Berliner Juden an Hardenberg vom 25. 6. 1810, *Freund* II, S. 407 ff. bzw. S. 414 ff.

⁸⁴ Ebda.

⁸⁵ Zu den Verhandlungen der Notabelversammlung und des Sanhedrin vgl. *Ph.*

Ähnlich verhielten sich zur gleichen Zeit die Juden im Westen Deutschlands. Auf die Emanzipationsedikte im Königreich Westfalen und Großherzogtum Berg reagierten die dortigen jüdischen Gemeinden mit pathetischen Dank- und Ergebenheitsadressen. Zur Feier des erlangten Bürgerrechts hielt Israel Jacobson in Kassel einen Festgottesdienst ab. Die neugegründete Zeitschrift „Sulamith“ rief die Juden zur Mitarbeit in Staat und Gesellschaft auf⁸⁶. Nach diesen eindeutigen Stellungnahmen verschiedener jüdischer Autoritäten konnten die Entwürfe unter Hardenberg nicht mehr hinter dem Prinzip gleicher Rechte und gleicher Pflichten zurückbleiben. Sie enthielten unmittelbar bindende Bestimmungen über den Militärdienst, gegen den Friedländer als Gutachter keine Bedenken erhob. Umstritten blieb lediglich die Zulassung der Juden zu staatlichen Ämtern. Justizminister Kircheisen wollte diese Befähigung „von ihrer verhofften Besserung“ abhängig machen und eine Bestimmung darüber frühestens nach 15 Jahren erlassen⁸⁷. Hardenberg konnte in dieser Frage seinen abweichenden Standpunkt nicht mehr durchsetzen.

Auch die Formulierung bezüglich der Heeresverpflichtung ließ der König noch nach dem abschließenden Vortrag vom 6. März 1812 abändern. Er verordnete, das Wort „gleichfalls“ anstelle von „gleich den übrigen Staatsuntertanen“ zu setzen und hinzuzufügen: „die Art und Weise der Anwendung dieser Verpflichtung auf sie (scil. die Juden) wird durch die Verordnung wegen der Militärkonskription näher bestimmt werden“⁸⁸. Damit war aus einer materiell unmittelbar bindenden Verpflichtung eine lediglich formale Bestimmung geworden, deren Ausführung bis zum Erlass der erwähnten Verordnung aufgeschoben war. Praktisch hätte dies bedeuten können, daß die Juden noch jahrelang von der Einstellung in die Armee ausgeschlossen blieben.

Im Grunde entschied sich der König hier ebenso dilatorisch wie in der Frage der allgemeinen Wehrpflicht in Preußen. Noch 1812 trug er wegen der politischen Konsequenzen gegen diese Neuerung Bedenken und wich einer definitiven Entschließung aus⁸⁹. Erst nach der zu erwartenden allgemeinen Regelung sollte die Konskription der jüdischen Einwohner endgültig festgelegt werden.

Sagnac, Les Juifs et Napoléon (1806–1808), in: *Revue d'histoire moderne et contemporaine*, tome II, Paris 1900/1901, S. 484 ff.

⁸⁶ Zu dem Echo der Emanzipationsgesetze in den jüdischen Gemeinden Westdeutschlands vgl. Staatsarchiv (StA) Düsseldorf, Regierung Düsseldorf, Nr. 3843, fol. 3 ff. und *Rudolf Goetze*, Das Königreich Westfalen, Düsseldorf 1888, S. 92. Die Stellung der Zeitschrift „Sulamith“ geht hervor aus dem einführenden Artikel der Herausgeber über „Inhalt, Zweck und Titel dieser Zeitschrift“, aaO, 1, 1806, S. 7 f.

⁸⁷ Bemerkungen Kircheisens vom 9. 2. 1812, *Freund* II, S. 395.

⁸⁸ *Freund* I, S. 205 f.

⁸⁹ In der Kabinettsorder vom 27. 1. 1812 ist die Einführung der allgemeinen Militärflicht lediglich „beabsichtigt“. *Friedrich Meinecke*, Das Leben des Generalfeldmarschalls Hermann von Boyen, Erster Band, Berlin 1896, S. 395.

5. Die Bedeutung des Emanzipationsedikts

Das „Edikt vom 11. März 1812 betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in dem Preußischen Staate“⁹⁰ hob in seiner Einleitung alle bisher bestehenden Judenordnungen auf und wollte für die Juden in den Preußen nach dem Tilsiter Frieden verbliebenen Provinzen völlig neues Recht setzen. Es erklärte die bisher schon in Preußen wohnenden und mindestens tolerierten Juden zu „Einländern und Preußischen Staatsbürgern“. Die Juden wurden damit vom preußischen Staat nicht mehr als Fremde angesehen und unterschieden sich staatsrechtlich nicht von den übrigen Untertanen. Als Sammelbegriff konnte daher nur noch von den „jüdischen Glaubensgenossen“ die Rede sein, da diese von nun an für die Gesetzgebung lediglich *eine* der verschiedenen Religionsgruppen bildeten.

Die bürgerlich-rechtliche Gleichstellung mit den übrigen Staatsbürgern sprachen die §§ 1 und 7 unmißverständlich aus. Die Einbürgerung war zwar an eine Reihe von Bedingungen geknüpft⁹¹, diese stellten aber nicht eine zusätzliche Auflage für die Juden dar, sondern ergaben sich aus der erst nachträglich vollzogenen Einfügung in den Staatsverband. Als Besonderheit mußte es allerdings angesehen werden, daß das Staatsbürgerrecht der Juden dauernd an die Erfüllung dieser Verpflichtung gebunden blieb, also theoretisch auch wieder entzogen werden konnte, wenn das Verhalten des einzelnen den Erwartungen des Gesetzgebers nicht entsprach. Insofern blieb die neuerworbene Eigenschaft auf unbestimmte Zeit nur eine bedingte, und die Drohung, „als fremde Juden angesehen und behandelt zu werden“ (§ 6) konnte den Juden gegenüber ständig zu einer scharfen Waffe in der Hand der Staatsbehörden werden.

Dies bedeutete aber nicht die einzige Ausnahmebestimmung des Edikts, die darauf hinwies, daß der Bruch mit der Vergangenheit doch nicht so radikal vollzogen worden war, wie dies die Einleitung vermuten ließ. Es mußte auffallen, daß das Edikt, ebenso wie die Judenordnungen des 18. Jahrhunderts, einen Katalog der den Juden zugestandenen und verweigerten Sonderrechte enthielt. Wenn der preußische Staat die Juden in Zukunft tatsächlich nur noch als „Glaubensgenossen“ ansehen wollte, so konnte er von sich aus Unterscheidungen rechtlicher Art nur da treffen, wo die staatliche und die religiöse Sphäre unmittelbar, wie etwa bei der Eheschließung und dem Kirchenpatronat, zusammenhingen⁹². In Wirklichkeit ging das Edikt erheblich über diese Grenze

⁹⁰ Gesetz-Sammlung 1812, S. 17 ff.

⁹¹ Die Annahme fester Familiennamen, der Gebrauch der deutschen Sprache und die Meldung bei der Polizeibehörde (§§ 2 und 3).

⁹² Gemäß § 21 des Edikts fanden Ausnahmen von den allgemeinen Vorschriften „nur bei solchen Handlungen und Geschäften statt, welche wegen der Verschiedenheit der Religionsbegriffe und des Kultus an besondere gesetzliche Bestimmungen und Formen notwendig (sic) gebunden“ sind. Ein ähnlicher Passus bezüglich der bürger-

hinaus und traf differenzierende Einzelbestimmungen auch dort, wo der Zusammenhang mit den Religionsvorschriften nur schwer oder gar nicht ersichtlich war.

Als besonders schwerwiegend erschien es im Hinblick auf die Zukunft, daß die Zulassung zu Staatsämtern offengeblieben war und damit recht willkürlich gehandhabt werden konnte, wenn auch die gesetzliche Bestimmung darüber in Aussicht gestellt worden war. In diesem Punkt, wo die Juden direkt mit dem preußischen Staat in Berührung traten und wo es um die mit großem Sozialprestige verbundenen Verwaltungsposten ging, war das Edikt hinter allen Entwürfen seit 1808 zurückgeblieben.

Ebenso unverbindlich wie die Regelung in bezug auf Staatsstellungen war die Zusage bezüglich der übrigen öffentlichen Ämter formuliert⁹³. Soweit die Einschränkung: „zu welchen sie sich geschickt gemacht haben“, nur die notwendige fachliche Qualifikation vorschrieb, enthielt sie Selbstverständliches und war eigentlich überflüssig. Sollte sich dieser Zusatz darüber hinaus aber auf fach- und sachfremde Kriterien beziehen, so bot er unter Umständen einen bequemen Vorwand, um jüdische Kandidaten von diesen Stellen auszuschließen. Die Formulierung dieses Paragraphen war so zumindest mißverständlich.

Auch wenn man die Begründung berücksichtigt, die § 21 für alle Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften in privatrechtlicher Hinsicht angab, erwiesen sich doch die nachfolgenden Ausnahmeregelungen als sehr erheblich. Die Formen, die bei Gerichtsverfahren mit jüdischen Zeugen beobachtet werden mußten und die Einschränkung der Beweiskraft ihrer Aussagen beruhten zwar nach Auffassung des Justizministers auf den religiösen Geboten der Juden. In Wirklichkeit entsprangen sie aber den durch das Edikt überholten Anschauungen der Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts, die den Juden als Fremden eine geringere Zuverlässigkeit in ihren Zeugenaussagen beimaß⁹⁴. Die Frage der Glaubwürdigkeit eines jüdischen Zeugen im Verfahren gegen einen Christen blieb damit weiterhin prekär. Das Mißtrauen in seine moralischen Begriffe und Handlungen dauerte in diesem kritischen Punkte unvermindert fort.

lichen Verhältnisse fehlt. Die weiteren Vorschriften und alle späteren Auslegungen hätten in ihm eine sachliche, im Gesetz selbst verankerte Grundlage gehabt und wären der Interpretationswillkür weitgehend entzogen gewesen.

⁹³ Der § 8 lautete: „Sie (scil. die Juden) können daher akademische Lehr- und Schul- auch Gemeinde-Ämter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten.“

⁹⁴ Die entsprechenden Bestimmungen stützten sich nach amtlicher Auffassung auf gutachtliche Äußerungen von Moses Mendelssohn vom 4. 6. 1782, in denen M. den Eid der Juden nach Möglichkeit überhaupt hatte beschränken und höchstens in Zivil- und geringfügigen Kriminalprozessen zulassen, aber keinesfalls deren Glaubwürdigkeit hatte in Frage stellen wollen. Vgl. dazu den Artikel „Über Juden-Eide“, in: Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung, 58. Band, Berlin 1842, S. 401 ff.

Von diesen allerdings schwerwiegenden und auch für die Folgezeit überaus bedeutsamen Sonderregelungen abgesehen, stellte das Edikt für die bürgerliche Position der Juden in Preußen einen gewaltigen Gewinn dar. Es verfügte die unbedingte Freizügigkeit innerhalb des preußischen Territoriums, ebenso die freie Wahl des Gewerbes innerhalb auch der für Christen gezogenen Schranken und eröffnete den Juden die Möglichkeit, nach eigenem Gutdünken und ohne jede Kontrolle durch die Regierung immobilien Besitz zu erwerben. Es hob ferner alle Sonderabgaben auf und befreite sie schließlich von aller richterlichen und vormundschaftlichen Gewalt der Rabbiner und Ältesten. Der Gemeinde gegenüber hatten sie lediglich finanzielle Verpflichtungen.

In bezug auf die Militärflicht stellte das Edikt die Juden den übrigen Staatsbürgern nicht unbedingt gleich, nachdem der König die ursprünglich bindende Formulierung ausdrücklich hatte abändern lassen. Da somit lediglich eine prinzipielle Entscheidung getroffen war, blieb die Frage ungeklärt, ob die Juden in Zukunft im Rahmen der Kantongesetze oder nach dem Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht ausgehoben werden sollten. Die Entstehungsgeschichte des Paragraphen ließ eher an eine Interpretation „im strengsten Sinn“ (Entwurf Schrötter) denken. Im einzelnen sollte darüber erst durch eine spätere Verordnung entschieden werden. Die Kriegsnotwendigkeiten der folgenden Jahre sind dann über diesen Vorbehalt hinweggegangen.

Wichtiger als solche Detailfragen mußte für die Stellung der Juden im Heer die Entscheidung über die Vereinbarkeit der §§ 9 (Staatsanstellung) und 16 (Militärflicht) werden. Wenn die Juden nicht in Staatsstellungen einrücken und damit auch nicht in Offiziersränge aufsteigen konnten, dann war nicht ernsthaft von einer gleichberechtigten Behandlung in der Armee zu sprechen. Ein Soldat, dem aus prinzipiellen, religiösen oder pseudoreligiösen Erwägungen heraus die Chance der Beförderung verweigert wurde, mußte sich damit vor seinen Kameraden als Staatsbürger zweiter Klasse abgestempelt fühlen. Dies mag durchaus der Sinn der erwähnten Modifizierung durch den König gewesen sein, denn gerade diese beiden Paragraphen waren in der letzten Beratung noch abgeändert worden. Eine strenge Auslegung des § 9 hob die politische Bedeutung des § 16 faktisch wieder auf. Der Inhalt der §§ 1 und 7 stellte dann wenig mehr als eine leere Formel dar, die das Prinzip wahrte.

Obwohl das Edikt somit nicht alle Wünsche der Juden erfüllt hatte und im einzelnen erheblich hinter dem Prinzip „gleiche Rechte bei gleichen Pflichten“ zurückblieb, bedeutete es für sie den größten Fortschritt in Richtung auf die völlige rechtliche und tatsächliche Gleichstellung. Es wurde daher von ihnen ausnahmslos mit großer Begeisterung aufgenommen. Stimmen, die auf die Gefahr der Assimilation und Säkularisation für die jüdische Religion hingewiesen hätten, sind nicht bekannt geworden.

Schon einen Tag nach der Vollziehung des Edikts sprachen die Berliner Ältesten schriftlich und am 20. März auch mündlich gegenüber Hardenberg ihre „tiefste Dankbarkeit für den erhabenen Urheber der unschätzbarsten

Wohltat“ aus⁹⁵. Am 18. März ging an den König eine ähnlich überschwengliche Dankadresse, unterzeichnet von den Ältesten Hirsch, Bendix, Friedländer und Gumperz. Sie hoben darin ihre neue Stellung als „Bürger“ hervor, die ihnen zusammen mit der „staatsbürgerlichen Würde“ ein „Vaterland“ geschenkt habe, dem sie sich in „Ehrfurcht, Liebe und höchster Dankbarkeit“ verbunden fühlten⁹⁶.

Die Breslauer Gemeinde sah sich in ihrem Schreiben an Hardenberg außerstande, „die Dankgefühle kräftig an den Tag zu legen, die uns bei Erblickung der uns nun zuteil gewordenen Würde, der Klasse der Staatsbürger einverleibt zu sein, ergriffen“. Ähnliche Schreiben an den König und den Staatskanzler trafen aus Königsberg und Potsdam ein⁹⁷.

Am 10. März 1813 erließ der Vorstand der Breslauer Gemeinde einen Aufruf zur Jahresfeier des Edikts. Darin wurden auch die jüdischen Soldaten der Umgebung eingeladen, an der Feier eines „der wichtigsten und merkwürdigsten Tage“ teilzunehmen. An ihm habe die preußische Judenschaft in ihrem „vielgeliebten König einen teuren Vater und mit ihm auch ein Vaterland erhalten“, womit „die große, seit Jahrhunderten bestandene Scheidewand niedergedrückt worden“ sei⁹⁸. In diesem Aufruf liegt nach Meinung eines Zeitgenossen auch ein Zeugnis über die Haltung der jüdischen Orthodoxie zum Edikt vor⁹⁹.

Auffallend ist bei diesen verschiedenen Äußerungen, wie wenig die Juden auf die konkreten wirtschaftlichen Vorteile hinwiesen und wie wichtig ihnen auf der anderen Seite das Ende der sozialen und nationalen Diskriminierung, verbunden mit Begriffen wie „Vaterland“, „Staatsbürger“ und „staatsbürgerliche Würde“, war. Das ausgeprägte Gefühl für die Bedeutung dieser Worte bleibt auch dann bemerkenswert, wenn man berücksichtigt, daß es sich um Dank- und Ergebnisadressen an die Spitzen des Staates handelte. Wie schwach die Sicherungen ihrer „staatsbürgerlichen Würde“ in dem Edikt tatsächlich waren, blieb den Juden in der ersten Begeisterung verborgen. In diesem Chor hielt sich David Fraenkel schon bemerkenswert zurück, wenn er das Edikt nahezu kommentarlos abdruckte und nur von den „großen Wohltaten“ der neuen Regelung sprach¹⁰⁰. Es ist daher keine Übertreibung, wenn Wilhelm Freund dreißig Jahre später in der Rückschau erklärte, von den Juden sei das

⁹⁵ Freund II, S. 452 und Brann (Anm. I, 97), S. 18.

⁹⁶ Abgedruckt bei Geiger I, S. 144 f.

⁹⁷ M. Brann, Die schlesische Judenheit vor und nach dem Edikt vom 11. März 1812, Breslau 1913, S. 18.

⁹⁸ Zitiert nach Akten der Breslauer jüdischen Gemeinde in: Die gegenwärtig beabsichtigte Umgestaltung der bürgerlichen Verhältnisse in Preußen, Breslau 1842 (Verfasser anonym, vermutlich der Philologe Dr. Wilhelm Freund, vgl. MGWJ, 53, 1909, S. 386, Anm. 3), S. 8 f.

⁹⁹ Umgestaltung, S. 9.

¹⁰⁰ Sulamith, 4, S. 54 ff. in dem Artikel: „Bürgerliche Verbesserung der Israeliten im Königreich Preußen.“

Edikt „als der vollständigste Freiheitsbrief betrachtet und mit unendlichem Jubel begrüßt“ worden¹⁰¹.

Diese positive Bewertung hielt auch in der Periode nach 1815 an. In der jüdischen Zeitschrift „Jedidja“ veröffentlichte der Herausgeber Jeremias Heinemann 1817 einen Artikel, in dem er den „schädlichen Einfluß der Isolierung“ dem augenblicklichen Zustand gegenüberstellte, der ungeheure Vorteile für die Bildung und den gesicherten rechtlichen Schutz der Juden biete. Er biete die Möglichkeit des Kontaktes mit der Umwelt, in dem „ganz neue, vormals unbekannte Umgebungen, neue Ansichten, neue Empfindungen, neue Kenntnisse und Verbindlichkeiten“¹⁰² entstünden. All dies ist nach seiner Ansicht mit der Pflege der jüdischen Religion sehr wohl vereinbar, ja, diese fordere geradezu die Erfüllung der Pflichten als Staatsbürger: man könne „unmöglich ein guter Bürger, ein treuer Untertan sein, wenn man keinen Unterricht in der Religion, keinen vollständigen Begriff von seinen Pflichten, und keine Fertigkeiten in Erfüllung derselben“ habe¹⁰³. Auch diese Äußerung zeigt, wie leicht die gesetzestreue Richtung innerhalb des damaligen Judentums mit dem Edikt und seinen Folgen geistig fertig zu werden glaubte.

In liberalen jüdischen Kreisen galt das Edikt noch über zwanzig Jahre nach der Publikation als ein Zeugnis echter Toleranz, das nahezu alle Erwartungen erfüllt hatte. Allerdings verband sich damit eine mehr oder minder scharfe Kritik an der Ausführung seiner Bestimmungen. Das Edikt selbst sah man jedoch als Modell für alle weiteren gesetzlichen Emanzipationsversuche in Deutschland an¹⁰⁴. Den Kern aller Forderungen bildete das Staatsbürgerrecht, das mit dem Edikt in Preußen vollständig gesichert schien.

Man war daher auf jüdischer Seite mit dem Erreichten vollständig zufrieden gestellt. Die Aktivität richtete sich nunmehr in erster Linie und gleich von Anfang an darauf, die Verpflichtungen des Edikts loyal zu erfüllen und seine praktischen Erleichterungen auszunützen. In Berlin gründete Jeremias Heinemann neue Erziehungsanstalten für Juden und Christen, im Jahre 1818 auch eine Töcherschule¹⁰⁵. Besondere Gesellschaften bemühten sich um eine Förderung des Handwerks und des Ackerbaus. Sie fanden in den zwanziger Jahren

¹⁰¹ Umgestaltung, S. 14 f.

¹⁰² Jedidja, 1, 1817, S. 168 f.

¹⁰³ Das ganze Zitat ist im Original gesperrt, aaO, S. 172. Heinemann bezeichnete sich selbst als einen Anhänger „der vernünftigen und liberalen Orthodoxie“. Jedidja, 2, Teil 2, S. 72. – Noch 1856 sprach die Petition der Breslauer Synagogengemeinde von einem „glorreichen Edikt“. *Ludwig Philippson* (Hrsg.), *Der Kampf der Preussischen Juden für die Sache der Gewissensfreiheit*, Magdeburg und Leipzig 1856, S. 5.

¹⁰⁴ Vgl. dazu *Riesser*, *Betrachtungen über die Verhältnisse der jüdischen Untertanen der Preussischen Monarchie*, in: *Ges. Schr.* III, S. 23 ff., ferner *Jost* IX, S. 76, *Moritz Veit*, *Der Entwurf einer Verordnung über die Verhältnisse der Juden und das Edikt vom 11. März 1812*, Leipzig 1847, S. 8 und das „Sendschreiben israelitischer Preußen an die Mitglieder des vereinigten Landtags“ (der Verfasser ist *Gabriel Riesser*), Leipzig 1847, S. 4.

¹⁰⁵ *Max Freudenthal*, *Ein Geschlecht von Erziehern*, in: *ZGJD*, 6, 1935, S. 149 f.

Nachahmung im Rheinland und in Westfalen. Über ihre Erfolge lassen sich kaum exakte Angaben machen. Sie dürfen aber jedenfalls nicht überschätzt werden. Die jüdischen Lehrlinge konnten zuerst überhaupt nur mit Prämien aus Stiftungen und Gemeindegassen untergebracht werden¹⁰⁶.

Im Religionsunterricht erzog man die jungen Juden zur „Ausübung jeder Bürgertugend“¹⁰⁷. Darunter war vor allem das Erlernen neuer Berufe der Landwirtschaft, des Handwerks und der wissenschaftlichen Forschung als Voraussetzung der sozialen Assimilierung zu verstehen. Die berufliche Eingliederung in die Gesellschaft der Mehrheit stellte eines der vordringlichsten Probleme der praktischen Emanzipation in den Jahren nach 1812 dar.

¹⁰⁶ Diese innerjüdische Aktivität beschrieb schon *Carl August Buchholz*, der Repräsentant der jüdischen Gemeinden der Hansestädte, in der Einleitung zu den „Actenstücken die Verbesserung des bürgerlichen Zustandes der Israeliten betreffend“, Stuttgart und Tübingen 1815, S. 53. Zu den Einzelheiten vgl. *Adolf Kober*, *Emancipation's Impact on the Education und Vocational Training of German Jewry*, in: *JSS*, 16, 1954 und *Theodor v. Hippel*, *Vorwärts oder Rückwärts in der Preußischen Judenemanzipation?* in: *Der Orient*, 3, 1842, S. 315, der die Zahl der jüdischen Handwerker zweifellos weit überschätzt.

¹⁰⁷ Vgl. dazu das von staatlicher Seite anerkannte Lehrbuch von *J. Johnson*, *Unterricht in der Mosaischen Religion für die israelitische Jugend beiderley Geschlechts*. Zweite, umbearbeitete und stark vermehrte Auflage, Frankfurt am Main 1819, S. 165.

II. DIE JUDEN WAHREND DER BEFREIUNGSKRIEGE

1. *Das Einstellungsverfahren*

Am 3. Februar 1813 erließ Hardenberg von Breslau aus die „Bekanntmachung in betreff der zu errichtenden Jägerdetachements“¹. Er wandte sich dabei vor allem an die bisher vom Militärdienst befreiten Klassen und rief sie zur Bildung freiwilliger Jägerformationen auf. In erster Linie sollte damit jungen Leuten der Weg zu Offiziers- und Unteroffiziersstellen eröffnet werden². Die spätere Verleihung eines Amtes oder einer Würde im Zivilleben hing nach dieser Verordnung davon ab, ob der Betreffende aktiv wenigstens ein Jahr gedient hatte. Fachlich qualifizierte Freiwillige, die „sich durch Tapferkeit, Diensteifer und Patriotismus auszeichnen“, sollten dann „auch in ihrer dereinstigen Zivildienstlaufbahn vorzugsweise berücksichtigt werden“³.

Mit dieser Bekanntmachung wurde den gebildeten und wohlhabenden Schichten der Monarchie die Möglichkeit eingeräumt, sich in bestimmte Truppengattungen (Artillerie und Jäger) einzureihen. Noch weiter ging die „Verordnung über die Aufhebung der bisherigen Exemption von der Kantonpflichtigkeit für die Dauer des Krieges“, die der König am 9. Februar erließ. Dabei bezog sich der König auf den Aufruf vom 3. Februar, mit dem er „allen gebildeten Jünglingen“ habe Gelegenheit geben wollen, „sich Ansprüche auf unvergänglichen Ruhm und auf den Dank eines erkenntlichen Vaterlandes zu erwerben“. Die Verordnung hob für „die Dauer des Krieges alle Ausnahmen von der Verpflichtung zum Militärdienst nach der bisherigen Kantonverfassung“ auf. Der König ließ zwar weiterhin einige Gruppen von dieser Verpflichtung befreit, darunter befanden sich aber die Juden nicht. Er versprach eine gleichmäßige Beförderung nach der Qualifikation „ohne Unterschied des Standes und Vermögens“. Jeder aufgrund dieser Verordnung im Heer Dienende – es handelte sich dabei um die Altersklassen zwischen 17 und 24 Jahren – erwarb sich „vorzugsweise Anspruch auf Versorgung im Zivildienst“⁴.

Die Motive, die dieser Verordnung zugrunde lagen, hatte der König bereits in einem Schreiben an Hardenberg angedeutet. Er verwies dabei auf die beson-

¹ Gesetz-Sammlung 1813, S. 15 ff.

² Zitiert nach: Die Formation der freiwilligen Jäger-Detachements bei der preußischen Armee im Jahre 1813, in: Beiheft zum Militärwochenblatt, 29, 1845, S. 462.

³ Gesetz-Sammlung 1813, S. 17.

⁴ AaO, S. 13 f.

dere „gegenwärtige Lage des Staates“, die eine maximale Vermehrung der Streitkräfte „dringend notwendig“ machte⁵.

Diese Verordnung konnte als die im § 16 des Edikts von 1812 vorbehaltene gesetzliche Regelung angesehen werden. Sie stellte eine vorläufige und zeitlich eng befristete Regelung der allgemeinen Wehrpflicht dar. Insofern unterlagen ihr auch die Juden als preußische Staatsbürger. Eine spezielle Verfügung in dieser Frage erging von seiten der preußischen Regierung weder zu diesem Zeitpunkt noch irgendwann später. Das weitere Verfahren ergab sich aus den Notwendigkeiten des Kriegsgeschehens und der sofortigen Bereitschaft des überwiegenden Teils der preußischen Juden, aufgrund dieser beiden Verfügungen – teils als Freiwillige, teils als Ausgehobene – in den Militärdienst zu treten.

Der § 16 des Edikts hatte für sich allein keinerlei praktische Bedeutung für die Juden gehabt. Zusammen mit dem Kantonreglement und der Vorbehaltsregelung blieben die ganze jüdische wie auch nichtjüdische Bevölkerung von Berlin, Breslau und Potsdam ebenso wie Beamte, Fabrikanten und Großkaufleute vom Militärdienst befreit. Obwohl die Kabinettsorder vom 9. Februar diese Privilegien ausdrücklich außer Kraft gesetzt hatte, ergab sich daraus allein noch keine unmittelbare Verpflichtung der Juden. Die Militärbehörden waren sich daher im Frühjahr 1813 über die Frage der Einziehung jüdischer Mannschaften keineswegs im klaren.

Zunächst unterschieden sie im weiteren Verfahren zwischen jüdischen Freiwilligen und jüdischen Konskribierten. Da man im Februar 1813 noch bezweifelte, ob die Juden als kantonpflichtig anzusehen oder wenigstens als Freiwillige anzunehmen seien, ordnete eine Verfügung des Innenministeriums am 27. Februar an, daß jüdische Freiwillige nicht zurückgewiesen werden sollten⁶.

Bereits am 10. März standen zumindest in Schlesien eine ganze Reihe jüdischer Soldaten, die der Breslauer Synagogenvorstand zu der Feier des Jahrestages des Emanzipationsedikts einlud (s. o.). Bei diesen Soldaten dürfte es sich noch ausschließlich um Freiwillige gehandelt haben.

Die militärischen Behörden legten jedoch schon frühzeitig Wert darauf, jüdische Soldaten auch auszuheben. Am 1. April fragte General L'Estocq⁷ bei der kurmärkischen Regierung an, „ob nicht die Jünglinge des jüdischen Glaubens von 17 bis 24 Jahren mit zur Rekrutierung gezogen werden können“⁸. Aus den Formulierungen L'Estocqs geht hervor, daß er persönlich diese Frage bejahen wollte, und zwar aufgrund der Verordnung vom 9. Februar. Die Antwort der kurmärkischen Regierung auf dieses Schreiben ist nicht erhalten. Doch

⁵ Schreiben vom 28. 1. 1813, abgedruckt bei *Julius v. Pflugk-Harttung*, Das Befreiungsjahr 1813, Berlin 1913, S. 4.

⁶ Nachlaß Schwertfeger, Bundesarchiv-Militärarchiv, Nr. 165.

⁷ General L'Estocq und Staatsrat Sack standen an der Spitze des Militärgouvernements zwischen Elbe und Oder.

⁸ Zitiert nach *Martin Philippon*, Die jüdischen Freiwilligen, S. 408.

ergibt sich aus der späteren Korrespondenz, daß auch sie für die Heranziehung der Juden eintrat.

Ohne ausdrückliche Anordnung gingen die Militärbehörden bereits 1813 daran, die Juden listenmäßig zu erfassen und ohne Unterschied zur übrigen Bevölkerung zu den Waffen zu rufen. Gegenüber den Freiwilligen wandten die militärischen Dienststellen dabei lediglich die allgemeinen Militärvorschriften an, ohne das Religionsbekenntnis zu berücksichtigen⁹. In diesem Verhalten lag wohl die stillschweigende Zusage, daß die königlichen Versprechungen auch für jüdische Soldaten galten. Es erscheint aber zweifelhaft, ob 1813 schon neben einer Anzahl jüdischer Freiwilliger auch jüdische Konskribierte der preußischen Armee angehörten¹⁰.

Während der Aufruf vom 3. Februar nach amtlicher Darstellung große Begeisterung bei der Bevölkerung hervorrief, war die Reaktion auf die Verkündung der allgemeinen Wehrpflicht im Februar und März 1813 erheblich zwiespältiger. Es kam zu Fällen von „Bösartigkeit und Widersetzlichkeit“, zu Desertionen und Gehorsamsverweigerungen, zu einer Vielzahl von Reklamationen in Potsdam und Brandenburg¹¹. Der König sah sich schon Ende Februar gezwungen, scharfe Maßnahmen gegen die manipulierten Geschäftsübertragungen anzudrohen, durch die gewisse Familien ihre Söhne vor dem Militärdienst bewahren wollten¹². Selbst die Behörden reklamierten nach Ansicht des Generalstabes nicht nur dort, wo Unentbehrlichkeit vorlag, sondern auch, wenn „fehlender Patriotismus solche Reklamationen diktierte“.

In diesen Zusammenhang gehört auch das dringende Gesuch verschiedener jüdischer Gemeinden des Kreises Deutsch-Krone in Westpreußen, das, so sehr es auch von der späteren antisemitischen Publizistik ausgebeutet wurde, räumlich eng begrenzt, durchaus vereinzelt blieb und keinerlei symptomatischen Charakter besaß. Die Gemeinden boten als Gegenleistung für die Befreiung von der Kantonpflichtigkeit und dem Landwehrdienst die Lieferung von Waffen, die Stellung von sieben vollständig ausgerüsteten freiwilligen Reitern zu den Husaren und zur Landwehr und die Zahlung von 12 000 Talern in bar,

⁹ Schreiben Hardenbergs vom 20. 7. 1818 an die Mitglieder des Staatsministeriums, in: Hauptarchiv Berlin (HAB), Rep. 90, C I a Nr. 24, Bd. I, fol. 3.

¹⁰ Vgl. dazu die von B. Brillling, Berel Grenadier, in: Reschumoth, Neue Folge, Band IV, Tel Aviv 1947, S. 151 ff. veröffentlichte Aufstellung über die Soldaten der Gemeinde Zülz in den Befreiungskriegen. Sie enthält für das Jahr 1813 lediglich die Namen von sechs Freiwilligen, für 1814 aber von zehn Ausgehobenen. Den Hinweis auf diese Publikation erhielt ich vom Verfasser, Herrn Rabbiner Dr. B. Brillling, dem ich auch an dieser Stelle dafür danke.

¹¹ Organisation der Landwehr, Landwehreserven und des Landsturms in der Provinz Schlesien im Jahre 1813, in: Beiheft zum Militärwochenblatt, 29, 1845, S. 401 f. und Geschichte der Organisation der Landwehr in der Kurmark, in: Beiheft zum Militärwochenblatt, 41, 1857, S. 23 ff.

¹² Verordnung vom 22. 2. 1813, Gesetz-Sammlung 1813, S. 21.

die für die Ausrüstung der Landwehr des Kreises verwendet werden sollten¹³.

Das Gesuch, verfaßt von dem Vorsteher der jüdischen Gemeinde in Märkisch-Friedland, wurde von den Kreisausschüssen zuerst abgelehnt. Der Vorstand wandte sich nun an das Militär-Gouvernement und unterstützte seinen Antrag mit dem Hinweis, er sei „völlig überzeugt, daß bei jetzigen Zeiten feige Memmen gar nicht, dagegen 10 000 Taler¹⁴ bar sehr viel helfen können“¹⁵. Das Militär-Gouvernement empfahl in seinem Bericht an den König diesen Tausch, obwohl es den „Loskauf von der ersten Staatsbürgerpflicht“ für nicht unbedenklich hielt. Es war ihm jedoch bekannt, daß die Juden gerade aus dieser Gegend „sicherlich keine brauchbaren Soldaten liefern würden“. Die Juden Westpreußens, das geht auch aus anderen staatlichen Quellen der späteren Zeit hervor¹⁶, waren von besonders schwacher Konstitution und stellten innerhalb der jüdischen Bevölkerung Preußens wohl die ärmsten und elendesten Schichten dar.

Der König billigte die Ausnahmeregelung „vorläufig bis zu einem Regulativ“. Damit wurde einerseits anerkannt, daß auch die Juden dem Gesetze nach zum Militärdienst heranzuziehen waren, da im umgekehrten Falle eine Ersatzleistung unnötig erscheinen mußte. Andererseits sollte diese Befreiung aber nur bis zur „generellen Regelung“ gelten. Die Verordnung vom 9. Februar wurde als solche offenbar noch nicht angesehen.

In seiner Antwort stellte der König weiter fest, daß er selbst „dergleichen Anerbietungen dem persönlichen Dienste der Juden vorziehe“¹⁷. Von der militärischen Fähigkeit und Brauchbarkeit der Juden hatte Friedrich Wilhelm III. zumindest zu diesem Zeitpunkt eine sehr geringe Meinung. Er behinderte zwar nirgends ihren Eintritt ins Heer, wenn dieser sich reibungslos vollzog. Aber sobald sich Schwierigkeiten ergaben, zog er den finanziellen Ersatz vor, der gerade im Jahre 1813 der preußischen Kriegskasse hochwillkommen sein mußte. Möglicherweise spielte bei dieser Einschätzung auch seine Abneigung mit, die Juden überhaupt im Staatsdienst zu sehen, die er wiederholt auf das bestimmteste ausgedrückt hat.

Auf diese Weise erlangten die Juden auf ihren Wunsch in insgesamt fünf westpreußischen Kreisen die Befreiung von der Landwehrpflicht. Dieses Ver-

¹³ Bericht des Militär-Gouvernements von Stargard vom 29. 5. 1813, *Pflugk-Harttung*, S. 170 f.

¹⁴ Der Unterschied in der Höhe der Zahlung ergibt sich wohl daraus, daß die Juden diese Summe an zwei verschiedene Adressen leisten wollten.

¹⁵ S. *Neumann*, Philosemitische Eulenspiegelereien oder antisemitische Wahrheitsliebe, in: *Allgemeine Zeitung des Judentums* (AZJ), 56, 1892, S. 122.

¹⁶ Geschichte der Organisation der Landwehr und Denkschrift, die Militärpflicht der Juden betreffend, vom 15. 9. 1845, gez. von Innenminister v. Bodelschwingh (im folgenden zitiert als: Denkschrift 1845, mit Seitenangabe nach dem im BA gedruckten Exemplar), in: BA, P 135/11.945, nach fol. 98.

¹⁷ *Pflugk-Harttung*, S. 171.

fahren wurde dadurch erleichtert, daß die Juden in ganz Preußen bis 1812 regelmäßig derartige finanzielle Ersatzleistungen in Form der Rekrutengelder aufgebracht hatten. Der Wunsch, vom Militärdienst verschont zu bleiben, scheint in besonderem Maße von den älteren Jahrgängen ausgegangen zu sein. Die Zahl der Freiwilligen stand sowohl in Deutsch-Krone wie auch in Westpreußen allgemein hinter dem Durchschnitt der übrigen Bevölkerung nicht zurück¹⁸.

In der Mehrzahl der Kreise lagen die Schwierigkeiten bei der Einstellung aber nicht auf jüdischer Seite. Zahlreiche Landwehr-Kreisausschüsse bezweifelten in den Jahren 1813 und 1814, ob die Juden gesetzlich überhaupt eingezogen werden dürften¹⁹. Gleichzeitig befürchteten sie jedoch eine erhebliche Unzufriedenheit innerhalb der Bevölkerung, falls die Juden prinzipiell freigestellt würden. In ihren Anfragen an das Militär-Gouvernement vertraten sie überwiegend die Meinung, die Juden müßten, nachdem sie die gleichen Rechte erhalten hatten, auch die gleichen Pflichten wie die übrigen Staatsbewohner erfüllen. Das Militär-Gouvernement schloß sich dieser Auffassung völlig an. Angesichts des großen Mangels an Mannschaften und der zu befürchtenden unangenehmen psychologischen Rückwirkungen auf die Bevölkerung befahl es den Ausschüssen, die Juden ohne Unterschied zur Landwehr heranzuziehen.

Das Militär-Gouvernement wies bei dieser Gelegenheit darauf hin, daß die Juden „anderwärts“ die Möglichkeit erhielten, sich loszukaufen und in Einzelfällen von dieser Möglichkeit auch Gebrauch gemacht hatten. Doch habe man in allen Fällen, die in Berlin zur Entscheidung anstanden, für die persönliche Verpflichtung votiert. Daraus darf gefolgert werden, daß zumindest im Bereich zwischen Elbe und Oder, aber vermutlich auch in Schlesien und Teilen der übrigen Provinzen, die Juden bereits im Jahre 1813 nicht nur als militärfähig, sondern als militärpflichtig angesehen und ab Januar 1814 auch wirklich ausgehoben wurden.

Eine einheitliche Regelung für die ganze Monarchie stand jedoch noch aus. Sie sollte durch einen Vorstoß des Militär-Gouvernements bei Hardenberg erreicht werden. Außer zur Landwehr wollte das Militär-Gouvernement im Januar 1814 die Juden auch zur aktiven Truppe heranziehen. Es verwies dabei auf die Unterstützung, die es bei der kurmärkischen Regierung gefunden hatte, die ebenfalls nachdrücklich für die Heranziehung der Juden zu den Linientruppen eingetreten war; ferner auf die Erfahrungen des Feldzugs von 1813, in dem sich viele Juden „mannhaft benommen“ und „wirklich ausgezeichnet“ hätten. Hierzu lagen in Berlin die Berichte einzelner Befehlshaber vor. Sack

¹⁸ Unter 163 Freiwilligen aus Deutsch-Krone befanden sich 11 Juden (*Neumann*, S. 123); in ganz Westpreußen stießen 1813/14 rund 50 Freiwillige zu den Fahnen, von denen 25 mit Namen bekannt sind. *M. Philippson*, *Jüdische Freiwillige*, S. 417.

¹⁹ Diese und die folgenden Angaben zum Einstellungsverfahren stammen aus dem Nachlaß Schwertfeger.

und L'Estocq sprachen sich infolgedessen dafür aus, „auch in dieser Hinsicht die Juden den anderen Staatsbürgern völlig gleichzustellen“.

Die „dringend erbetene“ Antwort wurde jedoch von Hardenberg nicht erteilt. Die Angelegenheit sollte bis zur Neuregelung der Kantonpflicht vertagt werden²⁰. Dagegen pflichtete das Allgemeine Kriegsdepartement am 26. Januar 1814 der Meinung des Militär-Gouvernements bei, dessen Vorgehen damit eine für die Kriegsverhältnisse ausreichend erscheinende Legitimierung fand. Ob aber vor dem Erlaß des Boyenschen Wehrgesetzes Juden schon zur stehenden Armee eingezogen worden sind, wie dies Militär- und Zivilbehörden in Berlin wünschten, läßt sich nicht mehr mit Sicherheit feststellen, obwohl dies nach den vorliegenden amtlichen Dokumenten zu vermuten ist.

Die endgültige Regelung erfolgte erst durch das Wehrgesetz vom 3. September 1814²¹. Danach waren alle „Eingeborenen“ Preußens, die das zwanzigste Lebensjahr überschritten hatten, der allgemeinen Wehrpflicht unterworfen (§ 1). Die Juden besaßen in allen Gebieten des preußischen Staates das Indigenat und wurden als „Eingeborene“ im Sinne des § 1 angesehen²², wenn sie auch nicht unbedingt das Staatsbürgerrecht besaßen. Die Wehrpflicht bezog sich also auf alle Juden im damaligen verkleinerten Preußen, soweit sie nicht nur vorübergehend als Fremde darin lebten.

Das Gesetz regelte definitiv die Konskription der Juden im Jahre 1815. Es stellte faktisch für eine kurze Zeit die Ausführungsbestimmung zum § 16 des Edikts dar, obwohl dies nie ausdrücklich ausgesprochen wurde. Demgegenüber bedeutete es eine kaum mehr zu vertretende Maßnahme, wenn die preußische Regierung diese Pflicht 1817 auf die jüdischen Staatsbürger einschränkte und gleichzeitig den Grundsatz aufstellte, daß die Militärflicht der Juden lediglich nach der überkommenen Judenverfassung der jeweiligen Provinz nach dem Stand vom 11. März 1812 behandelt werden sollte. Jedenfalls stand dieses Verfahren im Gegensatz zu der allgemeinen und unbestrittenen Praxis während der Befreiungskriege, in denen nach kurzer Zeit des Schwankens alle Juden als Wehrpflichtige angesehen und wie die übrige Bevölkerung aufgehoben wurden.

2. Jüdischer Patriotismus

Die Teilnahme jüdischer Soldaten am Kriege stellte die Rabbiner und Gemeindevorstände vor die Frage, wie sie sich in dieser politisch völlig veränderten Lage verhalten sollten. Die Rabbiner waren bei den Vorarbeiten zur Emanzipation kaum in Erscheinung getreten, hatten sich jedoch nirgends der Aktivität der Gemeinden entgegengestellt. So duldeten sie zumindest stillschweigend die Heranziehung der Juden zum Kriegsdienst, die von Anfang an in den Reformentwürfen enthalten und nach 1808 von den Juden nicht mehr

²⁰ Dies ist das Ergebnis Schwertfegers aus seinen weiteren Studien.

²¹ Gesetz-Sammlung 1814, S. 79 ff.

²² Vgl. dazu den Kommentar von *Rönne/Simon*, S. 45.

angefochten worden war. Während der Befreiungskriege stellten sie sich nun mit Gottesdiensten und Predigten an die Spitze einer Bewegung, deren Kriegsbegeisterung und Patriotismus weite Kreise der preußischen Juden erfaßte.

Der bereits erwähnte Aufruf des Breslauer Synagogenvorstandes vom 10. März lud die jüdischen Soldaten der Umgebung zur Feier des folgenden Tages ein. Sie sollten bei dieser Gelegenheit vom Oberlandesrabbiner von Schlesien eingeseget werden²³. Bei dieser Feier übernahm der Oberlehrer Neumann die religiöse Vorbereitung der Freiwilligen, wobei er sie auf die „Heiligkeit ihres Berufes“ aufmerksam machte und zu gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten aufforderte. Der Oberrabbiner der Provinz, Karfunkel, bezeichnete in seiner Ansprache den bevorstehenden Krieg als einen „Kampf für König und Vaterland“, der den jüdischen Soldaten voll in Anspruch nehmen dürfe und müsse. Demgegenüber hätten die religiösen Pflichten unbedingt zurückzutreten. Karfunkel betonte ausdrücklich, daß die jüdischen Soldaten die Speisegesetze nicht zu beachten und die traditionellen Formen beim Gebet nicht einzuhalten brauchten. Auch die vorgeschriebenen Gebete könnten in Kriegszeiten wegfallen, da Gott den „Dienst fürs Vaterland als Gebet annehmen“ werde²⁴. Zum Abschluß der Feier veranstaltete die Gemeinde eine Kollekte, mit deren Ertrag sie bedürftige freiwillige Jäger ausüstete²⁵.

Eine ähnliche Rede hielt der Vizerabbiner von Königsberg, Lewin Joseph Saalschütz am 19. April 1815 anlässlich der Einweihung der Gemeindegemeinschule, bei der er die Einsegnung von 15 jüdischen Kriegsfreiwilligen für den bevorstehenden Feldzug vollzog. Saalschütz sprach von einem „heiligen Krieg“, bei dem die Juden in den vergangenen Jahren nicht zurückgestanden und ihre Bereitwilligkeit gezeigt hätten, „Gut und Blut für das Vaterland, für unser Vaterland herzugeben“. Dem Beispiel dieser Kämpfer nachzueifern forderte er die Freiwilligen auf, die in seinen Augen den „rühmlichen Entschluß“ gefaßt hatten, in den Kampf zu gehen, „für Gott, König und Vaterland“²⁶.

In einem Flugblatt, das bereits 1813 in Berlin verbreitet wurde²⁷, rief der unbekannt Verfasser die jungen Juden auf, den „ehrvollen Ruf“ des Königs „mit Freude“ aufzunehmen und dem Vaterland ihre Kräfte und ihr Leben „zu weihen“. Die Erfüllung dieser „heiligen Pflicht“ sei gleichzeitig ein Zeichen der Dankbarkeit für die königliche Huld des Vorjahres und ein Beweis der Er-

²³ Umgestaltung, S. 9.

²⁴ Dieser zentrale Teil der Ansprache Karfunkels ist abgedruckt bei *Theodor Zlocisti*, Die Einsegnung der jüdischen Soldaten in Breslau, in: *IdR*, 6, 1900, S. 444.

²⁵ *AaO*, S. 445.

²⁶ *M. Brann*, Aus der Zeit von vor hundert Jahren, in: *MGWJ*, 59, 1915, S. 131 ff. Die Zitate, S. 137.

²⁷ „Zuruf an die Jünglinge, welche den Fahnen des Vaterlandes folgen“, Berlin 1813, abgedruckt in: *Die Juden im Heere*, hrsg. vom Verein zur Abwehr des Antisemitismus, Berlin 1910, S. 12.

gebenheit gegenüber dem preußischen Staate, „Eurem Vaterland“. In pathetischen Worten rühmte die Flugschrift den süßen Tod bei der Erfüllung dieser Pflicht.

Nur unwesentlich unterschied sich dieser emphatische Aufruf von den auf nichtjüdischer Seite verfaßten Schriften am Anfang des Krieges. Vor allem hatten Gneisenau und Arndt auf die Verbindung hingewiesen, die dieser Krieg auf preußischer Seite mit den Kräften der Religion und der Poesie einging²⁸. Ebenso trugen nun die Flugschriften und Predigten jüdischer Rabbiner der großen Gemeinden dazu bei, den Soldaten von Anfang an das Gefühl zu geben, sie stünden in einem „heiligen Krieg“, der einen Gottesdienst in reiner Form darstelle.

Die Aufopferung der Zivilbevölkerung, von der Hardenberg in einem amtlichen Schreiben sprach²⁹, drückte sich vor allem in teilweise recht erheblichen Geld- und Sachspenden³⁰, aber auch in der Mitarbeit bei der freiwilligen Krankenpflege³¹ aus. Als einer der ersten stellte der Älteste der Berliner Judenschaft, der Rentier Gumperz, am 10. Februar 1813 dreihundert Taler zur Verfügung. Weitere bedeutende Zahlungen leisteten u. a. die jüdische Kaufmannschaft (700 Taler), die „Gesellschaft der Freunde“ (863 Taler) und der „Verein jüdischer Bürger“ in Breslau (5079 Taler). Diese Beiträge wurden im allgemeinen zur Ausstattung unvermögender Freiwilliger verwendet³². Die jüdische Gemeinde von Zülz stellte 1813 24 Landwehrmänner als Stellvertreter und rüstete sie mit 1000 Talern aus. An Hardenberg überwies sie 100 Taler zur Bekleidung von Soldaten³³. Diese Spenden kamen sowohl jüdischen wie auch nichtjüdischen Kriegsteilnehmern zugute.

Die jüdischen Soldaten hielten sich während der Kriegsjahre an die Empfehlungen ihrer Rabbiner. Von einer Kollision zwischen den Notwendigkeiten des militärischen Dienstes und den jüdischen Zeremonialvorschriften wurde nichts bekannt³⁴. Die Lösung des Problems bestand aber offenbar überall darin, daß im Zweifelsfall die Religionsvorschriften unbeachtet blieben. Nach einem von einem Zeitgenossen 30 Jahre später verfaßten Bericht akzeptierten die Juden ohne Bedenken jede Speise, erfüllten auch am Sabbath jeden ihnen gegebenen

²⁸ Vgl. dazu *Friedrich Meinecke*, Das Zeitalter der deutschen Erhebung (1795 bis 1815), Leipzig 1941, S. 208 f.

²⁹ Brief an den Grafen v. Grothe vom 4. 1. 1815, abgedr. in: Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815, hrsg. von *D. Johann Ludwig Klüber*, Erster Band, Erlangen 1815, S. 77 f.

³⁰ Vgl. dazu den Brief Rahels an Varnhagen vom 20. 4. 1813: „Die Juden geben, was sie nur besitzen.“ *Rahel* II, S. 91.

³¹ *Theodor Zlocisti*, Die freiwillige jüdische Krankenpflege in den Befreiungskriegen, in: Mitteilungen aus dem Verein zur Abwehr des Antisemitismus, Berlin 1898.

³² *Michael Fraenckel*, Der Anteil der jüdischen Freiwilligen an den Befreiungskriegen 1813/1814, Breslau 1922, S. 8 (= Sonderabdruck aus: Jüdische Volkszeitung, Jg. XXIX, Nr. 2–9).

³³ *Brilling*, S. 152.

³⁴ Denkschrift 1845, S. 13.

Befehl, ohne sich auf die strengen Sabbathgesetze und auf ihre Gewissenspflicht zu berufen. Sie besuchten sogar mit ihren christlichen Kameraden zusammen die Kirchen. Dies geschah „in der frommen Überzeugung, daß der Dienst für König und Vaterland eine höhere Gottesverehrung ist als die Ausübung der heiligsten Zeremonialgesetze“³⁵.

Es stellte sich später heraus, daß das Religionsbekenntnis nur bei einem Teil der jüdischen Soldaten bekannt war. Bei der Einstellung wurde danach im allgemeinen nicht gefragt. Vor allem noch nicht 1813 bei der Meldung von Freiwilligen. Andererseits waren die jüdischen Militäranwärter kaum daran interessiert, ihre Religionszugehörigkeit anzugeben. Vereinzelt bezeichneten sie sich auf eine entsprechende Frage sogar als „evangelisch“³⁶. Welch geringen Wert sowohl die jüdischen Soldaten als auch die Militärbehörden auf die Nennung des Religionsbekenntnisses legten, geht aus einem Bescheid an den verabschiedeten freiwilligen Jäger Moritz Seligmann vom 17. April 1815 hervor³⁷. Während des ganzen Krieges war es seinen Vorgesetzten unbekannt geblieben, daß Seligmann sich zum jüdischen Glauben bekannte.

Jüdische Freiwillige meldeten sich bereits im ersten Kriegsjahr in allen Provinzen der damaligen preußischen Monarchie³⁸. Besonders stark war das Kontingent aus der Kurmark und aus Schlesien; erheblich schwächer dagegen im Osten, wo die jüdische Bevölkerung auf einer sozial und kulturell niedrigeren Stufe stand.

Dennoch setzten sich unmittelbar nach der offiziellen Besitznahme des Großherzogtums Posen durch Preußen die jüdischen Gemeinden für die Werbung von Freiwilligen ein³⁹. Bereits Mitte Juni 1815 meldeten sich die ersten Soldaten in Inowrazlaw. Die Gemeindeältesten begrüßten diese Meldung und versprachen, die Ausrüstung nahezu vollständig zu übernehmen. Dazu veröffentlichten sie am 23. Juni eine Aufforderung an mehrere Gemeindemitglieder, zur Ausstattung jüdischer Soldaten beizutragen und auf diese Weise ihren Patriotismus zu bekunden. Die Sammlung erbrachte schließlich 200 Taler und ermöglichte den aus einfachsten Verhältnissen stammenden Juden, noch am 29. Juni den Abmarsch zur Organisationskommission nach Bromberg anzutreten.

Nachträglich übernahmen die Synagogenältesten gegenüber der Regierungskommission in Bromberg außerdem die Verpflichtung, ihre Freiwilligen auf eine bestimmte Zeit zu besolden, und zwar „als Beweis unserer treuen Anhäng-

³⁵ Umgestaltung, S. 12.

³⁶ Vgl. dazu den Brief des ehemaligen Landwehrsoldaten Carl Heymann vom 19. 11. 1843, in: AZJ, 7, 1843, S. 725.

³⁷ Geiger II, S. 191.

³⁸ M. Philippson, Der Anteil, gibt S. 16 ff. eine Zusammenstellung der jüdischen Freiwilligen nach Provinzen.

³⁹ Vgl. dazu den Artikel des Rabbiners J. Kohn, Die Juden in der Zeit der Befreiungskriege, in: AZJ, 56, 1892, S. 284 ff.

lichkeit zum allergnädigsten Landesvater“. Die Regierungskommission anerkannte diese Initiative und stellte sie als vorbildlich heraus⁴⁰.

3. Beförderung und Auszeichnung

Im Jahre 1813 wurden zum erstenmal jüdische Truppen in Preußen zu den Fahnen gerufen. Bis dahin gab es zwar einzelne jüdische Soldaten aber keine militärisch ausgebildeten Mannschaften. Dennoch erreichten die Juden während der Kriegsjahre eine relativ schnelle Beförderung, die sich im allgemeinen ohne Schwierigkeiten vollzog. Die folgende Liste⁴¹ umfaßt lediglich solche Fälle, die sich noch Jahrzehnte später aufgrund unvollständiger amtlicher Unterlagen feststellen ließen. Dennoch ergibt sich aus ihr, daß das zahlenmäßig kleine jüdische Kontingent in relativ hohem Maße an den Beförderungen und Auszeichnungen beteiligt war:

A. Beförderungen		B. Auszeichnungen	
Unteroffiziere bzw. Oberjäger und Tambourmajore	21	Eisernes Kreuz für Kombattanten	71
Portepeefähnriche	1	Russ. St.-Georgs-Orden	4
Sekondeleutnants	19	Eisernes Kreuz am Weißen Band	7
Premierleutnants	3	(5 Ärzte, 1 Kaufmann, 1 Guts- besitzer)	
Regimentsarzt	1		

Es gibt Beweise, daß die Juden in einzelnen Fällen, wie es die Verordnung vom 9. Februar verhiess, bereits nach einem Monat befördert wurden. So brachte es der freiwillige Gardejäger Meyer Hülsbach (Hülsbach) aus Breslau schon nach wenigen Monaten zum Leutnant bei der Garde. Er fiel bei Groß-Görschen am 2. Mai als Ritter des Eisernen Kreuzes. Wenn man berücksichtigt, daß er frühestens Mitte Februar 1813 eingetreten sein konnte, so wird man auch unter den Voraussetzungen des Jahres 1813 von einer raschen Karriere wohl sprechen dürfen.

Einen ähnlich raschen militärischen Aufstieg erlebte der spätere Major Meno Burg, der im Mai 1813 zum Unteroffizier bei der Artillerie befördert wurde. Noch vor Ablauf des Jahres schlugen ihn die Offiziere seines Regiments zum Offizier vor. Seine Beförderung scheiterte jedoch an dem Einspruch des Hauptmanns v. Bardeleben, des Kommandanten von Spandau. Obwohl dieser zugab, gegen Burg sei vom militärischen Standpunkt aus nichts einzuwenden, trat er dem Vorschlag entgegen, weil Burg Jude sei und es für ihn als Artillerieoffizier unerträglich erscheine, wenn ein Jude diesen Rang einnehme⁴². Obwohl Burg eine Beförderung noch gar nicht erwarten konnte, empfand er es als „sehr be-

⁴⁰ AaO, S. 285.

⁴¹ Nach *M. Philippson*, Jüdische Freiwillige, S. 412 f.

⁴² *Meno Burg*, Geschichte meines Dienstlebens, Leipzig 1916, S. 33.

trübend und schmerzvoll“, daß er lediglich am Religionsbekenntnis gescheitert war. Überdies widersprach dieses Verfahren den Zusicherungen, die ihm der Adjutant des Prinzen August bei der Aufnahme in die Artillerie gegeben hatte⁴³.

Die weitere Karriere Burgs hat mit den Ereignissen des Befreiungskrieges direkt nichts mehr zu tun. Als Unteroffizier und Mathematiklehrer an der neuerrichteten Brigadeschule der Artillerie in Berlin, legte Burg im Februar 1815 die Offiziersprüfung mit Erfolg ab. Die Anmeldung zur Prüfung erfolgte ohne Schwierigkeiten, obwohl Burgs Vorgesetzte und Prüfer seine Personalien kannten. Mitte August, wenige Monate nach dem Ende der Kämpfe, erhielt Burg sein Patent als Sekondeleutnant⁴⁴.

Die übrigen in der Liste Philipppsons aufgeführten Offiziere verdanken ihre Beförderung ihrer Auszeichnung im Kriege selbst. Vier Mitglieder der Berliner „Gesellschaft der Freunde“ nahmen an den Kämpfen teil. Davon kehrten drei als Leutnant zurück. Von den fünf nach dem Krieg hinzugetretenen Mitgliedern waren zwei Leutnants und Ritter des Eisernen Kreuzes⁴⁵.

Ein wichtiger Grund für die rasche und selbstverständliche Beförderung der jüdischen Soldaten nach ihrer Qualifikation lag zweifellos in dem erheblichen „Mangel an gedienten Offizieren und Unteroffizieren“, der vor allem bei der Aufstellung der Landwehr die größten Schwierigkeiten bereitete und der die Ausschüsse zwang, auch weniger qualifiziert erscheinende zu wählen⁴⁶. Im Juli fehlten bei der Landwehr in Schlesien 16 Kompanieführer, 38 Premierleutnants und 56 Sekondeleutnants⁴⁷, obwohl man die Anforderungen in militärischer Hinsicht erheblich gesenkt hatte. Ähnliche Verhältnisse bestanden in der Kurmark und vor allem in Brandenburg⁴⁸. Das Fehlen qualifizierter Offiziere in allen Teilen des Heeres kam auch den jüdischen Soldaten zugute und begünstigte ihre Beförderung ganz erheblich.

Ein weiterer günstiger Umstand lag in den neuen Richtlinien für die Offiziersauswahl, die der König im August 1808⁴⁹ erlassen hatte. Diese kamen in erster Linie dem Bürgertum zugute, das bisher nur einen geringen Prozentsatz der Offiziere und -anwärter gestellt hatte. Da die Juden größtenteils in sozialer Hinsicht dem Bürgertum angehörten, profitierten auch sie von dieser Verordnung, aus der sich der Vorrang der fachlich-militärischen Qualifikation des einzelnen Offiziers gegenüber der politischen und sozialen Homogenität des Offizierkorps als Ganzes ergab.

⁴³ In einem Begleitschreiben, das ihm Major Perlitz nach Spandau mitgab, hieß es: „Wie überhaupt seine *Religion* kein Hindernis zu seinem ferneren Fortkommen in der Artillerie sein soll.“ AaO, S. 17.

⁴⁴ AaO, S. 54.

⁴⁵ Geiger II, S. 190.

⁴⁶ Schreiben Gneisenaus vom 3. 7. 1813, zitiert nach: Organisation der Landwehr in Schlesien, S. 407 f.

⁴⁷ AaO, S. 408.

⁴⁸ Geschichte der Organisation der Landwehr, S. 17.

⁴⁹ Gesetz-Sammlung 1806/10, S. 275 ff.

Schließlich muß man auch die Tatsache berücksichtigen, daß den Vorgesetzten die Religionszugehörigkeit ihrer jüdischen Untergebenen vielfach nicht bekannt war. Zumindest wurde darauf in den Listen nur geringer Wert gelegt. Aber selbst dort, wo man das Religionsbekenntnis kannte, wurde es nicht als ein unbedingtes Hindernis zur Beförderung angesehen. Unter Hinweis auf § 9 des Edikts ist jedenfalls während des Krieges die Beförderung eines Juden niemals verweigert worden.

Auch wenn der überwiegende Teil der jüdischen Offiziere nur den Rang eines Leutnants der Landwehr erlangte, so hatten sie damit doch eine für ihr gesellschaftliches Leben ehrenvolle Stellung errungen. Nach der „Verordnung über die Organisation der Landwehr“, die von den geistlichen Behörden von der Kanzel verlesen werden mußte⁵⁰, standen sie den Offizieren des stehenden Heeres im Rang gleich, genossen die gleichen Vorrechte und unterstanden den gleichen Verpflichtungen wie diese. Die Gleichstellung mit den aktiven Offizieren kam äußerlich in den gemeinsamen Achselklappen zum Ausdruck.

Die Tatsache, daß bereits in den ersten Wochen des Krieges Juden reibungslos durch die Kreisausschüsse gewählt wurden, kann jedoch kaum als ein Zeichen dafür gewertet werden, daß sie, selbst bei gleicher militärischer Tüchtigkeit, gesellschaftlich voll akzeptiert worden wären. Sie deutet lediglich an, in welcher großen organisatorischen Schwierigkeiten man sich beim Aufbau der Landwehr befand und daß man unter diesen Umständen auch bereit war, jüdische Vorgesetzte zu akzeptieren.

Die Aufnahme der Juden in die Gardeeinheiten war nicht speziell geregelt und wurde in der Praxis unterschiedlich gehandhabt. Einige Einheiten nahmen offenbar von sich aus als selbstverständlich an, daß Juden zur Garde keinen Zutritt hätten. Meno Burg meldete sich Mitte Februar als Grenadier beim Garde-Normal-Bataillon, dem späteren Garde-Regiment zu Fuß⁵¹. Nach seiner Religion wurde er beim Eintritt nicht gefragt und seine Ausbildung daher sofort aufgenommen. Nachdem man aber vor der Vereidigung sein Nationale geprüft hatte, wurde ihm erklärt, daß er bei der Garde als Jude „nach den bestehenden Gesetzen“ nicht dienen könne. Der Major verlor ihn nach seinen eigenen Worten zwar ungern, konnte „aber durchaus nicht anders handeln“⁵². Bei der Artillerie nahm ihn der Befehlshaber Prinz August Anfang März zwar persönlich auf und erklärte die Religionszugehörigkeit als gänzlich bedeutungslos für den militärischen Dienst. Die Zurückweisung bei der Garde nahm aber auch der Chef der Artillerie als gegeben hin.

Beispiele, daß Juden bei der Garde dienten, sind bekannt, doch ist nicht in jedem Fall sicher, ob diese Zugehörigkeit auch den vorgesetzten Behörden bewußt war. Zwei der drei Gefallenen aus Breslau (Meyer Hilsbach und Julius

⁵⁰ Organisation der Landwehr in Schlesien, S. 401.

⁵¹ Burg, S. 12.

⁵² AaO, S. 14 f. Ein solcher „gesetzlicher“ Ausschluß existierte zweifellos nicht. Dies beweisen die folgenden Beispiele. Der Protest Burgs beim Bataillons-Kommandeur blieb jedoch erfolglos.

Burgheim) dienten im Königlichen Garde-Jägerbataillon; der dritte, Lazarus Zülchauer, kämpfte als Jäger beim Leibgrenadier-Bataillon⁵³.

Die von Philippson veröffentlichte Liste⁵⁴ läßt weitere Rückschlüsse auf solche Gardereinheiten zu, in denen Juden dienten. Es ergibt sich daraus, daß die Behauptung des Militärwochenblatts, wonach während des Krieges keine Juden in der Garde gedient hätten⁵⁵, völlig unhaltbar ist. Sie wurden selbst im Garde-du-Corps angenommen, ebenso im leichten Garde-Kavallerie-Regiment, im Garde-Jägerbataillon, im zweiten Garde-Füsilierbataillon und im zweiten Garde-Fußbataillon. Auch in dem kurzen Feldzug 1815 standen jüdische Freiwillige bei der Garde und zwar sowohl bei der Kavallerie (Garde-Husaren und Garde-Drägoner-Regiment) als auch bei der Infanterie (Kaiser-Alexander-Garde-Grenadiere und Kaiser-Franz-Garde-Grenadiere)⁵⁶ und schließlich auch im Garde-Schützenbataillon.

Auch aus diesen Zeugnissen ergibt sich, wie unsicher die militärischen Behörden in der Frage der Behandlung der Juden im Heer waren. Dies lag vor allem an der Unklarheit der gesetzlichen Bestimmungen. Die Militärgesetze Preußens kannten für Juden keinerlei Ausnahmeregelungen. Das Edikt von 1812 blieb in § 16 unpräzise und bot weder für die Einstellung noch für die Beförderung irgendwelche Anhaltspunkte. Die Entscheidung darüber blieb letztlich den einzelnen Kommandeuren überlassen. Daraus ergaben sich große Unterschiede in der Behandlung jüdischer Soldaten.

Im allgemeinen erforderte die kurze Vorbereitungszeit vor und während des Krieges, daß alle verfügbaren Kräfte herangezogen und alle Qualifizierten in verantwortliche Positionen gebracht wurden. So bildete sich in dem breiten Ermessensspielraum der formalen Bestimmungen eine Praxis aus, die die Juden zu Hoffnungen zu berechtigen schien, die sich unter normalen Umständen kaum realisieren konnten. Sie zogen aus den Erfahrungen der Kriegsjahre den Schluß, daß die Aufnahme in die Gesellschaft nunmehr gesichert sei und die offenen Bestimmungen des Edikts wenn schon nicht definitiv zu ihren Gunsten entschieden, praktisch doch so gehandhabt werden sollten⁵⁷.

4. Amtliche Beurteilungen

Die Leistungen jüdischer Soldaten und der Einsatz der Zivilbevölkerung während der Kriegsjahre wurden von der preußischen Regierung rückhaltlos anerkannt. Schon im Winter 1814 drang das Militär-Gouvernement zwischen

⁵³ Die Juden im Heer, S. 12 ff.

⁵⁴ M. Philippson, Jüdische Freiwillige, S. 418 f.

⁵⁵ Militärwochenblatt, 27, 1843, S. 347 f.

⁵⁶ M. Philippson, Jüdische Freiwillige, S. 424.

⁵⁷ Vgl. zu dieser euphorischen Stimmung nach 1815 den Aufsatz *Gabriel Riessers*, Betrachtungen über die Verhältnisse der jüdischen Unterthanen der Preußischen Monarchie, in: Ges. Schr. III, S. 30.

Elbe und Oder auf einen verstärkten Einsatz jüdischer Soldaten mit der Begründung, daß im voraufgegangenen Feldzug ein großer Teil der Juden ausgezeichnet gekämpft habe (s. o.). In einem Schreiben an den Grafen v. Grothe setzte sich Hardenberg noch vor dem Ende des Krieges für eine ähnliche Regelung in den Hansestädten ein, wie sie in Preußen durch das Edikt im Jahre 1812 erfolgt war. Zu einer solchen Empfehlung hielt er sich nach den Erfahrungen der vorausgegangenen Jahre für berechtigt. Hardenberg bescheinigte den jüdischen Soldaten „treue Anhänglichkeit“ an den Staat, loyale und kameradschaftliche Haltung gegenüber den nichtjüdischen Soldaten, Beispiele von besonderer Tapferkeit und Todesverachtung und der ganzen jüdischen Bevölkerung dieselbe Aufopferung wie allen anderen Staatsbürgern⁵⁸.

Eine Untersuchung des Kriegsministeriums am Anfang der vierziger Jahre stellte zwar fest, daß die einzelnen Armeekorps nur sehr unvollständige Auskünfte über die Zahl und das Verhalten der jüdischen Soldaten erteilen konnten, daß die Urteile jedoch, soweit Material überhaupt vorlag, nahezu übereinstimmten⁵⁹. Die Nachforschungen ergaben ferner, daß das erste, siebte und achte Armeekorps sowie die Artillerie über die Zahl der jüdischen Kriegsteilnehmer „wegen Mangels der Listen“ keine Auskunft mehr geben konnten und auch eine Beurteilung ihrer Führung im fünften, sechsten und achten Armeekorps (die ebenso wie das siebte Armeekorps erst 1815 aufgestellt worden waren) sowie bei der Artillerie nicht mehr möglich war. Ihr militärisches Verhalten galt beim zweiten und dritten Armeekorps als „gut“, wobei man noch hinzufügte, daß jüdische Soldaten „zum Teil mit besonderer Auszeichnung gedient haben“. Das siebte Armeekorps bezeichnete ihre Führung als „sehr brav“, das erste Armeekorps als „lobenswert“. Eine kritische Bemerkung über ihre militärische Führung oder ihr außerdienstliches Verhalten ist nirgends zu finden. Man wird nicht fehlgehen, wenn man die allgemeine Feststellung des Innenministeriums, daß die „jüdischen Religionsverhältnisse“ niemals zu Kollisionen mit dem militärischen Dienst geführt hätten, auch auf die Zeit der Kriegsjahre bezieht. Dies gilt übrigens auch nach dem Bericht Meno Burgs. Die amtlichen Feststellungen gewinnen an Wert, wenn man weiß, daß das Innenministerium mit diesen Urteilen ein Votum unterstützte, das sich den Intentionen des Königs scharf entgegenstellte.

Rund 30 Jahre nach dem Ende des Krieges und etwa zu gleicher Zeit wie das Innenministerium bescheinigte auch ein hoher preußischer Regierungsbeamter den jüdischen Soldaten, sie hätten sich „als echte Kinder des Landes“ verhalten

⁵⁸ Klüber I, S. 77 f.

⁵⁹ Das „Votum des Ministers des Innern betreffend die Militärpflicht der Juden, das ihnen zu eröffnende Avancement und ihre Zulassung zu Zivil-Staatsämtern“ vom 15. 9. 1845 (im folgenden zitiert als: Votum 1845, mit der Seitenangabe nach dem im BA gedruckten Exemplar) und die ihm folgende Denkschrift 1845, die diese Angaben enthält (BA, P 135/11.945, nach fol. 98) sind zwei erstrangige Unterlagen zur Kenntnis und Beurteilung staatlicher Maßnahmen gegenüber den Juden in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Sie sind aber nicht ganz frei von sachlichen Fehlern.

und bewährt⁶⁰. Er wies auf die große Zahl von Freiwilligen hin, die von ihrer Familie ausgerüstet worden waren und hohe militärische Tüchtigkeit und Mut bewiesen hatten. Er wußte von zahlreichen Opfern, Verwundungen und Auszeichnungen und schloß daraus, daß in der Kriegszeit „in dem ganzen inneren Wesen der Juden ein Aufschwung eingetreten“ sein müsse, der ihnen für die Zukunft eine ebenbürtige Position neben gleichbefähigten Christen sichere. Auch aus diesem Zeugnis ergibt sich, daß der Eintritt der Juden in das Heer keinerlei Störungen im militärischen Dienst verursachte, die Juden andererseits, von Einzelfällen abgesehen, eine Behandlung und Beförderung gemäß ihrer Qualifikation erfuhren.

Diese allgemeinen Urteile wiederholen sich in einer Reihe von Dienstzeugnissen, die höhere Offiziere ihren Untergebenen ausstellten. Dem freiwilligen Jäger Jacob Wollner aus Zoreck bestätigte sein ehemaliger Oberst v. Burghoff, daß er „vorwurfsfrei und mit Ehren gedient“ habe⁶¹. Dem Jäger M. Itzig, der bei Groß-Görschen fiel, bescheinigte der Hauptmann v. Rexin vom zweiten Garde-Regiment am 2. Juli 1813 „gewissenhafte Pflichtausübung und hohe Achtung als Soldat“. Schließlich erhielt der Unteroffizier David Salomon nach dem Zeugnis des Majors v. Hecken vom 29. April 1827 das Eiserne Kreuz und ein besonderes Lob von seiten des Befehlshabers der preußischen Artillerie, Prinz August, weil sich Salomon bei Leipzig ausgezeichnet und auch sonst „sich nicht allein moralisch aufgeführt, sondern in allen vorkommenden Gefechten als ein braver Soldat benommen“ habe⁶².

Diese Urteile waren für die rechtliche und soziale Stellung der Juden in Preußen während der folgenden Jahrzehnte überaus wertvoll. Sie trugen wesentlich dazu bei, eine prinzipielle Einschränkung ihrer staatsrechtlichen Stellung nach 1815 zu verhindern. Die Erfahrungen der Kriegsjahre galten als eine der wichtigsten Grundlagen der preußischen Judenpolitik. Soweit man sich zu Zugeständnissen gegenüber den jüdischen Wünschen in der Folgezeit überhaupt noch bereit zeigte, ging dies hauptsächlich auf die Erkenntnisse der ersten Jahre nach der Emanzipation zurück. Angesichts der nun andrängenden breiten Strömung innerhalb der Verwaltung und der Publizistik, das Edikt von 1812 und die Staatsbürgerqualität der Juden rückgängig zu machen, bedeutete diese Tatsache für die Juden einen unschätzbaren Gewinn.

⁶⁰ Karl Streckfuß, Über die Verhältnisse der Juden zu den christlichen Staaten. Zweite Auflage, Berlin 1843, S. 98. Streckfuß war Oberregierungsrat im preußischen Innenministerium und im Jahre 1833 Verfasser des Entwurfs für ein Judengesetz.

⁶¹ Das Zeugnis vom 21. 3. 1826 wurde der Redaktion der Zeitschrift „Im deutschen Reich“ im Jahre 1906 als Ergänzung zu der von Philippson veröffentlichten Liste eingesandt, da der Name Wollners auf dieser Liste fehlte. Dies ist gleichzeitig ein Hinweis darauf, daß selbst die Liste Philippsons von 1906 noch keine Vollständigkeit erreichte. Das Zeugnis wurde abgedruckt in: IdR, 12, 1906, S. 643.

⁶² Beide Zeugnisse in IdR, 6, 1900, S. 627 f. Das Zeugnis Salomons auch in: Comité zur Abwehr antisemitischer Angriffe in Berlin (Hrsg.), Die Juden als Soldaten, Berlin 1896, S. 3.

5. Die Stärke des jüdischen Kontingents

Die zahlenmäßige Beteiligung an den Befreiungskriegen wurde von den Juden selbst als ein erster Prüfstein dafür angesehen, inwieweit die Emanzipation ihr staatsbürgerliches Bewußtsein geweckt oder gefördert hatte. Obwohl bei ihnen durchaus ein Gefühl dafür vorhanden war, daß sie ihre neue Stellung in Preußen zu einem beträchtlichen Teil den Folgen der französischen Revolution und der von Frankreich ausgehenden Gesetzgebung verdankten, zögerten sie nach Verkündung des Edikts nicht, den Kampf gegen Frankreich aufzunehmen. Die Leistungen im Krieg sahen sie ebenso als eine patriotische Pflicht wie als ein Zeichen ihrer Dankbarkeit an.

Dies zeigte sich insbesondere an der Teilnahme einer erheblichen Zahl junger Männer bei den freiwilligen Truppen, denen eine lebhaftere finanzielle Unterstützung von seiten ihrer Gemeinden zugute kam. Eine amtliche Aufstellung darüber erschien zum ersten (und einzigen) Mal im Jahre 1843 im preußischen Militärwochenblatt⁶³. Das Blatt stützte seine Angaben auf die offiziellen Listen der Truppen, räumte aber ein, daß es sich dabei nur um einen Teil der Unterlagen handelte, soweit sie nämlich 1843 dem Kriegsministerium überhaupt vorlagen. Danach dienten während der Feldzüge 1813 bis 1815 im preußischen Heer in:

59 Linien-Bataillonen inklusive deren Jäger-Detachements	138
21 Kavallerie-Regimentern	39
3 Artillerie-Brigaden	4
52 Landwehr-Bataillonen mit ihren Schwadronen sämtlichen Pionier-Kompanien	162
	Summe
	343 Juden

davon waren nach den Listen 263 freiwillig eingetreten und 80 ausgehoben worden⁶⁴.

Um nun wenigstens eine annähernd genaue Zahl der tatsächlichen jüdischen Kriegsteilnehmer zu erhalten, legte das Militärwochenblatt den Stand des preußischen Heeres von 1815 zugrunde und errechnete daraus proportional den Anteil jüdischer Soldaten. Dabei erhöhte sich vor allem die Zahl für die Landwehrsoldaten um ein Mehrfaches. Die theoretisch auf diesem Weg ermittelten Zahlen lauteten:

⁶³ In einer kurzen Notiz der Nr. 44 vom 4. 11. 1843, S. 347 f., wieder abgedruckt in: Die Juden als Soldaten, S. 5.

⁶⁴ Militärwochenblatt, 27, 1843, S. 348.

Linien-Infanterie-Regimenter	245
Kavallerie-Regimenter	60
Artillerie-Brigaden	8
Landwehr-Bataillone und Schwadronen	418
Summe	731 Juden ⁶⁵

Legt man dieser Gesamtziffer, die dem Militärwochenblatt „eher zu hoch als zu niedrig“ erschien, das ursprünglich ermittelte Verhältnis von Freiwilligen zu Ausgehobenen zugrunde (rund 1 : 3), so entfielen auf die ersteren 171, auf die letzteren 560 jüdische Soldaten.

Auch diese Zahlen konnten angesichts der unzureichenden Quellenbasis nicht mehr als einen ungefähren Anhaltspunkt bieten. Für weitergehende Schlußfolgerungen erwies sich die Aufstellung daher als ungeeignet. Sie gab die Zahl der Freiwilligen und der Ausgehobenen für den gesamten Zeitraum des Krieges an, obwohl doch mit dem Gesetz vom 3. September 1814 militärrechtlich auch für die Juden eine völlig neue Lage eingetreten war. Sie warf damit im Grunde völlig verschiedene Kategorien durcheinander. Sie übersah auch (oder gab vor zu übersehen), daß zwischen dem Preußen von 1813 und dem von 1815 territorial ein beträchtlicher Unterschied bestand. Im Osten und Westen waren wiedererworbene und neugewonnene Provinzen hinzugetreten, und noch im Juni 1815 wurden, wie wir gesehen haben, Freiwillige aus der Provinz Posen in das preußische Heer aufgenommen. In Posen wiederum konnte man auch nach 1815 nicht von denselben Verhältnissen wie in Altpreußen ausgehen, da die Juden hier auch nach 1814 von der Militärflicht ausgeschlossen blieben⁶⁶.

Bezog man die theoretisch ermittelte Gesamtziffer auf die Zahl der jüdischen Staatsbürger von 1812⁶⁷, so stellte sich ihr relativer Anteil mit mehr als 2%⁶⁸ sehr hoch. Legt man aber die Zahlen in der Monarchie von 1816⁶⁹ zugrunde, so nimmt sich bei dieser Zählung ihr Anteil weniger eindrucksvoll aus. Dabei ist jedoch wiederum zu berücksichtigen, daß rund 40% der preußischen Juden in Posen einem Sonderstatus unterlagen.

Eine weitere Schwierigkeit für eine befriedigende Zählung bedeutete die Tatsache, daß zwar alle jüdischen Staatsbürger nach 1814 der Wehrpflicht

⁶⁵ Ebd.

⁶⁶ Zu dieser Zeit besaßen die Juden Posens kein Staatsbürgerrecht.

⁶⁷ Offizielle Zahlen liegen vor für das Jahr 1811. Damals lebten 6136 geschützte jüdische Familien (= 29 538 Personen) in Preußen. Hinzu kamen 3079 geduldete fremde Juden. *J. G. Hoffmann*, Sammlung kleiner Schriften staatswirtschaftlichen Inhalts, Berlin 1843, S. 342 und Silbergleit, S. 5*.

⁶⁸ Nach Mitteilung des Militärwochenblatts, 27, 1843, S. 348, betrug der relative Anteil der Kriegsteilnehmer bei der Gesamtbevölkerung 2,4%.

⁶⁹ Von den 123 938 jüdischen Einwohnern Preußens besaßen 1816 65 438 das Staatsbürgerrecht, 58 500 aber nicht. *S. Neumann*, Zur Statistik der Juden in Preußen von 1816 bis 1880, Berlin 1884, S. 27.

unterlagen, aber nicht alle Nichtstaatsbürger von der freiwilligen Militärleistung ausgeschlossen blieben. Ein sinnvoller Bezugspunkt ließ und läßt sich also kaum finden. Diese Unklarheit trat aber nicht erst im Laufe des Krieges ein. Es war möglich – obwohl wir darüber keine Zahlen besitzen – daß schon 1812 ein kleiner Teil der bisher geschützten Juden das Staatsbürgerrecht nicht erwarb. Sie konnten es aber jederzeit mit Genehmigung des Innenministeriums erwerben und zwar auch in den neuen Provinzen. Auch dieser Gesichtspunkt blieb bei der Aufstellung des Militärwochenblatts unberücksichtigt.

Exakte Schlüsse lassen sich daher aus ihr überhaupt nicht ziehen. Von gewissem Wert mochte das zahlenmäßige Verhältnis der einzelnen Truppengattungen sein. Welch geringe Sorgfalt aber selbst bei der Ermittlung dieser Zahlen angewandt wurde, geht auch daraus hervor, daß man die Listen der Garde überhaupt nicht berücksichtigte. Man ging nämlich von der – irrigen – Annahme aus, daß Juden in der Garde nicht gedient hätten⁷⁰. Dieser Grundsatz wurde indessen erst in den Friedensjahren beobachtet und war zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichung bereits wieder formell aufgehoben worden.

Wie dürftig die dem Kriegsministerium zur Verfügung stehenden Listen gewesen sein müssen, ergibt sich aus der bereits erwähnten Denkschrift des Innenministeriums aus dem Jahre 1845. Danach waren die Unterlagen des ersten⁷¹, siebten und achten Armeekorps verlorengegangen; ebenso die der Artillerie. Das fünfte und sechste Armeekorps waren aber erst 1815 aufgestellt worden. Zahlen können also für die ganze Kriegsdauer höchstens für das zweite, dritte und vierte Armeekorps vorgelegen haben. Sie schließen damit zwar die große jüdische Gemeinde von Berlin ein, nicht aber die ebenfalls bedeutenden Gemeinden Breslaus und Königsbergs.

Die Zahlen des Kriegsministeriums stießen denn auch gleich nach ihrer Publikation auf Widerspruch. Die „Aachener Zeitung“ schrieb bereits am 19. November 1843, daß die offiziellen Listen nur diejenigen als Juden führten, die den Behörden als solche bekannt waren. Dies sei aber „vielleicht bei den meisten nicht der Fall“ gewesen. Die Frage nach der Religionszugehörigkeit sei selten gestellt worden, und die Juden hätten sie kaum freiwillig angegeben⁷². Die „Vossische Zeitung“ publizierte einen Brief des Königsbergers Carl Heymann, der 1815 beim Jäger-Detachement des 3. Ostpreußischen Landwehr-Infanterie-Regiments gestanden hatte. Nach seinen Angaben befanden sich in seiner Einheit 1815 30 Juden, von denen er 20 mit Namen aufführte. Die übrigen wollte er aus Diskretion nicht nennen, da sie inzwischen zum Christentum übergetreten waren⁷³. Das 3. Landwehr-Infanterie-Regiment erschien in den Listen des Kriegsministeriums aber überhaupt nicht. Ähnliche Korrekturen erbrachten die Zuschriften eines ehemaligen jüdischen

⁷⁰ Militärwochenblatt, 27, 1843, S. 348.

⁷¹ Dies erscheint seltsam, denn Philippson fand 1906 im Kriegsministerium die Zahlen für das erste Armeekorps. Jüdische Freiwillige, S. 410.

⁷² Zitiert nach AZJ, 7, 1843, S. 707.

⁷³ AaO, S. 725.

Soldaten in der „Haude-Spenerschen Zeitung“ und in der „Allgemeinen Zeitung des Judentums“⁷⁴.

Diese Zuschriften beweisen in ihrer Gesamtheit, daß in solchen Fällen, in denen eine Nachprüfung durch einen Zeitgenossen noch möglich war, die Listen häufig erheblich unter der wirklichen Beteiligung blieben. Es zeigt sich weiterhin, daß eine Verdoppelung der Grundzahlen nicht bei allen Einheiten ausreichen dürfte, um die wirkliche Beteiligung der Juden zu ermitteln.

Eine sinnvolle Aussage war überhaupt erst möglich, wenn man die verschiedenen implizierten Umstände sauber voneinander trennte und sich auf einzelne Aspekte beschränkte. Die Forschungen, die Martin Philippson um die Jahrhundertwende anstellte, basierten unausgesprochen auf dieser Voraussetzung.

Während Philippson aus den amtlichen Listen für die Jahre 1813 und 1814 insgesamt 203 jüdische Freiwillige ermittelte⁷⁵, kam er mit Hilfe von privaten und Gemeindeunterlagen schließlich auf 444 Namen⁷⁶ jüdischer Freiwilliger, die in den Feldzügen dieser beiden Jahre im preußischen Heer gestanden hatten. Aus diesem Resultat, das noch immer eine Mindestziffer darstellt, ergibt sich, daß die Zahlen des Kriegsministeriums jeweils etwa verdoppelt werden müßten, um annähernd richtig zu sein. Bei rund 30 000 im damaligen Preußen wohnenden Juden ergibt sich nach Philippson ein relativer Anteil an den Freiwilligen von 1,43 ‰, während ihr relativer Anteil an der Gesamtbevölkerung zu dieser Zeit nur 0,6 ‰ betrug⁷⁷.

Diese Angabe ist jedoch nicht ganz korrekt. Philippson verwendete einerseits die Zahl der Juden in Preußen, andererseits aber die Zahl jüdischer Freiwilliger im preußischen Heer, obwohl diese Ziffern nicht kommensurabel sind.

*Jüdische Freiwillige 1813/1814 nach Provinzen*⁷⁸

1. Ostpreußen (ohne Königsberg)	7
2. Westpreußen	23
3. Pommern	22
4. Schlesien	52
5. Kurmark	126
5 A. Preußischer Stand von 1813	230
6. Ehemals preußische Orte	34
6 A. Preußischer Stand von 1806	264
7. Außerhalb Preußens (v. a. Norddeutschland)	49
8. Unbekannte Heimat	79
8 A. Jüdische Freiwillige im preußischen Heer	392

⁷⁴ AaO, S. 735 f.

⁷⁵ M. Philippson, Jüdische Freiwillige, S. 415.

⁷⁶ Dies ist die letzte Zahl Philippsons, die er 1914 dem Generalmajor v. Friedrich in einem Schreiben mitteilte, das im Nachlaß Schwertfeger, BA-Militärarchiv, liegt.

⁷⁷ Brief Philippsons an v. Friedrich, ebda.

⁷⁸ M. Philippson, Der Anteil, S. 16 ff.

Die von Philippson veröffentlichten Listen zeigen, daß ein gewisser Prozentsatz der Freiwilligen außerhalb des preußischen Staates lebte und daher auch nicht zu den 30 000 jüdischen Einwohnern gehörte. Bei der Berechnung des relativen Anteils ist grundsätzlich von der Ziffer 5 A und nicht von Ziffer 8 A auszugehen. Er dürfte damit bei rund 0,8 % liegen, wobei der entsprechende Bevölkerungsanteil mit 0,6 % anzusetzen ist. Die Überhöhung erklärt sich aus der Tatsache, daß bis 1813 Juden nicht im stehenden Heer dienten, so daß bei Kriegsbeginn ein größeres Reservoir unausgebildeter Mannschaften zur Verfügung stand, die dann die Möglichkeit der freiwilligen Meldung wahrnahmen.

Für das Jahr 1815 hat man mit völlig veränderten Verhältnissen zu rechnen. Der Feldzug dauerte nur sehr kurze Zeit, der Anteil der Ausgehobenen lag wesentlich höher als in den Jahren zuvor und neue Länder traten in den Staatsverband ein. Die Listen des Kriegsministeriums waren für dieses Jahr in bezug auf die Freiwilligen noch „viel fragmentarischer“ als in den vergangenen Jahren⁷⁹. Aus ihnen ergaben sich 109 jüdische Freiwillige, von denen 34 schon 1813/1814 bei der Armee standen. Die Artillerie wies wiederum überhaupt keine Juden auf, obwohl auch hier erwiesenermaßen Juden dienten. Ebenso fehlten in den Listen die Garde-Regimenter zu Fuß.

Wenn nun das Militärwochenblatt behauptete, der Anteil von 731 Juden sei mit 0,5 % erheblich geringer als der der Gesamtbevölkerung mit 2,4 %, so ist diese Angabe in verschiedener Hinsicht irreführend. Zunächst kann offenbleiben, ob die theoretisch errechnete Ziffer des Militärwochenblatts den wirklichen Umfang des jüdischen Kontingents erfaßte. Sie ist jedenfalls als Ausgangspunkt brauchbar, da sich auch nach den Arbeiten Philippsons eine Zahl von etwa derselben Größe ergibt. Schwerwiegender war, daß das Militärwochenblatt bei seiner Berechnung die besonderen Verhältnisse in Posen, wo knapp die Hälfte aller Juden wohnte, unberücksichtigt gelassen hatte. Während ferner 1813 bereits der Kern eines Heeres aus christlichen Soldaten bestand, traten die Juden erstmals in diesem Jahr in das Heer ein. Daraus resultierte bereits ein beträchtlicher Abfall im relativen Anteil vor allem bei den Linientruppen, wie sich umgekehrt eine leichte Überhöhung bei den Freiwilligen ergab.

Schließlich ging das Militärwochenblatt stillschweigend davon aus, daß das Religionsbekenntnis für den Militärdienst den bestimmenden Faktor darstelle. Es übersah, daß Kriterien sozialer Art (berufliche Tätigkeit, Wohnort, Einkommensverhältnisse, Bildung) in dieser Beziehung einen erheblich größeren Einfluß auszuüben pflegen. Ein sinnvoller Vergleich ließ sich nur bei Berücksichtigung dieser komplexen Verhältnisse anstellen.

Die 1906 in jüdischen Zeitschriften veröffentlichten Listen lassen gewisse Rückschlüsse auf die soziale Herkunft der Freiwilligen zu. Dies ist insofern von

⁷⁹ M. Philippson, Jüdische Freiwillige, S. 422.

Interesse, als man bisher annahm, daß „der ungebildete Teil“ sich nur langsam an den Kriegsdienst gewöhnt habe⁸⁰. In Wirklichkeit ergibt sich aus einer Analyse der Berufszugehörigkeit⁸¹ der Freiwilligen, daß zwar Angehörige der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufe in höherem Maße, als es ihrem Anteil an der Bevölkerung entspricht, sich als Freiwillige meldeten, daß aber die einfachen Berufe der Händler, Kaufleute und Handelsgehilfen hinter ihrer „Sollziffer“ nur ganz geringfügig zurückblieben⁸². Gerade in den ersten beiden Jahren stellten die ungelerten Handelsgehilfen nahezu die größte Gruppe innerhalb der jüdischen Freiwilligen. –

Daß die Juden auch außerhalb Preußens bereit waren, nach ihrer gesetzlichen Emanzipation durch den Staat einen außergewöhnlichen Kriegseinsatz zu leisten, zeigt ein Vergleich mit den Verhältnissen in Mecklenburg-Schwerin. Hier hatte Herzog Friedrich Franz am 22. Februar 1812 eine „Landesherrliche Constitution zur Bestimmung einer angemessenen Verfassung der Jüdischen Glaubensgenossen“ erlassen⁸³, die in vielen, teilweise entscheidenden Bestimmungen und Formulierungen eine auffallende Ähnlichkeit mit dem preußischen Edikt zeigte. Im wesentlichen genossen hier die Juden bis zur Aufhebung dieser Konstitution im Jahre 1817 dieselben Rechte wie in Preußen.

Der Anteil der Juden Mecklenburgs an der Gesamtzahl der Freiwilligen zeigt nun eine auffallende Ähnlichkeit mit dem von Philippson ermittelten Ergebnis. Er selbst gibt⁸⁴ 27 jüdische Soldaten bei einer kleinen Gemeinde von 2200 Seelen an, was einem Prozentsatz von 1,2 entspricht. Die Gesamtbevölkerung von 300 000 Einwohnern stellte demgegenüber 1200 Soldaten (= 0,4 ‰). Diese Ziffer erhöhte sich noch durch eine Zuschrift an die „Mitteilungen aus dem Verein zur Abwehr des Antisemitismus“⁸⁵, die exakte Zahlen über die jüdischen Kriegsteilnehmer aus Mecklenburg enthielt. Danach wies allein die Tafel der Synagoge in Schwerin 28 Namen auf, ohne dabei die später Getauften (davon kannte der Verfasser der Notiz allein drei Namen) und die

⁸⁰ AaO, S. 408.

⁸¹ 1813 waren von je 100 Juden beschäftigt in (*Hoffmann*, Sammlung, S. 392):

A – Wissenschaft und Kunst	3,1
B – Handel und Gastwirtschaft	91,8
C – Handwerk	4,6
D – Ackerbau	0,5.

⁸² Für 1813/1814 sind bei 392 Freiwilligen von 185 die Berufe bekannt. Davon gehörten 90 ‰ der Gruppe B an (statt 91,8 ‰), rund die Hälfte waren abhängige, ungelernete Kräfte. Für 1815 (78 Angaben bei 101 Freiwilligen) lag ihr Anteil sogar bei 93,8 ‰, davon 1/3 abhängige und ungelernete Kräfte. – Die wissenschaftlichen Berufe stellten 1813/1814 9 ‰ (statt 3,1 ‰), wobei jedoch der Gymnasiastenteil hier eingerechnet wurde, 1815 – 7 ‰. (Nach *Philippson*, Der Anteil, Anhang I, S. 220 ff. und Anhang II, S. 242 ff.)

⁸³ *Buchholz*, S. 94 ff.

⁸⁴ *M. Philippson*, Jüdische Freiwillige, S. 417.

⁸⁵ *Mitteilungen*, 5, 1895, S. 330.

nicht mehr Auffindbaren zu berücksichtigen. Mit ihnen kommt man sehr nahe an 2% heran, die alle als Freiwillige gerechnet werden müssen, während sich unter den Soldaten der nichtjüdischen Bevölkerung sowohl Freiwillige als auch Ausgehobene und Berufssoldaten befanden⁸⁶.

6. Der Ausschluß vom Staatsdienst

Erst die beiden Verordnungen vom 3. und 9. Februar 1813 gaben den Juden in größerer Zahl die Möglichkeit, in das preußische Heer einzutreten. Sie stellten allen Freiwilligen eine vorzügliche Berücksichtigung bei der späteren Zivildienststellung durch den Staat in Aussicht, soweit sie hierfür qualifiziert waren. Dagegen ließ das Edikt von 1812 die Frage der Anstellungsfähigkeit noch offen⁸⁷. Da die Juden jedoch als Freiwillige und Landwehrsoldaten nahezu reibungslos und ohne Rücksicht auf den Vorbehalt des § 9 zwischen 1813 und 1815 zu Offizieren befördert worden waren, nahmen sie an, daß damit zumindest faktisch schon eine positive Entscheidung über die Anstellung gefallen sei. Im § 9 sah man nur den Ausschluß von einigen Ämtern, also lediglich eine partielle Beschränkung, wie dies die Formulierung des Textes nahelegen schien.

Diese Auffassung wurde noch während der Befreiungskriege von der preußischen Regierung unterstützt. Nach Meinung des Staatskanzlers Hardenberg galt die königliche Zusicherung für alle Freiwilligen „ohne Rücksicht auf ihr Glaubensbekenntnis“. Ihre Anstellung im Zivildienst hatte nur der Qualifikation des einzelnen gemäß zu erfolgen⁸⁸. Als Begründung seiner Haltung verwies Hardenberg auf die staatliche Praxis im Jahre 1813, als die Juden vom Staat „ohne Vorbehalt... zu den Waffen gerufen“ worden waren⁸⁹. Der Staatskanzler, der sich von Anfang an für eine prinzipielle Zulassung der Juden zu Staatsämtern eingesetzt hatte, erstrebte zu diesem Zeitpunkt offenbar eine erste, vorläufige Ausfüllung des der Präzision bedürftigen § 9 in der Weise, daß Juden, die eine besondere Leistung für den preußischen Staat und damit den Beweis erbracht hatten, den Voraussetzungen der staatlichen Emanzipation zu entsprechen, auch alle Vergünstigungen preußischer Bürger eingeräumt wurden.

Hardenbergs Entscheidung kam jedoch bereits zu spät. Einzelne Fach-

⁸⁶ Über Einstellung und Beförderung jüdischer Soldaten in Mecklenburg vgl. den Artikel von S. Silberstein, Ohne Unterschied von Geburt und Religion, in: MGWJ, 59, 1915, S. 97 ff.

⁸⁷ Sie ist hier nicht, wie vielfach später behauptet wurde, negativ entschieden worden. Buchstäblich genommen war sie sogar prinzipiell positiv formuliert. Nur der Umfang und die Art der Anstellung blieben noch offen.

⁸⁸ Brief Hardenbergs vom 24. 5. 1815 an den Berliner Bankier Levy in: Sulamith, 4, S. 70 f.

⁸⁹ Umlauf des Staatskanzlers an die Mitglieder des Staatsministeriums vom 20. 7. 1818, in: HAB, Rep. 90, C Ia Nr. 24, Band I, fol. 3.

ministerien und nachgeordnete Verwaltungsbehörden hatten diese Frage in eigener Verantwortung für ihren jeweiligen Geschäftsbereich schon vorher „gelöst“. Das Finanzministerium lehnte es bereits im April 1815 ab, den freiwilligen Jäger Moritz Seligmann, der auf der Versorgungsliste als Akzise-Aufseher notiert war, in dieser Position zu verwenden, da sich nachträglich seine Zugehörigkeit zum Judentum herausgestellt hatte⁹⁰. In klarem Gegensatz zu Hardenberg ging das Finanzministerium einen Monat vor der Entscheidung des Staatskanzlers davon aus, daß das jüdische Bekenntnis allein ausreiche, um jeden Bewerber von vornherein und ohne Rücksicht auf seine Qualifikation vom Staatsdienst auszuschließen. Damit war der Regelung durch den König im Grunde bereits vorgegriffen. Einigermaßen erstaunt kommentierte der Kölner Oberpräsident am 27. Juni 1816 diese Praxis mit der Feststellung, sie lege den Schluß nahe, als sei „über diese Frage (scil. der Anstellung) bereits Bestimmung und zwar auf eine den Juden nachteilige Weise erfolgt“⁹¹.

Soweit es sich dabei um die Einstellung regulärer Zivilbeamter handelte, traf dies tatsächlich zu. Hardenberg versuchte zwar weiterhin, wenigstens für die jüdischen Freiwilligen eine Sonderregelung zu finden. Sein Versuch, den Juden auf diesem Wege den Zugang zu den Staatsstellen zu öffnen, scheiterte jedoch am Widerstand der Ressorts. Immerhin war die Zahl der umstrittenen Fälle so groß, daß eine grundsätzliche Klärung geboten schien.

Die Diskussion dieser Frage begann im Staatsministerium im Dezember 1815. Dabei zeigte sich, daß der Staatskanzler mit seiner Ansicht allein stand. Die Voten der einzelnen Minister⁹² stimmten darin überein, daß die königlichen Zusagen den jüdischen Freiwilligen gegenüber nicht erfüllt werden könnten und dürften. Ganz unverhohlen kam dabei das Mißtrauen in die moralische Zuverlässigkeit jüdischer Beamter zum Ausdruck. Die Minister waren sich einig, daß jüdische Kandidaten für den Dienst im preußischen Staat nicht qualifiziert seien. Rechtlich wurde dieser Sachverhalt damit umschrieben, daß die negative Bestimmung des Spezialgesetzes (Edikt von 1812) dem allgemeinen Gesetz (Zusagen von 1813) gegenüber den Vorrang habe und jenes seinerzeit nicht ausdrücklich außer Kraft gesetzt worden sei⁹³.

Die verschiedenen Ministerien waren somit auf dem Wege der Interpretation bereits 1815 so weit gegangen anzunehmen, daß der § 9 dispositives Recht, und zwar im negativen Sinne, darstelle. Danach mußten alle Juden unverzüglich aus dem Staatsdienst ausscheiden, und weitere Kandidaten durften nicht mehr aufgenommen werden. Es mutet aber zumindest seltsam an, wenn dann derselbe Minister, der diese Theorie vertrat, doch noch Ausnahmebestimmungen für die Inhaber des Eisernen Kreuzes befürwortete. Er begrün-

⁹⁰ Diese Ministerialverfügung ist zitiert bei *Geiger* II, S. 191.

⁹¹ StA Düsseldorf, Regierung Düsseldorf, Nr. 3844 (unfoliiert).

⁹² *Freund* II, S. 465 ff.

⁹³ Votum des Finanzministers, aaO, S. 465.

dete dies mit der höheren Sittlichkeit dieser Soldaten, deren Anstellung für den Staat keinen so großen Nachteil bedeute. Damit räumte der Finanzminister selbst ein, daß ihm die gesetzlichen Vorschriften lediglich als Vorwand dienten, um seine politische Forderung der Ausschließung von Juden prinzipiell durchzusetzen.

Es genügte dem Minister offenbar nicht, wenn die jüdischen Kandidaten die üblichen Voraussetzungen erfüllten. Von ihnen wurde eine besondere moralische Auszeichnung verlangt, um in den Genuß einer Vergünstigung zu kommen, die nichtjüdischen Aspiranten ohne eine solche Sonderleistung zufiel. Seinem Vorschlag gegenüber erhob sich indessen die Frage, ob nicht auch eine Beförderung oder die Auszeichnung mit einem Orden die erforderlichen Garantien boten.

Die übrigen Ministerien ließen diese Anregung denn auch sofort fallen. Der Justizminister zog sich lapidar auf die „Abneigung“ des Königs zurück und bezweifelte, ob erwiesene Tapferkeit bei den Juden allein schon die „Vermutung weniger Moralität“ ausschließe⁹⁴. Ohne jedoch im einzelnen das Ergebnis der Beratungen abzuwarten, lehnte er die Anstellung in seinem Departement auf das bestimmteste ab.

Diesem Votum schloß sich auch Innenminister Schuckmann an. Er hob hervor, daß die Juden durch ihr Religionsbekenntnis die gesetzlich erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllten. An eine solche Art der Qualifikation war aber zweifellos 1813 nicht gedacht worden, als man die selbstverständliche fachliche Eignung jedes Freiwilligen verlangte. Indem der Minister einen Begriff, der ursprünglich nur im engen Sinne verstanden wurde, auf die ganze Persönlichkeit bezog und auch das Glaubensbekenntnis darin einschloß, erreichte er eine scheinbar schlüssige Konstruktion, mit der er sein Ablehnungsvotum begründete.

Angesichts dieses einmütigen und entschlossenen Widerstands der Fachminister bestand keine Aussicht mehr, in dieser Frage noch Vergünstigungen für einzelne jüdische Kriegsteilnehmer zu erreichen. Eine abschließende Verfügung scheint jedoch nicht ergangen zu sein. Als Folge dieser zögernden Haltung machte sich auch bei den Provinzialbehörden schon bald eine gewisse Reserve in der Anstellungspolitik bemerkbar. Gesuche jüdischer Freiwilliger wurden in Münster nur dann als unbedenklich angesehen, „wenn der Supplikant nichtjüdischen Glaubens war“. Im Einzelfall hielt man jedoch ein solches Gesuch grundsätzlich für begründet und betrachtete das Religionsbekenntnis als unerheblich. Indessen glaubte man, auf eine Entscheidung von höherer Stelle nicht verzichten zu können⁹⁵. Weder der zuständige Oberpräsident noch der Staatskanzler wollten sich jedoch definitiv festlegen. Die Gesuche sollten

⁹⁴ AaO, S. 466.

⁹⁵ Schreiben des Steuereinsichters Mallinckrodt vom Januar 1816 an Oberpräsident v. Vincke, in: StA Münster, Ober-Präsidial-Registratur (OPR), Nr. 2627, vol. I, fol. 9.

vorläufig ohne Aufsicht abgewiesen werden⁹⁶. Auch Hardenberg konnte also zu diesem Zeitpunkt noch keine befriedigende Auskunft erteilen.

Die Periode der Unsicherheit dauerte damit weiter an, wobei sich der künftige Gang der Entwicklung jedoch in einigen Vorentscheidungen bereits abzeichnete. Alle jüdischen Beamten in der preußischen Monarchie, auch solche, die schon jahrelang in den westlichen Provinzen angestellt gewesen waren, sahen sich im Juni 1816 gezwungen, ihre Stelle aufzugeben⁹⁷.

Die Verwaltungsbehörden gaben sich aber mit diesen Verfügungen nicht zufrieden. Sie erwarteten, daß in bezug auf die Feldzugsteilnehmer eine gesonderte und eventuell abweichende Regelung erfolgen werde⁹⁸.

Die Diskussion über diese Frage nahm bei den Unterbehörden einen breiten Raum ein⁹⁹. Dabei spitzte sich die Auseinandersetzung darauf zu, ob Juden in einem „christlichen Staat“ öffentliche Funktionen erfüllen und staatliche Hoheitsakte wahrnehmen könnten, wie, bejahendenfalls, ihre Eidesformel abgefaßt werden müßte und inwieweit sie am Sabbath zur Arbeit angehalten werden sollten. Die beiden letzten Punkte stellten objektiv sachliche Probleme dar¹⁰⁰, und es hätten wohl Überlegungen darüber in den zuständigen Ministerien in Fühlungnahme mit jüdischen Gelehrten stattfinden können und müssen. Dabei hätte sich vermutlich ohne Schwierigkeiten eine Lösung finden lassen, die dem preußischen Staat nahezu alle Garantien bot, die er von seinen Beamten erwartete.

Eine sachliche Diskussion dieser Probleme wurde jedoch versäumt. Die Voten der Ministerien ergingen sich weiterhin in den alten Verdächtigungen und Vermutungen und griffen auf Vorstellungen zurück, die nach den Worten des Finanzrats Wolfart „durch einige Erfahrung bereits widerlegt“ waren¹⁰¹.

⁹⁶ Schreiben Hardenbergs an Vincke vom 2. 2. 1816, aaO, fol. 10.

⁹⁷ Verfügung Hardenbergs an den Oberpräsidenten von Köln, in: StA Düsseldorf, Oberpräsidium Köln, Nr. 168, fol. 3.

⁹⁸ Schreiben der Regierung von Kleve vom 15. 7. 1816 an den Oberpräsidenten von Köln, aaO, fol. 38.

⁹⁹ Schreiben des Oberlandesgerichtspräsidenten von Paderborn, Sethe, vom 6. 11. 1817 an das Justizministerium wegen Anstellung eines jüdischen Freiwilligen, in: BA, P 135/11.945, fol. 41 f. Hier auch, fol. 43, die Ablehnung des Justizministeriums.

¹⁰⁰ Etwas völlig anderes war es jedoch, wenn der Staat, wie Sethe es forderte, das Recht in Anspruch nahm, seinen Beamten ein gewisses Maß an Orthodoxie vorzuschreiben. Wenn Sethe feststellte, daß ein jüdischer Beamter sich gar nicht von den Zeremonialgesetzen und damit (sic) von der jüdischen Gemeinde lossagen dürfe, um nicht „das einem Beamten so unentbehrliche Zutrauen des Staates und seiner Mitbürger“ zu verlieren, so beruhte dieser Schluß auf staatsrechtlichen Voraussetzungen von einem ganz bestimmten Verhältnis von Staat und Kirche, die letztlich nicht mehr diskutierbar waren. Sethe stellte den jüdischen Beamten damit vor ein unlösbares Dilemma: Wenn dieser den Sabbath streng feierte, was Sethe von ihm als *jüdischem* Beamten verlangte, so verletzte er seine Beamtenpflicht; dispensierte er sich davon, dann verletzte er eine wesentliche Forderung an den jüdischen *Beamten* Preußens, der von Staats wegen verpflichtet war, seine religiösen Pflichten in traditioneller Weise zu erfüllen.

¹⁰¹ *Freund* II, S. 489.

Es zeigte sich jetzt, daß die ermutigenden Anzeichen eines auf gegenseitiger Achtung gegründeten Zusammenlebens in den Jahren patriotischen Schwungs die traditionellen Vorstellungen über die Juden und ihre Religionsgrundsätze nicht nachhaltig zu erschüttern vermocht hatten. Unter dem Firnis zeitlich eng begrenzter und nur oberflächlich aufgenommener Erfahrungen brachen die übernommenen und ständig auf dieselben Quellen (Eisenmenger, Michaelis) gestützten Vorstellungen wieder durch.

In dieser Richtungslosigkeit und Entschlußscheue der preußischen Judenpolitik in diesen Jahren versuchte Hardenberg, wenigstens die größten Härtefälle mit einer gewissen Großzügigkeit und ohne allzu starren Formalismus zu lösen. Dazu gehörte für ihn in erster Linie die Versorgung der jüdischen Invaliden. Obwohl die Zahl der Antragsteller unerheblich war, bemühte er sich doch, einen Beschluß des Staatsministeriums in dieser Frage herbeizuführen.

Er verzichtete nach den vorangegangenen Erörterungen von vornherein darauf, für diese Invaliden wirkliche Staatsstellen vorzuschlagen. Er griff daher auf die frühere Anregung des Finanzministers zurück und forderte das Staatsministerium auf zu prüfen, ob nicht wenigstens die Inhaber des Eisernen Kreuzes „eine angemessene Entschädigung“ erhalten könnten. Eine solche Regelung befürwortete er als „gerecht“ und unterstützte seinen Antrag mit dem Hinweis, daß der Staat die Invaliden nicht „hilflos“ lassen dürfe, die er 1813 „ohne Vorbehalt“ unter die Fahnen gerufen habe. Denselben Standpunkt nahm der Regierungspräsident von Marienwerder ein, der das Gesuch nachdrücklich empfohlen hatte. Auch v. Hippel scheint den Ausschluß nicht von vornherein erwartet zu haben. Er sah noch im Jahre 1818 eine Möglichkeit, ihn im Einzelfall zu umgehen¹⁰².

Kriegsminister v. Boyen unterstützte nicht nur von Anfang an den Vorschlag Hardenbergs; er hoffte auch, nach der Regelung der Versorgung für die Invaliden das Staatsministerium zu einer Revision seiner Haltung bezüglich der Freiwilligen im allgemeinen bewegen zu können¹⁰³. Boyen hatte sich schon vorher¹⁰⁴ an Hardenberg gewandt mit der Bitte, eine Entscheidung der Regierung von Köslin zu überprüfen. Diese hatte 1817 einen jüdischen freiwilligen Jäger mit einem Zivilversorgungsschein zurückgewiesen und von Berlin die Bestimmung verlangt, den jüdischen Invaliden den Zivilversorgungsschein in Zukunft überhaupt zu versagen.

Im anschließenden Briefwechsel zwischen Hardenberg und Boyen¹⁰⁵ hielt der Staatskanzler am gesetzlichen Ausschluß aller Juden grundsätzlich fest,

¹⁰² HAB, Rep. 90, C I a Nr. 24, Band I, fol. 2 f.

¹⁰³ Dies scheint mir wenigstens der Sinn seiner etwas undurchsichtigen Äußerung vom 28. 7. zu sein (aaO, fol. 3), wo es heißt, es sei „notwendig, für diejenigen, die sich ausgezeichnet haben, gerecht zu sein“.

¹⁰⁴ Am 25. 5. 1817, aaO, fol. 37.

¹⁰⁵ AaO, fol. 35 ff. Hier auch die spätere Schwenkung Boyens.

während Boyen das Eingeständnis machte, daß er als Mitglied des Staatsministeriums ein entsprechendes Gesetz nicht kenne. Aus der Tatsache, daß der König „vor kurzem“ den Juden ausdrücklich nur den Justizdienst versagt hatte, zog er den naheliegenden Schluß, daß eine allgemeine Verfügung nicht bestehe. Boyen verwies auf die Verordnung vom 3. Februar 1813 und auf das Wehrgesetz vom 3. September 1814, die keinerlei Sonderbestimmungen für die Juden enthielten. Die Geltung ihrer Ansprüche ergebe sich aus dem Wortlaut dieser Gesetze „von selbst“¹⁰⁶. In diesem Punkt schloß sich Hardenberg dem Kriegsminister an. Da man es zu Beginn des Krieges versäumt habe, den Juden den gesetzlichen Ausschluß bekanntzugeben, könne man sie nun nicht nur mit dem Gnadentaler oder der chargenmäßigen Pension abspeisen. Es stehe ihnen daher eine Sonderzulage zu.

Diese Zulage lehnte nun aber Boyen im Februar 1818 entschieden ab. Seine Argumentation zeigt eine völlige Abkehr von den im Vorjahr vertretenen Grundsätzen. Er behauptete nunmehr, die Juden seien zu der Anstellung im Staatsdienst „noch nie“ berechtigt gewesen. Von einer Täuschung oder auch nur von einem subjektiven Irrtum könne daher keine Rede sein. Er distanzierte sich sogar von seinen eigenen Schlußfolgerungen des Vorjahrs, da er eine spezielle Bestimmung der Zulassung nunmehr für nötig erachtete.

Es ist unbekannt, was Boyen innerhalb von drei Monaten bewog, seine frühere Position derart zu desavouieren. Offenbar ließ er sich von dem königlichen Willen überzeugen, der von Anfang an auf den Ausschluß der Juden gerichtet war. Wenn in so kurzer Zeit der Minister seine Ansicht so grundlegend änderte, dann konnte auch im Ministerium kaum mehr Klarheit über die Grundsätze der Judenpolitik bestehen.

Nach dieser Kontroverse drängte sich eine präzise Entscheidung des Staatsministeriums auf. Hardenberg befand sich hier mit seinem Standpunkt allein und konnte ihn nur in ganz geringem Maße durchsetzen. Das Staatsministerium beschloß¹⁰⁷, die Juden zur Verwaltung von Staatsämtern in Zukunft unter keinen Umständen zuzulassen. Es bestritt auch den Trägern des Eisernen Kreuzes den „unbedingten Anspruch auf Unterstützung“ und verbot, den Juden bei der Verabschiedung einen Zivilversorgungsschein auszustellen oder ein Wartegeld zu gewähren. Für bereits verabschiedete Invaliden einigte man sich in Härtefällen auf eine einmalige Unterstützung zum Betrieb eines Gewerbes, soweit der Betreffende dazu noch in der Lage war, oder zur Gewährung einer Pension analog den Grundsätzen, die bei christlichen Invaliden angewendet wurden.

Für nichtinvaliden jüdischen Soldaten schuf der Staat lediglich die Möglichkeit, daß ihnen die Beschaffung eines Erwerbszweigs überlassen blieb¹⁰⁸, ein

¹⁰⁶ Schreibens Boyens an Hardenberg vom 9. 11. 1817, aaO, fol. 38 f.

¹⁰⁷ Konklusum des Staatsministeriums vom 19. 8. 1818, aaO, fol. 4.

¹⁰⁸ Diese Regelung erfolgte durch den Staatskanzler am 18. 11. 1818. HAB, Rep. 90, C I a Nr. 24, Band I, fol. 6.

Verfahren, das auch bei Christen in zahlreichen Fällen angewandt, bei Juden aber zur Norm erhoben wurde. Irgendwelche staatliche Hilfe erfuhren sie nicht.

Diese Regelung kann im ganzen gewiß nicht als großzügig bezeichnet werden, im einzelnen ist aber zu berücksichtigen, daß in den gewaltigen finanziellen Schwierigkeiten des preußischen Staates nach 1815 auch die Regelung für nichtjüdische Invaliden nur unbefriedigend ausfiel¹⁰⁹. Immerhin zog man es trotz angespanntester Finanzen vor, einem jüdischen Invaliden Pension zu gewähren, als ihn für eine Arbeit im Staatsdienst zu entlohnen. Die Abneigung gegen jüdische Beamte muß groß gewesen sein, wenn sie sogar über die Notwendigkeit, Geldgeschenke machen zu müssen, triumphierte.

Mit seinem Beschluß folgte das Staatsministerium im wesentlichen der Linie Kircheisens und gewährte in einigen besonderen Fällen Trostpflaster, die den Staat auch in Zukunft zu nichts verpflichteten. Die definitive Entscheidung über den § 9 des Edikts schien nach Erledigung dieser Frage in unendliche Ferne gerückt. Faktisch waren aber die negativen Auswirkungen aufs neue vom Staatsministerium bestätigt worden.

Die Unklarheiten waren aber damit keineswegs restlos beseitigt. Die Verwaltungsbehörden wußten auch weiterhin über das einzuschlagende Verfahren nicht Bescheid. Wenige Monate nach der Entscheidung des Staatsministeriums lag ein neuer Fall in Westfalen zur Beschlußfassung vor¹¹⁰. Der zuständige Oberpräsident wollte zwar aus grundsätzlichen Erwägungen heraus keine Anstellung von Juden im Staatsdienst, räumte aber ein, daß der ablehnende Bescheid das Gefühl des Betrogenseins in den Juden wecken müsse.

Inzwischen hatte man jedoch in Berlin endgültig die passende Formulierung in dieser Frage gefunden. Man ging davon aus, daß das Edikt nicht nur einen Vorbehalt für die Zukunft enthalte, sondern daß es bereits positiv den Ausschluß bestimme. Dies galt unabhängig von individuellen Verdiensten und Kenntnissen für alle Juden in Preußen. Als Erläuterung verglich Hardenberg¹¹¹ ihre Lage mit jenen christlichen Freiwilligen, „welche durch irgendeinen Mangel ihrer Qualifikation vom Staatsdienste ausgeschlossen werden“. Mit dieser Verknüpfung von Religionszugehörigkeit und fachlicher Qualifikation brachte Hardenberg das ganze Gebäude der staatlichen Judenemanzipation zum Einsturz, das auf der Voraussetzung beruhte, daß die Zugehörigkeit zur jüdischen Gemeinde für den Staat gänzlich ohne Bedeutung sein und ein Urteil fachlicher und moralischer Art unabhängig von dieser religiösen Bindung erfolgen sollte.

¹⁰⁹ Die Mehrzahl der Invaliden bezog den Gnadentaler, die Schwerstverwundeten erhielten zwischen zwei und vier Taler. Selbst für diese Zuwendungen hatte Boyen erst noch kämpfen müssen. *Meinecke* II, S. 162.

¹¹⁰ Schreiben des Jägers Herz Stern an den Oberpräsidenten von Münster vom 9. 3. 1819, in: StA Münster, OPR, Nr. 2627, vol. I, fol. 106 ff. Hier auch das folgende.

¹¹¹ Mitteilung an Vincke vom 5. 4. 1819, aaO, fol. 110.

Die Entscheidung mußte darüber hinaus aber auch schwerwiegende Rückwirkungen auf das soziale Leben der Juden haben. Mit der Emanzipation hatten sowohl der Staat als auch die Juden Hoffnungen auf eine Anpassung an die sozialen Verhältnisse der Gesamtbevölkerung verbunden. Die Juden sollten vom Handelsgewerbe abgezogen und den als nützlicher angesehenen Berufen in Ackerbau, Handwerk, Industrie und Wissenschaft zugeführt werden.

Diesen Bestrebungen hatte der Staat mit seiner Entscheidung einen schweren Schlag versetzt. Wenn er die Juden a priori zum Staatsdienst für nicht qualifiziert hielt, so war schwer vorstellbar, wie die Juden in der Privatwirtschaft Vertrauen finden und wie eine ungestörte Berufsausübung mit ihren prestigemäßigen Voraussetzungen möglich sein sollte. Gab es für sie noch Aufstiegschancen in wirtschaftlichen Unternehmungen, wenn sich jede staatliche Behörde bis herab zum Schreiber „judenrein“ halten wollte? Würden sie etwa bei nicht-jüdischen Banken noch genügend Vertrauen finden, um Kredite für das eigene Unternehmen zu erhalten, wenn der Staat sie für jede Art von Geschäftsführung in seinem Bereich als unfähig ansah? Und mußten dann nicht umgekehrt jüdische Banken bevorzugt werden oder gar nur „ihre“ Kunden versorgen mit all den unabsehbaren Rückwirkungen auf die Stimmung der Gesamtbevölkerung? Letztlich war es bei der überragenden Autorität eines staatlichen Amtes in Preußen unmöglich, irgendwo Ansehen und Vertrauen zu gewinnen, wenn sich eben diese Quelle des Prestiges grundsätzlich verschloß.

Von diesem Gesichtspunkt aus lag zweifellos eine gewisse Konsequenz in den Verfügungen der folgenden Jahre. Zunächst hob eine Kabinettsorder vom 18. August 1822 die Zulassung der Juden zu den akademischen Lehr- und Schulämtern auf¹¹², die ihnen in § 8 des Edikts vorbehaltlos eingeräumt und die während der ganzen Emanzipationsphase nie in Frage gestellt worden war. Begründet wurde diese Anordnung mit den zu befürchtenden „großen Mißverhältnissen“ bei der Ausführung, obwohl bisher noch kein Jude eine akademische Lehrstelle erhalten hatte¹¹³. Zum erstenmal setzte sich damit die preußische Regierung nicht nur über ihre eigenen Zusagen, sondern auch über das geltende Bundesrecht, das eine Einschränkung jüdischer Rechte untersagte, hinweg.

In Januar 1823 verloren auf Beschluß des Staatsministeriums¹¹⁴ alle im Staatsdienst der neuerworbenen Provinzen vorgefundenen jüdischen Beam-

¹¹² HAB, Rep. 90, C I a Nr. 24, Band I, fol. 8, abgedruckt unter dem Datum des 4. 12. 1822 in: Gesetz-Sammlung 1822, S. 224.

¹¹³ *Riesser*, Betrachtungen, in: Ges. Schr. III, S. 47. Den Anlaß zu dieser Maßnahme, von der sich auch Heinrich Heine betroffen fühlte (*Heinrich Heine*, Briefe, Erster Band, Mainz 1950, S. 63), bildete lediglich das Gesuch von Eduard Gans um Zulassung als Dozent an der juristischen Fakultät von Berlin. Dazu: *Hans Günther Reissner*, Eduard Gans. Ein Leben im Vormärz, Tübingen 1965, S. 91 f.

¹¹⁴ Protokoll der Sitzung des Staatsministeriums, HAB, Rep. 90, C I a Nr. 24, Band I, fol. 22 ff.

ten¹¹⁵ unter dem Drängen des Justizministers mit sofortiger Wirkung ihre Stelle, obwohl sich während der ganzen Jahre ihres Dienstes keinerlei Schwierigkeiten ergeben hatten. In der Frage der Entschädigungsansprüche sollte dagegen „mit möglichster Milde“ verfahren werden.

In den folgenden Jahren lehnte das Justizministerium sämtliche Anstellungsgesuche in seinem Ressort ab. Der König machte als besondere Gnade die Belassung eines jüdischen Gerichtsvollziehers in seinem Amt schließlich davon abhängig, „ob derselbe über kurz oder lang“ zur christlichen Religion übergehen wird¹¹⁶. Wenn diese Weisung auch nicht gerade einen Befehl zur Konversion enthielt, so blieb doch die Frage, was ein gehorsamer Staatsdiener anderes tun konnte, als die Erwartung seines Königs möglichst rasch zu erfüllen, um in seinen Augen jeden Anstoß zu beseitigen. Weit mehr als ein genereller Ausschluß mußte eine solche nachträgliche Verfügung als ein Druckmittel wirken, dem sich ein Beamter, der über zehn Jahre im Dienst stand, kaum mehr entziehen konnte.

Eine Diebstahlsaffäre in Kassel, bei der ein jüdischer Geschworener der Hehlerei beschuldigt worden war, führte zu einer weiteren Beschränkung der öffentlichen Wirksamkeit von Juden. Der Regierungspräsident von Koblenz benützte die Gelegenheit, alle Juden von der Geschworenenliste zu streichen; eine Maßnahme, die der Öffentlichkeit im Verordnungs-Blatt mit der Begründung mitgeteilt wurde, die Juden seien noch „so weit in ihrer sittlichen Bildung zurück“. Trotz des Protests einiger Gemeinden stellte sich der Innenminister hinter den Regierungspräsidenten, obwohl ihm das durch die Veröffentlichung hervorgerufene Aufsehen „unangenehm“ war. Er billigte es jedoch „als *Maxime*“, jüdische Geschworene faktisch „niemals“ zu berufen und sie daher auch nicht in die Listen aufzunehmen¹¹⁷.

Die Entscheidungen des Staatsministeriums und des Innenministers waren von großer Tragweite. Sie berührten den Kern der staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden in Preußen und schränkten die soziale Bedeutung des Edikts erheblich ein.

Die Beschlüsse hatten jedoch auch eine politische Bedeutung. Gegen den anfänglichen und allmählich nachlassenden Widerstand Hardenbergs setzten sich innerhalb des Staatsministeriums nach den Befreiungskriegen diejenigen

¹¹⁵ Es handelte sich um drei Justizbeamte im linksrheinischen Gebiet: den Advokaten Heinrich Marx beim Appellationshof in Trier („mit sehr rühmlichem Zeugnis“), den Gerichtsvollzieher Philipp Benedict im Kreis Aachen und den Expedienten auf dem Sekretariat des Tribunals von Krefeld, Jacob Meyer. Anfrage des Oberlandesgerichtspräsidenten von Düsseldorf beim Justizminister vom 23. 4. 1816, in: BA, P 135/11.945, fol. 29 ff. und StA Düsseldorf, Immediat-Justiz-Kommission, Nr. 7, fol. 11 ff.

¹¹⁶ Kabinettsorder an Kircheisen vom 12. 4. 1823, aaO, fol. 57 (Dok. 5).

¹¹⁷ Zu den Einzelheiten des Falles und seiner politischen Auswirkungen vgl. StA Koblenz, 402/15.227 und 402/15.228; das Reskript des Innenministers vom 29. 3. 1822 in: StA Koblenz, 441/9693 (Dok. 3).

Kräfte durch, die von vornherein eine enge Begrenzung des Emanzipationsedikts verfochten hatten. Ohne dessen Bestimmungen selbst anzutasten, gelang es ihnen, seine Auswirkungen auf dem Wege der Interpretation weithin einzuschränken. Da aber auf diese Weise die staatsbürgerlichen Rechte der Juden faktisch illusorisch gemacht wurden, erschien es nur noch als eine Frage der Zeit, bis auch der eigentliche Inhalt der Emanzipation – der Übergang vom Schutzjuden zum preußischen Staatsbürger – diesen Bestrebungen zum Opfer fiel. Insofern hatte die Diskussion über die Verwendung von Juden im Staatsdienst eine weit über den eigentlichen Gegenstand hinausgehende symptomatische Bedeutung.

III. DIE JUDEN ALS STAATSBÜRGER

1. Die politische Bedeutung der Militärpflicht

Bei der Regelung der Versorgung jüdischer Freiwilliger und Invaliden hatten die Staatsbehörden eine gegenüber den Befreiungskriegen deutlich veränderte Haltung zu den Juden eingenommen. Dabei waren Tendenzen und Bedenken hervorgetreten, die sich schon vor 1812 der Emanzipation entgegen gestellt hatten. Ihre Träger erlangten nun endgültig die Oberhand. Verhängnisvoll wirkte sich hierbei aus, daß das Edikt nicht das Ergebnis einer unter normalen Umständen erfolgten gesetzlichen Anpassung an die gesellschaftliche Wirklichkeit darstellte, sondern aus einer Notsituation des Staates heraus entstanden war, in der sich jene grundlegenden Reformen als unabweisbar erwiesen, die dann mit einer gewissen inneren Konsequenz zu einer neuen rechtlichen Lage der Juden geführt hatten.

Bereits damals mußten jedoch erhebliche Widerstände überwunden werden. Der Widerwille gegen eine umfassende und durchgreifende Reform hatte sich in den zahlreichen Reserven und Ausnahmebestimmungen des Edikts niedergeschlagen. Nunmehr bezogen die resistenten Kräfte ihre Argumente gerade aus der damaligen Notsituation des Staates und aus der Tatsache, daß wichtige ideologische Grundlagen des Edikts auf Prinzipien der französischen Revolution zurückgingen¹, die man mehr und mehr als „fremd“ empfand. Man übersah dabei, daß wesentliche Vorarbeiten bereits unabhängig von der Revolution geleistet worden waren. Die Anfänge einer rein rational und vom staatswirtschaftlichen Gesichtspunkt aus begründeten Reform reichten ja in die ersten Regierungsjahre Friedrich Wilhelms II. zurück. Ohne Hardenbergs Aktivität nach 1810 – und dies war der sachlich richtige Kern dieser These – wären jedoch alle Vorarbeiten vermutlich in bürokratischen Schwierigkeiten steckengeblieben.

Die besondere „Gunst“ der Konstellation von 1812 sollte sich aber nicht wiederholen. Der König hatte als Krönung des militärischen Sieges mit den anderen Mächten Europas die „Heilige Allianz“ abgeschlossen. Die darin niedergelegten „christlichen Regierungsgrundsätze“ schlossen nach Meinung

¹ In der Sitzung des Staatsministeriums vom 22. 1. 1823 betonte Justizminister Kircheisen, daß die Zulassung von jüdischen Beamten früher nur „unter der Herrschaft der revolutionären, sowie der aufgelösten napoleonischen Regierung geschehen“ sei. HAB, Rep. 90, C I a Nr. 24, Band I, fol. 25.

des Innenministers eine restlose Erfüllung des Emanzipationsedikts aus². Hardenbergs Einfluß nahm in dieser Frage schon allein deshalb ab, weil die geschäftsmäßige Betreuung der Judensachen in das Ressort des Innenministeriums gehörte, dessen Einfluß nach 1815 ständig zunahm. Hier setzten sich die Auffassungen der konservativen Beamten der inneren Verwaltung, die auf einen Abbau des Edikts drängten, stärker durch als im Staatskanzleramt.

Angesichts dieser zahlreichen widrigen Umstände stellten die Erfahrungen aus den Befreiungskriegen für die Juden einen nicht zu unterschätzenden Wert im Kampf um weitere Rechte dar. Im wesentlichen hatten sie die gegen ihre militärische Verwendung erhobenen Vorbehalte als unzutreffend widerlegt³. Sie hatten es verstanden, ihre Religionsvorschriften in der neuen staatsrechtlichen Lage weiterzuentwickeln, ohne Rücksicht auf starren Formalismus und durchaus – wie schon Buchholz mit Recht feststellte – im Einklang mit dem „Wesen ihres Gesetzes“, ohne dabei Gefahr zu laufen, das „eigentliche“ Judentum aufzugeben⁴. In dieser souveränen Dispensierung vom zeremoniellen Rigorismus bewahrten die Juden eine Grundmaxime ihres Gesetzes: das jeweils bewohnte Land als Vaterland anzusehen und sich dementsprechend loyal dessen staatlichen Gesetzen zu unterwerfen. Die Beweise dieser Loyalität könne man, so glaubte Buchholz, ohne weiteres auch für die Friedenszeit voraussetzen und den Juden daher die volle Gleichberechtigung einräumen.

Was Buchholz hier aussprach, dürfte den Vorstellungen der großen Mehrheit der preußischen Juden entsprochen haben. Der Herausgeber der angesehenen jüdischen Zeitschrift „Sulamith“, David Fraenkel, stimmte Buchholz darin zu, daß die Erfahrungen der Kriegsjahre die Juden in ein völlig neues Verhältnis zum preußischen Staat gebracht hätten und sie daher von der Regierung eine entsprechende politische Behandlung erwarteten⁵. Indirekt erhob er damit die Forderung, die Juden nach diesen Kämpfen als Bestandteil der einen „Nation“ zu betrachten, während in der Reformzeit sowohl die preußische Verwaltung als auch die Juden selbst von der Existenz einer getrennten jüdischen Nation ausgegangen waren. Mit dieser Sonderstellung hatte man damals die Ausnahmebestimmungen juristisch zu begründen versucht⁶.

Wenn sich das von Fraenkel erwähnte Junktim von militärischem Dienst und politischen Rechten früher als Argument gegen die Juden hatte verwenden lassen,

² Votum des Innenministers vom 4. 5. 1816, *Freund* II, S. 475.

³ Vgl. dazu das Votum des Finanzministeriums vom 28. 11. 1816, aaO, S. 489.

⁴ *Buchholz*, S. 44.

⁵ „Nachdem nun aber überall in Deutschland die Israeliten an der Verteidigung des Vaterlandes den pflichtmäßigen Anteil genommen und sich mit den Waffen in der Hand als Bürger bewährt haben, so sind sie eben dadurch auch zu Bürgern wirklich geworden.“ *Sulamith*, 4, Heft 2 (etwa 1816), S. 180.

⁶ Ursprung und politische Bedeutung des Begriffes skizziert der Artikel von *I. Elbogen*, Die Bezeichnung „jüdische Nation“, in: *MGWJ*, 63, N. F. 27, 1919, S. 200 ff.

so wurde es nun in ihrer Hand zum Hebel, mit dem sie ihre politischen Forderungen auf zivilem und militärischem Gebiet durchzusetzen hofften. Es besteht hierbei nur ein Unterschied im Temperament der führenden Autoren wie Fraenkel und Hellwitz, Riesser und Jost. Die Aufnahme in das preußische Heer war für sie identisch mit der Aufnahme in das volle Bürgerrecht.

Mit dieser Argumentation konnten sie mit großem Verständnis bei preußischen Beamten rechnen. Durch eine Verfügung der Regierung von Potsdam⁷ wurden im Jahre 1819 alle Stadtmagistrate verpflichtet, sich vor Erteilung des Bürgerrechts nachweisen zu lassen, daß der betreffende Antragsteller der Militärpflicht genügt habe, aus dem Militärdienst entlassen sei oder gerade beim aktiven Heer diene. Diese scharfe Bestimmung wurde zwar einige Monate später dahingehend eingeschränkt, daß es eines ausdrücklichen Nachweises nicht mehr bedürfe, gleichzeitig aber auch erheblich verschärft⁸. Jeder, der sich der Militärpflicht entzog, hatte sich damit eo ipso als unfähig zum städtischen Bürgerrecht erwiesen. Der Betreffende mußte sein Gewerbe niederlegen und seinen Besitz veräußern. Ähnlich entschied das Kammergericht in Berlin⁹, daß bei Grundstücksverkauf der neue Besitztitel erst dann im Grundbuch eingetragen werden dürfe, wenn der neue Besitzer die Ableistung seiner Dienstzeit nachgewiesen habe. In solchen offiziellen Stellungnahmen erschien die militärische Dienstzeit geradezu als Voraussetzung jeder bürgerlichen Existenz.

Die einschneidenden Auswirkungen dieses Grundsatzes lassen sich am besten an der Behandlung der Quäker und Mennoniten durch die preußische Regierung darstellen. Beide Religionsgruppen lehnten den Militärdienst unbedingt ab. Während aber das Verhalten der Mennoniten vom Staat als Gewissensentscheidung respektiert wurde, standen die Quäker jahrelang unter der Drohung mehr oder weniger willkürlicher Maßnahmen der Behörden¹⁰. Zwar räumte ein Gutachten des Justizministeriums unter Berufung auf das Allgemeine Landrecht ein, daß „ein eigentlicher Zwang zur Waffenführung“ unzulässig sei, da er im Gegensatz zur garantierten freien Religionsausübung stehe. Jede Dienstverweigerung schließe jedoch zwangsläufig für den einzelnen erhebliche Nachteile ein. Das Gutachten empfahl, im Falle einer tatsächlichen Verweigerung den Konfiskationsprozeß einzuleiten und den Verlust des gesamten Vermögens, auch des künftigen, auszusprechen¹¹. Die Regierung von Minden wurde daher angewiesen, diese Grundsätze in dem Fall des Quäkers Peitzmeier anzuwenden¹².

Da Peitzmeier darauf bestand, „daß auch ein solches *unchristliches Verfahren*

⁷ Vom 3. 9. 1819, in: Amtsblatt 1819, S. 229.

⁸ Idem vom 18. 5. 1819, in: Amtsblatt 1820, S. 99.

⁹ Urteil vom 20. 9. 1819, in: Amtsblatt 1819, S. 237.

¹⁰ Vgl. dazu das Schreiben der Regierung von Minden an das Innenministerium vom 29. 8. 1817, in: StA Detmold, I C, Nr. 40, fol. 6.

¹¹ Gutachten des Justizministers Kircheisen vom 17. 6. 1822, aaO, fol. 17.

¹² Verfügung des Ministeriums des Innern und des Krieges vom 21. 8. 1822, aaO, fol. 15 f.

seine Gesinnung nicht ändern dürfe“ und sich weigerte, selbst als Nichtkombattant in der Armee zu dienen, leitete das Innenministerium im Dezember 1822 den Konfiskationsprozeß gegen ihn ein¹³. Der König billigte ausdrücklich diese Maßnahme, ordnete jedoch für die Zukunft an, daß die Quäker bei der Einberufung „übersehen“ werden¹⁴. In der Praxis bedeutete allerdings jede Verweigerung den Verlust des Bürgerrechts und eventuell des Gewerbescheins, ferner des Rechts, die Nationalkokarde zu tragen und Staats- oder Kommunalämter zu bekleiden, sowie das eigene Vermögen zu verwalten¹⁵.

Den Mennoniten blieb zwar im Falle der Dienstverweigerung das Vermögen erhalten und die Ausübung ihres Berufs unverwehrt, im übrigen stellten sie sich jedoch nicht viel besser als die Quäker. Auch als sie im Jahre 1827 in den westlichen Provinzen dieselben Privilegien erhielten, die ihren Glaubensgenossen in Ost- und Westpreußen zustanden, waren damit erhebliche Einschränkungen der bürgerlichen Rechte verbunden. Sie konnten nun in der ganzen Monarchie legitimerweise den Militärdienst verweigern, dafür bezahlten sie eine besondere Einkommensteuer in Höhe von 3 0/0 und hatten nicht das Recht, Grundstücke zu erwerben oder ein Staatsamt zu übernehmen¹⁶. Seit 1828 waren die Quäker den Mennoniten in diesen Punkten gleichgestellt¹⁷.

Gewiß waren die Juden aufgrund ihrer Religionsgesetze in einer völlig anderen Lage. Eine Verweigerung des Militärdienstes von ihrer Seite konnte nicht mit einer Gewissensentscheidung begründet werden. Sie stand auch nie zur Diskussion. Die Juden legten im Gegenteil stets den größten Wert darauf, daß die allgemeine Wehrpflicht auch für sie galt, da sie wußten, daß diese Pflicht die stärkste Garantie ihrer bürgerlichen Rechte darstellte. Solange sie existierte, bestanden immer noch gewisse Hemmungen innerhalb der preußischen Regierung, die Beschränkungen der bürgerlichen Rechte allzu sehr zu forcieren. Vor allem blieb damit die formale Stellung der Juden als preußische Staatsbürger gewahrt, so theoretisch dieses Verhältnis auch viele Jahre sein mochte. Mit ihm verknüpften sich doch immer wieder die Hoffnungen auf eine Sicherung und Erweiterung der bürgerlichen Rechte. In den grundsätzlichen Anschauungen über die zentrale politische Bedeutung des Militärdienstes kamen sich die preußische Regierung und die Juden also durchaus entgegen¹⁸.

¹³ AaO, fol. 20 und 22.

¹⁴ Allerhöchste Kabinettsorder vom 14. 11. 1826, aaO, fol. 26.

¹⁵ Zirkular-Verfügung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten (im folgenden abgekürzt: Ministerium der geistlichen usw. Angelegenheiten) vom 17. 12. 1826 mit dem Inhalt eines Urteils des Geheimen Obergerichtsbundes als letzter Instanz, in: StA Düsseldorf, Regierung Aachen, Nr. 1432, fol. 2.

¹⁶ Allerhöchste Kabinettsorder vom 16. 5. 1830 an das Staatsministerium, Gesetz-Sammlung 1830, S. 82.

¹⁷ StA Detmold, I C, Nr. 40, fol. 31.

¹⁸ Vgl. zu diesem Zusammenhang auch das „Separat-Votum“ des Kronprinzen vom März 1833 (Dok. 7) und das Votum des Finanzministers v. Alvensleben vom 10. 11.

So mußte sich jede Diskussion über die Voraussetzungen und die grundlegenden Bestimmungen des Edikts in Preußen zwangsläufig auf die militärrechtliche Stellung der Juden ausdehnen, und jede tatsächliche Gesetzesänderung mußte, wenn sie von politischer Bedeutung war, Rückwirkungen auf deren militärischen Status haben. Die Juden, die sich im wesentlichen mit der Verteidigung des status quo begnügten, befanden sich dabei durchaus in der Defensive. Die Initiative zu einer tiefgreifenden Umgestaltung der jüdischen Rechtsverhältnisse in Preußen ging von staatlicher Seite aus. Sie bezog sich in ihrem Kern auf Wesen und Umfang der staatsbürgerlichen Rechte der Juden.

Auch im Kabinett von Hannover ging man bei der Diskussion über die Verbesserung der Stellung der Juden von Anfang an davon aus, daß einerseits den jüdischen Soldaten nach einer gewissen Dienstzeit der Anspruch auf das volle Bürgerrecht nicht mehr verweigert und umgekehrt der Genuß aller Rechte der Christen einem Juden erst nach dem wirklich geleisteten Dienst gewährt werden könne; die allgemeine Verpflichtung aller jüdischen Einwohner sollte dafür nicht ausreichen¹⁹. Das Kabinett stimmte jedoch zu, daß den Juden dann auch der Weg zu den Offiziersstellen offenstehen müßte²⁰. Nach der vollständigen Emanzipation in Württemberg baten die Juden in Hannover für sich um eine ähnliche Regelung, wobei sie ihre Bereitschaft und ihren Willen betonten, mit den übrigen Bürgern des Staates im Heer zu kämpfen²¹. Ohne dieses Recht sahen sie sich als Bürger zweiter Klasse an.

2. Die Diskussion über eine neue Rechtsordnung

a) Der Stand von 1816

Die durch den Wiener Kongreß geschaffenen territorialen Veränderungen in Deutschland brachten für einen Teil der Juden Norddeutschlands eine völlig neue rechtliche Lage. Nach dem Frieden von Tilsit war das ganze

1837, wonach es eine „Ungerechtigkeit“ darstellte, die Juden zum Militärdienst zu verpflichten, sie aber dennoch nicht zu Offizieren zu befördern und den Invaliden nicht die Zivilversorgungsansprüche zu gewähren. HAB, Rep. 90, X 2 a Nr. 5, Band II, S. 391.

¹⁹ „Was die Militärpflicht betrifft, so steht dieselbe in einer Beziehung auf das volle Staatsbürgerrecht. Es dürfte daraus gefolgert werden können, daß denjenigen Juden, welche diese Verpflichtung, an dem Schutze des Vaterlandes durch Militärdienst wirklich teilzunehmen, erfüllt haben, der Genuß der allgemeinen Rechte ihrer Mitbürger nicht verweigert werden könne.“ Promemoria des Kabinetts von Hannover vom März 1818, in: StA Hannover, Des. 92, XXXVIII, Nr. 21, fol. 26.

²⁰ „Bemerkungen über die Erweiterung der bürgerlichen Rechte der Juden“, sine dato (etwa 1817/1818), in: StA Hannover, Des. 92, XXXVIII, Nr. 21, fol. 13 ff.

²¹ Gesuch der israelitischen Gemeinde von Hannover namens aller israelitischen Gemeinden des Königreichs vom 23. 5. 1828. StA Hannover, Des. 92, XVIII B, Nr. 27, fol. 17.

Gebiet westlich der Elbe unter die französische und von den Franzosen abhängige Gesetzgebung gefallen. Innerhalb weniger Jahre gelangten die Juden in den späteren preußischen Provinzen Rheinland und Westfalen zu nahezu vollständiger staatsrechtlicher Gleichberechtigung und erhielten Zugang zu staatlichen Ämtern. Das Edikt von 1812 machte lediglich die Juden in den Marken (außer den westlich der Elbe gelegenen Teilen), in Schlesien, Pommern und Preußen (mit Ausnahme eines Teils von Westpreußen) nominell zu Staatsbürgern²². Bei der Inbesitznahme der neuen und wiedererworbenen Provinzen führte Preußen nicht das Edikt von 1812 ein, sondern bestätigte die in den jeweiligen Gebieten für die Juden gültige Rechtsordnung²³. Während durch die allmähliche Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung bis zum Jahre 1818 schon frühzeitig eine einheitliche Rechtsgrundlage für die preußische Monarchie – mit Ausnahme der Rheinprovinz, wo weiterhin der Code Napoléon galt – geschaffen wurde, blieb das preußische Judenrecht bei der Vielfalt der bisherigen Reglements stehen.

Dies führte zu teilweise außergewöhnlichen Verhältnissen: es bestanden in Preußen vom Jahre 1816 an eine Vielzahl jüdischer Rechtsordnungen nebeneinander, verschiedentlich mehrere im selben Regierungsbezirk²⁴. Dadurch erhielten die unter preußische Herrschaft gefallenen Juden sehr verschiedenartige staatsrechtliche Stellungen und kamen zum preußischen Staat in ein mehrfach abgestuftes Verhältnis: von den ohne jede Einschränkung emanzipierten Juden der Gebiete zwischen Rhein und Elbe²⁵ bis zu den unter völlig antiquierten Verhältnissen lebenden Juden der ehemals sächsischen und gewisser westpreußischer Gebiete, in denen die Juden bloß geschützt waren, erheblichen Berufseinschränkungen und einer Sonderbesteuerung unterlagen.

Berücksichtigte man lediglich die Unterscheidung in Staatsbürger und Nichtstaatsbürger, so gab es nur einen von insgesamt sechsundzwanzig preußischen Regierungsbezirken, nämlich Köln, in dem alle Juden Staatsbürger waren²⁶, dagegen auch einen (Stralsund), in dem kein Jude das Staatsbürgerrecht besaß. Mit ganz geringen Ausnahmen waren die Juden Staatsbürger in den Regierungsbezirken Aachen, Oppeln (Nichtstaatsbürger je 0,06 % der jüdischen Bevölkerung), Danzig (0,13 %), Berlin (0,8 %), Potsdam

²² Freund I, S. 241.

²³ Rönne/Simon, S. 40.

²⁴ Insgesamt galten 1816 in Preußen 21 verschiedene Judenverfassungen und zwar: in der Provinz Preußen (Ost- und Westpreußen) drei, in Brandenburg vier, in Pommern zwei, in Schlesien drei, in Posen eine, in Sachsen sieben, in der Rheinprovinz vier und in Westfalen sieben. *Wilhelm Freund*, Zur Judenfrage in Deutschland, Berlin 1843, S. 7 ff.

²⁵ Die Juden in den linksrheinischen Gebieten unterlagen noch einer fühlbaren Beschränkung in Handels- und Wechselgeschäften durch das französische Dekret vom 17. 3. 1808, dessen Geltung ursprünglich auf zehn Jahre befristet war.

²⁶ Zu diesen und den folgenden statistischen Angaben vgl. *Silbergleit*, S. 7* f.

(4,7 %) und Liegnitz (5,5 %). Stark gemischt waren die Regierungsbezirke Münster (13,2 % Nichtstaatsbürger), Koblenz (24,1 %) und Arnsberg (32,3 %) im Westen, Magdeburg (10,2 %), Merseburg (11,2 %, bei einer verschwindend geringen Zahl von Juden), Frankfurt a. O. (15,6 %) und Erfurt (46 %) im Osten der Monarchie. Im ehemaligen Herzogtum Warschau lebten nahezu alle Juden ohne Staatsbürgerrecht. Die Posener Juden machten im Jahre 1816 allein 42 % aller Juden in Preußen aus und stellten in der Provinz 6,4 % der Gesamtbevölkerung, einen mehr als fünfmal höheren Anteil als die Juden in der Gesamtmonarchie (1,22 %).

In der Gesamtmonarchie besaß 1816 nur etwas über die Hälfte aller Juden das Staatsbürgerrecht (52,8 %). Diese Verhältnisse änderten sich im Laufe der folgenden Jahrzehnte nur geringfügig, ein Zeichen dafür, daß der Assimilierungsprozeß von staatlicher Seite auf diesem Wege nur sehr zögernd gefördert wurde. 1846 stand immer noch über ein Drittel aller Juden außerhalb des eigentlichen Staatsverbandes, und in Posen, wo noch immer fast 40 % aller Juden Preußens wohnten, betrug ihr Anteil sogar rund 80 %²⁷.

Dabei muß jedoch berücksichtigt werden, daß auch diese Zahlen bereits eine gewisse Abstraktion darstellen. In Wirklichkeit sah das Bild wesentlich differenzierter aus, da es sowohl jüdische Staatsbürger als auch „Schutzjuden“ in verschiedenen Rechtsstellungen gab. Die Angleichung bzw. Vereinheitlichung dieser Rechtsverhältnisse war in erster Linie ein verwaltungstechnisches Gebot. Man dachte ursprünglich an die Übertragung der Bestimmungen des Edikts auf alle Teile der Monarchie²⁸, was zwar anfänglich gewisse Übergangsschwierigkeiten bedeutet, aber zweifellos den einfachsten Weg der Vereinheitlichung dargestellt hätte.

Auf die militärischen Verhältnisse der Juden mußte diese Diskussion nicht unbedingt von Einfluß sein. Die allgemeine Wehrpflicht bezog sich auf „Einwohner“ und daher auf nahezu alle Juden in Preußen. Erst eine Verfügung des Innenministeriums von 1817 schränkte diese Pflicht praktisch auf die „Staatsbürger“ unter den Juden ein. Damit wurde der Militärdienst nur einer „Elite“ unter den Juden gewährt. Nunmehr mußten die Auseinandersetzungen über die Geltung des Edikts die Frage des Militärdienstes entscheidend beeinflussen, wie auch umgekehrt die Überlegungen, die um eine Rechtsvereinheitlichung kreisten, nun ganz wesentlich von der Frage ausgingen, ob die Juden für den Militärdienst geeignet seien oder nicht.

²⁷ AaO, S. 8^f. Die Zahl der Nichtstaatsbürger nahm in den zwanziger Jahren sogar vorübergehend stärker zu als die der jüdischen Staatsbürger. 1828 waren die beiden Gruppen noch nahezu ausgeglichen (81.090 bzw. 79.888). *Neumann*, S. 27.

²⁸ Dieser Schluß ergibt sich aus einer Verfügung der Kurmärkischen Regierung vom 24. 3. 1814 (abgedruckt bei: *J. Heinemann*, Ergänzungen und Erläuterungen der die religiöse und bürgerliche Verfassung der Juden in den Königlich Preussischen Staaten betreffenden Gesetze, Glogau 1831, S. 26) und aus dem Schreiben Hardenbergs an Vincke vom 31. 1. 1816, in: StA Münster, OPR, Nr. 2627, vol. I, fol. 17.

b) Amtliche Urteile und staatliche Maßnahmen

Als Lösung boten sich verschiedene Möglichkeiten an: Wollte man die Juden unter ein einheitliches Recht stellen, was zweifellos erhebliche Vorteile bot, so kam entweder die Ausdehnung des Edikts auf alle Provinzen oder die Übernahme der westlichen Regelung auf die alten und die neuen östlichen Provinzen in Frage. Letzteres hätte für die Verwaltung die größte Erleichterung gebracht, setzte aber eine soziale Aufnahmebereitschaft bei der Mehrheit voraus, die kaum gegeben war. Der Staat hätte – zumindest anfänglich und vorübergehend – erhebliche Spannungsmomente gerade zu den Schichten heraufbeschworen, auf die er sich wesentlich stützte²⁹. Das Innenministerium befürchtete weitreichende soziale Umwälzungen, die auch politische Konsequenzen nach sich ziehen mußten. Dazu war man in Berlin jedoch nicht bereit.

Auch das Edikt öffnete zwar den Weg zu solchen sozialen Veränderungen, aber es enthielt zugleich doch einige – wie sich später zeigen sollte – recht wirkungsvolle Bremsen, mit denen sich dieser Prozeß mindestens aufhalten ließ. Vor allem erwies sich der § 9 einer sehr weiten Auslegung fähig und erlaubte so, die am meisten befürchteten Auswirkungen der Emanzipation aufzufangen. Dazu gehörten in erster Linie die Übernahme staatlicher Stellen, die Ausübung patrimonialer Rechte durch die Besitzer von Rittergütern und die Vertretung der Bevölkerung in den Ständeversammlungen.

Eine zusätzliche juristische Komplizierung erfuhr die Emanzipationsfrage durch den Artikel 16 der Bundesakte, der den Juden im Deutschen Bund lediglich ihre „von [statt: in] den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte“ garantierte, was praktisch einer erheblichen Beschränkung jüdischer Rechte gleichkam³⁰. Immerhin stellte diese Bestimmung den status quo als Mindestmaß fest, hinter dem keine zukünftige Regelung zurückbleiben durfte. Sie sollte sich entschieden im Sinne einer Beibehaltung aller bisherigen Rechtsordnungen auswirken.

Innerhalb legaler Grenzen standen damit nur noch zwei Möglichkeiten zur Verfügung: eine Rechtsvereinheitlichung war notwendig mit der Übernahme

²⁹ Vgl. dazu das Votum des Innenministers Schuckmann vom 4. 5. 1816, *Freund* II, S. 472 und den Brief Caroline v. Humboldts an Wilhelm v. Humboldt vom 3. 1. 1815, wonach „wohlunterrichtete Menschen“ (in Berlin) als erste Bedingung für den Frieden verlangten, die Konzentration des Geldes in jüdischen Händen aufzuheben und „den Landmann, den Bauern sowohl wie den Adligen (sic!) etwas zu erleichtern“. Zitiert nach: Caroline und Wilhelm v. Humboldt in ihren Briefen. Herausgegeben von Anna v. Sydow, 4. Band, Berlin 1910, S. 452.

³⁰ Dieser Artikel war wesentlich durch Preußen und Österreich, gegen den Widerstand der Mittelstaaten und Hansestädte zustande gekommen. Vgl. dazu den Brief über die Verhandlungen in Wien von Wilhelm v. Humboldt an Caroline vom 4. 6. 1815: „Jeder weiß, daß ich nur den Artikel gemacht und durchgesetzt habe.“ Humboldt, Briefe IV, S. 565 f. – Zum Verlauf der Verhandlungen über den späteren Artikel 16 vgl. *Salo Baron*, Die Judenfrage auf dem Wiener Kongreß, Wien 1920, S. 147 ff.

der westlichen Regelung verbunden, und zwar in der Form, wie sie zwischen Elbe und Rhein bestand. Eine Alternative bot lediglich die Fortdauer des status quo in der ganzen Monarchie, dessen Nachteile auf der Hand lagen. Sie waren nicht nur in der Tatsache begründet, daß der Staat für eine Minderheit, die gerade ein Prozent der Gesamtbevölkerung ausmachte, über zwanzig verschiedene Judenrechte zur Anwendung brachte und dabei noch nicht einmal innerhalb der Regierungsbezirke und der Kreise einheitliche Bestimmungen kannte, was allein schon schwer wog. Der Staat rückte auch seine eigene Gesetzgebung in ein seltsames Licht, wenn er einige Jahre zuvor ein Gesetz als eine „der allgemeinen Wohlfahrt angemessene Verfassung“ (so in der Einleitung des Edikts von 1812) erließ, dasselbe Gesetz einige Jahre später aber als ungeeignet ansah, der „allgemeinen Wohlfahrt“ zu dienen³¹.

Gewiß war durch die Einbeziehung der großen Zahl von Posener Juden, die man nicht unbedingt mit den übrigen preußischen Juden auf eine Stufe stellen konnte, in gewisser Weise eine neue politische Lage geschaffen worden. Deren Einströmen in die alten Provinzen sollte unter allen Umständen verhindert werden. Auch wenn man diesen Gesichtspunkt als berechtigt anerkannte, so hätte dies doch nicht zu einer solchen Indolenz gegenüber dem Rechtsmosaik im übrigen Preußen führen müssen.

Der Vorschlag, die Vereinheitlichung des Judenrechts gar nicht erst anzupacken und lediglich den alten Status beizubehalten³², stellte zwar vorderhand zweifellos die einfachste Lösung dar und hielt sich auch peinlich an den Buchstaben des Bundesrechts und königlicher Erklärungen, konnte aber weder die Emanzipation fördern, noch einer Fülle verwaltungsrechtlicher Schwierigkeiten in der Zukunft gewachsen sein.

Es war verhältnismäßig einfach, das Stagnieren der staatlichen Emanzipation bzw. die Rückbildung jüdischer Rechte mit dem Charakter der Juden zu motivieren, der den Erwartungen, die mit dem Erlaß des Edikts verbunden waren, nicht entsprochen habe³³. Man scheute sich auch nicht, den Wert des Edikts überhaupt in Frage zu stellen und kritisierte vor allem die ungenügenden Voraussetzungen auf seiten der Juden. Vorbereitung und Motive der Emanzipation wurden in grober Weise verkannt, wenn man die Theorie aufstellte, wonach die Rechte der Juden an ihre „Bewährung“ in der Gesellschaft (d. h. an ihre Assimilationsbereitschaft und -fähigkeit) gebunden

³¹ Dies geschah ganz offen in den obenerwähnten Voten des Innen- und Finanzministeriums, die eine generelle Ausdehnung des Edikts strikt ablehnten.

³² Zum erstenmal im Votum des Innenministeriums. Dagegen hatte das Finanzministerium in seinem Votum vom 28. 11. 1816 unbedingt eine „*allgemein gleiche Modifizierung*“ und „*Gleichheit vor dem Gesetz*“ gefordert. *Freund* II, S. 477.

³³ Der Innenminister befürwortete daher ein dem „jüdischen Charakter“ besser angepaßtes, gestuftes Rechtssystem mit mindestens drei verschiedenen Judenordnungen, aaO, S. 472. – Mit deren sittlicher Unzulänglichkeit begründete der Innenminister später auch den Ausschluß der Juden von Geschworenengerichten. Schreiben Schuckmanns an Kircheisen vom 7. 5. 1822, StA Koblenz, 402/15.228.

bleiben müßten³⁴. Daraus leitete man die Berechtigung ab, die Juden der Monarchie in Berufsklassen einzuteilen und ein spezifisches Klassenrecht zu schaffen³⁵.

Die Frage, warum man diese Bewährung gerade von den Juden zu fordern habe und warum sie nicht auch schon 1812 gefordert wurde, blieb dabei offen. Das Edikt hatte die Erteilung des Staatsbürgerrechts vom sittlichen Zustand einzelner Juden wie auch von dem der Gesamtheit unabhängig gemacht und nur an einige formale Kriterien gebunden. Zugrunde lag die Überzeugung, daß eine größere Bewegungsfreiheit die Juden von selbst moralisch erziehen und sie gleichzeitig für den Staat nützlicher machen würde.

Diese Auffassung behielt Hardenberg unverändert bei, und sie bestimmte auch sein weiteres Verhältnis zur Emanzipation³⁶. Allerdings war es ihm in der kurzen Zeit nicht gelungen, seine Mitarbeiter und die Beamten der Provinzialbehörden von der Richtigkeit seiner Auffassung zu überzeugen. In der nun einsetzenden Reaktionsperiode war dies ohnehin nicht mehr möglich. Ihr fiel mit einem großen Teil des preußischen Reformprogramms auch die Judenemanzipation zum Opfer. Entscheidendes Gewicht kam dabei der veränderten Haltung der Beamtenschaft zu, die vor 1812 aktiv an den Reformen mitgearbeitet hatte. Von dieser Seite setzte in den nächsten Jahren ein wahrer Sturm zur Revision des Edikts ein, der starken Rückhalt in den Ständeversammlungen der zwanziger Jahre und in der Publizistik bekannter Hochschullehrer fand. Die Argumente stammten vorwiegend aus dem Lager der christlich-germanischen Ideologie, die in den dreißiger Jahren am Berliner Hof Zutritt fand und durch die Brüder Gerlach eine erhebliche Rolle spielte. In dieser Auseinandersetzung kehren einige Grundtypen von Anschuldigungen gegen die Juden gewohnheitsmäßig wieder, die im folgenden skizziert werden sollen. Dabei konnten im wesentlichen nur die Archive der beiden westlichen Provinzen ausgewertet werden. Daß die Auffassungen im Osten nicht erheblich abweichen, geht – neben dem Vergleich mit Königsberger Akten – auch aus den Voten der Ständeversammlungen hervor, die eine weitgehende Übereinstimmung in allen Provinzen aufweisen. Bei der sozialen und politischen Homogenität der Beamten und der Ständevertreter ist diese Ähnlichkeit kaum erstaunlich.

In verschiedenen Ministerien hielt man das Edikt von 1812 für nicht genügend durchdacht und für allzu überstürzt erlassen. Es setzte – nach dieser

³⁴ *Freund* II, S. 476, in dem Votum des Finanzministeriums vom 28. 11. 1816.

³⁵ AaO, S. 486. Dieser Vorschlag blieb nicht nur Episode. Er tauchte in der Diskussion der zwanziger Jahre immer wieder auf und fand schließlich im Entwurf des Oberregierungsrats Streckfuß von 1833 seinen letzten Niederschlag.

³⁶ Vgl. dazu sein Schreiben an den westfälischen Oberpräsidenten Vincke vom 31. 1. 1816, wo es ausdrücklich heißt: „Die Gründe, durch welche die Gesetzgebung bestimmt worden ist, den jüdischen Glaubensgenossen das Bürgerrecht zu bewilligen, walten überall ob“ (StA Münster, OPR, Nr. 2627, vol. I, fol. 17) und dies zu einem Zeitpunkt, als auch bereits die Posener Juden zu Preußen gehörten.

Kritik – bei den Juden ein zu hohes Maß an Reife voraus, die eben erst durch das Edikt bewirkt werden sollte. Angesichts „der damaligen und größtenteils auch noch jetzt fortbestehenden Verhältnisse“ – dies ein deutlicher Hinweis auf die Abhängigkeit der Judenemanzipation von der sozialen und politischen Situation innerhalb Preußens – hätte eine Abstufung der individuellen Rechte nach der moralischen Qualifikation dem Problem eher gerecht werden können³⁷.

Blieb diese Kritik soweit noch durchaus im Rahmen politischer Überlegungen, so ging doch schon Staatsminister v. Altenstein darüber hinaus und warf der Masse der Juden eine moralische Verderbtheit vor, die, da „angeboren“, mit politischen Mitteln allein kaum mehr behoben werden könne, so daß die völlige soziale Trennung der Juden von den übrigen Staatsbewohnern ins Auge gefaßt werden müsse. Wie bei Altenstein, so bezogen sich auch in den Berichten der Provinzialbehörden zahlreiche Vorwürfe auf zweifelhafte wirtschaftliche und finanzielle Praktiken der Juden. Dahinter läßt sich unschwer die generelle Abneigung gegen die jüdische Haupttätigkeit, den Groß- und vor allem den Kleinhandel entdecken. In merkwürdiger Umkehrung der wirklichen Verhältnisse wird dabei ein feststehender Charakter als jüdische Eigentümlichkeit vorausgesetzt, der sie gerade für diese Tätigkeit prädestiniere und ihnen andere Bereiche versperre³⁸. Als typische Charakterzüge erscheinen dabei „Habsucht“, d. h. das Gewinnstreben des Händlers und Kaufmanns und „eine ewige Unruhe“, d. h. die Mobilität des Handels (sowohl die räumliche Unfixiertheit des Kleinhandels als auch die sprunghaften, oft unüberlegten Spekulationen auf verschiedenen Gebieten), aus der sich ihre ausschließliche Eignung „zum unsteten Umhertreiben des Handels und der Schacherei“ ergebe³⁹. Der objektiv vorliegende enge, auf historisch-politischen wie auch sozial-ökonomischen Gründen beruhende Zusammenhang zwischen der Berufstätigkeit des Großteils der preußischen Juden und ihrem äußeren Verhalten wurde hier auf eine natürliche, historisch unwandelbare Disposition, eine „Neigung“ zurückgeführt, die den grundsätzlichen Gegensatz der „so himmelweit verschiedenen National-Charaktere“ begründete und den Ausgangspunkt dafür abgab, die Grundlagen der Emanzipation in Frage zu stellen.

Der Polemik gegen die überwiegende Handelstätigkeit der Juden entsprach die Enttäuschung der Beamten über die geringe Zahl von Juden, die sich seit 1812 zum Ackerbau entschlossen hatten. Nur vereinzelt wurde anerkannt, daß die Juden sich um das Handwerk stärker bemühten. Es war jedoch

³⁷ Votum v. Altensteins vom 9. 11. 1821, HAB, X 2 a Nr. 5, Band I, S. 13. Ähnlich in seinem Votum vom 19. 4. 1831, aaO, S. 298 und in dem Votum des Finanzministeriums vom 28. 11. 1816, *Freund* II, S. 476 und S. 484.

³⁸ So z. B. Oberpräsident Vincke in seinem Schreiben an Hardenberg vom 5. 2. 1816, StA Münster, OPR, Nr. 2627, vol. I, fol. 19 ff.

³⁹ AaO, fol. 28. Sachlich nahezu identisch damit sind zahlreiche Berichte der Provinzialregierungen an den Innenminister in den Jahren 1817 bis 1820.

– entsprechend der überwiegenden Agrarstruktur Preußens – in erster Linie die Landwirtschaft, deren Betreiben ihnen als Indiz für eine gelungene Assimilation galt. Ihre moralische Kraft und ihre politische Bedeutung für das Volksleben wurden stark herausgehoben, und man suchte ständig nach Mitteln, die Juden zum Ackerbau anzuhalten. Der Mißerfolg dieser Bemühungen erwies sich als eines der erfolgreichsten Argumente der Gegner jeder weiteren Emanzipation⁴⁰.

Die romantische Staatsauffassung, nach der jedem Volksteil seine ganz spezifische Verfassung zukommen sollte⁴¹, erhielt ihre scheinbar rationale Untermauerung durch die Vorstellungen, die man von der jüdischen Religion, vor allem vom „Talmudismus“⁴², hatte und die diese in unüberbrückbaren Gegensatz („Erbfeindschaft“, „notwendig ewiger Kampf“) zur christlichen Religion und deren Anhänger zu bringen schienen. In der Beurteilung der Juden und des Judentums fand der Oberpräsident die volle Unterstützung durch die ihm unterstehenden Regierungen Westfalens, aber auch weithin durch die der Rheinprovinz⁴³.

In seltsamem Widerspruch zu der eigenen Theorie vom geschlossenen jüdischen Nationalcharakter, dokumentarisch in „talmudischen Lehrsätzen“ nachgewiesen, ging Vincke doch noch zu den Gegnern jeder einheitlichen Rechtsordnung über und verlangte ein besonderes, auf der Qualifikation des einzelnen beruhendes, abgestuftes Rechtssystem. Als Kriterium einer solchen Qualifikation kam nur die Berufstätigkeit in Frage, womit sich fachliches Können (worüber die Tätigkeit bestenfalls Aufschluß gab) und moralische Würdigkeit (nach der eigentlich gefragt war) auf seltsame Weise vermischten.

⁴⁰ Zu dieser Verklärung der landwirtschaftlichen Tätigkeit vgl. die Berichte der Regierungen von Trier vom 4. 10. 1819 (StA Koblenz, 402/15.227), von Koblenz vom 16. 8. 1818, vom 31. 7. 1819 (StA Koblenz, 441/9693) und vom 25. 1. 1820 (ebda. und 402/15.227) sowie die Ausführungen des preußischen Regierungsrats *Esser*, Über den Zustand der Israeliten insbesondere im Regierungsbezirk Arnsberg, Bonn 1820, S. 10 f. und S. 40.

⁴¹ Schreiben Vinkes an Hardenberg vom 5. 2. 1816, StA Münster, OPR, Nr. 2627, vol. I, fol. 28.

⁴² Es scheint nicht ohne Interesse, die Vorstellungen eines Oberpräsidenten über das Judentum kennenzulernen, die sich in folgenden Sätzen ausdrücken: „Die Juden sind das auserwählte Volk und sollen alle anderen Völker beherrschen.“ Oder: „Der Jude, der am Versöhnungstage (Johm Kipur) die vorgeschriebene Buße tut, wird hierdurch von allen Sünden so rein, daß ihm der oberste Teufel nichts mehr anhaben kann.“ AaO, fol. 29. Ähnlich aufschlußreich sind die einem Votum des Innenministeriums beigegebenen „Erläuterungen“ vom 11. 12. 1830 (HAB, Rep. 90, X 2 a, Nr. 5, Band I, S. 123 ff.), die aus dem „Talmud“ geschöpfte Nachrichten enthalten über die Größe Gottes und seiner Arme, seine Tätigkeit und Überlegungen.

⁴³ Dieselbe „Rationalisierung“ vollzog das Gutachten der Regierung von Arnsberg vom 16. 6. 1819, aaO, fol. 158: „Es ist ... unstreitig die Religion der Israeliten, welche in Beziehung auf Verbesserung ihres Zustandes das Haupthindernis entgegenstellt.“ Ähnlich die Regierung von Koblenz am 25. 1. 1820 (StA Koblenz 402/15.227) und vom 16. 8. 1818 (StA Koblenz 441/9693).

Obwohl die preußische Regierung mit dem Edikt alle Vorbehalte gegenüber der jüdischen Religion im staatlichen Raum als gegenstandslos erklärt hatte, erschienen in zahlreichen Gutachten und Berichten neben den Vorwürfen einseitiger sozialer Tätigkeit auch solche gegen angebliche Lehrsätze der jüdischen Religion⁴⁴. Diese Anschuldigungen waren – neben ihrer sachlichen Fragwürdigkeit – auch deshalb besonders erstaunlich, weil sie indirekt die preußische Regierung von 1812 der mangelnden Sorgfalt und Überlegung anklagten, die diese Vorschriften offenbar nicht oder nicht genügend zur Kenntnis genommen, oder jedenfalls falsch eingeschätzt hatte. Sie bezichtigten die Urheber des Edikts, eine Religionsgruppe emanzipiert zu haben, die notorisch unmoralischen, unsozialen und rechtswidrigen Auffassungen und Lehrsätzen huldige. Sie verzichteten dabei auf jede Differenzierung und richteten sich nicht allein gegen einzelne Juden oder bestimmte Handlungsweisen. Sie griffen unverhohlen die Juden in ihrem So-Sein an, die als Juden und so lange sie es blieben, überhaupt nicht mehr tragbar erschienen. Folgerichtig war dann eine Besserung des Zustandes innerhalb des Judentums gar nicht mehr zu erwarten, und die Emanzipation mußte, sollte sie Erfolg haben, in die Taufe einmünden⁴⁵. Von daher ist auch die Ungeduld zu verstehen, mit der man die jüdischen Assimilationsbemühungen beobachtete und wenige Jahre nach der Emanzipation deren Scheitern bereits feststellen zu können glaubte⁴⁶.

Hier sprach sich eine Meinung aus, die unterschwellig die Emanzipationsvorarbeiten wohl begleitet, aber doch nicht beherrscht hatte. Danach war die staatliche Emanzipation nur die Vorstufe zur endgültigen Assimilation in Form der Taufe, die als letztes Kriterium für den erfolgreichen kulturellen Aufstieg angesehen wurde⁴⁷. Im Grunde traten hier

⁴⁴ Dieselben Vorwürfe wie 1816 erhob Vincke in seinem den westfälischen Ständen vorgelegten Bericht (StA Münster, OPR, Nr. 2627, vol. II, fol. 8 ff.), der seinerseits die Gutachten der drei ihm unterstehenden Regierungen zusammenfaßt. Alle negativen Züge im Bild der Juden werden hier der Religion angelastet: Der Jude „hegt weder Liebe zum Vaterland, noch Liebe gegen seine christlichen Mitbürger, weil seine Religion ihn lehrt, daß er außer Palästina nur ein Fremdling unter den Völkern und seine Nation allein die auserkorene und gottgefällige, alle übrigen von Gott verworfen seien“.

⁴⁵ So die Regierung von Arnsberg am 16. 6. 1819, aaO, vol. I, fol. 159 (man müsse „die Israeliten vor allen Dingen der Christlichkeit zu befreunden suchen“) und die Regierung von Koblenz am 25. 1. 1820, StA Koblenz, 402/15.227: auch der § 8 müsse unerfüllt bleiben, „solange sie nicht christlich und deutsch gebildet sind“.

⁴⁶ So in den Berichten der Regierungen von Aachen vom 26. 8. 1819 (StA Koblenz, 402/15.227) und von Koblenz vom 8. 8. 1819 (StA Düsseldorf, Immediat-Justiz-Kommission Nr. 7, fol. 182), vom 31. 7. 1819 und vom 25. 1. 1820 (StA Koblenz, 441/9693).

⁴⁷ Ähnliche Äußerungen wie aus Münster, Arnsberg, Minden und Koblenz kamen auch von seiten der Regierungen von Trier (4. 9. 1817), Cleve (8. 9. 1817), Düsseldorf und Köln über die Frage der Verlängerung des französischen Dekrets von 1808. Nur die Regierung von Aachen und ähnlich eine Minderheit der Regierung von Trier

unvereinbare Gegensätze in der Auffassung von der Emanzipation zutage. Die Juden konnten mit einigem Recht im Edikt eine Bestätigung ihrer Auffassung sehen, daß die jüdische Religion keinen Widerspruch zu den Staatsbürgerpflichten enthalte und daß der Staat nunmehr keinen Anstoß an ihrem Religionsbekenntnis nehmen werde. Sie konnten darin eine stillschweigende staatliche Billigung ihrer Religionsgrundsätze erblicken. Im Gegensatz dazu glaubten einige Regierungen, nach Publikation des Edikts um so rascher das endgültige Aufgehen der Juden in den vom Staat geförderten christlichen Konfessionen erwarten zu dürfen. Diese Auffassung setzte sich nunmehr immer stärker durch und bestimmte während der folgenden Jahrzehnte die Haltung der preußischen Regierung in allen wichtigen Fragen gegenüber den Juden. In Berlin geriet man damit in einen ständigen Konflikt zwischen der Pflicht, die gesetzlichen Vorschriften erfüllen zu müssen und dem Wunsch, die Juden zur Annahme des Christentums zu bewegen.

Unter diesen Umständen war an eine Fortführung der Reform nicht mehr zu denken. Die preußische Regierung sah sich von zwei Seiten unter Druck gesetzt und entschied sich vorerst für die einfachste Lösung. Sie schob die Forderungen der Provinzialbehörden nach restriktiven Maßnahmen durch eine grundlegende Revision des Edikts ebenso beiseite wie die Forderungen der Juden nach restloser Erfüllung aller gegebenen Zusagen. So stellte sie in den neuen Provinzen die Einführung des Edikts, die Hardenberg noch als sicher angenommen hatte, zuerst zurück und übernahm ein Jahr später die vorgefundenen Judenordnungen unverändert⁴⁸. Allerdings war damit nicht endgültig der Versuch aufgegeben, doch noch eine einheitliche Verfassung für alle preußischen Juden zustande zu bringen. Diese Regelung wurde daher nur als vorläufig angesehen.

In der Praxis wurde diese Bestimmung jedoch auf höchst eigenartige Weise angewandt. Streng genommen hätten die Juden in der Rheinprovinz und in Westfalen nach dieser Entscheidung die Zulassung zu staatlichen Ämtern erwarten können, da sie ihnen nach der früheren Verfassung zustand. Die angeordnete Entlassung der drei jüdischen Beamten durch das Justizministerium stellte daher einen groben Verstoß gegen den Wortlaut der Verfügung von 1817 dar. Der König scheint dies erkannt zu haben, denn er beließ einen der Beamten weiterhin im Dienst. Aber das blieb eine Ausnahme. Der § 9 des Edikts kam in den folgenden Jahren in seiner überdehnten Interpretation auch im Westen zur Anwendung. In diesem Fall galt

berichteten, es werde „keine besondere Klage geführt“. StA Düsseldorf, Immediat-Justiz-Kommission Nr. 7, fol. 43 ff.

⁴⁸ Verordnung vom 30. 8. 1816, *Heinemann*, S. 26 und Reskript des Innenministeriums an die Regierung von Münster vom 5. 9. 1817. Danach war „überall das Prinzip aufgestellt worden, die Verhältnisse der in den neuen Provinzen sich befindenden Juden in eben der Lage zu belassen, in welcher sie bei der Okkupation angetroffen worden“ waren. *Rönne/Simon*, S. 39.

also – zum Nachteil der Juden – gleiches Recht für alle jüdischen Staatsbürger⁴⁹.

In anderen Fällen unterschied man aber peinlich genau nach Ursprung und Umfang des Staatsbürgerrechts. Die Niederlassung in den alten Provinzen (nach dem Stand des Tilsiter Friedens) wurde nur solchen Juden erlaubt, die ihr Staatsbürgerrecht durch das Edikt oder nachträgliche Naturalisation durch das Innenministerium, nicht aber denen, die es durch die Franzosen oder die von ihnen abhängige Gesetzgebung erhalten hatten. Hier galt – wiederum zum Nachteil der Juden – unterschiedliches Recht für die jüdischen Staatsbürger⁵⁰. Sie verloren damit die Freizügigkeit innerhalb Preußens.

Im ehemaligen Königreich Westfalen blieb zwar der Artikel 10 der Konstitution von 1807 formal weiterhin in Kraft, in dem die Gleichstellung der Juden mit den übrigen Staatsbürgern ausgesprochen war. Die daraus folgenden politischen Rechte wurden ihnen aber entzogen, die Zulassung zu Staatsstellen verweigert⁵¹, weil angeblich, wie ein preußischer Beamter in einer juristischen Untersuchung 1833 lapidar feststellte, „ihre Religion mit diesem Rechte als ganz unverträglich erscheint“⁵². Das Edikt von 1812 war damit im Westen zwar nicht offiziell eingeführt, es galt aber in seinen restriktiven Bestimmungen.

In der Rheinprovinz blieben die einschränkenden Sonderbestimmungen, die 1808 von der kaiserlichen Regierung auf zehn Jahre erlassen worden waren, auch nach 1818 in vollem Umfang in Kraft. Ihre Geltung wurde auf Drängen der rheinischen Regierungen durch eine Kabinettsorder vom 3. März 1818 zunächst auf unbestimmte Zeit verlängert. Bei ihrer Publikation sollte jedoch auf Wunsch Hardenbergs der Eindruck vermieden werden, als ob diese Maßnahme auf das Verhalten der Juden zurückzuführen sei. Der Staatskanzler wies daher die Immediat-Justiz-Kommission ausdrücklich an, die Kabinettsorder nur zusammen mit einer von ihm verfaßten Erklärung zu veröffentlichen, in der die Weitergeltung damit begründet wurde, daß die Arbeiten der Ministerien an einem umfassenden Judengesetz noch nicht abgeschlossen seien. Die Instruktion erreichte die Behörden aber erst, als die Kabinettsorder ohne die ergänzende Erklärung schon im Amtsblatt erschienen war⁵³.

⁴⁹ Auf den Grundsatz der Einheitlichkeit des Staatsrechts bei der Anstellung im Staatsdienst wiesen sowohl das Gutachten der Regierung von Koblenz vom 10. 4. 1819 (StA Koblenz, 441/9693) als auch ein Reskript des Innenministers vom 29. 3. 1822 (StA Koblenz, 402/15.227) hin.

⁵⁰ Reskript des Innenministeriums an die Regierung von Potsdam vom 19. 9. 1820, *Heinemann*, S. 26 und Amtsblatt der Regierung von Münster 1820, S. 229.

⁵¹ Darüber herrschte 1822 Einigkeit in allen Ministerien. Vgl. dazu die Voten an das Staatsministerium vom Oktober 1822, HAB, Rep. 90, C I a Nr. 24, Band I, fol. 17 ff.

⁵² *Koch*, S. 250, Anm. 6.

⁵³ Kabinettsorder vom 3. 3. 1818 in: Amtsblatt der Regierung Düsseldorf 1818,

Diese Maßnahmen in den beiden westlichen Provinzen standen in scharfem Gegensatz zu der Entscheidung vom September 1817, nach der die provinziellen Partikularrechte bis zu einer allgemeinen Regelung volle Gültigkeit haben sollten. Für die übrigen Provinzen legten jedoch die Reskripte vom September 1817 und 1820 zunächst für zehn Jahre, im Grunde aber bereits bis unmittelbar vor der Revolution von 1848, die Rechtslage der Juden fest. Die Allerhöchste Kabinettsorder vom 30. August 1830⁵⁴ bestätigte nur deren Inhalt und gab damit das Scheitern aller Bemühungen um eine einheitliche Regelung in der Zwischenzeit zu. Sie offenbarte die Unfähigkeit der preußischen Bürokratie, innerhalb der bestehenden gesetzlichen Zwänge und der Interessen verschiedener politischer und sozialer Gruppen, einen brauchbaren Kompromiß für die ganze Monarchie zu finden. Selbst die frühere Anregung des Innenministers, innerhalb größerer Gebiete jeweils nur eine Judenordnung einzuführen, was schließlich zu drei statt der bestehenden einundzwanzig Judenordnungen geführt hätte, konnte nicht mehr verwirklicht werden. Die verschiedenen Rechtsgebiete stellten innerhalb der preußischen Verwaltungseinteilung jeweils in sich geschlossene Einheiten dar. Das Übersiedeln von Juden, gleichgültig ob Staatsbürger oder nicht, von einer Provinz in die andere, war untersagt⁵⁵. Die Kabinettsorder von 1830 stabilisierte somit einen Zustand⁵⁶, den zwar zahllose Rechtsvorschriften legalisierten, dem aber doch die tiefere rechtliche Legitimierung fehlte, da er lediglich auf historischem Zufall beruhte.

Von den Schwierigkeiten der Verwaltung mit diesen Verhältnissen zeugen die zahlreichen Anfragen an die Zentralbehörde in Berlin und eine Flut von Reskripten und Verfügungen. Selbst in amtlichen Schreiben drückte sich schließlich die Unzufriedenheit über die vielfältigen und in sich widerspruchsvollen Verwaltungsnormen aus. Die Regierungen und einzelne Oberpräsidenten wünschten nach einigen Jahren von sich aus die Revision der alten

S. 95, der Regierung Koblenz 1818, S. 49; dazu das Schreiben Hardenbergs vom 16. 3. 1818, in: StA Düsseldorf, Immediat-Justiz-Kommission Nr. 7, fol. 145 (Dok. 13) und Bericht der Regierung von Köln vom 16. 3. 1818, fol. 146. Die Anweisung Hardenbergs wurde allerdings auch später noch ignoriert. Im Amtsblatt der Regierung von Koblenz, 1818, S. 81 erschien die Kabinettsorder auch am 21. 4. noch ohne den von Hardenberg gewünschten Zusatz.

⁵⁴ Gesetz-Sammlung 1830, S. 261.

⁵⁵ Reskript der Regierung von Potsdam vom 7. 11. 1820, Amtsblatt 1820, S. 242.

⁵⁶ Einen Abriß der jüdischen Rechtsverhältnisse gibt die Denkschrift des Innenministers Schuckmann für den Deutschen Bund vom 25. 7. 1820, in: BA, Abt. Frankfurt, Rep. Deutscher Bund, Abteilung I, Nr. 181, fol. 83 ff. Schuckmann unterschied hier lediglich neun verschiedene Judenordnungen innerhalb der preußischen Monarchie (das Großherzogtum Posen blieb hierbei außer Betracht); dagegen führte Schuckmann in den „Beilagen der Denkschrift zu dem Entwurfe einer Verordnung über die Verhältnisse der Juden“ vierzehn verschiedene Regelungen auf, berücksichtigte aber auch hier nur die größeren Einheiten.

Bestimmungen und die Einführung eines einheitlichen Reglements⁵⁷. In den dreißiger Jahren wurde in dieser Hinsicht aber kaum mehr ein ernst zu nehmender Versuch unternommen.

c) Die Voten der Provinzialstände

Dabei darf nicht vergessen werden, daß gerade die Meinungsäußerungen der Provinzialregierungen den Fortgang der gesetzlichen Emanzipation in entscheidender Weise verhindert hatten. Ihr Gewicht verstärkte sich noch, als im Laufe der zwanziger Jahre die Provinziallandtage die Regierungen in dieser Angelegenheit stützten, im einzelnen über deren Forderungen sogar noch hinausgingen.

Der König und die preußische Regierung erstrebten weiterhin einen einheitlichen Rechtszustand für alle Juden in Preußen⁵⁸. Dazu erwarteten sie die Vorschläge der Provinzialstände. In diesen Gremien waren die Juden selbst nicht vertreten. Die verschiedenen Gesetze zur Einberufung der Stände knüpften die passive Wählbarkeit an die Zugehörigkeit zu einer der christlichen Kirchen⁵⁹.

Der als erster tagende Landtag von Brandenburg⁶⁰ faßte im wesentlichen alle Anklagen gegen die Juden zusammen, die später auch von den übrigen Ständeversammlungen in ähnlicher Form wiederholt wurden. Er brachte seine Enttäuschung über den Mißerfolg des Edikts zum Ausdruck, das die Assimilierung der Juden in sozialer Beziehung nicht bewirkt, und die Fortschritte ihrer Bildung nur ungenügend gefördert habe. Er setzte große Hoffnungen in den Militärdienst und wünschte ihn für die Juden nicht nur bei-

⁵⁷ So die Regierung von Koblenz am 23. 9. 1819, die die Vielfalt der jüdischen Rechtsverhältnisse als für den Geschäftsgang störend beklagte (StA Koblenz, 402/15.227) und von Düsseldorf am 21. 9. 1825, 19. 6. 1829 (StA Koblenz, 402/15.228) und am 13. 2. 1829 an die Regierung von Münster (StA Düsseldorf, Regierung Düsseldorf, Nr. 3843, fol. 83 f.). Dieselbe Forderung erhob die „Darstellung der Verhältnisse der Juden in der Rheinprovinz“ (etwa von 1825), die vom dortigen Oberpräsidenten ausging und dem rheinischen Provinziallandtag vorgelegt wurde (StA Koblenz, 402/15.228).

⁵⁸ Dies ergibt sich aus der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 29. 2. 1824, die von den Oberpräsidenten eine Materialsammlung über die Juden in jenen Landesteilen anforderte, in denen das Edikt von 1812 nicht galt. StA Münster, OPR, Nr. 2627, vol. I, fol. 218.

⁵⁹ Vgl. dazu „Die Gesetze wegen Anordnung der Provinzial-Stände in der Preußischen Monarchie“. Mit einer Einleitung herausgegeben von *J. D. F. Rumpf*, 1. bis 11. Folge, Berlin 1825–1835. Der Ausschluß der Juden in § 5 des Gesetzes betreffend die Mark Brandenburg vom 1. 7. 1823 bei *Rumpf* I, S. 30. Er wurde in den Gesetzen für die übrigen Provinzen entsprechend festgesetzt. Zum Ganzen vgl. die vom Innenministerium angefertigte „Übersicht der von den Provinzialständen über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden abgegebenen Erklärungen“, in: HAB, Rep. 90, X 2 a Nr. 5, Band I, S. 226 ff.

⁶⁰ Tagung vom 3. 10. bis 22. 12. 1824.

zubehalten, sondern auch generell auf drei Jahre auszudehnen⁶¹. Damit wären die Privilegien der gebildeten und besitzenden Schichten speziell für die Juden außer Kraft gesetzt worden.

Entschieden sprach sich der Landtag gegen eine Ausdehnung des Edikts auf die Provinzen aus, womit er allerdings selbst seine vorausgegangene Empfehlung wieder abwertete. Eine generelle Heranziehung der Juden zum Militärdienst zu dieser Zeit konnte überhaupt nur über die Ausdehnung des Edikts erreicht werden. War es nicht konsequent, auch bei den Juden außerhalb Altpreußens dieses „vorzügliche Bildungsmittel“ anzuwenden? Offenbar schätzten die Stände die Nachteile der Freizügigkeit höher ein als die Vorteile einer Erziehung durch die militärische „Bildungsschule“.

Nicht einmal über die Vorfrage, ob die Assimilation durch Beschränkung oder Lockerung der bestehenden Bestimmungen erreicht werden sollte, war sich der Landtag im Grunde klar. Und auch die Assimilation selbst betrachtete er nur mit großer Skepsis, denn dazu mußte gerade das Hineinwachsen in die Schicht des besitzenden Bürgertums in hohem Maße beitragen. Den Erwerb von Grundbesitz durch Juden empfahl der Landtag aber gesetzlich einzuschränken⁶². Diese Widersprüchlichkeit in Motiven und Aussagen läßt auf ein nicht eingestandenes Emanzipationsziel schließen, das diesen Voten zugrunde lag.

In dieser Beziehung drückte sich der Landtag von Pommern und Rügen erheblich klarer aus. Er verlangte, die Juden bei der Heranziehung zum Militärdienst in strengerem Maße als bisher zu berücksichtigen, da vermutlich ihre Religionszugehörigkeit zu einer erleichterten Exemption geführt habe⁶³. Der darin liegende Vorwurf konnte nur dahingehend ausgelegt werden, daß die Militärbehörden aus politischen oder militärischen Gründen keine Juden bei der Armee sehen wollten. Gerade von einer verstärkten Heranziehung der Juden zum Militärdienst versprach sich aber die pommersche Ständeversammlung einen rascheren Erfolg der Emanzipation. Er sollte nach ihrer Auffassung vor allem die Bildung der Juden auf sittlichem und religiösem Gebiet erhöhen und dadurch „insbesondere zur möglichst vielfältigsten Annahme des Christentums hinführen“⁶⁴. Mit dieser Formulierung war deutlich die eigentliche Emanzipationsproblematik in Preußen umschrieben, wo große Teile der staatlich und gesellschaftlich führenden Schichten nicht die Emanzipation der Juden als solche, sondern deren raschen Übertritt zum Christentum wünschten.

Zu diesem Schritt waren die Juden aber keinesfalls bereit. Sie verstanden „Emanzipation“ als einen sozialen und ideologischen Assimilierungsprozeß, der, auf dem staatlichen Gesetzesakt aufbauend, die religiösen Glaubensvorstellungen unberührt ließ. Sie zeigten daher naturgemäß gänzlich Unver-

⁶¹ *Rumpf* I, S. 24.

⁶² AaO, S. 25.

⁶³ AaO, S. 75.

⁶⁴ AaO, S. 77.

ständnis gegenüber den Enttäuschungen der Mehrheit, wie sie in den Meinungsäußerungen der Stände zum Ausdruck kamen⁶⁵.

In seinen Vorschlägen verwickelte sich der pommersche Landtag in ähnliche Widersprüche wie die Stände Brandenburgs. Er erblickte im Militärdienst ein besonders geeignetes Erziehungsmittel, wollte es aber auf Neuvorpommern, obwohl hier keine Wehrpflicht für Juden bestand, nicht angewendet sehen. Im Landtagsabschied wies der König den Vorwurf der Stände gegen die Militärbehörden als unbegründet zurück⁶⁶.

Dennoch griff der Landtag der Gesamtprovinz Preußen den Vorwurf der Drückebergerei in abgeschwächter Form nochmals auf. Eine Minderheit, die aber doch erheblichen Umfang gehabt haben muß, sah die Juden wegen „Mangel an Vaterlandsliebe“⁶⁷ als gänzlich militäruntauglich an, forderte daher die Aufhebung des § 16 auch für die jüdischen Staatsbürger und als Ersatz die Einführung einer Geldabgabe, wie sie im Michelauer Kreis bestand. Sie sollte solchen christlichen Handwerkern zugute kommen, die jüdische Lehrlinge bei sich einstellten. Lediglich eine einfache Mehrheit verteidigte die Beibehaltung der bisherigen Militärverhältnisse, forderte aber eine besonders scharfe Heranziehung der Juden, deren Kontingent genau ihrer Seelenzahl entsprechen müsse⁶⁸.

Dieser Vorschlag verkannte die soziale und politische Lage der preußischen Juden gründlich. Ging man davon aus, daß das stehende Heer Preußens zu dieser Zeit rund ein Prozent der Bevölkerung umfaßte⁶⁹, so hätte nach dieser Forderung ein jüdisches Kontingent von über 1500 Mann aufgestellt werden müssen⁷⁰. Für die jüdischen Staatsbürger – und nur sie wurden ja nach Weisung des Innenministers zugelassen – hätte die Realisierung des ständischen Vorschlags eine zusätzliche Aushebungsquote von rund 900 0/0 ihrer jungen Mannschaft bedeutet. Angesichts der geringeren physischen Militärtauglichkeit der Juden hätte dies dazu geführt, daß die preußische Armee ohne Rücksicht auf Tauglichkeit auch solche Juden hätte aufnehmen

⁶⁵ Vgl. dazu ihr Schreiben an Schuckmann vom 29. 12. 1825 (s. u. Anm. III, 72).

⁶⁶ Der König qualifizierte ihn als eine „durch die Tatsachen ohnehin nicht unterstützte Mutmaßung“ ab.

⁶⁷ Denkschrift des Ministeriums des Innern von 1847, in: Der Erste Vereinigte Landtag in Berlin 1847, Erster Teil, Berlin 1847 (im folgenden zitiert als Denkschrift 1847, mit Seitenangabe nach dieser offiziellen Publikation), S. 384.

⁶⁸ Ebda.

⁶⁹ Der Preußische Staat in allen seinen Beziehungen. Bearbeitet von einem Verein von Gelehrten und Freunden der Vaterlandskunde unter dem Vorstande des *Freiherrn L. von Zedlitz-Neukirch*, Berlin 1835, Band I, S. 236, wo eine Sollstärke von 121 916 Mann angegeben und eine Differenz zur Ist-Stärke von 10 000 Mann angenommen wird.

⁷⁰ Nach einer offiziellen Aufstellung des Statistischen Büros in Berlin betrug die Zahl der Juden in Preußen im Jahre 1828 160 978, davon gingen aber nach derselben Quelle 6225 Juden als Ausländer ab. StA Münster, OPR, Nr. 2627, vol. II, fol. 94. Die Zahl der jüdischen Staatsbürger betrug 1828 81 090. *Neumann*, S. 27.

müssen, die dafür gar nicht qualifiziert waren. Jede strengere Heranziehung von Juden – wie auch die jeder anderen sozialen oder religiösen Gruppe – mußte unweigerlich zu geringeren militärischen Anforderungen führen. Das konnte mit höheren Gesichtspunkten und dringender militärischer Notwendigkeit in einem gewissen Maße gerechtfertigt werden. Der Vorschlag der preußischen Stände ging aber über dieses Maß erheblich hinaus. Er hätte bei seiner Verwirklichung den Militärdienst für die Juden zu einer spürbaren Belastung gemacht und dem Staat doch nur einen zweifelhaften Gewinn eingetragen. Er wird nur dann verständlich, wenn man ihn auf dem Hintergrund des wiederholt praktizierten Anreizsystems sieht. Jeder Übertritt zum Christentum befreite den jüdischen Militärpflichtigen von der verschärften Anwendung der Konskriptionsbestimmungen und räumte ihm in militärpolitischer Hinsicht alle Privilegien der Mehrheit ein.

Der Landtag von Schlesien übernahm nahezu vollständig alle Beschwerdepunkte der brandenburgischen Stände. Auch er äußerte seine Enttäuschung über die Auswirkungen des Edikts ⁷¹, das die soziale Assimilierung nicht erreicht und die „unsittliche einseitige Richtung des Judenwesens“ nicht behoben habe. Im übrigen forderten die Stände eine schärfere Kontrolle der jüdischen Erziehungs- und Berufsarbeit durch den Staat. Von den Beschränkungen wollten sie eine privilegierte Klasse unter den Juden, die den Erwartungen besser entsprochen habe, ausnehmen. Die überwiegende Mehrheit aber sollte erst durch verschiedene Spezialbestimmungen aus ihrem „Separatismus“ herausgeführt werden.

Damit wurde nicht nur eine weitere Restriktion des Edikts gefordert; die schlesischen Stände kamen durch ihre Vorschläge auch mit ihren eigenen Feststellungen in Widerspruch. Es war nach den Erfahrungen des 18. Jahrhunderts schwierig einzusehen, wie Spezialverordnungen die Assimilation fördern sollten. Darüber hinaus hätte die Verwirklichung der Beschlüsse nicht zu einer Erleichterung, sondern zu einer zusätzlichen Komplizierung der Gesetzgebung und Verwaltung geführt, indem einmal die alten Bestimmungen in den neuen Provinzen fortbestanden hätten, auf dem Gebiet Altpreußens aber eine neue Zweiteilung der Juden in eine Ober- und eine Unterschicht gesetzlich verankert worden wäre.

Gegen die Auffassungen des brandenburgischen und schlesischen Landtags erhoben die jüdischen Gemeinden von Berlin und Breslau beim Innenminister einmütig Protest. Sie wiesen auf die tatsächlich unter ihnen erzielten Erziehungserfolge hin und baten zu berücksichtigen, „daß das eine Jahrzehnt zu einer vollständigen Amalgamierung nicht hinreichte“. Sie wollten – ganz im Sinne des Edikts – lediglich noch eine religiöse Sonderkorporation darstellen,

⁷¹ „Das Ergebnis schien dem von dem Gesetz gehofften Erfolg nicht zu entsprechen.“ *Rumpf* I, S. 21.

in nationaler und sozialer Beziehung jedoch eine „vollständige Amalgamierung“ in der Gesellschaft der Mehrheit vollziehen⁷².

Ausgehend von den Beschwerden, die schon der brandenburgische und der schlesische Landtag erhoben hatten, kamen die westfälischen Stände zu erheblichen weitreichenderen Konsequenzen. Sie verlangten kategorisch die Aufhebung des Bürgerrechts der Juden, wobei sie besonders die Tatsache unterstrichen, daß dies nur „voreilig durch die Fremdherrschaft“ erteilt worden sei⁷³. Sie gingen noch weiter und forderten die gesetzliche Einschränkung des Rechts, Grundstücke zu kaufen, unbeschränkt Handel zu treiben und christliches Gesinde anzustellen. Diese Maßnahmen sollten den „Separatismus“ und den schädlichen Einfluß bekämpfen, den jüdische Händler vor allem auf die Landbevölkerung ausübten. Sie sollten auch ein engeres Zusammenleben von Christen und Juden fördern. In Übereinstimmung mit dem Landtag befürworteten der Oberpräsident und die drei westfälischen Regierungen nachdrücklich die Aufhebung des Staatsbürgerrechts der Juden⁷⁴.

Ohne Rücksicht auf dieses Problem forderte auch der Landtag der Rheinprovinz die Annullierung des Staats-, ja sogar des Gemeindebürgerrechts zumindest auf die Dauer von zehn Jahren, ebenso einen besonderen Schutz der Landbevölkerung gegen das Eintreiben von Schulden durch jüdische Gläubiger⁷⁵. Wie in Westfalen, so übersah man auch hier, daß eine solche einschneidende Maßnahme zugleich die jüdische Dienstpflicht berührte, die man beizubehalten wünschte.

Allein die Stände von Sachsen, wo die geringste Zahl von Juden lebte, befürworteten das Edikt von 1812 als Grundlage zukünftiger Gesetzgebung. Gleichzeitig sprachen sie sich jedoch für die Aufhebung einer Reihe gerade der wichtigsten Rechte aus, die mit ihm verbunden waren. Geblieben wäre nach diesen Vorschlägen ein Staatsbürgerrecht ohne jeden konkreten Inhalt⁷⁶.

Als Ergebnis dieser Beratungen ergab sich, daß die Stände generell die Ausdehnung des Edikts auf die neuen Provinzen ablehnten, in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht wesentliche Rechte der Juden einzuschränken bereit und entschlossen waren, dagegen die Militärdienstpflicht der Juden überall akzeptierten und eher noch deren Verschärfung empfahlen. An einer Vereinheitlichung der Judenordnungen, die der König als die wichtigste Aufgabe herausgestellt hatte, zeigten sie nur geringes Interesse. Ihre Anstrengungen konzen-

⁷² „Untertänige Darstellung der Ältesten und Vorsteher der Judenschaft zu Berlin“ an Innenminister Schuckmann vom 29. 12. 1825, in: HAB, Rep. 90, X 2 a Nr. 5, Band II, S. 243 ff., teilweise abgedruckt bei Geiger II, S. 199.

⁷³ Rumpf III, S. 87 ff. Vollständige Abschrift der Empfehlungen der Stände vom 26. 12. 1826 in: StA Münster, OPR, Nr. 2627, vol. II, fol. 13 ff.

⁷⁴ AaO, fol. 13.

⁷⁵ Rumpf III, S. 185 ff. Das Protokoll der Sitzung vom 1. 12. 1826 und der Abschied des Königs vom 13. 7. 1827 in: StA Koblenz, 403 A/173. In seinem Gutachten schloß sich der Oberpräsident den Vorschlägen des Landtags an.

⁷⁶ Rumpf II, S. 128 f.

trierten sich im wesentlichen darauf, regionalen Bedürfnissen (z. B. Wucherschutz in Westfalen) abzuhelfen. Im übrigen drückten die Stände mehr oder weniger deutlich ihren Wunsch aus, die Emanzipationsbewegung in eine Taufbewegung überzuführen. Dazu verlangten sie von der Regierung, die Zugehörigkeit zum Judentum auf politischem und wirtschaftlichem Gebiet zu erschweren und Maßnahmen zu ergreifen, die den Übertritt erleichtern mußten.

Für die politischen Ziele der preußischen Regierung, die die Taufbewegung auf diese massive Weise nicht zu forcieren gedachte, boten die Anregungen der Stände nur wenig neue Gesichtspunkte. Bei dem geringen Enthusiasmus, den sie schon bisher für die Reform des Judenrechts gezeigt hatte, war an eine Beschleunigung dieser Materie aber nun erst recht nicht mehr zu denken. Man behalf sich weiterhin mit Spezialverfügungen, die durchweg den Charakter des Ausnahmerechts, unter dem die Juden standen, verstärken mußten. Darüber geriet die Erfüllung des § 7 des Edikts mehr und mehr in Vergessenheit.

d) Die Angriffe aus der Publizistik

Die permanenten und nahezu alle Gebiete umfassenden Rechtsverkürzungen der zwanziger Jahre trafen auf eine öffentliche Meinung, die für solche Maßnahmen weitgehend vorbereitet war; ja, diese blieben sogar vielfach noch erheblich hinter den massiven Forderungen einer Flut von Broschüren und Flugschriften zurück⁷⁷. Die Juden selbst standen dieser Bewegung weitgehend unvorbereitet gegenüber, und es dauerte einige Zeit, ehe sich auf ihrer Seite Autoren fanden, die wenigstens die gegen religiöse Grundsätze gerichteten Angriffe zurückwiesen⁷⁸. Zu einem Kampf im politischen Sinne fehlten den Juden anfänglich alle Voraussetzungen. Erst durch Gabriel Riesser und Ludwig Philippson wurden hier neue Wege gewählt.

Den Ausgangspunkt der publizistischen Angriffe bildete ein Artikel des Berliner Professors für Geschichte, Friedrich Rühs, in der „Zeitschrift für die neueste Geschichte, die Völker- und Staatenkunde“⁷⁹, von dem im Jahre 1816 ein zweiter, erweiterter Abdruck als Sonderheft erschien⁸⁰. Rühs postulierte

⁷⁷ An dieser Stelle kommt es nur auf die einflußreichsten und für unseren Zusammenhang belangvollen Schriften an. Auch der Artikel von *Selma Sara Täubler-Stern*, *Der literarische Kampf um die Emanzipation in den Jahren 1816–1819*, in: *MGWJ*, 83, 1939 bzw. 1963 (Neuaufgabe), S. 645 ff. bietet nur eine sehr beschränkte Auswahl.

⁷⁸ Als Antwort auf Rühs und Fries erschien die von zwei Lehrern an der Herzoglichen Franzschule in Dessau verfaßte Aufklärungsschrift über das Judentum und seine Sittenlehre, die v. a. das Verhältnis zu Geburtsland, Nichtjuden, staatlicher Obrigkeit und Kriegsdienst darlegte. *J. Wolf* und *G. Salomon*, *Der Charakter des Judenthums*, Leipzig 1817.

⁷⁹ „Über die Ansprüche der Juden an das deutsche Bürgerrecht“, in der Februarausgabe 1815.

⁸⁰ Zitierung danach.

die völlige geistige, religiöse und ideologische Übereinstimmung aller Bürger eines Staates als erste Voraussetzung für dessen Gedeihen. Demgegenüber besaßen die materiellen Bedingungen nur eine untergeordnete Bedeutung. Die Identität von „Gesinnung, Sprache, Glauben“ aller Staatsbürger sah er als unerlässlich für das Zusammenwachsen eines Volkes an⁸¹. Glieder des deutschen Volkes sollten daher nur Christen sein.

Die Juden konnten innerhalb einer solchen Ordnung nur als Ärgernis empfunden werden. Sie bildeten ein eigenes Volk und einen eigenen Staat, sie verabscheuten die Christen und verwünschten das Christentum, besaßen einen unabänderlichen Auserwähltheitsglauben, kannten außerhalb Palästinas kein Vaterland und waren daher auch zur Landwirtschaft völlig ungeeignet. Da diese Eigenschaften nicht aus der aktuellen Lage heraus entstanden, sondern mit dem Kern des Judentums verknüpft waren, konnten die Juden nur auf dem Wege über die christlichen Kirchen überhaupt Aufnahme in der deutschen Nation finden. Als Juden durften sie immer nur geschützt und geduldet werden; in ihrer Stellung als „Metoiken“ jedoch niemals zum Aufbau des Staates und der Wirtschaft beitragen. Selbst gegen die Übernahme aller bürgerlichen Lasten sollte ihnen jeder Zugang zu Ehrenstellen verwehrt bleiben. Für den Militärdienst waren sie schon aufgrund des „Zeremonialgesetzes“ unfähig, wegen ihrer „schwächeren physischen Konstitution“ ungeeignet und als Fremde, die nicht zu den „edelsten Kräften“ gehörten, unwert. Das Heer mußte einer Elite der „Volksgenossen“ vorbehalten bleiben und konnte nicht Bürgern minderen Rechts und Ansehens zugänglich sein⁸².

Daraus ergab sich eine vollständige Trennung in allen Lebensbereichen zwischen einer Herrenklasse, die alle Rechte und alle Ehren besaß und einer verachteten Klasse von Ghettobewohnern, denen außer der physischen Existenz keine Sicherheit mehr blieb. Aus diesem Zustand führte nur die Taufe, die Rühs bei genügendem Druck auf die Juden und bei entsprechender Milde für die Proselyten in großer Zahl erwarten zu können glaubte. Mit dieser offenen Spekulation auf eine unter dem Druck unerträglicher Verhältnisse angetretenen Flucht in die Arme des Christentums, sah der Berliner Professor seinen Beitrag zur Judenfrage als geleistet an.

Solange dies die Äußerung eines einzelnen blieb, lag darin gewiß kaum ein Grund zur Beunruhigung für die Juden. Rühs fand aber rasch breite Zustimmung. Zunächst begrüßte der Erlanger Philosoph J. Fries in den „Heidelbergischen Jahrbüchern der Litteratur“ die Schrift seines Berliner Kollegen mit warmer Sympathie. Er akzeptierte ohne Vorbehalt dessen Gedanken, sprach aber im einzelnen noch erheblich schärfere Urteile aus⁸³. Die politische

⁸¹ Dies und das folgende bei *Rühs*, S. 4 ff.

⁸² „Nur Deutsche dürfen neben Deutschen fechten; es muß eine Ehre sein, das Schwert zu tragen, die nur dem Volksgenossen zukommen kann, und daher ist es billig, daß die Juden keinen Teil daran haben.“ *AaO*, S. 38.

⁸³ Besprechung der Schrift von Rühs, in: *Heidelbergische Jahrbücher der Litteratur*,

Gefahr der Juden rührte nach Fries aus ihrer Verschwörung als „Krämer und Trödlerkaste“, deren Verbindungen über die ganze Welt reichten und die daher zur Bildung eines bestimmten Volkes nichts beitragen konnten. Ihre moralische Gefahr lag in ihrer parasitären Existenz im Groß- und Kleinhandel, die sich vor „produktiver Arbeit“ scheute und alle sittlichen Werte zerstörte⁸⁴. Daraus ergab sich zwangsläufig eine demoralisierende Wirkung auf den übrigen Teil des Volkes, der sich nur dadurch wehren konnte, daß er „diese Kaste mit Stumpf und Stiel ausrottete“, indem er ihr Weiterleben durch Heiratsbeschränkungen beschnitt, sie zwang, Abzeichen zu tragen und ihr speziell das Handelsgewerbe verbot⁸⁵. In klarem Gegensatz zu jahrhundertelangen Erfahrungen über den Mißerfolg solcher Maßnahmen, die den „Separatismus“ nur verschärften, statt ihn zu beseitigen, behauptete Fries, mit diesen Empfehlungen an die Regierungen das Judentum auflösen und die Juden damit aus ihrem „widerwärtigen Zustand“ herausbringen zu können.

Die Schriften von Rühs und Fries wirkten – als Beiträge in akademischen Zeitschriften – nicht nur im Bereich der Universität. Sie riefen mit ihren radikalen Anklagen und kompromißlosen Vorschlägen, die sich nicht im geringsten um die Rechtslage kümmerten, eine Flut weiterer Pamphlete mit ähnlicher Tendenz hervor und beeinflussten auf diese Weise auf Jahrzehnte hinaus die Anschauungen gegenüber den Juden in Deutschland⁸⁶.

Die beiden Professoren stellten allerdings Forderungen auf, die die jüdische Emanzipation in Deutschland am stärksten zurückwerfen mußten. Der Aachener Regierungsrat Koppe⁸⁷ begnügte sich demgegenüber mit dem Ausschluß der Juden vom passiven Wahlrecht zu den Provinzialständen. Diese Frage war im Edikt nicht geregelt worden. Dies konnte aber nach den §§ 1 und 7 nur die formelle Zulassung bedeuten. Koppe begründete dagegen seinen Vorschlag mit dem Hinweis, daß die Juden noch nicht zum preußischen Volk gehörten, von dem sie ihr Auserwähltheitsbewußtsein „wie Reine von Unreinen“ trenne. Gebildete Juden, die sich von diesem „volkstümlichen Glauben“ distanzieren, ohne dabei Christen zu werden, verdienen aber noch weniger Vertrauen, da sie nicht mehr „ein fremdartiges Prinzip“, sondern

1816, Nr. 16, S. 253 ff. (Zitierung im folgenden danach). Vom gleichen Verfasser stammt auch der Sonderdruck: Über die Gefährdung des Wohlstandes und des Charakters der Deutschen durch die Juden, Heidelberg 1816.

⁸⁴ „Für das übrige Volk ist nun aber diese Kaste die schädlichste von allen, denn sie lebt ohne eigene Mühe von fremder Arbeit, gibt weder materiell noch geistig eine produktive Arbeit, schmiegt sich also nur als Schmarotzerpflanze oder Blutsauger an ein fremdes Land an und entkräftet dieses.“ AaO, S. 254.

⁸⁵ AaO, S. 256 ff.

⁸⁶ *Martin Philippson*, Neueste Geschichte des jüdischen Volkes, Band I, Leipzig 1907, S. 92 f., wo die Bedeutung der beiden Publizisten abgesteckt wird. Vgl. zu der Wirkung auch *Jost* X, S. 51, über die weiteren Flugschriften S. 52 ff.

⁸⁷ *Koppe*, Die Stimme eines preußischen Staatsbürgers in den wichtigsten Angelegenheiten dieser Zeit, Köln a. Rhein 1815, S. 70.

nur noch „ein kosmopolitisches Gesindel“ darstellten, das jede Beziehung zu einem Vaterland verloren hatte.

In diesem Gedanken hatte sich die Emanzipationsfrage erheblich zugespitzt. Ähnlich wie Oberpräsident Vincke schrieb auch Koppe den Juden ein gewisses Maß an Orthodoxie vor, innerhalb dessen allein sie als ehrenhaft angesehen werden sollten. In diesem Fall kam noch hinzu, daß sämtliche jüdischen Autoritäten in Deutschland zu diesem Zeitpunkt von einem jüdischen Auserwähltheitsbewußtsein nicht mehr sprachen und dies in der massiven Art Koppes auch für die Vergangenheit abstritten. Jede neuartig erscheinende Interpretation traditioneller Vorschriften galt für die Beamten jedoch als häretisch verdächtig und wurde bereits mit dem Abfall vom Judentum in Verbindung gebracht. Nur ein orthodoxer Jude oder besser: ein Jude, den man für orthodox hielt, durfte in den Augen dieser Beamten geduldet und geschätzt werden. Jede liberale Abweichung galt als Produkt einer kleinen, skrupellosen Minderheit, der man jede Verbindung zur Mehrheit abtritt. Ihr gegenüber hegte man nur tiefes Mißtrauen.

Abschließend sei noch eine Stimme zitiert, die wegen ihrer bemerkenswerten Offenheit bezüglich ihrer Quellen eine kurze Erwähnung verdient. Die anonym erschienene Broschüre, „Die Juden und das Judentum wie sie sind“⁸⁸, stützte sich ausschließlich auf Eisenmenger⁸⁹. Bereits der Untertitel umschloß die These des Verfassers, der aus Zitaten des Theologen aus dem frühen 18. Jahrhundert die Unmoral des Judentums lückenlos „bewies“. Ein bürgerliches Zusammenleben mit dessen Bekennern verbot sich schon aus diesem Grunde. Ihre Sittlichkeit bedrohte Staat und Gesellschaft und prädestinierte sie daher geradezu als Träger von Revolutionen. Diese Verbindung ergab sich nicht aus historisch bedingten Umständen, sondern hing mit dem Kern der jüdischen Religionslehre auf das engste zusammen⁹⁰.

Gegenüber diesen Schriften, aus denen sich konsequent die Aufhebung des jüdischen Bürgerrechts, wo dieses schon bestand, ergab, blieben die liberalen Stimmen durchweg in der Defensive. Eine wirkliche Interessengemeinschaft bahnte sich erst ganz allmählich, vor allem nach 1840 in der Person von Johann Jacoby an. Vorher meldeten sich auch bei den Liberalen vereinzelt Zweifel an der moralischen Zuverlässigkeit der Juden⁹¹. Eine Revision der

⁸⁸ Dargestellt aus ihren eigenen Schriften als die erklärten Feinde des Christentums und der reinen Sittlichkeit, ihrer Geschichte, ihren Schriften und der Erfahrung gemäß erkannt als offene und geheime Störer des bürgerlichen Wohlstandes christlicher Staaten. Köln 1816. Aus dem Vorwort ergibt sich als Verfasser (das Pseudonym?) *Christian Frank*.

⁸⁹ AaO, S. 3. Auch der preußische Regierungsrat Esser bezog seine theologischen und religionsgeschichtlichen Kenntnisse aus dieser Quelle. *Esser*, S. 38.

⁹⁰ AaO, S. 4 und S. 9.

⁹¹ Vgl. dazu die Politischen Reflexionen in dem von einer Gesellschaft liberaler Gelehrter in Hamburg herausgegebenen „Politischen Journal“, 1818, S. 897 ff., wo

gesetzlichen Bestimmungen wünschte man jedoch ausdrücklich nicht. Die Liberalen hielten den Status der Rechtlosigkeit des Individuums für historisch überwunden und eine Revision schon aus diesem Grunde für politisch unvernünftig⁹². Sie beriefen sich auf das positive, aber auch auf das Naturrecht, das allen Eingeborenen bei dauerndem Aufenthalt im Lande dieselben Rechte verleihe. Da der Zweck des Staates im Rechtsschutz für alle Bürger bestehe, könne er sich nicht mit einer bestimmten Religionsform identifizieren⁹³. Er dürfe nur – negativ – staatsgefährdende religiöse Lehren unterdrücken und müsse sich im konkreten Fall damit begnügen, daß „die religiös verbindlichen Bücher der Juden“ solche Lehren nicht enthielten. Die erhoffte volle Wirkung der Emanzipation könne sich – wie das französische und holländische Beispiel zeige – erst nach Aufhebung aller rechtlichen Unterschiede zwischen Christen und Juden einstellen⁹⁴.

Während jüdische Autoren sich bis dahin im allgemeinen mit der Präzisierung ihrer Religionsgrundsätze begnügt hatten, wurde hier die Emanzipation von staatsrechtlicher Seite mit Hilfe philosophischer Voraussetzungen aus der Aufklärung begründet. Die Juden erhielten damit neue Argumente, mit denen sie sogar aus der bloßen Verteidigung herauszukommen hoffen konnten. Allerdings war es zweifelhaft, ob solche subtilen Überlegungen den massiven Angriffen der Gegner im publizistischen Kampf gewachsen sein würden.

3. Die staatliche Religionspolitik

Das Edikt von 1812 stellte zwar eine Neuregelung der jüdischen Gemeindeverhältnisse in Aussicht, es änderte selbst aber nichts an dem Status, den das Judentum als Ganzes innehatte. Gemäß dem Allgemeinen Landrecht galt die Gesamtheit der jüdischen Gemeinden auch weiterhin lediglich als eine vom Staat geduldete Privatkorporation ohne jeden öffentlich-rechtlichen Charakter⁹⁵. Die zur Ausübung des Kultus angestellten Personen – Rabbiner, Vorsänger, Schächter usw. – betrachtete der Staat daher im allgemeinen nicht als kirchliche Offizianten⁹⁶. Als eine weitere Folge dieser lediglich tolerierten, aber nicht ausdrücklich anerkannten Stellung als Kirchengesellschaft konnte

die Juden als „ein allgemein verdorbenes Geschlecht mit abgeschmackten schädlichen Grundsätzen“ bezeichnet wurden.

⁹² Ebda. Vgl. auch den Artikel von *K. Steinacker*, Emancipation der Juden, in: Staatslexikon oder Encyclopädie der Staatswissenschaften. Hrsg. von Carl v. Rotteck und Carl Welcker, 5. Band, Altona, o. J., S. 32.

⁹³ Demgegenüber wichen die Gegner der Juden einer Zweckbestimmung des Staates gerne aus und beriefen sich auf eine mystische Gesinnungs- und Tatgemeinschaft des Volkes. *Rühs*, S. 4, *Koppe*, S. 29 f.

⁹⁴ *Steinacker*, S. 47.

⁹⁵ Das Reskript des Innenministeriums vom 3. 11. 1820 (*Heinemann*, S. 439) berief sich auf Teil 3, Tit. II, § 20 und Tit. VI, § 11 des Allgemeinen Landrechts.

⁹⁶ Reskript vom 11. 3. 1823, zitiert bei *M. Philippson*, Neueste Geschichte I, S. 152.

eine Gemeinde ohne ausdrückliche Genehmigung des Königs weder Grundeigentum erwerben noch Synagogen bauen⁹⁷.

Dies bedeutete gewiß nicht unbedingt eine Abwertung von seiten des Staates, war dieses Verhältnis doch in erster Linie nur der negative Aspekt des jahrhundertelangen engen Zusammenwirkens von Staat und christlicher Kirche. Es war theoretisch auch durchaus denkbar, daß der Staat das Judentum als Ganzes in seiner bisherigen Stellung beließ, während er die einzelnen Juden den Christen gleichsetzte. Diese Lösung war durch das Edikt von 1812 angestrebt worden. Praktisch war diese Unterscheidung von Bekenntnis und Bekennern aber nur zum Teil durchführbar. Auf dem breiten, niemals scharf abgegrenzten und abgrenzbaren Zwischenstreifen von Politik und Religion wurde das Judentum als deklassiert angesehen. Dazu trug auch das Fehlen einer zentralen Gesamtrepräsentation bei, zu der sich die Juden aus Unvermögen und aus Angst, des „Separatismus“ verdächtigt zu werden, nicht aufschwingen konnten, obwohl gewichtige Stimmen innerhalb der Juden die Schaffung einer solchen Behörde wiederholt forderten⁹⁸. Die jüdische Gemeinde von Berlin und ihr Vize-Ober-Landesrabbiner, die mehrmals die Gesamtjüdischaft vertraten, stellten doch nicht mehr als einen notdürftigen Ersatz dar.

Von einer wirklichen „Neutralität“ der höchsten staatlichen Repräsentanten gegenüber den Juden konnte auch ohne eine solche Körperschaft keine Rede sein. Nur in dieser Neutralität war aber letztlich die Emanzipation dem Buchstaben und dem Geiste des Gesetzes entsprechend durchzuführen. Wenn trotz der juristischen Gleichberechtigung eine – legal nicht ausgesprochene und fixierte – Bevorzugung des nichtjüdischen Bevölkerungsteils erfolgte, so entstand dadurch nur eine neue Form der Deklassierung. Angesichts der engen Bindungen höchster staatlicher Repräsentanten an die christlichen Kirchen konnte etwas anderes von der Emanzipation in Preußen kaum erwartet werden.

König Friedrich Wilhelm III. fühlte sich von seiner Jugend an eng an das Christentum gebunden und sprach dies auch in der Öffentlichkeit rückhaltlos aus. Er verwarf zwar anfänglich den Gedanken, durch staatliche Maßnahmen direkt die Konversion dissentierender Untertanen herbeizuführen und gab diesen Grundsatz bis zu einem gewissen Grade auch später nicht auf, obwohl er ihn gerade gegenüber Juden mehrmals schwer gefährdete. Er verbot sich selbst, irgendeinen Gewissenszwang auszuüben und glaubte doch, nicht „gleichgültig sein [zu können], ob Gott und sein Wille von mir und andern (sic!)

⁹⁷ Reskript des Ministeriums der geistlichen usw. Angelegenheiten vom 25. 9. 1821, *Heinemann*, S. 439.

⁹⁸ Vor allem der Rabbiner *L. L. Hellwitz* in seiner Eingabe an die westfälischen und rheinischen Stände vom 23. 2. bzw. 1. 11. 1826, StA Koblenz, 403 A/173. Ebenso *I. M. Jost*, Offenes Sendschreiben an Herrn Geheimen Ober-Regierungs-Rath Karl Streckfuß..., Berlin 1833, S. 89 f. und *ders.*, Legislative Fragen betreffend die Juden im Preußischen Staate, Berlin 1842, S. 39.

richtig erkannt werde oder nicht“⁹⁹. Er anerkannte den absoluten Wahrheitsanspruch des Christentums und sah in ihm den wichtigsten Pfeiler staatlicher Macht, bürgerlicher Ordnung und moralischer Zuverlässigkeit¹⁰⁰. Ein solches Bekenntnis ließ sich in seiner Stellung gewiß nur schwer mit wirklicher Gewissensfreiheit für die „ändern“ vereinbaren. Es konnte auch bei echtem Willen, Toleranz zu üben, nicht ohne erheblichen Einfluß auf die Haltung gegenüber den Juden bleiben.

Mit besonderem Wohlwollen förderte Friedrich Wilhelm III. die nach englischem Vorbild gegründete Berliner „Gesellschaft zur Beförderung des Christentums unter den Juden“. Er gewährte ihr kurze Zeit nach der Gründung Portofreiheit bei der Post, einige Wochen später auch ihren Tochtergesellschaften¹⁰¹. Ausländische Juden, die normalerweise nur unter größten Schwierigkeiten Konzessionen erlangten, erhielten auf Befürwortung der Gesellschaft besondere Vergünstigungen bei ihrer Niederlassung und bei der Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses¹⁰². Im Jahre 1833 wiederholte der König seinen Befehl, wonach den Missionaren der Berliner und der Londoner Gesellschaft „bei der Ausübung ihres Geschäfts kein Hindernis in den Weg gelegt werden“ solle¹⁰³. Außerdem sagte er ihr einen persönlichen Beitrag von jährlich 300 Talern zu. Jedem Juden, der sich wegen einer Patenschaft bei der Taufe an den König wandte, stellte der Monarch ein Geschenk in Höhe von zehn Dukaten in Aussicht¹⁰⁴.

Die Berliner Gesellschaft war Mitte Januar 1822 auf Anregung des britischen Gesandten in Berlin, Sir George Rose, in einer Versammlung höherer Beamter des Militär- und Justizdienstes zusammen mit einigen Theologen gegründet worden. Zu ihren einflußreichsten Förderern gehörte der Oberkonsistorialrat und Hofprediger Theremin; auch die angesehene „Evangelische Kirchenzeitung“ des Berliner Theologie-Professors Hengstenberg unterstützte die Ziele der Gesellschaft in Anzeigen und Aufsätzen¹⁰⁵. Bis zum Jahre 1861 standen als Präsidenten stets aktive preußische Generale an der Spitze des Vereins (von 1822 bis 1832 Kriegsminister v. Witzleben), zuletzt noch Generalmajor Freiherr v. Manteuffel. Es ist kaum anzunehmen, daß sie diese Stel-

⁹⁹ Vgl. dazu: Das Glaubens-Bekenntnis Friedrich Wilhelms III., des Königs von Preußen, abgelegt von ihm, als Kronprinz den 4. Juli 1787. Zur fünfzigjährigen Jubelfeier dieses wichtigen Ereignisses am 4. Juli 1837 herausgegeben von einem Freund des Vaterlandes, Nürnberg 1837, S. 6.

¹⁰⁰ AaO, S. 11.

¹⁰¹ Allerhöchste Kabinettsorder vom 26. 2. bzw. 11. 4. 1822, *Rönne/Simon*, S. 111 und S. 113. In seiner Bestätigung hob der König den „löblichen Endzweck“ der Gesellschaft noch besonders heraus. AaO, S. 109.

¹⁰² Reskript des Innenministeriums vom 7. 3. 1828, *Michaelis*, S. 218.

¹⁰³ AaO, S. 459.

¹⁰⁴ *Der Orient*, 6, 1845, S. 28.

¹⁰⁵ Vgl. dazu und zum folgenden die Denkschrift des Predigers der Gesellschaft *W. Zietzen*, Fünfzig Jahre Judenmission, 1872 und *Evangelische Kirchenzeitung (EKZ)*, 1, 1827, Sp. 213 f.

lung ohne Billigung des Königs einnahmen, und es ist ebensowenig anzunehmen, daß diese Tatsache keine Rückwirkungen auf die Stellung der Juden innerhalb der Armee gehabt habe.

Mit großem Nachdruck wandte sich der König gegen alle Versuche von Christen, zum Judentum überzutreten. Noch vor dem endgültigen Abschluß des Krieges erließ er von Wien aus im Falle einer jungen Katholikin aus Königsberg ein regelrechtes Verbot der Konversion zum Judentum, da er einen solchen Schritt als „den Gesetzen entgegen“ ansah. Das Innenministerium setzte daraufhin die Regierung und die geistliche und Schuldeputation von Königsberg in Bewegung, um den Übertritt zu verhindern. Es wies überdies den städtischen Propst an, sich „dieser im Unterricht vernachlässigten Person anzunehmen“ und bedrohte die Katholikin damit, falls sie die Konversion vollziehe, sie als nicht rezipierte, fremde Jüdin zu behandeln und unter Umständen des Landes zu verweisen¹⁰⁶.

Vom Jahre 1817 an hielten die Provinzialregierungen die geistlichen Behörden der beiden christlichen Kirchen durch Verfügungen im Amtsblatt zur Führung von Listen jüdischer Täuflinge an¹⁰⁷. Eine ähnliche Anweisung an die Rabbiner erfolgte nicht. Die Konversion in dieser Richtung wurde notfalls unter Einsatz staatlicher Autorität unterdrückt. Die Konsistorien wiesen ihrerseits die geistlichen Unterbehörden nachdrücklich an, Übertritte zu verhindern¹⁰⁸. Die Polizei mußte den „Abtrünnigen“ aufsuchen und ihm seine eventuelle Ausweisung aus dem Lande androhen. Notfalls sollte für ihn öffentlich gebetet werden. Die vollzogene Konversion hatte den sofortigen Verlust des Staatsbürgerrechts zur Folge. Die Konvertiten verloren in Preußen theoretisch Schutz und Duldung und sanken damit auf einen Status minderen Rechts herab, als ihn die meisten Juden vor 1812 innehatten. Wenn die Ausweisung tatsächlich nicht erfolgte, so nur deshalb, weil sich die ausländischen Behörden mit Erfolg weigerten, die in Preußen Geborenen aufzunehmen. Jüdische Geistliche, die einen Christen in die Gemeindefisten eintrugen, waren als „Proselytenmacher gerichtlich zu verfolgen“, ohne Rücksicht auf ihre Beteiligung oder Nichtbeteiligung an der Konversion selbst. Es kam somit höchstens eine heimliche Aufnahme in Frage, da ein öffentlicher Schritt sofort die kirchlichen und staatlichen Behörden zum Einschreiten gezwungen hätte.

Besonders scharf verurteilte der König das Verhalten von Juden, die sich vor 1812 hatten taufen lassen und nach Publizierung des Edikts zum Judentum zurückkehren wollten. Das Gesuch einer Jüdin auf Naturalisation, das

¹⁰⁶ Verfügung des Innenministeriums vom 27. 2. 1815 aufgrund der Kabinettsorder vom 19. 11. 1814, in: StA Königsberg, Rep. 17/II Abt. 26, Nr. 31, fol. 9. Vgl. auch H. Jolowicz, Geschichte der Juden in Königsberg i. Pr., Posen 1867, S. 125.

¹⁰⁷ Erstmals im Amtsblatt der Regierung von Potsdam 1817, S. 48. Sie wurden in den folgenden Jahren regelmäßig wiederholt.

¹⁰⁸ Verfügung des Konsistoriums von Münster vom 6. 8. 1816, StA Münster, Regierung Arnsberg, II B, Nr. 416.

jeder Ausländer nach einigen Jahren Aufenthalt stellen konnte, wurde nach dem zweimaligen Glaubenswechsel der Supplikantin abgewiesen. Sie verlor alle Rechte der Inländer und wurde von den staatlichen Behörden, obwohl in Preußen geboren und ansässig, als Fremde angesehen¹⁰⁹. Einige Jahre später verweigerte der Innenminister in einem ähnlichen Fall nicht nur die Naturalisation, sondern verfügte darüber hinaus auch die Ausweisung. Der König billigte das Verhalten des Ministers ausdrücklich¹¹⁰. Bis 1848 verfuhr die Verwaltung nach diesem Grundsatz. Erst nach der Revolution wurde jedes Hindernis beim Rücktritt ins Judentum beseitigt¹¹¹.

Gleichzeitig mit den Verfügungen des Innenministers erging 1818 ein generelles Übertrittsverbot zum Judentum durch das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten. In klarem Gegensatz zum Wortlaut des Edikts von 1812 sprach das Ministerium dabei nicht mehr von einer Religionsgesellschaft im preußischen Staat, sondern von einer „Nationalreligion“ und betonte damit den angeblich staatlich-politischen Charakter des Judentums¹¹². In Ausführung dieser ministeriellen Verfügung bedrohten einzelne Landräte in der Rheinprovinz jede Förderung des Judentums unter Christen mit einer „nachdrücklichen“ Bestrafung¹¹³.

Ähnliche Verbote ergingen auch in den folgenden Jahren noch wiederholt. Sie wandten sich sowohl an die christlichen als auch an die jüdischen Geistlichen. Dennoch scheint die Konversion zum Judentum nicht gänzlich unterbunden worden zu sein. Sie konnte auch nicht grundsätzlich, wie der König glaubte, „den Gesetzen entgegen“ sein. Noch im Dezember 1834 legte er in einer Kabinettsorder formal die Richtlinien für den Übertritt fest. Materiell verbot er ihn darin jedoch nahezu vollständig. Da indessen weiterhin „in sehr seltenen Fällen“ Konversionen stattfanden, hob der Innenminister diese Bestimmung bereits zwei Monate später wieder auf und wies die Behörden an, „die Entlassung aus dem geistlichen Verbände (scil. der christlichen Kirchen) *niemals* zu erteilen, so daß fernerhin kein Übertritt mehr wird stattfinden können“¹¹⁴.

Dieses Verbot galt bis 1847. Konversionen kamen aber dennoch in Einzelfällen weiterhin vor. Das Staatsministerium beschäftigte sich 1842 mit den Folgen eines solchen Schrittes und stellte dabei erneut fest, daß er den Ver-

¹⁰⁹ Reskript des Ministeriums des Innern vom 3. 7. 1818 und vom 20. 5. 1815, *Michaelis*, S. 463.

¹¹⁰ Reskript vom 3. 7. 1818, aaO, S. 466.

¹¹¹ Zirkularverfügung an sämtliche Konsistorien vom 28. 7. 1848, aaO, S. 464.

¹¹² Reskript vom 10. 5. 1818 an das Konsistorium von Breslau, StA Düsseldorf, Regierung Düsseldorf, Nr. 3839.

¹¹³ StA Koblenz, 441/3175.

¹¹⁴ AKO vom 21. 12. 1834 und Zirkularverfügung des Innenministers vom 28. 12. 1834, StA Koblenz, 441/3175 und StA Königsberg, Rep. 12, Abt. II, Nr. 223 (Dok. 14); Reskript des Innenministers vom Februar 1835, StA Münster, Regierung Arnsberg, II B, Nr. 416.

lust der bürgerlichen Rechte und den Eintritt „in die untergeordnete politische Stellung“ der Juden nach sich ziehe¹¹⁵. Mit dem Allgemeinen Landrecht waren schon die Anordnungen von 1834 und 1835 nicht in Einklang zu bringen, da es sich danach lediglich um eine Minderung der bürgerlichen Rechte durch die speziellen Glaubensinhalte bei besonderen Rechtshandlungen, „deren Form nach den Gesetzen durch bestimmte religiöse Überzeugung bedingt ist“, handeln durfte¹¹⁶. Dasselbe galt in noch höherem Maße für den Beschluß des Staatsministeriums von 1842. Die Entscheidung bewies, daß mit dem Edikt von 1812 lediglich die damaligen Juden, nicht aber das Judentum selbst, emanzipiert worden waren. Sie verletzte in ihren Auswirkungen den Grundsatz der Glaubensfreiheit im weiteren Sinne. Ein Landrat aus Neumark in Westpreußen kam im Jahre 1827 in einem amtlichen Gutachten sogar zu dem Ergebnis, daß die im Allgemeinen Landrecht verbürgte Glaubens- und Gewissensfreiheit nur für die Angehörigen der christlichen Konfessionen gelte. Dem Judentum gegenüber sei der Staat zu einer solchen Toleranz nicht verpflichtet¹¹⁷.

Die Stellung der Judenschaft als einer bloß tolerierten Privatkorporation brachte auch ihre Beamten gegenüber den christlichen Geistlichen in einen Status minderer Ordnung. Während die christlichen Lehrer und Geistlichen von allen Kommunal- und Personalsteuern befreit waren¹¹⁸, galt diese Vergünstigung – als ein besonderes Privileg – für die jüdischen Beamten nicht, die in diesem Fall¹¹⁹ als nichtöffentliche Beamte angesehen wurden¹²⁰. Das Innenministerium lehnte die Befreiung jüdischer Religionslehrer von diesen Lasten ausdrücklich mit der Begründung ab, daß die Judengemeinden keine privilegierten, sondern lediglich tolerierte Korporationen darstellten und daher „keine öffentliche[n], noch weniger aber *bevorrechtete* Beamte haben“ könnten. An diesem Status und an dieser Praxis änderte sich auch nach 1848 nichts.

Während christliche Kandidaten des Schulfaches und des geistlichen Standes

¹¹⁵ Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 2. 2. 1842, in: HAB, Rep. 90, C I a Nr. 24, Band I, fol. 62 (Dok. 15).

¹¹⁶ Zitiert nach dem Reskript des Innenministers vom Februar 1835 (s. Anm. III, 114). Diese Definition entsprach dem in § 21 des Edikts von 1812 fixierten Umfang zwingender Rechtsabweichungen von der allgemeinen Norm.

¹¹⁷ StA Königsberg, Rep. 2, Oberpräsidium, Nr. 2282 (unfoliiert).

¹¹⁸ Gemäß AKO vom 30. 1. 1817, in: Verfügung der Regierung von Berlin vom 27. 2. 1817, Amtsblatt 1817, S. 132 f.

¹¹⁹ Vgl. aber das Reskript des Ministeriums des Innern und der Polizei vom 8. 11. 1838, das die Entschädigung für einen Rabbiner, der bei der Vereidigung jüdischer Rekruten anwesend war, mit der Begründung ablehnte, daß „jener Akt eine Offizial-Handlung ist, welche jeder, dem die öffentliche Funktion übertragen worden, unentgeltlich verrichten muß“. *Michaelis*, S. 262. Neu und einmalig war hier, daß ein Rabbiner als Träger einer „öffentlichen Funktion“ bezeichnet wurde und als solcher eine „Offizial-Handlung“ vornahm. Dies stand in eklatantem Widerspruch zu früheren Entscheidungen.

je nach Bedürfnis und Qualifikation vom Militärdienst zurückgestellt oder auch ganz befreit werden konnten¹²¹, unterblieb eine ähnliche Regelung für ihre jüdischen Kollegen. Die Bestimmung wurde einige Jahre später auf die wirklich angestellten Schullehrer ausgedehnt. Schulamtskandidaten hatten dagegen in der Regel einen sechswöchentlichen Militärdienst abzuleisten¹²². Weder die jüdischen Schulamtskandidaten, noch die jüdischen Lehrer, noch die jüdischen Geistlichen profitierten von diesen Vergünstigungen. Sie mußten ihrer militärischen Verpflichtung in ganzem Umfang nachkommen.

Jüdische Kinder hatten nach einer Verfügung der Regierung von Königsberg die christlichen Schulen des Orts zu besuchen, wenn keine jüdische Schule oder kein jüdischer Lehrer zur Verfügung stand. Umgekehrt jedoch durften christliche Kinder ausdrücklich niemals die jüdische Schule besuchen, wenn auch – wie etwa in Posen – die Schüler in einer anderen Anstalt des Orts gar nicht unterrichtet werden konnten¹²³.

Dem Verbot, zum Judentum überzutreten und der Diskriminierung jüdischer Rabbiner, Schullehrer und Schulen entsprach die intensive Förderung des Übertritts zum Christentum durch staatliche Behörden. Schon Wilhelm v. Humboldt hatte darin 1809 die beste Lösung der Emanzipationsfrage gesehen¹²⁴. Nach 1815 konnten sich die preußischen Behörden eine Emanzipation, die nicht in die Taufe einmündete, gar nicht mehr vorstellen. Der Weg, den das Edikt angedeutet hatte, war damit abgeschnitten. Der Kultusminister wies die Regierungen und diese ihrerseits die Landräte und Superintendenten an, Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen und nach Möglichkeit zu erleichtern¹²⁵. Dabei durften jedoch keine Versprechungen auf Unterstützung mit öffentlichen Mitteln gemacht werden. Die Zahl jüdischer Konvertiten bei der evangelischen Kirche ließ sich das Ministerium von den Konsistorien, bei der katholischen Kirche von den Bischöfen berichten.

Den Missionaren der Berliner „Gesellschaft“ wurden von staatlicher Seite alle Hindernisse bei ihrer Tätigkeit aus dem Wege geräumt¹²⁶. Einzelne Regierungen stellten diesen Missionaren Unterlagen über die Synagogen und die Zahl der Juden zur Verfügung¹²⁷. Die Mindener Regierung erklärte sich gerne bereit, die Judenbekehrung von ihrer Seite nach Kräften zu fördern,

¹²⁰ Reskript vom 12. 1. 1826, *Heinemann*, S. 428.

¹²¹ Reskript der Regierung von Potsdam vom 26. 6. 1822, in: *Amtsblatt* 1822, S. 189 f. Das „Bedürfnis des öffentlichen Unterrichts oder des Kultus“ hatte der jeweilige Oberpräsident festzustellen.

¹²² AKO vom 21. 10. 1827, in: *Amtsblatt der Regierung von Potsdam* 1828, S. 103 f.

¹²³ Verfügung vom 20. 2. 1823, *Amtsblatt* 1823, S. 81 f.

¹²⁴ *Ges. Schr.* X, S. 105.

¹²⁵ AKO vom 12. 9. 1826, wiedergegeben im *Zirkularreskript* vom 13. 11. 1826, in: *StA Düsseldorf*, Landratsamt Kempen, Nr. 539 und *StA Koblenz*, 441/3172.

¹²⁶ *StA Düsseldorf*, Landratsamt Kempen, Nr. 539.

¹²⁷ *StA Detmold*, Regierung Minden, II A Kirchenabteilung, Nr. 477.

soweit dies politisch und finanziell in gewissem Rahmen blieb¹²⁸. Sie zeigte also eine gewisse Reserve gegenüber einer allzu weitgehenden Identifizierung des Staats mit den Zielen der Berliner „Gesellschaft“. Dagegen befürwortete sie nachdrücklich die „indirekte“ Methode der Bekehrung mit Hilfe solcher gesetzlicher Bestimmungen, die „durch ihre moralische Einwirkung oder ihre Unbequemlichkeit“ zu Bekehrung oder Auswanderung führten. In dieser Beziehung trug sie wegen der Folgen keine Bedenken, da der Staat mit dem System von Anreiz und Versagen streng im legalen Gesetzesrahmen blieb.

Auch in einem späteren Bericht¹²⁹ hielt diese Regierung die „streng gesetzliche und unerbittliche Alternative“: Taufe oder Auswanderung für das „Kürzeste und Beste“. Sie zögerte jedoch, solche Maßnahmen amtlich zu empfehlen, da sie „nicht im Geiste des 19. Jahrhunderts“ wären und überdies bei König und Landtag auf Ablehnung stoßen würden. Die Taufe, „das einzige Radikalmittel gegen die durch ihr Dasein in der bürgerlichen Gesellschaft verursachten Übel“, müsse die preußische Regierung aber zumindest indirekt fördern, indem sie einerseits durch ein höheres Maß an Bildung die Empfänglichkeit für das Christentum schaffe, andererseits das „Belassen im Judentum so bürgerlich unbequem wie möglich“ mache.

Einen ähnlichen Weg schlugen die Landräte des Regierungsbezirks Münster im Jahre 1820 vor¹³⁰. Sie hielten eine zwangsweise Erwachsenenbildung der Juden und besondere Vergünstigungen beim „Übertritt ganz aus dem Judentum in christliche Gewerbe“ (sic!) für empfehlenswert. Für die finanziell Schwachen stellte die Regierung die Hilfe der Armenkommission von Münster in Aussicht. Die Regierung von Arnberg erblickte in der jüdischen Religion das Haupthindernis bei der Verwirklichung der Emanzipation. Alle staatlichen Maßnahmen sollten daher dem Willen zum Übertritt entgegenkommen¹³¹.

Ein ähnliches Verfahren wurde gegenüber den ehemaligen jüdischen Soldaten in der Frage der Zivilversorgung angewandt (s. o.). Auch nach der Entschließung des Staatsministeriums stand ihnen, den publizierten Bestimmungen gemäß, ein Anspruch in dieser Hinsicht zu¹³². Es blieb einem Reskript des Innenministeriums aus dem Jahre 1826 vorbehalten, auch diese Bestimmungen noch mit dem praktizierten Ausschlußverfahren in Einklang zu bringen. Es konzidierte zwar einem jüdischen Freiwilligen „gleiche Ansprüche“,

¹²⁸ „Ohne weder das Gewissen des Staats zu verletzen, noch seine Würde zu kompromittieren, noch seine Finanzen zu belästigen“, StA Münster, OPR, Nr. 2627, vol. I, fol. 58.

¹²⁹ Vom 30. 3. 1825, aaO, fol. 294 ff.

¹³⁰ Bericht der Regierung von Münster vom 31. 7. 1820, aaO, fol. 176 ff., insbesondere fol. 193 f.

¹³¹ Bericht vom 16. 6. 1819, aaO, fol. 159.

¹³² Vgl. das Reskript der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 18. 11. 1823, in: Amtsblatt der Regierung von Potsdam 1824, S. 23.

bestritt ihm aber, daß er sie „geltend machen“ könnte, da er „des jüdischen Glaubens wegen“ durch das Gesetz davon ausgeschlossen sei¹³³.

In allen Fällen, in denen jüdische Freiwillige in den folgenden Jahren um Versorgung nachsuchten, wurde sie ihnen unterschiedslos verweigert. Dies galt auch für Dekorierte. Ebenso wurde ihnen der Zivilversorgungsschein nicht mehr ausgestellt. Sie erhielten in der Regel noch das chargenmäßige Gnadengehalt¹³⁴ und galten damit als abgefunden. Dies änderte sich aber, sobald der Betreffende sich taufen ließ. Das Staatsministerium billigte „einstimmig“ den Vorschlag des Kriegsministers, nach dem ein Zivilversorgungsschein auch nachträglich erteilt werden mußte, sobald der „Übertritt zum Christentum erfolgt ist, weil die Unfähigkeit zur Anstellung durch diesen Übertritt gehoben wird“¹³⁵. Dieses Verfahren, das nach außen auf eine makellose Recht- und Gesetzmäßigkeit Wert legte, scheint jedoch von einzelnen Offizieren nicht ganz ohne Widerspruch aufgenommen worden zu sein¹³⁶.

4. Staatsbürgerliche Pflichten religiöser Juden

Die Auffassungen, die in den Voten der Provinzialregierungen, in den Meinungsäußerungen der Stände und in den akademischen und nichtakademischen Publikationen zum Ausdruck kamen, zeigten durchweg eine unproblematische Identifizierung des Verhaltens bestimmter jüdischer Gruppen mit den Grundsätzen der jüdischen Religion schlechthin. Sie beanspruchten eine weit über ihre wirkliche Berechtigung hinausgehende Allgemeingültigkeit, die, zum Schaden aller Juden, aber doch wohl auch des preußischen Staates selbst, die „jüdische Frage“ nach 1815 nahezu unlösbar machte. Sie trugen wesentlich dazu bei, eine Weiterentwicklung der Emanzipation von staatlicher Seite zu verhindern, indem sie den religiösen Unterschied in einen politischen Gegensatz ummünzten und damit jenen Kräften innerhalb der preußischen Regierung den Rücken stärkten, die von Anfang an die Judenemanzipation mit größter Skepsis und mit anhaltendem Widerstand verfolgt hatten.

Es half wenig, daß jüdische Rabbiner und Gelehrte immer wieder die traditionellen Gebote und Verbote sowie deren zeitgenössische Interpretation darlegten. Sie fanden nur geringe Beachtung und beeinflussten, soweit sie überhaupt gelesen wurden, die Meinung über das Judentum nur geringfügig. Erlaubte Unmoral gegenüber Andersgläubigen, bewußte „nationale“ Absonderung, Messiaserwartung, „natürliches“ Festhalten am Handel mit beson-

¹³³ Heinemann, S. 422.

¹³⁴ Promemoria des Kriegsministeriums vom 30. 6. 1826 für das Staatsministerium, HAB, Rep. 90, C I a Nr. 24, Band I, fol. 33 f.

¹³⁵ Beschluß des Staatsministeriums vom 5. 8. 1826, aaO, fol. 44, betreffend den Fall des Unteroffiziers Mayer-Friedberg.

¹³⁶ Vgl. dazu das Zeugnis, das Oberst v. Burghoff dem Freiwilligen Jacob Wollner vom Schlesischen Grenadier-Bataillon 1826 ausstellte, in: IdR, 12, 1906, S. 643.

derer Begabung für zweideutige Praktiken des Geschäftslebens, unsicheres Verhältnis zur nichtjüdischen staatlichen Obrigkeit, geringe Vaterlandsliebe und buchstabengetreue Befolgung der Ritualgesetze waren die immer wiederkehrenden Stereotypen einer von Generation zu Generation weitergegebenen jüdischen „Wirklichkeit“.

Schon frühzeitig hatte dagegen die Zeitschrift „Sulamith“ die Juden in Deutschland aufgerufen, den staatlichen Maßnahmen zur Emanzipation entgegenzukommen, die neuen Rechte voll in Anspruch zu nehmen und die entsprechenden Pflichten ohne Zögern zu erfüllen¹³⁷. Sie verlangte von den Juden, den „so nachteiligen Handelsgeist“ aufzugeben und neue, bisher verschlossene Berufe, darunter auch die Landwirtschaft, zu erlernen, empfahl den patriotischen Dienst im Staat, vor allem als Soldat, die gute Zusammenarbeit mit den Christen, sowie Reformen des jüdischen Gottesdienstes. Hier waren die Ziele abgesteckt, die sich nach der staatlichen Emanzipation für die Kulturarbeit im innerjüdischen Raum ergaben. Sie umfaßten eine weitgehende soziale und politische Assimilierung an die Mehrheit und ein unbedingtes Unterordnen unter die staatliche Autorität. Dieses Programm von einer sowohl aktiven wie passiven Rolle der Juden in der Emanzipation, in dem das bisherige Anders-Sein als ein Anders-Sein-Müssen angesehen wurde, sollte notfalls schon vor der staatlichen Gesetzgebung realisiert werden. Auch die nichtemanzipierten Juden hatten die Aufgabe, „treue und gehorsame Untertanen (zu) sein und (zu) bleiben“¹³⁸.

In ähnlicher Richtung gingen auch die Beschlüsse, die das Sanhedrin 1807 auf die Fragen Napoleons faßte und die in Deutschland erhebliche Beachtung fanden. Für den jüdischen Staatsbürger in Europa war hier die Idee einer besonderen jüdischen Heimat beiseitegeschoben. Als Vaterland galt – nach religiöser Pflichtauffassung – das Land, in dem der Jude als Bürger lebte. Den Gesetzen und staatlichen Autoritäten schuldete er, wie alle Untertanen, „Ehrfurcht, Liebe und Treue“. Daraus ergab sich die vom Glauben gestützte Pflicht, diese Gesetze und Autoritäten mit der Waffe zu verteidigen¹³⁹. Die staatliche Macht blieb prinzipiell unbeschränkt, von ihren Bürgern die ihr notwendig erscheinenden Leistungen zu fordern. Der jüdische Bürger konnte sich demgegenüber auf keinerlei religiös verankerte Schranken berufen. Konfliktlos gingen hier staatliche und religiöse Pflichten ineinander über.

In deutlicher Anlehnung an diese Grundsätze bekannte sich die Königsberger Judenschaft 1808 zu einem vollständigen Gehorsam gegenüber dem

¹³⁷ Vgl. dazu den Artikel des Herausgebers, *David Fraenkel*, Die Lage der Juden alter und neuerer Zeiten, in: *Sulamith*, 1. S. 377 ff. Ähnlich hatte sich *Fraenkel* schon in dem einleitenden Artikel: Inhalt, Zweck und Titel dieser Zeitschrift, in: *Sulamith*, 1, S. 7 ausgesprochen.

¹³⁸ AaO, S. 385.

¹³⁹ Zu den Beschlüssen und deren Echo in Preußen vgl. *Jost* IX, S. 124 ff. und *Buchholz*, S. 26 ff. Bedeutsam war vor allem der für das Verhältnis von Staat und Judentum entscheidende Artikel 6.

König und zu der „treuesten, innigsten Ergebenheit und Anhänglichkeit für den Staat“. Diese Haltung galt als selbstverständliche religiöse Pflicht und wurde als Voraussetzung angesehen, um den erbetenen königlichen Schutz für jüdische Handwerksgesellen, die Zulassung zum Ackerbau und zum Kauf von Grundstücken zu erlangen¹⁴⁰.

Auch die Erklärung, die die Berliner Juden 1810 wiederholt abgaben¹⁴¹, deckte sich vollständig mit den Ausführungen des Sanhedrins. Sie bezog sich aber nicht nur auf die vom Staat geforderten allgemeinen Untertanenpflichten, sondern auch auf den freiwillig übernommenen Staatsdienst.

Dies war von Anfang an ein schwieriger Punkt, da die Verwaltungs- und Regierungsbehörden nur sehr langsam ihre traditionellen Auffassungen von der Unvereinbarkeit von Staatsamt und Ritualgesetz aufgaben. Die Juden wurden nicht müde, immer wieder zu betonen, daß in ihrer Religion objektiv kein Hindernis der Übernahme einer solchen Stellung entgegenstehe und daß die Hindernisse immer nur auf der Gegenseite liegen könnten¹⁴², da nach jüdischer Auffassung die staatsbürgerlichen Pflichten überall den religiösen vorausgingen. Fraenkel hielt es im Anschluß an Mendelssohn zwar für möglich, daß einzelne Juden gewisse, mit dem Amt verbundene Pflichten verweigerten, sah dies aber als bedeutungslos an. Auf keinen Fall dürfe der Staat deswegen „den Juden im allgemeinen von Staatsämtern“ ausschließen, da er sich nicht „nach den Glaubensmeinungen einzelner Menschen richten“ könne. In der Teilnahme westeuropäischer Juden an den napoleonischen Kriegen erblickte er einen weiteren, geschichtlichen Beweis für seine These. Für Fraenkel galt es übrigens als unbestritten, daß eine Pflichtverletzung bei Geschäften am Sabbath nicht vorlag¹⁴³. Zwar biete möglicherweise die starke Konzentrierung der Juden im Handel gewisse Schwierigkeiten, doch dürfe im Vertrauen auf die nachfolgende Generation deswegen nicht die generelle Unfähigkeit der Juden auf militärischem Gebiet gesetzlich festgestellt werden. Die Ausführungen Fraenkels ließen den Schluß zu, daß er unter allen Umständen auch in Deutschland den Militärdienst der Juden wünschte und ihn als ein Mittel ansah, gewisse Begleiterscheinungen ihrer jetzigen beruflichen Tätigkeit zu überwinden. Hier steckte im Ansatz schon die Konzeption von der Armee als einer „Erziehungsschule“ für die Juden.

Diese Zeugnisse bildeten eine wesentliche Voraussetzung für die einige Jahre später erfolgte gesetzliche Gleichstellung der Juden in Preußen. Man wird daraus schließen dürfen, daß die preußische Regierung zu jener Zeit bereit

¹⁴⁰ Immediat-Eingabe vom 25. 11. 1808, in: StA Königsberg, Rep. 2/I, Oberpräsidium, Tit. 16, Nr. 2, fol. 3 f.

¹⁴¹ Vgl. dazu die Immediat-Eingabe vom 1. 2. 1810 (*Freund* II, S. 413 f.), die am 25. 6. 1810 gegenüber Hardenberg wiederholt wurde (*Geiger* II, S. 188 f.).

¹⁴² Vgl. dazu den Artikel *David Fraenkels*, Die Lage..., in *Sulamith*, 1, S. 366.

¹⁴³ Im übrigen vertraute auch er, wie Mendelssohn in seinem Brief an Dohm, darauf, daß im Zweifelsfall der Kandidat immer einen Weg finden werde, um Kollisionen zwischen Amtspflicht und Gewissensbindung zu vermeiden. AaO, S. 367.

war, solche Erklärungen von berufener Seite als autoritativ zu akzeptieren, zumal diese, soweit sie Preußen betrafen, alle völlig übereinstimmten.

Diese Auffassungen blieben über die Emanzipationszeit hinweg erhalten, auch noch in einer Zeit, als die Juden sich durch die von Staat und Heer eingenommene Haltung tief enttäuscht fühlten. In Religionsbüchern, Handbüchern und katechismusartigen Leitfäden, die im Unterricht verwendet und auch von einer größeren Zahl von Gläubigen als Richtschnur benützt wurden, galt die Unter- und Einordnungspflicht gegenüber den staatlichen Autoritäten immer als unbestritten. Es lag an dem Charakter dieser Bücher, daß sie diese Pflicht mit religiösen Argumenten zu begründen suchten. Es ist unzweifelhaft, daß in diesem Sinne vom jüdischen Religionsunterricht her die Militärpflicht als eine vaterländische Pflicht gelehrt wurde, ohne Rücksicht darauf, ob und welche Ehren sie dem einzelnen eintrug. Dieses Verhältnis erscheint in allen Lehrbüchern als völlig unproblematisch und selbstverständlich.

Als „Vaterland“ galt mit überraschender Ähnlichkeit in den Formulierungen das von den Juden für einen längeren Zeitraum bewohnte Land, wobei lediglich die Einschränkung gemacht wurde, daß dieses Land den Juden wenigstens Schutz gewähren müsse. Die Entschließungen des französischen Sanhedrins wurden dabei vielfach als Vorbild übernommen¹⁴⁴. Die Liebe zu einem solchermaßen definierten Vaterland wurde als religiöse Pflicht angesehen. Auch den Patriotismus, „eine besonders starke Neigung, diese Pflicht zu erfüllen“, legten die Religionsgesetze „zur unerläßlichen Pflicht auf“¹⁴⁵.

In dieser Form erhielt der Begriff des Vaterlandes eine nüchtern rationale, fast pragmatische Färbung. Dies hob ihn erheblich ab von den Vorstellungen, wie sie etwa Fichte vor 1813 entwickelt hatte¹⁴⁶. Von einer Sonderstellung oder einer besonderen Aufgabe Deutschlands konnte bei den Juden keine Rede sein. Bei aller Loyalität gegenüber dem angestammten Vaterland trug ihr Nationalgefühl stark weltbürgerliche Züge.

¹⁴⁴ Vgl. dazu *Johlson*, S. 160. Als „Vaterland“ galt „jedes Land, worin wir sind und unter dessen Gesetzen wir Schutz und Sicherheit finden“. Im „Katechismus der Mosaischen Religion zum ersten Unterricht für Israelitische Knaben und Mädchen“, Hamburg 1812 (der Verfasser ist, nach Sulamith, 4, S. 246 der Hamburger Privatgelehrte Salomon Kohn) hieß es dazu: „Das Land, in welchem ich lebe, und worin ich Nahrung, Schutz und Sicherheit finde, nenne ich Vaterland, dem ich Bürgerpflichten schuldig bin; so wie in jenem Vers des Jeremias deutlich zu ersehen ist“ (zitiert nach Sulamith, 4, S. 107); gemeint war damit Jeremias 29,7. Ähnlich bei *Peter Beer*, Handbuch der mosaischen Religion. Kurs 1 und 2, Wien und Prag 1818/1821, S. 154 und bei Israel *Schwarz*, Lehrbuch der israelitischen Religion zum Unterricht für die Jugend. Zweiter Cursus, Bamberg 1853 (Schwarz gehörte der orthodoxen Richtung unter den Rabbinern an), S. 129. *J. Wolf* und *G. Salomon* beriefen sich, S. 49, auf die Beschlüsse des Sanhedrins, wonach eine Jude das Land, in welchem er lebt, als Vaterland anzusehen habe.

¹⁴⁵ *Beer*, S. 154.

¹⁴⁶ Vgl. *Friedrich Meinecke*, Weltbürgertum und Nationalstaat, München und Berlin 1922, S. 111.

Ebenso unproblematisch wie der Patriotismus ordnete sich der Gehorsam gegen das monarchische Staatsoberhaupt und die Staatsgesetze in den religiösen Pflichtenkreis ein. Der Herrscher wurde als Verkörperung der göttlichen Autorität, als Stellvertreter Gottes auf Erden aufgefaßt. Ihm gegenüber gab es nur die vertrauensvolle, rückhaltlose Unterordnung, für die man als Vergleich die patriarchalischen Verhältnisse in der Familie heranzog¹⁴⁷.

Die Pflicht, für den Staat und den Monarchen Kriegsdienst zu leisten, gehörte von Anfang an zu den Voraussetzungen der Staatsbürgerschaft. Die Berliner Juden, die 1810 die Übernahme aller Bürgerpflichten angeboten hatten, waren sich bewußt, daß hierzu auch der militärische Dienst gehörte. Ähnlich sprachen sich jüdische Gelehrte und Rabbiner aus¹⁴⁸.

In dieser Frage war die Anknüpfung an die staatlichen und nachstaatlichen Verhältnisse der Juden besonders einfach¹⁴⁹. Von Behinderung durch das Zeremonialgesetz konnte nach den verschiedenen religiösen und wissenschaftlichen Autoritäten keine Rede sein. Die militärische Verteidigung des Staates galt für jeden Juden als religiöses Gebot. Dieser Dienst wurde sogar als „heiliger Beruf“ angesehen, zu dem die „Stimme Gottes“ den Juden aufforderte. Soweit religiöse Einzelbestimmungen hierbei Schwierigkeiten zu bereiten schienen, wurden sie ausdrücklich außer Kraft gesetzt¹⁵⁰.

Einzelne Religionslehrer gingen so weit, die Juden nicht nur zur pünktlichen Erfüllung der Militärpflicht, sondern auch zu freiwilliger Meldung aufzufordern. Selbst der in einigen Ländern gesetzlich erlaubte Loskauf wurde als unstatthaft angesehen, sofern nicht individuelle Untauglichkeit oder ein höherer Staatszweck, über den die Regierung speziell zu entscheiden hatte, ihn notwendig machten¹⁵¹.

Mit besonderem Nachdruck verwahrten sich die Juden gegen die Unterstellung, sie bildeten innerhalb Deutschlands eine eigene Nation. Sie verwiesen auf die jahrhundertelange historische Verbundenheit mit den Deut-

¹⁴⁷ *Johlson*, S. 165: Die Israeliten sollen danach streben, „denjenigen gekrönten Häuptern, unter deren wohlthätigem Zepter wir das Glück haben, als Bürger und Mitglieder des Staates zu leben, unsere Treue und Anhänglichkeit für ihre geheiligte Person bei jeder Gelegenheit zu beweisen und uns überhaupt durch Folgsamkeit und tadellosen Wandel, wie auch durch Ausübung jeder Bürgertugend, als getreue Untertanen zu zeigen“. Ähnlich *Kohn* (Sulamith, 4, S. 106), *Beer* (S. 155 f.), das offizielle „Lehrbuch der mosaischen Religion“ von *Alexander Behr*, München 1826, S. 127 ff., *Schwarz*, S. 129, Anm. 1 und *Wolf/Salomon*, S. 38.

¹⁴⁸ So z. B. *Gabriel Riesser*, Über die Stellung der Bekenner des Mosaischen Glaubens in Deutschland, 1831, in: Ges. Schr. II, S. 3 ff., v. a. in der Vorrede S. 13. Ebenso *Hellwitz*, S. 34, der die Befreiung von einer staatsbürgerlichen Pflicht als Strafe und Schande ansah.

¹⁴⁹ Vgl. dazu die ausführliche Einleitung des „Rabbinischen Gutachtens über Militärpflichtigkeit der Juden“, von *Abraham Geiger*, Breslau 1842, S. 3 ff. und die auf eine gutachtliche Äußerung für die Regierung von Arnsberg zurückgehende Schrift des Oberrabbiners von Werl, *L. L. Hellwitz*, Die Organisation der Israeliten in Deutschland, Magdeburg 1819, S. 36 f.

¹⁵⁰ *Johlson*, S. 160 f.

¹⁵¹ *Beer*, S. 219.

schen, auf ihre Eigenschaft als Eingeborene und die Tatsache, daß sie außerhalb der deutschen Nation nirgends eine nationale Heimat finden könnten. In dieser Auseinandersetzung trat vor allem Gabriel Riesser¹⁵² hervor. Nach seiner Ansicht hatten sich die Juden die deutsche Nationalität im „gemeinsamen Kampf für Freiheit und Vaterland“ während der Befreiungskriege erworben. Sie erhoben diesen Anspruch fortwährend von neuem, indem sie den staatlichen Konskriptionsgesetzen folgten¹⁵³.

Eine besondere nationale Repräsentation lehnten die Juden durchweg ab, dagegen betonten sie im Verhältnis zum Staat die Parallelität zu den beiden großen christlichen Konfessionen¹⁵⁴. Eine einheitliche politische Verfassung für Christen und Juden zerstörte ihrer Auffassung nach jeden Zusammenhang zwischen ihnen. Das bedeutete für sie die Lösung der Judenfrage. Sie sahen sich an als Deutsche jüdischer Religion. Die Verbindung beider Teile vollzog sich für sie reibungslos und völlig selbstverständlich¹⁵⁵.

Gegenüber diesen emotional schwer belasteten Problemen konnte die Frage nach dem zukünftigen Reich des Messias nur ein geringes Interesse beanspruchen. Der Gedanke wurde jeden politischen Gehalts entblößt und höchstens noch als eine vage endzeitliche Hoffnung empfunden. Jerusalem blieb zwar als Mittelpunkt dieser Idee erhalten, doch wurde sie ganz in die religiöse Sphäre transponiert, wo sie dann schließlich auch für jeden Christen akzeptabel sein konnte¹⁵⁶. Einzelne Rabbiner gingen sogar so weit, jegliche auf die Zukunft gerichtete Messiaserwartung abzustreiten und in dem Fürsten, der den Juden das Bürgerrecht verlieh, bereits den verheißenen Messias zu sehen¹⁵⁷.

¹⁵² Hier sei nochmals auf das Gesamtwerk *Riessers* hingewiesen, das von Idler 1867/68 in vier Bänden herausgegeben worden ist. Die angeführten Gedanken kehren darin als Leitmotiv regelmäßig wieder, besonders prononciert in der Verteidigungsschrift gegen den Heidelberger Professor H. E. G. Paulus, der 1831 die „jüdische Nationalabsonderung“ als Grund für ihren Ausschluß von Staatsämtern angegeben hatte. Riesser antwortete umgehend mit der „Verteidigung der bürgerlichen Gleichstellung der Juden...“, Altona 1831. Der Aufsatz ist wieder abgedruckt, in: *Ges. Schr.* II, S. 91 ff.

¹⁵³ „Es gibt nur eine Taufe, die zur Nationalität einweihte: das ist die Taufe des Bluts in dem gemeinsamen Kampf für Freiheit und Vaterland.“ *AaO*, S. 152.

¹⁵⁴ Über das Verhältnis, wie es von rabbinischer Seite gesehen wurde vgl. *Hellwitz*, S. 48 ff.

¹⁵⁵ Vgl. dazu den Brief des Herausgebers Heinemann an einen Rabbiner in Deutschland, in: *Jedidja*, 3, S. 211; ferner neben Riesser und Hellwitz auch den Brief Johann Jacobys an Küntzel vom 12. 5. 1837, in dem sich Jacoby gegen den Vorwurf verwahrt, die liberalen Verfassungsbestrebungen seien lediglich ein Vorwand, um auf diesem Wege die Emanzipation der Juden zu erreichen: „Wie ich selbst Jude und Deutscher *zugleich* bin, so kann *in mir* der Jude nicht frei werden, ohne den Deutschen und der Deutsche nicht ohne den Juden“ Zitiert nach: *Der Jude*, 1, 1916, S. 676.

¹⁵⁶ *Behr*, S. 20.

¹⁵⁷ *Carl Weil*, Über die Zulässigkeit der Juden zum Bürgerrechte, Stuttgart 1827, S. 13. Damit übereinstimmend die Antwort eines Rabbiners auf die Anfrage eines Lesers, in: *Der Orient*, 1, 1840, S. 270.

Diese Auffassung blieb jedoch nicht unbestritten. Doch gab man übereinstimmend zu, daß der Messiasglaube – soweit er noch vorhanden war – auf das bürgerliche Leben keinerlei Einfluß ausübe¹⁵⁸.

Die preußische Regierung hatte zwar diese Grundanschauungen bereits in dem Gutachten zu hören bekommen, das David Friedländer im Jahre 1809 zur Frage einer besonderen jüdischen Eidesformel abgegeben hatte¹⁵⁹. Darin ging Friedländer auch auf die aktuelle jüdische Bildung und ihr Verhältnis zur traditionellen Lehre einerseits, zu den moralischen Grundsätzen einer bestimmten Gruppe von Juden andererseits ein. Er hielt den Einfluß des Talmud, aus dem sich Mißverständnisse ergeben konnten, für gering, den der Aufklärung seit Mendelssohn aber für durchschlagend. Die jüdische Erziehung unterscheide sich von der christlichen daher nur geringfügig¹⁶⁰. Damals sah jedoch die preußische Regierung dieses Gutachten noch als ein Zeugnis eines alleinstehenden, von seinen Glaubensgenossen bildungsmäßig sehr verschiedenen Gelehrten an. Sie zog es vor, sich die jüdische Lehre von einem Rabbiner erläutern zu lassen.

In den Publikationen der folgenden Jahre zeigte sich nun, daß der Unterschied zwischen „Gelehrten“ und „orthodoxen Rabbinern“ in den für den Staat entscheidenden moralischen und politischen Fragen unerheblich war. Die Rabbiner, soweit sie sich zu Wort meldeten, arbeiteten in ihren Schriften eine „reine Lehre“ des Judentums heraus, die in ihren politischen Konsequenzen ebenfalls die bedingungslose Unterordnung unter die staatliche Gesetzgebung und ein völliges Zurückdrängen spezifisch jüdischer Ritualvorschriften im öffentlichen Raum zur Folge hatte. Diesem Prozeß entsprach im Selbstbewußtsein des überwiegenden Teils der preußischen Juden eine Identifizierung mit der „deutschen Nationalität“. In konsequentem Anschluß an die einleitenden Sätze des Edikts wurde die jüdische Gemeinschaft ausschließlich als eine Glaubensgemeinschaft angesehen, die sich, außer in Glaubensvorstellungen, in nichts von den anderen Religionsgemeinschaften unterschied.

Aus diesen vielfältigen und im wesentlichen durchaus übereinstimmenden

¹⁵⁸ Gegen Weils kühne Messiasinterpretation wandte sich der Laupheimer Rabbiner *S. Wassermann*, Ein Wort zu seiner Zeit, o. O. 1828. Er war sich mit dem Stuttgarter Rabbiner Dr. Meier jedoch darin einig, daß diese Erwartung „keinen Einfluß für die Gegenwart äußere“. AaO, S. 14.

¹⁵⁹ Bericht vom 12. 3. 1809, in: BA, P. 135/10.563, fol. 20 ff.

¹⁶⁰ „Seit *Friedrichs* Regierung und Mendelssohns Beispiel streben, vielleicht mit Ausnahme einer kleinen Anzahl, mehr einfältiger und unwissender als orthodoxer Juden, der größere Teil unserer Hausväter, ihren Kindern eine dem Geist der Zeit angemessene Erziehung zu geben, sich den christlichen Einwohnern besonders durch Sprache, Sitte und Kleidung zu nähern und sich auf eine nützliche Weise zu beschäftigen, von Talmud und Messias ist die Rede nicht unter ihnen, und die Idee eines Messias würde sich bis auf die letzte Spur verlieren, sobald der gemeine Mann ein Vaterland haben, d. h. sobald er Rechte haben wird, Gewerbe und Ackerbau zu treiben... So hängt auch Kultur, Moralität und Nützlichkeit der Juden für den Staat von der Regierung ab.“ AaO, fol. 28 f.

Zeugnissen läßt sich erkennen, daß, soweit es innerhalb der Juden überhaupt „Opposition“ bzw. oppositionelle Stimmen gab, diese mit einem Gegensatz zur „christlichen“ Regierung gar nichts zu tun hatten, wohl aber mit der konkreten staatsrechtlichen Lage, in die sich die Juden entgegen ihren Erwartungen nach 1815 versetzt sahen. Daraus ergab sich später eine Art „natürlicher“ Interessengemeinschaft zwischen dem politischen Liberalismus und einer politisch aktiven Minderheit unter den Juden in Preußen¹⁶¹, die aus dem gemeinsamen Ziel einer einheitlichen Konstitution für alle Untertanen resultierte. Beide Parteien waren sich bewußt, wie sehr – angesichts der spezifischen sozialen Lage der Juden – die religiöse mit der sozialen Emanzipation verbunden sein mußte. Die politischen Forderungen wurden unter dem gemeinsamen Banner des „Rechts“ vorgetragen, dessen Erfüllung als unteilbar und unerläßlich galt¹⁶².

Das antigouvernementale Ressentiment in beiden Lagern erklärte sich aus derselben Stimmung der Enttäuschung gegenüber nicht eingehaltenen Versprechungen. Beide Teile hatten sich eine erheblich günstigere Stellung im befreiten Staat versprochen, von dessen Leitung und Verwaltung sie nunmehr ausgeschlossen blieben.

¹⁶¹ Über den historisch-politischen Hintergrund dieser Gemeinsamkeit vgl. die psychologisch aufschlußreiche Analyse bei *M. Philippson*, *Neueste Geschichte I*, S. 154 ff. Daß die Frontstellung nicht von Anfang an gegeben war, verdient festgehalten zu werden. Im übrigen stand die zum größten Teil noch orthodoxe Masse der Juden trotz allem politisch loyal auf seiten der Staatsregierung. Dazu neuerdings: *Jakob Toury*, *Die politischen Orientierungen der Juden in Deutschland*, Tübingen 1966, S. 16 ff.

¹⁶² Vgl. dazu den Artikel *Steinackers*, in: *Rotteck/Welcker*, *Staatslexikon V*, S. 33 ff., ferner *Jost X*, S. 16 und *W. Freund*, S. IV: „Die Judenfrage ist in Deutschland mit der Verfassungs- und mit der Preßfrage eng verbunden.“

IV. DIE JUDEN IM HEER IN DER FRIEDENSPERIODE

In dem umfassenden Prozeß, der nach dem Ende der Befreiungskriege den Juden eine größere Zahl von Rechten wieder entzog¹, erwies sich der militärische Sektor als relativ widerstandsfähig. Es gab sogar Anzeichen, daß von hier aus die ersten praktischen Erfolge der Gleichberechtigung erzielt werden könnten². Das preußische Finanzministerium empfahl in seinem Votum von 1816 zwar nicht die Ausdehnung des Edikts auf die ganze Monarchie, wohl aber die Ausdehnung der allgemeinen Militärflicht auch auf diejenigen Juden, die ihr seither noch nicht unterworfen waren. Es begründete diesen Vorschlag mit der inzwischen gewonnenen Erfahrung, die die bisherigen Vorwürfe und Reserven gegen einen Kriegsdienst von Juden weitgehend widerlegt habe³.

Zu einer solchen Ausdehnung kam es jedoch nicht, da in allen neuerworbenen und wiedereroberten Gebieten die bisherigen Rechtsverhältnisse der Juden faktisch beibehalten wurden. Dieser Zustand ließ sich mit der preußischen Wehrverfassung allerdings kaum vereinbaren. Die preußische Regierung schwankte daher viele Jahre, für welches der beiden Prinzipien sie sich entscheiden sollte. Aus dieser Konfliktsituation heraus sind eine ganze Reihe widersprüchlicher Ministerialverfügungen ergangen. Sie brachten speziell die Juden im Heer in die für alle preußischen Juden charakteristische zwiespältige Rechtslage.

1. Der jüdische Fahneneid

Eine besondere Schwierigkeit bei der Einstellung jüdischer Soldaten stellte für die Militärbehörden der Fahneneid dar. Zwar bot die übliche Formel für jüdische Soldaten keinen Grund des Anstoßes; ihr Inhalt war, bis auf die Schlußformel, für jeden Juden annehmbar. Die Behörden zögerten jedoch, eine entsprechend modifizierte Formel den jüdischen Soldaten vorzulegen, da sie bezweifelten, daß diese für sie bindend sei. Man war der Ansicht, daß es

¹ Vgl. dazu die Zusammenstellung bei W. Freund, S. 16 ff.

² Vgl. dazu den Brief Hardenbergs an den Bankier Levy in Berlin vom 24. 5. 1815 (s. o. Anm. II, 88), in dem Hardenberg ausdrücklich davon sprach, daß die königlichen Zusicherungen einer bevorzugten Staatsanstellung auch für Juden gelten sollten, ferner das Schreiben des preußischen Bevollmächtigten bei den Hansestädten, Grafen v. Grothe, vom 10. 10. 1817 an das Hannoveraner Kabinett, in: Niedersächsisches StA Hannover, Des. 92, XXXVIII, Nr. 21, fol. 2 f.

³ Votum vom 28. 11. 1816, Freund II, S. 489.

ihnen einer christlichen Autorität gegenüber erlaubt sei, gewisse Vorbehalte zu machen, die die Gültigkeit des Eides in Frage stellen mußten. Nun trafen zwar auch einen jüdischen Eidesbrecher die üblichen Strafen, aber die militärischen Vorgesetzten konnten die Vereidigung doch nur vornehmen, wenn sie den jüdischen Soldaten grundsätzlich dasselbe Vertrauen entgegenbrachten wie den christlichen. Dieses Vertrauen aber hatte man nicht.

Bei der Einstellung vor und während der Befreiungskriege legte man auf die Formalitäten des Eides nur geringen Wert. Jedenfalls wußte man nach 1815 nicht mehr, ob die jüdischen Soldaten überhaupt vereidigt worden waren⁴. Wenn die Vereidigung erfolgte, so lehnte sie sich eng an das übliche Verfahren an. Es wurde – wie im Fall von Meno Burg – dabei lediglich ein Beamter der jüdischen Gemeinde hinzugezogen, der als Zeuge fungierte und dem Schwörenden die Formel vorsprach. Dieser hatte dabei seine Hand auf eine hebräische Bibel zu legen⁵.

Diese besonderen Förmlichkeiten entsprangen offenbar der Initiative der vorgesetzten Behörden. Eine Verfügung des Kriegsministeriums scheint in dieser Zeit noch nicht ergangen zu sein. Burg selbst nahm keinen Anstoß an dieser Vereidigung. Wir dürfen annehmen, daß er dieselbe Formel sprach, die auch sonst zur Verlesung kam. Das Schwören auf die Bibel wurde auch von jüdischen Rechtsgelehrten als „gesetzliches Erfordernis“ bezeichnet, wobei unter „gesetzlich“ das mosaische Gesetz zu verstehen war.

Jüdische Gelehrte hatten es schon früher als durchaus zulässig erklärt, den Eid außerhalb der Synagoge zu leisten. Sie versicherten ausdrücklich, den Meineidigen trafen, wenn nur im übrigen die „gesetzlichen Vorschriften“ beachtet würden, dieselben religiösen Strafen „wo der Eid auch immer sei geleistet worden“⁶. Synagoge und Thora dienten lediglich dazu, die „Solemnität der Handlung“ zu erhöhen. Von weiteren Formalitäten war nicht die Rede. Das Justizdepartement nahm diese Ausführungen zustimmend zur Kenntnis, und die ostfriesische Regierung wurde angewiesen, sich in Zukunft nach diesem Gutachten zu richten⁷.

Damit hatte in einem offiziellen Gutachten eine kompetente Instanz der preußischen Juden jene Formen bezeichnet, die für jeden Juden einen Eid unbedingt bindend machten. Zumindest in Ostpreußen richtete aber weiterhin ein jüdischer Beamter eine besondere Ermahnung an den Schwörenden, in der er ihm androhte, er werde im Falle des Eidbruches „vom Teufel geholt“ und stehenden Fußes vom „Donnerwetter erschlagen werden“.

In einem umfangreichen Gutachten⁸ übte David Friedländer an dieser

⁴ Schreiben Boysens an Kircheisen vom 30. 1. 1818, s. u. Anm. IV, 14.

⁵ So schildert *Burg*, S. 18 seine eigene Vereidigung bei der Artillerie am 10. 3. 1813.

⁶ So im Gutachten der Assessoren des Jüdischen Gerichts von Berlin vom 5. 5. 1802, das auf Anfrage des Justizdepartements vom 12. 4. zustande kam. BA, P 135/10.563, fol. 1 ff.

⁷ AaO, fol. 4.

⁸ Vom 12. 3. 1809, aaO, fol. 20 ff.

Praxis scharfe Kritik. Er verwarf schlechthin alle bisher beobachteten Zeremonien und Kautelen (Ableistung des Eides in der Synagoge, Anwesenheit von Gelehrten und Zeugen, das Händewaschen und die Eidesformel). Die Ermahnung durch den Gelehrten hielt er für ausgesprochen „zweckwidrig“. Sie könne, falls man sie überhaupt für notwendig erachte, von jedem Juden oder auch von einem Christen vorgenommen werden.

Der bestimmten Frage, welche Kautelen eigentlich notwendig seien, um den Eid als bindend anzusehen, wich Friedländer allerdings aus⁹. Art und Umfang hingen nach seiner Ansicht von dem Grade der Aufklärung der Juden ab, der in jedem Land und je nach Verfassung verschieden sei. Damit schob er aber die Schwierigkeit lediglich an das Justizdepartement zurück. Zwar hielt er die bisherige Form angesichts der Kulturstufe, die die Juden in Preußen erreicht hatten, für längst überholt, aber ganz ohne Kautelen glaubte auch er wohl nicht auskommen zu können. Er schlug als einziges eine vereinfachte Eidesformel vor¹⁰ und warnte gleichzeitig die Regierung, sich auf die Meinung der Rabbiner zu verlassen. Er regte dagegen ein Zusammenwirken von Regierung und liberalem Judentum an, das der Emanzipation aller Juden zugute kommen sollte.

Im gleichen Monat wurde im Königreich Westfalen nach ausdrücklicher Billigung durch das dortige Konsistorium die jüdische Eidesleistung auf eine Weise geregelt, die auffallende Ähnlichkeit mit den Vorschlägen Friedländers aufwies¹¹. Der Schwur erfolgte auf eine hebräische Bibel bei bedecktem Haupt, die Ermahnung nahm der zuständige Richter vor, und die Eidesformel deckte sich nahezu mit der Friedländer-Formel. Alle übrigen Förmlichkeiten fielen weg. Die Eidesleistung galt als privatgottesdienstliche Handlung und konnte daher auch außerhalb der Synagoge vollzogen werden.

Dieser Erlaß und die Argumente Friedländers bewirkten in Preußen eine neue Zirkularverfügung an die Oberlandesgerichte, die die Formel Friedländers übernahm. Von der Abschaffung der Eideszeremonien war allerdings nicht die Rede. Es wurde im Gegenteil neu eingeführt, dem Schwörenden eine Tafel mit den hebräischen Buchstaben des Wortes „Jawe“ vorzuhalten¹². Die Ermahnung lehnte sich in den Formulierungen eng an das westfälische Vorbild an.

Der jüdische Gerichtseid war damit wohl im Wortlaut vereinfacht, in den begleitenden Zeremonien aber eher noch komplizierter geworden. Für den Kriegsminister stellte sich nach 1815 die Frage, ob diese oder die gänzlich

⁹ AaO, fol. 22: „Eine erschöpfende Antwort zu geben, ist unmöglich.“

¹⁰ Sein Vorschlag lautete: „Ich N. N. schwöre bei Gott, dem Allmächtigen, Schöpfer, Erhalter und Richter der Welt, daß...“ AaO, fol. 23.

¹¹ Abschrift dieses Königlichen Dekrets vom 27. 3. 1809 bei den Akten des preußischen Justizministeriums, aaO, fol. 34. Vgl. auch Sulamith, 2, S. 315.

¹² AaO, fol. 37, lediglich mit der Jahresangabe 1809; die Einordnung des Aktenstücks läßt aber darauf schließen, daß die Verfügung kurz nach März erlassen wurde.

vereinfachte Huldigungsformel übernommen werden sollte. Boyen hatte Bedenken gegen den Gerichtseid, den er für unpraktisch hielt und trat für die Anwendung der üblichen Formel ein, wobei nur die Schlußworte: „durch Jesum Christum“ hätten wegfallen müssen¹³. Er bat den Justizminister um eine Stellungnahme zum jüdischen Fahneneid, da über das bisher gebräuchliche Verfahren keine Unterlagen existierten, die Sache aber „einer baldigen Entscheidung“ bedürfe¹⁴.

Auf Kircheisens Vorschlag sollte auch zu diesem Problem eine gutachtliche Äußerung Friedländers eingeholt werden. Staatsminister Altenstein verzögerte jedoch eine entsprechende Aufforderung mehrere Monate, da er Bedenken bezüglich der Person Friedländers als Gutachter trug. Er hielt zwar dessen fachliche und moralische Qualifikation für unbestritten, aber als Privatgelehrten trennte ihn nach seiner Auffassung „eine starke Kluft“ von seinen Glaubensgenossen¹⁵. In seinen Augen war Weil¹⁶ der geeignetere Sachverständige, dessen Urteil „in Kollisionsfällen den Ausschlag zu geben“ hatte¹⁷.

Altenstein verwarf damit die frühere Anregung Friedländers, wonach die preußische Regierung sich vor allem auf die „gebildeten“ Juden stützen sollte. Er hielt diese Minderheit gegenüber der ungebildeten und moralisch nicht zuverlässigen Masse der Juden für allzu bedeutungslos. Daher verwarf er auch die einfache Bekräftigungsformel: „So wahr mir Gott helfe“, die nur den gebildeten Juden binde. Die Mehrzahl der Juden, die „in dumpfer Erstarrung“ an ihren Gesetzen und Gebräuchen hing, konnte nach Altenstein nur eine eindrucksvolle Formel zu einer wahrhaftigen Aussage zwingen. Eine unglückliche Scheidung in „gebildete“ und „ungebildete“ Juden bahnte sich hier an.

Gleichzeitig mit Friedländer bat Altenstein daher auch den Rabbiner Weil um ein Gutachten. Er gab dabei zu bedenken, daß die zur Diskussion stehende Eidesformel „überhaupt nichts Jüdisch-Eigentümliches“ enthalte und sich daher mit ihr die Gefahr eines ungültigen Eides erhöhe. Vor allem drückte er sein Mißtrauen gegenüber dem „gemeinen, mit dem Geiste dieser (scil. reinen) Lehre nicht vertrauten Juden“ aus und bat um einen Vorschlag für den Fahneneid, der auch die „religiösen Gebräuche und Volksbegriffe“ berücksichtige.

Die Mehrzahl der Juden hielt der Staatsminister zur Ausübung des Staats-

¹³ Schreiben Altensteins an David Friedländer vom 17. 6. 1818, aaO, fol. 132 f.

¹⁴ Schreiben Boyens vom 30. 1. 1818, aaO, fol. 124 f. Hier auch fol. 125 ff. der weitere Briefwechsel der verschiedenen Ministerien.

¹⁵ Dasselbe Mißtrauen gegenüber dem Einfluß gebildeter Juden auf die Glaubensvorstellungen ihrer Religionsgenossen kam in der Erstschrift des Oberregierungsrats *Streckfuß*, S. 37 zum Ausdruck.

¹⁶ Meyer Simon Weil galt als eine der ersten Autoritäten des orthodoxen Judentums in Preußen. *Leopold Auerbach*, Das Judentum und seine Bekenner, Berlin 1890, S. 127.

¹⁷ Altenstein an Kircheisen am 18. 6. 1818, BA, P 135/10.563, fol. 134 f.

bürgerrechts für unfähig und suchte daher nach besonderen Schutzmaßnahmen, um auch den „Juden“ in ihnen noch an die Wahrheitspflicht zu binden. Die Verschmelzung der Begriffe von „Jude“ und „Staatsbürger“ war offensichtlich noch nicht gelungen. Der Staatsbürger wurde zum Militärdienst herangezogen und als Bürger vereidigt, dem „Juden“ gegenüber aber versagten die staatlichen Gesetze und gesellschaftlichen Anschauungen. Hier hielt man einen Rückgriff auf religiöse Vorstellungen und Zwangsmittel für unerlässlich. Dabei muß berücksichtigt werden, daß die Juden bereits seit 1808 den Huldigungseid in der von den Christen übernommenen Weise leisteten. Fälle, die zu einer Überprüfung dieser Praxis Anlaß gegeben hätten, waren weder dem Justiz- noch dem Ministerium der geistlichen usw. Angelegenheiten Altensteins bekannt.

Friedländer hielt in seinem neuen Gutachten die übliche Formel für ausreichend und unbedenklich. Mit großer Schärfe wandte er sich wiederum gegen die „veralteten oder gar lächerlichen“ Zeremonien, von denen der Eid begleitet sei, stritt den Einfluß talmudischer Grundsätze auf die Moral der preußischen Juden ab und verbürgte sich für die Respektierung des einfachen Eides auch durch „die nicht mit dem Geiste der reinen Lehre vertrauten“ Juden¹⁸. Er ging dabei von der Überzeugung aus, daß die moralischen Grundsätze einer sozialen Gruppe und eines Volkes viel stärker von der gelebten Wirklichkeit, also dem sozialen Zwang, als von tradierten Lehrsätzen geprägt werden. Er folgerte daraus, daß die preußischen Juden um so mehr die Tradition aufgeben würden, je mehr sie wirklich in und mit der Gesellschaft leben könnten.

Mit dieser Dialektik von innerer und äußerer Emanzipation bezeichnete Friedländer die zentrale Problematik, wie sie durch den Erlaß des Edikts und die Erwartungen, die man an dessen Auswirkungen geknüpft hatte, gegeben war. Die preußische Regierung konnte sich nach 1815 nicht mehr dazu entschließen, nach dem Vorbild der französischen Revolution diese Dialektik durch eine bedingungslos gewährte äußere Emanzipation aufzuheben. Jede Lockerung und Vergünstigung sollte von der Erfüllung bestimmter Erwartungen abhängig sein. Der Fortgang der Emanzipation schien so auf den ersten Blick von den Juden selbst abzuhängen. In Wirklichkeit stießen sie sich nach wie vor an zahlreichen sozialen und politischen Zwängen, an hochgesteckten Erwartungen, die sie nicht so rasch bzw. gar nicht erfüllen konnten und deren Enttäuschung doch mit den schwersten Konsequenzen verbunden war.

Die Auffassung der preußischen Regierung mußte sich jedoch in gewissem Umfang bestätigt finden in dem Gutachten, das der Berliner Rabbiner Weil ebenfalls im August 1818 abgab. Er nahm darin die Vorstellungen Altensteins im wesentlichen auf und entwickelte dieselbe Unterscheidung zwischen „Moral und Gesetz“ einerseits und den Auffassungen des „gemeinen Haufens“ ande-

¹⁸ Gutachten vom 21. 8. 1818, aaO, fol. 140 ff.

rerseits¹⁹. Auch er hielt im Grunde einen einfachen Eid ohne jede Formalität und ohne Thora nach dem Gesetz für ausreichend, gestand aber die Beibehaltung der bisherigen Übung (das Anfassen der Thora bzw. Tphilim) zu. Als eine Vorsorgemaßnahme für den „gemeinen Haufen“ schlug er vor, der Schwurformel eine spezielle Ermahnung durch den Rabbiner vorausgehen zu lassen, deren Text er ebenfalls einreichte²⁰. Wenn er darin auch hervorhob, daß die Treue gegenüber König und Vaterland eine selbstverständliche Pflicht darstelle, die auch ohne Eid zu erfüllen, und daß der Eid auch ohne besondere Ermahnung gültig sei, so konnte die Tatsache, daß er aus eigener Initiative einen solchen Text vorschlug, doch kaum anders als im Sinne und als Bestätigung Altensteins gedeutet werden.

Auch die von Weil entworfene und später akzeptierte Schwurformel²¹ rechtfertigte implizite einen großen Teil der Bedenken, die man im preußischen Staatsministerium gegen einen formlosen Judeneid hegte. Im Gegensatz zu den Wünschen Friedländers hatte sich damit ein Zusammenspiel von jüdischer Orthodoxie und preußischer Regierung eingestellt, während die These von der Kluft zwischen Gebildeten und Ungebildeten offenbar von autoritativer Seite ihre Bestätigung erhalten hatte.

Die definitive Regelung erfolgte durch eine Kabinettsorder vom 30. Oktober 1819 und ein entsprechendes Reskript des Kriegsministers vom 1. Dezember 1819²². Sie übernahm wörtlich den Vorschlag des Rabbiners Weil und brachte dies auch besonders zum Ausdruck. Darüber hinaus verfügte der König noch eine religiöse Vorbereitung in der Synagoge, für die das Ministerium Altenstein zu sorgen hatte. Da eine solche nie zur Diskussion gestanden hatte, kann sie nur vom König selbst angeordnet worden sein. Es blieb den einzelnen Kommandeuren überlassen, zu dieser Zeremonie einen Offizier oder Unteroffizier als Zeugen abzustellen²³.

Dagegen lag die Eidesabnahme selbst ausschließlich bei der militärischen Dienstbehörde. Ein Rabbiner wurde in der ersten Zeit nicht hinzugezogen²⁴. Auch die Ermahnung wurde von Offizieren bzw. Unteroffizieren vorgenommen. Der jüdische Rekrut hatte sich vor der Vereidigung jedoch darüber auszuweisen, daß er vom Rabbiner in der vorgeschriebenen Weise vorbereitet

¹⁹ Gutachten vom 31. 7. (verfaßt) bzw. 5. 8. (Eingangstermin), aaO, fol. 148 ff., abgedruckt bei *Rönne/Simon*, S. 101 f.

²⁰ BA P 135/10.563, fol. 150, abgedruckt bei *Rönne/Simon*, S. 102.

²¹ BA, P 135/10.563, fol. 151, abgedruckt bei *Rönne/Simon*, S. 102.

²² AaO, fol. 162, StA Koblenz, 402/297, S. 5, abgedruckt bei *Rönne/Simon*, S. 102.

²³ Verfügung des Ministeriums der geistlichen usw. Angelegenheiten vom 9. 6. 1820, StA Koblenz, 402/297, S. 4.

²⁴ Reskript des Staatsministeriums an die Regierung von Potsdam vom 2. 7. 1821, BA, P 135/10.563, fol. 175 und Schreiben des Generalmajors und Brigadekommandeurs v. Thiele an die Regierung von Berlin vom 5. 8. 1820, *Heinemann*, S. 312 f.

worden war. Später wurde es üblich, daß auch ein Rabbiner der Vereidigung beiwohnte²⁵.

Friedländer versuchte einige Jahre später nochmals, gegen die Anordnung des Kriegsministeriums von 1819 seine eigenen Vorschläge durchzusetzen²⁶. Er beklagte, daß die angenommene Formel Zweifel an der moralischen Zuverlässigkeit und Lauterkeit des Schwörenden hervorrufen müsse. Sie sei daher nicht nur „unkräftig und zweckwidrig“, sondern auch „schädlich“. Sein Protest blieb jedoch vollständig wirkungslos.

Dasselbe Schicksal erlitt eine Entschließung der 1844 in Braunschweig versammelten 23 deutschen Rabbiner. In ihrer siebten Sitzung am 16. Juni nahm die Versammlung einstimmig einen Antrag des Reformers Bodenheimer aus Hildesheim, ergänzt durch Dr. Holdheim aus Mecklenburg, an, wonach die einfache, staatlich vorgeschriebene Formel vollauf genüge, um für jeden Schwörenden bindende Wirkung zu haben²⁷. Die Versammlung war schon zu Beginn in den Ruf gekommen, einer exklusiv reformerisch-liberalen Tendenz zu huldigen. Die preußische Regierung glaubte daher, auf ihre Anregungen nicht eingehen zu können und betrachtete ihre Beschlüsse mit unverhohlenem Mißtrauen²⁸.

Die orthodoxe Richtung hatte schon vorher von christlicher Seite Rücken- deckung erhalten. In einem im Auftrag des Ministeriums der geistlichen usw. Angelegenheiten erstellten Gutachten, das die Zustimmung des Konsistoriums von Brandenburg fand, wies der Konsistorialrat Dr. Bellermann die Vorschläge Friedländers zurück, da sie nur für eine Minderheit anwendbar seien. Er verlangte die Beibehaltung der traditionellen Förmlichkeiten mit Ausnahme des Händewaschens und anderer Geringfügigkeiten. Im Gegensatz zu Friedländer schätzte er die Bedeutung des Talmud für die preußischen Juden als sehr hoch ein²⁹.

Eine grundlegende Reform der jüdischen Eidesleistung unterblieb nach diesem Gutachten³⁰. Jüdische und protestantische Orthodoxie hatten zusammengewirkt, um die traditionellen Auffassungen über den jüdischen Eid zu sanktionieren. Bei der Offenheit und Unsicherheit, die die zuständigen Ministerien in dieser Frage anfangs gezeigt hatten, wäre es ohne Zweifel möglich

²⁵ Reskript des Innenministeriums vom 8. 11. 1838, *Michaelis*, S. 262.

²⁶ Gutachten vom 30. 8. 1824, aaO, fol. 178 f.

²⁷ Protocolle der ersten Rabbiner-Versammlung in Braunschweig, Braunschweig 1844, S. 34 ff.

²⁸ Justizminister Savigny an seinen Kollegen Uhden am 7. 5. 1845, BA, P 135/10.565, fol. 48.

²⁹ Gutachten Dr. Bellermanns vom 27. 4. 1828, BA, P 135/10.564, fol. 38 ff. Die Stellungnahme des Konsistoriums ergibt sich aus dem Schreiben des Ministeriums der geistlichen usw. Angelegenheiten an das Justizministerium vom 18. 5. 1829, aaO, fol. 36 f.

³⁰ Justizminister Savigny an seinen Kollegen Uhden am 7. 5. 1845, BA, P 135/10.565, fol. 48.

gewesen, bei einer entschiedenen und übereinstimmenden Darlegung an diesem Punkte zu einem Einbruch in überholte Vorstellungen zu gelangen. Dies wäre um so wichtiger gewesen, als diese Frage den Fortgang der Emanzipation an einer entscheidenden Stelle – der zureichenden Moral der Juden – betraf.

2. Grundlagen und Ziele des Militärdienstes

Während im Befreiungskrieg 1815 und zunächst auch noch danach das Boyensche Wehrgesetz die Grundlage des Militärdienstes für die Juden in Preußen abgab³¹ und daher in gewisser Weise als die endgültige Ausführung des § 16 des Edikts von 1812 anzusehen war, wich die preußische Regierung in der Folgezeit von dieser Praxis wieder ab, ohne jedoch definitiv den Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht für die Juden zu postulieren. Sie begnügte sich mit jeweils nur regional gültigen Spezialanweisungen, deren provisorischer Charakter offensichtlich war. Dabei zeigte sich, daß auch im zuständigen Innenministerium selbst keineswegs Klarheit in den elementaren Fragen des Militärrechts der Juden herrschte. Angesichts dieser internen Verwirrung ist heute noch die Feststellung schwierig, wie die Militärkonskription der Juden gesetzlich begründet wurde.

Zunächst erließ das Innenministerium zwei getrennte, sachlich aber zusammengehörende Verfügungen, nach denen einerseits der Militärdienst auf solche Juden beschränkt wurde, die das Staatsbürgerrecht innerhalb Altpreußens (nach dem Tilsiter Frieden) besaßen³², in den übrigen Landesteilen die Militärverhältnisse andererseits nach den bisherigen Vorschriften zu behandeln waren³³, jedoch nur dann, wenn die Juden dort das Staatsbürgerrecht „noch nicht“ besaßen. Dabei blieb offen, wie in den erstgenannten Regierungsbezirken die Militärverhältnisse für die Nichtstaatsbürger, in den letztgenannten für die Staatsbürger geregelt werden sollten. Die preußische Regierung ging offenbar von der irrigen Annahme aus, daß im zweiten Bereich überwiegend Nichtstaatsbürger ansässig seien. Dies galt aber nur für einen Teil der Regierungsbezirke. Im Westen und vor allem am Rhein besaßen nahezu alle Juden das Bürgerrecht. Ihre Militärpflicht ergab sich nur indirekt durch Interpretation aus dem Ministerialreskript. Ebenso ließ sich die Befreiung der Nichtstaatsbürger des ersten Bereichs (Altpreußen) aus diesem Reskript lediglich erschließen. Für die beiden letztgenannten Kategorien existierten streng genommen weder unmittelbar nach 1817 noch in der Zukunft

³¹ Vgl. dazu das Schreiben Grothes vom 10. 10. 1817, Niedersächsisches StA Hannover, Des. 92, XXXVIII, Nr. 21, fol. 2.

³² Reskript vom 12. 8. 1817, *Rönne/Simon*, S. 53 und Amtsblatt der Regierung von Königsberg 1817, S. 347.

³³ Reskript vom 12. 8. 1817 (StA Detmold, Regierung Minden, I C, Nr. 40, fol. 4, abgedruckt bei *Rönne/Simon*, S. 53) an die Regierungen der neuerworbenen und wiedergewonnenen Gebiete.

bis 1845 irgendwelche militärrechtlichen Voraussetzungen von preußischer Seite. Die beiden Reskripte bestimmten im wesentlichen nur die Fortdauer des Status von 1812 und verwiesen somit bereits auf das Reskript vom 5. September 1817. Auch hier hielt sich die preußische Regierung peinlich genau an die übernommenen Verpflichtungen. Eine Lösung des politischen und juristischen Problems erreichte sie mit diesem bürokratischen Verfahren jedoch nicht.

Eine weitere Konsequenz dieser Verfügung bestand darin, daß zwar auch Juden ohne Staatsbürgerrecht zum Militärdienst herangezogen werden konnten, dies aber nicht aufgrund preußischer, sondern vorpreußischer Gesetze geschah. Somit beruhte auch die Militärpflicht nicht auf einheitlichen Grundlagen. Selbst dort, wo das Wehrgesetz vom September 1814 faktisch auf die Juden angewendet wurde, ergab sich dessen Gültigkeit nicht aus diesem Gesetz selbst, sondern aus den beiden Reskripten vom August 1817³⁴.

Der Wortlaut des ersten Reskripts vom 12. August, nach dem die jüdischen Staatsbürger „der Militärpflichtigkeit gleich allen andern preußischen Staatsbürgern unterworfen“ waren, sollte offenbar den Eindruck erwecken, als ob wenigstens in Altpreußen die Juden im gleichen Umfang wie die übrigen Staatsbewohner militärpflichtig seien. Tatsächlich war dies aber nicht der Fall. Während das für Nichtjuden maßgebende Wehrgesetz sich auf alle männlichen *Einwohner* bezog, erstreckte sich das Ministerialreskript lediglich auf die mit Staatsbürgerrecht versehenen Juden. Das Wehrgesetz war tatsächlich für die preußischen Juden – gleichgültig ob Staatsbürger oder nicht – rechtlich ohne Belang.

Die grundlegende Bedeutung der beiden Reskripte vom August 1817 wurde durch eine Kabinettsorder vom Juni 1822³⁵, die in erster Linie die Beförderung jüdischer Soldaten regelte, bestätigt. Dagegen spielte das Wehrgesetz von 1814 auch in diesem Zusammenhang keine Rolle. Einen offensichtlichen Irrtum stellte die Behauptung v. Witzlebens in seinem Begleitschreiben an den Kriegsminister dar, „daß die allgemeine Wehrpflicht nur Juden treffe, die das Staatsbürgerrecht besitzen“. Der Chef des Militärkabinetts kannte offensichtlich nicht das zweite Reskript vom 12. August 1817, das ja auch Nichtstaatsbürger der Militärpflicht unterwarf. Immerhin ließen sich aus der Order einige sachlich bedeutsame Schlüsse ziehen:

1. Die preußische Regierung wollte trotz aller juristischen Schwierigkeiten das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht der Juden, wie es bisher praktiziert worden war, nicht aufheben. Damit blieb diese auch für das bürgerliche

³⁴ Gelehrte und hohe preußische Beamte waren sogar der Ansicht, daß die Juden erst ab 1817 durch die beiden Ministerialreskripte militärpflichtig geworden, die Bestimmungen von 1814 für sie also gänzlich ohne Belang seien. *Zedlitz-Neukirch I*, S. 373.

³⁵ Brief v. Witzlebens an Kriegsminister v. Hake vom 30. 6. 1822, abgedruckt bei *Freund I*, S. 239, Anm. 24.

Leben so bedeutungsvolle Pflicht³⁶ für den größten Teil der preußischen Juden unangetastet.

2. Diese Pflicht beruhte formell nicht auf dem Boyenschen Wehrgesetz, sondern auf speziellen Judenordnungen: dem § 16 des Edikts von 1812, den beiden Reskripten vom 12. August 1817 und den einschlägigen Bestimmungen aus vorpreußischer Zeit. Das Wehrgesetz kam für die Juden nur in seinem praktischen Teil zur Anwendung. Es wurde in der Diskussion der folgenden Jahrzehnte kaum erwähnt.

3. Trotz seines entschieden ausgesprochenen Wunsches, keine Juden in staatlichen – zivilen oder militärischen – Ehrenstellen sehen zu wollen, zögerte der König doch, den letzten Schritt zu tun und die Juden dadurch vom Staat völlig zu trennen, daß er sie von der Militärpflicht überhaupt ausschloß.

Die Gründe für dieses Verhalten liegen in den allgemeinen Absichten, die die preußische Regierung mit der Emanzipation der Juden verband. Auch im Wehrdienst erblickte man immer stärker eine Möglichkeit, nicht nur die soziale Assimilierung, sondern den Übertritt zur christlichen Religion vorzubereiten. Ein Teil der Landräte des Regierungsbezirks Münster trat 1820 noch für eine zeitlich befristete Freistellung der Juden vom Militärdienst ein, um sie dafür in der Landwirtschaft, im Handwerk und in der Fabrik einzusetzen³⁷. Sie betonten damit den Vorrang der sozialen Assimilierung vor den religionspolitischen Absichten.

Im Gegensatz dazu dachten weder die Provinziallandtage noch die Regierungen an die Befreiung der Juden. Sie wollten im Gegenteil deren Militärdienst als eine Zeit der „Erziehung“ und „Bildung“ im Sinne der Assimilierung ausgenützt sehen. Parallel mit der Hebung des Bildungsniveaus unter den Juden, mit der Verbreiterung ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten, der Verbesserung des jüdischen Schulwesens, ging die Forderung nach „strengerer Anwendung der Militärkonkription auf die Juden“, wie dies auch der pommersche Landtag vorgeschlagen hatte. Dabei kam deutlich zum Ausdruck, daß die Armee für die Juden in erster Linie eine pädagogisch-missionarische, und erst in zweiter Linie eine militärische Aufgabe zu erfüllen hatte³⁸.

³⁶ Vgl. dazu die beiden Verfügungen der Regierung von Potsdam vom 3. 9. 1819 und vom 18. 5. 1820 (s. o. Kap. III, 1). Es läßt sich nach diesen Verfügungen leicht absehen, wie schnell dem Entzug der Wehrpflicht das Verbot bestimmter Berufe und des Erwerbs von immobilem Besitz gefolgt wäre.

³⁷ Gutachten der Regierung von Münster vom 31. 7. 1820 an den Oberpräsidenten, StA Münster, OPR, Nr. 2627, vol. I, fol. 176 ff., das diese Vorschläge dem Oberpräsidenten weitergab. Die Befreiung stand im Rahmen der allgemeineren Überlegungen, die um die „Erhöhung der Bildung“ und um „Herüberziehung der Juden zu gleicher Denk- und Sinnesart mit uns“ kreisten. AaO, fol. 193.

³⁸ Mit deutlichem Hinweis auf die analoge Rolle der Schule für das jüdische Kind verteidigte die Regierung von Minden die allgemeine Wehrpflicht der Juden: „Wie die Schule das jüdische Kind dem christlichen assimiliert, so der Militärdienst den jüdischen Jüngling dem christlichen. Nicht nur wird er dadurch seinem angeborenen und sein Dasein in der bürgerlichen Gesellschaft hauptsächlich so verderblich gestal-

Zwei Jahre später fanden die Provinzialregierungen im westfälischen Oberpräsidenten einen bereitwilligen Fürsprecher ihrer Anliegen bei der Regierung in Berlin³⁹. Auch nahm man in den westlichen Provinzen die Klagen des pommerschen und preußischen Landtags über die geringe Zahl an Juden im Heer wesentlich ernster als es der König zu tun schien⁴⁰.

Während aber die Landtage diesen Hintergrund vor der Öffentlichkeit noch im dunkeln gelassen hatten, redete die Mindener Regierung in einem nur amtlichen Stellen zugänglichen Schreiben eine wesentlich offenere Sprache. Danach ließ sich der relativ geringere jüdische Anteil im Heer kaum auf den Wunsch der Juden, sich zu entziehen, zurückführen. Auf jüdischer Seite bestand in den zwanziger bis vierziger Jahren immer nur der Wunsch, möglichst zahlreich im Heer dienen zu können. Das Mißverhältnis beruhte nach dem Regierungsbericht vielmehr auf einer spürbaren Reserve der Regimentschefs und -offiziere gegenüber jüdischen Rekruten⁴¹. Zwar konnten die Annahmebehörden Wehrpflichtige im Grunde nur bei körperlicher Untauglichkeit zurückweisen. Aber wenn hierin bereits ein gewisser Ermessensspielraum lag, so hatte man gegenüber jüdischen Einjährig-Freiwilligen im Einzelfall völlig freie Hand, da ein Regiment bei einer Ablehnung keinerlei Begründung angeben mußte. Auf diese Weise kam bei der von der Mindener Regierung beschriebenen Haltung der Offizierskorps⁴² ein Teil der jüdischen Rekruten und Einjährigen, die durchaus dienstwillig sein mochten, nicht zur Einstellung.

Mit Recht verlangte die Mindener Regierung gegen diese Praxis die Intervention der Berliner Zentrale. Entgegen der bisherigen Übung verlangte sie sogar, alle Juden „unbedingt, ja vorzugsweise anzunehmen“. Soweit die Taug-

tenden Lieblingsumgang, dem Schacher, wenigstens auf drei Jahre entzogen; nicht nur häufig zu mancher Beschäftigung angelernt, die er nachher vielleicht aus Wahl fortsetzt; nicht nur durch dreijährige Versetzung aus dem Kreis seiner Glaubensgenossen in den einer frischen, kräftigen und lustigen Christenjugend und durch Dienstgewöhnung so manches alte Kastenvorurteil in ihm abgeschliffen; nicht nur sein Körper gestärkt und geschmeidigt; sondern auch eben durch alles dieses sein künftiger Übertritt zum Christentum wahrscheinlicher als durch jedes andere Mittel vorbereitet.“ Bericht der Regierung von Minden vom 30. 3. 1825, aaO, fol. 298. Ähnliche Gedanken waren schon im Bericht der Regierung von Koblenz vom 25. 1. 1820 zum Ausdruck gekommen. StA Koblenz, 402/15.227.

³⁹ Bericht des Oberpräsidenten Vincke vom 15. 4. 1827, StA Münster, OPR, Nr. 2627, vol. II, fol. 69.

⁴⁰ Bericht der Regierung von Minden, aaO, vol. I, fol. 298.

⁴¹ Ermöglicht wurde dieses Verfahren durch das starke Überangebot an Militärtauglichen und -willigen gegenüber den im Heer offenen Stellen. Während die preußische Armee zahlenmäßig in den zwanziger und dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts nur geringfügig zunahm, stieg die Bevölkerungsziffer erheblich an. Vgl. dazu die Instruktion „betreffend das veränderte Verfahren bei den Ersatzaushebungen“ vom 25. 5. 1825 gemäß AKO vom 21. 3. 1825, in: Amtsblatt der Regierung von Potsdam 1825, Beilage zu Nr. 23.

⁴² „Abneigung der Regimentschefs und -offiziere gegen Rekruten dieser Nation“, Bericht der Regierung von Minden, StA Münster, OPR, Nr. 2627, vol. I, fol. 298.

lichkeit der Juden dem entgegenstand, sollten sie bei weniger anspruchsvollen Truppenteilen, etwa beim Train, verwendet werden. Diese Forderung beweist das hohe Interesse, das die Mindener Regierung dem Militärdienst der Juden im Rahmen ihrer Emanzipationsvorstellungen beimaß. Danach bildete die drei- bzw. einjährige Dienstzeit die Grundvoraussetzung für den Genuß der von der Emanzipation eingeräumten Rechte. Ohne den Nachweis dieser Leistung sollte künftig keine bürgerliche Tätigkeit der Juden mehr zugelassen werden.

Die „große Abneigung des Militärs gegen die jüdischen Rekruten“ bestätigte einige Jahre später auch der Oberpräsident von Westfalen in seinem Bericht an die preußische Regierung⁴³. Vincke kritisierte, daß man in Preußen von der werbenden Kraft des Militärdienstes für den Übertritt zur christlichen Religion noch viel zu wenig Gebrauch mache. Auch er befürwortete, die Juden „bevorzugt“ beim Heer einzustellen, das sie ihrem normalen Milieu entziehen, ihnen größere Kenntnisse vermitteln und sie körperlich widerstandsfähig machen sollte und „insbesondere weil der Militärdienst, wie die Schule das Kind, den jüdischen Jüngling dem christlichen assimiliert, und durch dies allein der Übertritt wirksamer als durch jedes andere Mittel vorbereitet wird“. Außer der Befugnis zum Gewerbebetrieb sollte in Zukunft auch die Heirats-erlaubnis erst nach abgeleistetem Militärdienst erteilt werden⁴⁴.

Diese Gedanken nahm einige Jahre später der preußische Oberregierungsrat Streckfuß wieder auf. Er beklagte zu hohe Ansprüche an die jüdischen Militärpflichtigen bei der Musterung und sprach den Verdacht aus, daß bei den bisherigen Einstellungen ein „christliches Vorurteil“ mitgespielt habe. Der Militärdienst galt ihm als „eines der wirksamsten Mittel“, um „jüdische Eigentümlichkeiten“ zu beseitigen. Er betonte den Wert des Heeres für die Juden als moralische, hygienische, pädagogische und politische Anstalt. Es habe nicht nur eine militärische Zielsetzung, sondern diene ebenso zur „Beförderung jedes andern Staatszweckes“⁴⁵.

Andererseits legte Streckfuß allen jüdischen Gebildeten – darunter verstand er in erster Linie die als Staatsbürger zum Militärdienst Ausgehobenen – den Übertritt zum Christentum nahe, um „so alle in ihrer Stellung zur Gesellschaft liegenden Schwierigkeiten zu beseitigen“⁴⁶. Die mehrjährige Dienstzeit sollte diesen Schritt erleichtern. Die von Streckfuß der Armee damit zugewiesene Aufgabe ordnete sich ganz selbstverständlich in den umfassenden Komplex der Armee als „eines wahrhaft volkstümlichen Instituts und einer Bildungsschule für die ganze Nation“⁴⁷.

Die Rolle der „Armee als Erziehungsschule“ der Juden⁴⁸ wurde aber nicht

⁴³ AaO, vol. II, fol. 69 ff. vom 15. 4. 1827.

⁴⁴ AaO, fol. 24 in dem nahezu identischen Bericht vom 9. 2. 1827.

⁴⁵ Streckfuß, 1833, S. 38.

⁴⁶ AaO, S. 23.

⁴⁷ AaO, S. 39.

⁴⁸ So in Abwandlung des Titels eines Buches von Reinhard Höhn, Die Armee als Erziehungsschule der Nation, Bad Harzburg 1963.

nur von staatlichen Behörden herausgearbeitet. Ähnliche, nahezu identische Gedanken – selbstverständlich mit dem gewichtigen Unterschied bezüglich der Konversion – formulierte auch der Rabbiner von Werl, Hellwitz, in seiner 1819 erschienenen, der Regierung von Arnberg gewidmeten Schrift. Hellwitz hielt den jüdischen Militärdienst nicht nur für möglich⁴⁹, sondern auch für nötig, empfahl seinen Glaubensgenossen, sich stärker als bisher den neu eröffneten Berufen zu widmen und dabei auch die Karriere des Offiziers einzuschlagen. Die Garantie des Militärdienstes sah er als „eins der ersten Mittel“, die Bildung der Juden zu erhöhen und ihr Ansehen in der Gesellschaft zu heben⁵⁰, die Befreiung dagegen als „Strafe und Schande“ an. Dies um so mehr, als er sich der Rückwirkungen einer solchen Maßnahme auf das bürgerliche Leben der Juden voll bewußt war.

Der jüdische Historiker Jost bewegte sich ganz in den Gedanken von Hellwitz, wenn er im Militärdienst „das wirksamste Mittel“ erblickte, wirtschaftlich armen Juden eine Ausbildung zu geben und sie damit in das Wirtschaftsleben und in die Gesellschaft einzugliedern, am Staatsleben zu beteiligen und das Ehrgefühl in ihnen zu wecken⁵¹.

Die Vorstellungen, die Hellwitz und Jost entwickelten, deckten sich weit hin mit denen der preußischen Regierungsstellen. Es ist sogar möglich, daß die Formulierungen Hellwitz' auf sie unmittelbar eingewirkt haben. Ist dies richtig, so haben die Behörden die Gedanken von Hellwitz in charakteristischer Weise weiterentwickelt. In den Augen jüdischer Publizisten eröffnete der Militärdienst lediglich die Möglichkeit, die gesetzliche Emanzipation auf gesellschaftlicher Ebene nachzuholen. Dagegen stellten ihm die staatlichen Behörden die Aufgabe, die Juden so rasch wie möglich dem Christentum zuzuführen. In diesem Punkt standen sich die Auffassungen naturgemäß unversöhnlich gegenüber. Aber nicht nur das: Die Juden schienen viele Jahre die Gefahr gar nicht zu bemerken, die darin lag, daß der Staat und die Stände längst andere Ziele mit der Emanzipation verknüpften, als sie selbst äußerstenfalls zuzugeben bereit waren. Ihre Gegenerklärungen bewegten sich innerhalb der allgemeinen Forderungen nach Rechtsgleichheit mit den übrigen Staatsbewohnern, die man in vertrauensvollem Optimismus auf eine bessere Zukunft unermüdlich vortrug⁵².

⁴⁹ „Daß seine Religion ihn nicht daran verhinderte, haben außer dem Beispiele, auch schon tausendmal Reden und Schriften von Rabbinen und Nicht-Rabbinen dargestellt.“ *Hellwitz*, S. 36 f.

⁵⁰ So ist wohl der etwas vage Ausdruck: „den Juden hinaufzubringen“ zu verstehen. *AaO*, S. 37.

⁵¹ *Jost* X, S. 60.

⁵² Vgl. dazu die erwähnte Erklärung der Berliner und Breslauer Judenschaft (s. o. Kap. III, 2b) und die Eingabe des „Obervorstehers der Israeliten im Herzogtum Westfalen“, *Hellwitz*, vom 23. 3. 1826, die er an die Provinzialstände von Westfalen und der Rheinprovinz richtete. (Sie befindet sich gedruckt bei den Akten des westfälischen Oberpräsidiums, *StA Münster*, OPR, Nr. 2627, vol. I, hinter fol. 356.)

Die Diskussion um die gesetzlichen Voraussetzungen des jüdischen Militärdienstes lebte im Anschluß an die Resultate der ersten „Juden­zählung“ im Heer (s. u.) wieder auf. So deutlich die Verfügung des Innenministeriums auf ein größeres Kontingent abzielte, so unsicher mußte doch weiterhin die Antwort auf die Frage bleiben, welche Grundlagen die jüdische Militärpflicht eigentlich besitze. Die Verfügung vom Juni 1827 sprach ohne weiteres von der „Bevölkerung der militärpflichtigen Judenschaft“ oder auch von „Juden, soweit sie nach der Verfassung militärpflichtig sind“. Welche Verfassung damit gemeint war, blieb in beiden Fällen offen. Angesichts der bisherigen Praxis konnte sich die preußische Regierung aber nur auf die beiden Reskripte vom 12. August 1817 beziehen. Eine andere Interpretation war nach dem Inhalt des Erlasses kaum möglich. Die Regierung von Erfurt ließ dementsprechend die Juden ihres Gebiets militärfrei, wie sie es faktisch bereits unter sächsischer Hoheit gewesen waren. Mehrere Jahrzehnte hatte weder das Innen- noch das Kriegsministerium gegen diese Praxis Einwände erhoben.

Im Juni 1838 widerrief nun Innenminister Rochow die Reskripte seines Vorgängers und stellte damit die Militärpflicht der Juden unvermittelt auf eine völlig neue Grundlage⁵³. Er leitete sie ausdrücklich nicht mehr aus dem Edikt von 1812 und anderen Judenverordnungen, sondern aus dem Gesetz von 1814 her, und zwar mit der Bemerkung, daß damit alle Einwohner Preußens erfaßt worden seien. Die bisherige Befreiung eines Teils der Juden erklärte er als ungesetzlich. Ausnahmen hielt er nur in Posen für zulässig, wo inzwischen eine spezielle Verordnung ergangen war.

So vielversprechend die neue Verfügung für die Zukunft auch sein mochte, so brachte sie doch im Augenblick nur neue Verwirrung in die an Widersprüchen so reiche Judenpolitik Preußens. Die Begründung nämlich, daß mit der Verordnung von 1833 in Posen die Verfassung der Juden „auf dem Grund einer Allerhöchsten Anordnung speziell beibehalten worden“ sei, war sachlich insofern falsch, als durch sie in § 14 (freiwilliger Militärdienst) neues Recht geschaffen worden war. Aber selbst wenn man die Richtigkeit des Arguments einmal unterstellte, so unterschied sich der Fall Posen in dieser Hinsicht rechtlich keineswegs von den übrigen Provinzen und speziell von Sachsen, wo überall gemäß der Kabinettsorder vom August 1830 die alten Verhältnisse als fortgeltend angesehen werden sollten, also ebenfalls eine „Allerhöchste Anordnung“ vorlag. Im übrigen hätten die Posener Juden im Sinne des Innenministers vor Erlaß der Verordnung von 1833 militärpflichtig sein müssen, da sie als Einwohner Preußens konsequenterweise bis zur „Allerhöchsten Anordnung“ dem Wehrgesetz von 1814 unterlagen⁵⁴. Dies war

⁵³ Reskript des Innenministers an die Regierung von Erfurt vom 29. 6. 1838, StA Detmold, I C, Nr. 40, fol. 32 (Dok. 19).

⁵⁴ „Durch letzteres (scil. das Gesetz vom 3. 9. 1814) sind alle bis dahin über die Ergänzung der Armee bestehenden älteren Gesetze aufgehoben, und es ist dadurch

jedoch nicht der Fall. Der Innenminister konnte dann aber nicht gleichzeitig die Nichtgeltung von Spezialverfügungen für sächsische und westpreußische Landesteile und die Geltung analoger Verfügungen für Posen behaupten.

Abgesehen von dieser juristisch unhaltbaren Position, bot die Verfügung jedoch politisch wesentliche Vorteile. Sie faßte zum ersten Mal alle preußischen Juden unter ein einheitliches Militärrecht zusammen – vorläufig noch mit Ausnahme Posens – und dieses Recht war ein preußisches, das sich auch auf alle nichtjüdischen Einwohner bezog. Wenn sich nunmehr die Geltung des Gesetzes von 1814 auch auf sie erstreckte, waren für die Zukunft irgendwelche Einschränkungen kaum mehr zu befürchten, da solche auch immer die übrige Bevölkerung treffen mußten. Von hier aus bot sich die Chance, den Ansatzpunkt für ein einheitliches, alle Juden umfassendes Recht zu gewinnen. Möglicherweise konnten die Juden auf diesem Wege zu Trägern eines religiös nicht mehr beschränkten, „bürgerlichen“ Staatsbürgerrechts vorstoßen.

Für kurze Zeit schien sich diese Möglichkeit zu realisieren. Die sächsischen Juden wurden im Jahre 1838 in die Aushebungslisten aufgenommen und dem Los unterworfen. Hatten sie bereits das 25. Lebensjahr überschritten, wurden sie mit in die Listen eingeschrieben und gemäß der Instruktion vom 13. April 1825 in der Weise behandelt, als ob sie bei früheren Aushebungen übergangen worden seien. Dieses Verfahren bewies, daß der Innenminister nicht neues Spezialrecht schaffen, sondern nur die Gültigkeit eines allgemeinen Gesetzes und dessen Anwendung auf die Juden durchsetzen wollte.

Gegen diese Neuerung erhob sich jedoch unter den Juden selbst Protest. Die jüdische Gemeinde von Schwarza wurde beim König vorstellig und wies darauf hin, daß sie, unter dem alten sächsischen Recht von 1746 stehend, keine Militärdienste zu leisten brauche⁵⁵. Es war gewiß einigermaßen grotesk, wenn Schutzjuden ohne bürgerliche Rechtsgleichheit die Militärlasten der übrigen, gewissermaßen privilegierten Bevölkerung tragen sollten. Aber politisch war dies ein Schritt von ungeheurer Kurzsichtigkeit. Die sächsischen Juden verbauten sich damit selbst den Weg, aus ihrem elenden Zustand herauszukommen. Fast noch gewichtiger aber war die Tatsache, daß durch diesen Schritt die alte Auffassung wiederbelebt wurde, nach der die Juden ihren Militärdienst nur unter Zwang leisteten und sich nach Möglichkeit davon befreien lassen wollten.

Insofern errangen die Juden von Schwarza einen fragwürdigen Sieg über den Innenminister, der sich genötigt sah, seine Verfügung vom Juni 1838 zurückzunehmen mit dem Eingeständnis, daß er von falschen Gesichtspunkten ausgegangen sei. Damit behielten die Reskripte von 1817 weiterhin ihre Geltung. Die Verbindung des jüdischen Rechts, das sich als so wenig wider-

eine allgemeine Verpflichtung für sämtliche im militärpflichtigen Alter sich befindenden Einwohner des Staates begründet worden.“ Ebda.

⁵⁵ Zirkularreskript an die Regierung von Erfurt vom 29. 3. 1839, aaO, fol. 33. Hier auch das weitere Verfahren.

standsfähig erwiesen hatte, mit dem bürgerlichen Recht, das sich auf militärischem Gebiet äußerst stabil zeigte, war auch in Zukunft an entscheidender Stelle durchbrochen.

Die Unsicherheit in den theoretischen Grundlagen des Militärdienstes der Juden spiegelte sich auch in der Behandlung von gewissen Gruppen jüdischer Soldaten und in den Aufnahmebestimmungen bei gewissen Truppeneinheiten wider. Für das Kadettenkorps kamen junge Juden aus verschiedenen Gründen nicht in Frage. Nach 1816 drängte eine große Zahl von Offiziersanwärtern zu den Kadettenanstalten, die deren Kapazität bei weitem überstieg, so daß schon die personellen Voraussetzungen für die Juden ungünstig lagen. Grundsätzlich hatten ohnehin nur Söhne aktiver oder ehemaliger Offiziere Zutritt. Auch aus diesem Grunde konnte die Zahl jüdischer Bewerber nur minimal sein. Sie mußten überdies vor der Aufnahme den Taufschein einreichen⁵⁶, eine Bestimmung, die wohl nicht ganz ohne die Nebenabsicht erlassen wurde, auf diese Weise jüdische Kandidaten von vornherein von einem Gesuch abzuhalten.

Während so beim Kadettenkorps die Ausschließung konsequent – wenn auch rechtlich fragwürdig – und unwiderruflich praktiziert wurde, war das Verfahren gegenüber jüdischen Medizinstudenten, die ihren Militärdienst als Kompanie-Chirurgen ableisten wollten, keineswegs einheitlich. 1825 wies der König selbst noch den Studenten aus Königsberg und späteren Abgeordneten Raphael Jacob Kosch zurück mit der lakonischen Begründung, daß die Anstellung eines Juden als Kompanie-Chirurg bisher noch nicht stattgefunden habe⁵⁷.

Unter Hinweis auf die Kabinettsorder verweigerte man auch jüdischen Mediziner in der Rheinprovinz den freiwilligen Dienst als Kompanie-Chirurgen und zwang sie zu normalem Kriegsdienst mit der Waffe⁵⁸. Dagegen hob schon ein Ministerialreskript aus dem Jahre 1832 – zwar nicht ausdrücklich, aber doch faktisch – diese Kabinettsorder wieder auf und ließ jüdische Mediziner in ihrem Fach als Soldaten zu⁵⁹. Die Begründung, die das Innenministerium für sein Reskript gab⁶⁰, konnte analog auch auf die Beförderung angewandt werden, denn der Kompanie-Chirurgendienst stellte nur eine Ver-

⁵⁶ Bekanntmachung des Kriegsministeriums vom 3. 6. 1832, die ältere Verordnungen zusammenfaßte, Amtsblatt der Regierung von Königsberg 1832, S. 235 f.

⁵⁷ Schreiben des Generalarztes des 1. Armeekorps Dr. Krantz vom 8. 6. 1825 an Kosch, *Jolowicz*, S. 136.

⁵⁸ Nach einem Zeugnis Riessers zitiert bei *Auerbach*, S. 249.

⁵⁹ Reskript des Innenministeriums vom 17. 4. 1832, *Rönne/Simon*, S. 53 f. und *Michaelis*, S. 29. Bezeichnend für die völlige Unkenntnis der für Juden gültigen Normen war dieser Fall insofern, als der anfragende Militärkommissar von der Kabinettsorder ebensowenig zu wissen schien wie das Innenministerium.

⁶⁰ Der § 9 des Edikts könne in diesem Falle nicht hergezogen werden, „da es sich nicht um die Verleihung eines Staatsamtes, sondern um Erfüllung einer allgemeinen staatsbürgerlichen Verpflichtung“ handle. Ebda.

günstigung für wenige, fachlich Qualifizierte dar und umfaßte als solcher keineswegs den Inhalt der „allgemeinen staatsbürgerlichen Verpflichtung“. Es scheint, daß das Innenministerium in dieser Frage nicht mehr in der Lage war, die verschiedenen Verwaltungsnormen aufeinander abzustimmen.

Der Aufstieg dieser Kompanie-Chirurgen – soweit sie überhaupt als solche zugelassen wurden – in Offiziersstellen war bis 1848 unmöglich. Nach einer zuverlässigen Quelle⁶¹ konnten die Juden 1842 „nach der zeitigen Medizinal-Verfassung“ noch nicht Militärärzte werden, und im Oktober 1848 fand noch eine abschließende Debatte über die Frage der Anstellungsfähigkeit jüdischer Militärärzte statt.

Gleichzeitig stellte dasselbe Reskript den Ausschluß der Juden von der Garde fest. Bereits seit 1818 wurden Juden nicht mehr zur Garde ausgehoben, auch wenn sie die körperlichen und moralischen Voraussetzungen⁶² dafür besaßen. Der prinzipielle Ausschluß ging vermutlich auf eine Intervention des Herzogs Karl von Mecklenburg zurück, der keine Juden in seinen Regimentern duldet⁶³, entsprach aber in jedem Falle auch dem ausdrücklichen Willen des Königs⁶⁴. Eine Begründung für den Ausschluß von den Eliteregimentern gab das neue Reskript nicht an, sofern man darunter nicht die tautologische Schlussphrase verstehen wollte⁶⁵.

Die Gründe für diese Maßnahme lassen sich daher nur vermuten. Neben dem Wunsch, den Juden alle Positionen zu versagen, die ihnen Ehre und Ansehen eintragen konnten, mag auch das ständige Überangebot an Dienstwilligen bei der Garde eine Rolle gespielt haben. Die Zulassung wurde schon frühzeitig auf junge Berliner und Studenten an der Universität beschränkt. Auswärtige wurden im Amtsblatt von weiteren Bewerbungen abgehalten⁶⁶. Jüdische Gardeaspiranten sahen sich aber nicht nur, wenn sie aus der Provinz, sondern auch dann, wenn sie aus Berlin stammten, von der Garde zurückgewiesen.

Die amtliche Haltung in dieser Frage, wie sie in dem Ministerialreskript

⁶¹ J. G. Hoffmann, Zur Judenfrage, Berlin 1842, S. 26.

⁶² Vgl. dazu die „Instruktion für das Geschäft der Ersatzaushebung“ vom 30. 6. 1817, in: Amtsblatt der Regierung von Potsdam 1818, S. 87 f. (§ 81 f.). Da auch das Schema der Stammrolle der Garde (S. 98 f.) keine Frage nach dem Religionsbekenntnis enthielt, existierten nach den allgemeinen Militärgesetzen keinerlei konkrete Anhaltspunkte für den Ausschluß aus der Garde.

⁶³ M. Philippson, Neueste Geschichte I, S. 115. – Herzog Karl war kommandierender General des Gardekorps und Schwager des Königs.

⁶⁴ „Vertrauliche Mitteilung“ (?) des Kriegsministeriums vom 3. 1. 1818, Nachlaß Schwertfeger.

⁶⁵ „Übrigens bleiben, wie Ew. etc. richtig bemerken, die israelitischen Militär-anwärter vom Eintritt in das Garde-Korps solange ausgeschlossen, als bei diesem überhaupt keine Juden eingestellt und angenommen werden.“ Rönne/Simon, S. 54 und Michaelis, S. 29.

⁶⁶ Bekanntmachung der Regierung von Königsberg vom 19. 5. 1817, Amtsblatt 1817, S. 211 f.

vom April 1832 zum Ausdruck kam, wies erneut auf die eigentliche Schwäche der preußischen Judenpolitik: Das Fehlen irgendeiner greifbaren Konzeption, seitdem die preußische Regierung die Grundsätze des Edikts von 1812 aufgegeben und seine Bestimmungen an zahlreichen Stellen durchbrochen hatte. Die vielen Einzel- und Sonderregelungen galten zwar für gewisse Spezialfälle, konnten aber keine Richtschnur für weitere sachgemäße Entscheidungen abgeben. Auch im militärischen Bereich existierten nach 1815 eine ganze Anzahl von Sonderbestimmungen, die die jüdischen Dienstverhältnisse vielfältig einengten und zu einem bedrückenden und diskriminierenden Sonderstatus der jüdischen Soldaten führten.

Kleinliche Schikanen, wie die Verweigerung des Kompanie-Chirurgendienstes, standen einzelnen Akten scheinbarer „Großmut“ gegenüber, die einen ebenso unerwartet und unbegründet wie die andern. Nach dem neuesten Gardeerlaß mußten die jüdischen Einwohner der Residenz ausnahmslos in anderen Städten dienen. Im gleichen Jahr wurde jedoch nach starken inneren Widerständen des Königs der bisherige Premierleutnant Meno Burg zum Hauptmann bei der Artillerie befördert. Im Jahre 1840 erhielten angehende jüdische Schullehrer erstmals die Möglichkeit, die Militärpflicht durch einen sechswöchigen Dienst abzuleisten⁶⁷. Sie profitierten damit von denselben Vergünstigungen wie ihre christlichen Kollegen. Allerdings übernahm das Ministerialreskript die Kabinettsorder vom Oktober 1827⁶⁸ nicht in vollem Umfang. Sie bezog sich ausdrücklich nur auf die Schulamtskandidaten, nicht aber auf die „wirklich angestellten Schullehrer“ („wirkliche Schulbeamte“ nach Ziffer 2 der Order), die normalerweise sofort in das erste Aufgebot der Landwehr übertraten. Hätten die Ministerien auch diesen Passus auf die jüdischen Lehrer ausgedehnt, so wären diese den vom Staat angestellten Lehrern gleichgestellt worden. Vor dieser Konsequenz schreckte man aber offenbar zurück. Somit kamen zwar einzelne Juden in den Genuß des verkürzten Dienstes, das Judentum als Ganzes gewann durch dieses Reskript aber nur unbedeutend.

Wenige Jahre nach diesem Reskript, das bereits in die Regierungszeit Friedrich Wilhelms IV. fiel, erlangten die Juden auch das Recht, in den Berliner Garderegimentern zu dienen⁶⁹. Zwar waren 1842 heftige Diskussionen über die allgemeine Wehrpflicht der Juden voraufgegangen, wobei die Juden wiederholt ihre Entschlossenheit bekundet hatten, nicht von der Wehrpflicht lassen zu wollen. Aber dabei war kein Argument aufgetaucht, das nicht in dieser oder ähnlicher Form schon längst bekannt gewesen wäre. Auch rechtlich hatte sich in diesen zehn Jahren nichts geändert. Die Gründe für die neue Verfügung blieben für die Betroffenen gänzlich im dunkeln.

⁶⁷ Reskript vom 19. 8. 1840, *Rönne/Simon*, S. 54.

⁶⁸ Amtsblatt der Regierung von Potsdam und der Stadt Berlin 1828, S. 103 f.

⁶⁹ Das genaue Datum dieses Erlasses war nicht zu ermitteln. Er wurde Mitte Januar 1843 der Öffentlichkeit bekannt, als die „Düsseldorfer Zeitung“ am 16. 1. einen Bericht aus Berlin erhielt. Zitiert nach AZJ, 7, 1843, S. 77.

3. Der Ausschluß von Offiziersstellen

Auch nach den Befreiungskriegen hatten die Juden mit einer gleichmäßigen Beförderung bei der Armee und einer entsprechenden Versorgung als Invaliden gerechnet. Fast ausnahmslos wurde jedoch den jüdischen Offizieren und Offiziersanwärtern die Fortsetzung des Dienstes im Frieden unmöglich gemacht. Im Gegensatz zu den zivilen Beamten wurden sie zwar nicht formell entlassen, aber ihre weitere Beförderung – mit Ausnahme von Meno Burg – unterblieb. Zu den gesetzlich vorgeschriebenen Landwehrübungen berief man lediglich jüdische Gemeine, nicht aber jüdische Offiziere ein, mit der Begründung, christlichen Soldaten dürfe nicht von einem jüdischen Vorgesetzten befohlen werden. Das preußische Offizierskorps suchte nach 1815 die Homogenität wiederzuerlangen, die es vor 1806 besessen hatte und die ihm bis dahin seine hervorragende Stellung in Staat und Gesellschaft gesichert hatte⁷⁰. Die Taufe, die es von den jüdischen Offizieren erwartete, war das sichtbare Bekenntnis zu den Idealen des Offizierkorps.

Unter diesen Voraussetzungen schloß sich der weitere Dienst mit nicht-jüdischen Kameraden von selbst aus. Sofern sie nicht als Gemeine behandelt werden wollten, mußten die jüdischen Gradierten daher ihren Abschied nehmen⁷¹. Der wirkliche Grund für das Dilemma lag keineswegs nur in dem angeführten, aus einer romantischen Staatstheorie vom „christlichen Staat“ heraus konstruierten Argument, sondern auch in der klar ausgesprochenen Abneigung des Königs, die Juden zu staatlichen Ehrenstellen⁷² in Friedenszeiten gelangen zu lassen. Dennoch blieb eine Anzahl jüdischer Offiziere, solange es ihre Ehre zu erlauben schien, bei der Armee. Der Wunsch, die Offizierskarriere einzuschlagen, bestand nach dem Zeugnis jüdischer Gelehrter auch später noch⁷³.

Der König lehnte es jedoch bereits 1818 ab, einen fähigen jüdischen Oberjäger nach dem Willen seines Vorgesetzten zum Offizier zu befördern⁷⁴. Einige Jahre später wies er auch einen Vorschlag zum Portepee-Fähnrich zurück, nunmehr mit der Begründung, daß der § 9 des Edikts diese Maßnahme vor-

⁷⁰ Vgl. zu diesem Vorgang den Essay des Prinzen Friedrich Karl von Preußen, „über Entstehung und Entwicklung des preußischen Offiziergeistes, seine Erscheinungen und Wirkungen“, wonach in der Friedensperiode wieder „abgestoßen“ wurde, was „ohne standesgemäße Herkunft und Erziehung“ („manch' wundersamer Mutter Kind“) in die Armee gekommen und dort „nicht assimilierbar“ war, damit alles wieder „in die alte Ordnung“ kam. *Karl Demeter*, Das deutsche Offizierkorps in Gesellschaft und Staat 1650–1945, Frankfurt a. M. 1962, S. 237, Dokument 1.

⁷¹ *Jost*, Sendschreiben, S. 66, *Brann*, Die schlesische Judenheit, S. 25 und *Riesser*, Ges. Schr. III, S. 59.

⁷² Dieses Motiv deutete bereits *Jost*, Sendschreiben, S. 68 an.

⁷³ *Hellwitz*, S. 37 und *Jost*, Sendschreiben, S. 66.

⁷⁴ Zeugnis des beim ersten Königsberger Landwehr-Infanterie-Regiment dienenden Carl Heymann vom 31. 7. 1818, unterzeichnet von Oberstleutnant C. v. Hülsen, in: *Der Schild*, 9, 1930, S. 91.

schreibe⁷⁵. Seine bei dieser Gelegenheit erlassene Order enthält die ganze rechtliche Konstruktion, deren sich die Militärbehörden in den folgenden Jahrzehnten bedienten, um den Ausschluß der Juden von Offiziersstellen zu rechtfertigen.

Die Kabinettsorder übernahm zunächst den § 9 in der ausgedehnten Interpretation, die Justizminister Kircheisen eingeführt hatte. Danach enthielt dieser Paragraph nicht nur einen Vorbehalt, sondern bestimmte bereits definitiv den Ausschluß. Selbst wenn man diese Auslegung als eine gültige annahm, so stand sie doch im Widerspruch zu dem Verfahren, das während des Krieges beobachtet worden war und das man wohl auch in Kriegszeiten wieder zu beobachten gedachte⁷⁶. Die Argumentation geriet überdies in Widerspruch mit den in der Order zitierten Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, nach dem alle Soldaten „als Staatsdiener anzusehen“ waren. Damit fielen im Grunde auch die einfachen jüdischen Soldaten unter die von § 9 des Edikts betroffene Gruppe, falls man sich der Interpretation des Königs anschloß. Wenn nun auch der Chef des Militärkabinetts in seinem Schreiben an den Kriegsminister gegen das Gesetz vom 3. September 1814 das Spezialgesetz vom 11. März 1812 heranzog, so konnte er doch *daraus* nicht den merkwürdigen Schluß ableiten, daß die Juden „immer nur als gemeine Soldaten eintreten und in dieser Qualität der allgemeinen Pflicht genügen, auf Beförderung in höhere Militärchargen aber keinen Anspruch machen“ könnten.

Die Rechtslage wurde dadurch nicht einfacher, daß die Order auch noch das Ministerialreskript vom 12. August 1817 als Begründung anführte. Dieses Reskript konnte zur Frage der Beförderung gar nichts beitragen; es postulierte lediglich den Grundsatz der Wehrpflicht für die Mehrzahl der Juden.

Mit dieser brüchigen Konstruktion aus völlig heterogenen Rechtsordnungen und -anschauungen, aus denen sich niemals eine einheitliche Position, sondern immer nur ein weiteres, vorläufiges Aushilfsmittel aus der allgemeinen Prinzipienlosigkeit gewinnen ließ, regelte die preussische Regierung die Beförderungsfrage ebenso willkürlich wie definitiv. Auf Wunsch des Königs sollte in Zukunft kein Jude eine staatliche Ehrenstelle innehaben können. Die Motive dafür lagen zweifellos in Friedrich Wilhelms Auffassungen von dem engen Zusammenwirken von Staat und Christentum beschlossen. Man wird ferner aus dem Hinweis auf eine möglicherweise veränderte Haltung im Krieg weitere Vermutungen anstellen können, vor allem wenn man die besondere Situation des Offizierkorps nach 1815 berücksichtigt.

Wenn das Kriegsministerium im Kriegsfall den hohen Bedarf an Offizieren auch durch Juden decken wollte, so konnte es gegen deren militärische Brauch-

⁷⁵ Allerhöchste Kabinettsorder vom 18. 6. 1822 in dem Brief v. Witzlebens an v. Hake vom 30. 6. 1822, *Freund* I, S. 239, Anm. 24.

⁷⁶ Vgl. dazu die Abschrift einer Antwort des Kriegsministeriums vom 21. 2. 1837 an das Generalkommando des 8. Armeekorps, in: *AZJ*, 7, 1843, S. 708, in der Witzleben für den Kriegsfall eine Suspension dieser Order in Aussicht stellte.

barkeit keine Bedenken hegen. In Friedenszeiten bestand aber ein solcher Bedarf nicht. Das Überangebot an Offizieren zwang im Gegenteil zu einschneidenden Maßnahmen. Der Andrang war so groß, daß sich der König zum Abbau überzähliger Stellen von Sekondeleutnants entschloß und die Annahme von Portepée-Fähnrichen nur noch im Rahmen der offenen Offiziersstellen gestattete⁷⁷. Dennoch wurde damit der kritische Zustand nicht beseitigt. Die Zahl überetatmäßiger Leutnants nahm weiterhin zu⁷⁸.

In dieser Lage wollte der König den Bestrebungen des Offizierkorps entgegenkommen und die begehrten Offiziersstellen solchen Schichten reservieren, die traditionell den militärischen Nachwuchs lieferten. Für eine Verbreiterung der sozialen Auswahlkriterien bestand zu diesem Zeitpunkt kein zwingender Anlaß. Der Ausschluß der Juden ergab sich damit sowohl aus einem religionspolitischen Motiv wie auch aus dem Gefühl einer gewissen Existenzbedrohung bei Adel und Großbürgertum, obwohl die Zahl der jüdischen Kandidaten kaum ins Gewicht gefallen wäre. Deutlicher als sonst ließ sich hier erkennen, wie stark die staatliche Judenpolitik unter den Einfluß reaktionärer Strömungen geraten war.

Das Kriegsministerium zögerte jedoch, solche Offiziere, die ihren Rang in den Befreiungskriegen erworben hatten, von sich aus zu verabschieden. Im militärischen Bereich ist eine Entlassung nicht nachweisbar erfolgt. Bis 1822 wurden die bereits Beförderten in ihrem bisherigen Verhältnis belassen. Eine Weiterbeförderung erfolgte jedoch nicht⁷⁹.

Aber selbst dieses Verfahren ließ sich im Staatsministerium nur gegen den Widerstand des Justizministers durchsetzen, der hier mit Recht einen Präzedenzfall für sein Ressort befürchtete. Kirchheim hatte dabei den Vorteil, daß er auf die abschließende Unterredung vom 6. März 1812 hinweisen konnte, in der der König „den bestimmtesten Befehl“ zum Ausdruck gebracht hatte, „keinen Juden im Staatsdienst haben zu wollen“⁸⁰. Er beugte sich aber schließlich in gewissem Umfang der vom Kriegsministerium verteidigten Praxis⁸¹, da „die Nachteile und Kollisionen“ auf militärischem Sektor nicht so schwerwiegender Natur seien wie in seinem Ressort. Das Verfahren des Kriegs-

⁷⁷ Allerhöchste Kabinettsorder vom 12. 6. 1828, in: Amtsblatt der Regierung von Berlin 1828, S. 161 f.

⁷⁸ Bericht des Kriegsministeriums an den König, die Ergänzung des Offizierkorps in der Armee betreffend vom 29. 12. 1841, in: Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung (im folgenden zitiert als: Ministerialblatt), hrsg. im Ministerium des Innern, 2, 1841, S. 355 f.

⁷⁹ Allerhöchste Kabinettsorder vom 12. 10. 1822, HAB, Rep. 90, C I a Nr. 24, Band I, fol. 16 und BA, P 135/11.945, fol. 47 (Dok. 4) und Votum des Kriegsministeriums in der Sitzung des Staatsministeriums am 22. 1. 1823, Protokoll der Sitzung, in: HAB, aaO, fol. 22 ff. und BA, aaO, fol. 51 ff.

⁸⁰ Bericht des Justizministers an das Staatsministerium vom 22. 11. 1822, BA, aaO, fol. 47.

⁸¹ Votum vom 15. 11. 1822, HAB, C I a Nr. 24, Band I, fol. 19 f.

ministeriums sah er als „eine Ausnahme“ an, die ihn nicht bewegen könne, in seinem Ressort analog zu verfahren⁸². Kircheisens entschiedener Widerstand führte schließlich dazu, seine Praxis als Norm anzuerkennen und die des Kriegsministeriums lediglich zu tolerieren.

Trotz der klaren Anweisungen von 1822 verfuhr man auch in der Frage der Beförderung in Zukunft keineswegs konsequent. Die einzelnen Befehlshaber behielten einen relativ breiten Handlungsspielraum. Eine Analyse der wenigen bekanntgewordenen Fälle von Beförderungen ergibt, daß die Entscheidung des Königs gar nicht überall bekannt war und die Beförderung auch schon allein mit dem Argument verhindert wurde, daß „ein Jude nicht Christen befehlen dürfe“⁸³. Diese Begründung hatte der König wohl nicht ganz zufällig 1822 noch vermieden, stand sie doch in eklatantem Widerspruch zu der geschichtlichen Erfahrung. Überdies bezog sie ihre Legitimierung nicht aus dem staats-, sondern aus dem kirchenrechtlichen Bereich.

Im allgemeinen konnten Juden nicht einmal zu Gefreiten befördert werden. Die Beförderung durch den Hauptmann erfolgte nur in Ausnahmefällen. Das weitere Verfahren hing dann von den Offizieren höheren Ranges ab. Während in einem Fall die Beförderung wieder rückgängig gemacht und der designierte jüdische Gefreite auch nicht mehr zum Wachdienst kommandiert wurde, untersagte in einem anderen Fall der Major nur die Weiterbeförderung zum Unteroffizier der Landwehr⁸⁴. Diese wenigen Fälle zeigen bereits, daß die Kabinettsorder von 1822 nicht überall bekannt war, obwohl sie den Generalkommandos am 18. Juli 1822 durch das Kriegsministerium mitgeteilt worden war⁸⁵.

Die Kabinettsorder vom Juni 1822 hatte jede Art von Beförderung untersagt. Damit konnte gleichzeitig die Frage der Offiziersprüfung als geregelt gelten. Für diese Prüfung kamen ja nur solche Soldaten in Frage, die es mindestens bis zum Unteroffizier bzw. Vizewachtmeister gebracht hatten. Wenn nun das 8. Armeekorps im Jahre 1837 eine Anfrage an das Kriegsministerium wegen der Prüfung jüdischer Einjähriger zum Landwehroffizier richtete⁸⁶, so wird man daraus schließen dürfen, daß auch hier Beförderungen mindestens bis zum Rang des Unteroffiziers vorgekommen sind. Das Kriegsministerium hielt es jedoch angesichts der geltenden Bestimmungen nicht für „ratsam“, solche Prüfungen mit jüdischen Einjährigen anzustellen, um nicht unbegründete Hoffnungen zu wecken. Es legte gleichzeitig diesen Kandidaten die Mög-

⁸² Berichte des Justizministeriums an den König vom 25. 3. 1823, aaO, fol. 30 und an das Staatsministerium vom 22. 11. 1822, aaO, fol. 48.

⁸³ So lautete die Begründung des Majors des 22. Regiments in Neiß. *W. Freund*, S. 114.

⁸⁴ Es handelte sich dabei um den Major v. Wlostow vom Gleiwitzer Landwehr-Bataillon. AaO, S. 114.

⁸⁵ Dies ergibt sich aus der Einleitung des Schreibens des Kriegsministeriums vom 21. 2. 1837 an das Generalkommando des 8. Armeekorps, abgedruckt in: AZJ, 7, 1843, S. 708.

⁸⁶ Schreiben vom 1. 2. 1837, ebda.

lichkeit eines Religionswechsels nahe. Bereits zu diesem Zeitpunkt erwartete das Kriegsministerium die Beförderung von Juden zu Offizieren im Fall des Krieges. Als Kriterium sollte dann lediglich das allgemeine militärische Verhalten vor dem Feind gelten⁸⁷.

Vorstellungen, nach denen ein Jude *eo ipso* oder aus militärischen Gründen als Vorgesetzter und damit Befehlshaber eines Christen ungeeignet war, herrschten also weder beim König noch im Kriegsministerium. Man blieb beweglich und praktizierte ein Verfahren, das der jeweiligen Situation „angepaßt“ war. Welche Gründe den König wirklich zu seiner Maßnahme bewogen hatten, teilte er den nachgeordneten Behörden nicht mit. Eine Übereinstimmung der Auffassungen des Königs, der preußischen Regierung und des Offizierkorps ließ sich daher auch nicht erwarten. Aus dieser Unkenntnis resultierte wohl die Unsicherheit in der Behandlung jüdischer Soldaten. Es bestand zwar eine herrschende Praxis, aber weder die Juden noch ihre Vorgesetzten erfuhren von offizieller Seite jemals genau, weshalb das Religionsbekenntnis, das sie zur Emanzipation und zum Militärdienst befähigte, sie im Frieden nicht zu Vorgesetzten tauglich erscheinen ließ.

Es ist daher verständlich, daß sachlich denkende Offiziere im Rahmen ihrer Möglichkeiten der militärischen Fähigkeit einzelner Juden die entsprechende Auszeichnung zukommen ließen. Andere kamen zwar dem Wunsch des Königs nach, hielten es jedoch für angemessen, qualifizierten jüdischen Einjährigen die militärische Eignung zu bescheinigen⁸⁸ und allein die königliche Order für die Zurücksetzung verantwortlich zu machen⁸⁹. Dazu trug die weit verbreitete und vom Kriegsministerium gestützte Überzeugung wesentlich bei, daß im Kriegsfall ohnehin mit jüdischen Vorgesetzten zu rechnen sei. Dann aber mußte es für einen Offizier erst recht bedenklich sein, wenn man die Juden nicht schon in Friedenszeiten auf diesen verantwortungsvollen Dienst mit entsprechender Sorgfalt vorbereitete.

⁸⁷ „Für den Fall einer etwaigen Suspension der obgedachten Allerhöchsten Bestimmung bei ausbrechendem Kriege aber dürfte die Beförderung jüdischer Glaubensgenossen zu Offizieren von einer anderweitig sich überzeugend herausstellenden Qualifikation abhängig sein.“ Ebd.

⁸⁸ Selbst in einer vom Kriegsministerium durchgeführten amtlichen Untersuchung bestätigten das 1. und 2. Armeekorps einigen Rekruten „vorzügliche Führung“, die sie zu Offizieren qualifizierte. Denkschrift 1845, S. 11.

⁸⁹ Als Beispiel dieser von sachlich-militärischen Motiven getragenen Haltung, die sicher noch keine Kritik am praktizierten System darstellte, kann das Zeugnis des Einjährig-Freiwilligen Simon Kahn, ausgestellt vom Rittmeister und Chef der 3. Eskadron des 9. Husarenregiments, Kaiser, vom 30. 9. 1837, gelten. Kahn diente hier 1836/37 und erhielt bei seiner Entlassung von Kaiser ein vorzügliches Zeugnis, das seine militärischen und moralischen Qualitäten rühmte, „so daß er die Achtung seiner sämtlichen Vorgesetzten genoß“. „Aus eigenem Antriebe“ bescheinigte Kaiser, daß Kahn zur Beförderung vorgeschlagen worden wäre, „wenn nicht eine Allerhöchste Verordnung diese Berücksichtigung für Individuen jüdischen Glaubens im Frieden (sic!) ausdrücklich untersagte“. AZJ, 7, 1843, S. 709.

4. Der Fall Meno Burg

Eine Erscheinung völlig außerhalb dieses von Spezialverfügungen reglementierten jüdischen Alltags in der Armee stellt die Karriere des Meno Burg dar⁹⁰. Nach anfänglichen Schwierigkeiten bei der Infanterie meldete er sich bei der Artillerie, wo ihn Prinz August, der Chef der preußischen Artillerie, persönlich aufnahm⁹¹. In ihm gewann Burg einen wertvollen Gönner, der ihn während seiner ganzen Laufbahn nach Kräften protegierte und die Hindernisse seiner Beförderung ausräumte. Die Abhängigkeit seiner Karriere von dem Wohlwollen des Prinzen scheint Burg bei der Abfassung des Buches nicht in vollem Maße gewürdigt zu haben. Sie wird aber in der sachlichen Darstellung auf überzeugende Weise deutlich.

Burg wurde – obwohl aus bescheidenen Verhältnissen kommend⁹² – rasch Unteroffizier und im Winter 1814–1815 Mathematiklehrer an der Artillerie-Brigadeschule in Berlin.

In dieser für ihn glücklichen und erfolgreichen Zeit legte Burg mit Erfolg das Offiziersexamen ab. Er erhielt am 18. August 1815 durch eine Kabinettsorder seine Beförderung zum Sekondeleutnant der Artillerie. Während eines kurzen militärischen Aufenthalts bei seiner Brigade in Danzig sprach ihm sein Vorgesetzter, Major Huet, seine Hochachtung für die bewiesene Treue gegenüber dem jüdischen Glauben aus, deretwegen er ihn „um so mehr liebe“. Gleichzeitig verurteilte Huet jeden Religionswechsel, der nicht aus religiöser Überzeugung resultierte, als „eine große Blasphemie“⁹³.

Das Vorbild Burgs verhalf auch einem anderen jüdischen Artilleristen bei der 8. Artilleriebrigade, trotz erheblicher Widerstände seiner Einheit, noch vor 1882 zur Beförderung zum Sekondeleutnant⁹⁴. Immerhin bedurfte es auch hier noch der besonderen Intervention höchster militärischer Stellen, um einen Stabsoffizier darauf hinzuweisen, „daß die Religion des D. kein Hindernis zu seiner Beförderung“ sein könne. Eine solche Belehrung konnte den Offizieren nach 1822 nicht mehr erteilt werden.

Burg erhielt im September 1816 seine endgültige Anstellung als Lehrer im Artillerie-Zeichnen an der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule in Berlin und blieb hier unangefochten mehrere Jahrzehnte tätig. Von dem von Burg erwähnten jüdischen Offizierskameraden bei der Artillerie wurde später nichts mehr bekannt. Es ist anzunehmen, daß er einige Jahre später seinen Dienst quittierte.

⁹⁰ Vgl. dazu vor allem die Autobiographie von *Meno Burg*. Die Biographie von *Eugen Wolbe*, Major Burg, Lebensbild eines jüdischen Offiziers, Berlin 1907, stellt im wesentlichen nur eine Nacherzählung von Burgs Buch dar. Dasselbe gilt auch für den Artikel: „Ein preußischer Offizier“, in: AZJ, 52, 1888, S. 606 f.

⁹¹ *Burg*, S. 33 und *Wolbe*, S. 20.

⁹² Sein Vater war Buchhalter in einem jüdischen Handelshaus, die Mutter betätigte sich zeitweise als Näherin. *Wolbe*, S. 2f.

⁹³ *Burg*, S. 61.

⁹⁴ AaO, S. 89.

Burg wurde 1826 „ganz in meiner Reihenfolge, ohne alle Hindernisse, ohne irgend eine Schwierigkeit“ zum Premierleutnant befördert⁹⁵. Dagegen gelang es ihm nicht, zum Examen als Artillerie-Hauptmann zugelassen zu werden. Friedrich Wilhelm III. wünschte ganz offen den Übertritt Burgs zum Christentum, von dem er vorerst die weitere Beförderung abhängig machte⁹⁶. Der Hinweis auf seine Verdienste änderte daran nichts. Der König setzte voraus, daß von einer gewissen Bildungs- und Rangstufe ab jeder Preuße sich zur christlichen Religion bekennen müsse. Mit erstaunlicher Offenheit wurde hier zugegeben, daß die Emanzipation der führenden Schicht unter den Juden zwangsläufig in die Taufe einmünden müsse.

Burg lehnte die Taufe ab, obwohl er einsah, daß ihm damit die Zulassung zum Examen und zum Artillerie-Hauptmann versperrt blieb. Als Ausweg wollte er sich mit seiner bisherigen Stelle und einer eventuellen Beförderung zum Hauptmann der Armee zufriedengeben. Gleichzeitig legte er jedoch Wert darauf, in der Reihe seiner Kameraden befördert zu werden. Da ihm sein Gönner beides zusagte, entfiel für ihn die vorgeschriebene Kapitänsprüfung⁹⁷.

Im gleichen Jahr erschien von Burg ein zweites Werk aus seinem Fachgebiet, das die Zustimmung seiner Vorgesetzten und des Königs fand. Bei dieser Gelegenheit setzte sich der Prinz nochmals nachdrücklich für Burg ein und erbat wenigstens dessen Beförderung zum Hauptmann der Armee⁹⁸. Aber hier schienen auch für höchste militärische Befehlshaber die Grenzen ihrer Wirksamkeit zu liegen. Der König lehnte Ende 1830 eine weitere Beförderung kategorisch ab, solange Burg nicht zum Christentum übergetreten sei⁹⁹. Das Werk Burgs erkannte er durch eine Gratifikation von 50 Talern an.

Zwei Jahre später bewilligte der König doch noch die Beförderung Burgs, aber lediglich mit der Uniform der Zeugkapitäne. Die besondere Regelung der Uniform war nicht ohne Absicht erfolgt. Unter den Artillerieoffizieren erblickte man darin nach einigen Jahren eine bewußte Diskriminierung¹⁰⁰. Burg selbst maß solchen Details, nachdem man ihn darauf aufmerksam gemacht hatte, eine hohe Bedeutung bei. Er war entschlossen, um seinen Abschied einzukommen. Bereits anlässlich des Dienstauszeichnungskreuzes, auf das Burg nach 25 Jahren Dienst ohne weiteres Anspruch hatte, erwog er den Gedanken,

⁹⁵ Allerhöchste Kabinettsorder vom 4. 6. 1826, aaO, S. 102.

⁹⁶ Schreiben des Prinzen August vom 6. 1. 1830 an Burg, in dem er ihm die Entscheidung des Königs mitteilte, aaO, S. 107.

⁹⁷ Schreiben Burgs an Prinz August vom 30. 3. 1830 und Antwort des Prinzen vom 2. 4. 1830, aaO, S. 109 ff.

⁹⁸ Bericht des Prinzen vom 1. 12. 1830 an den König, aaO, S. 114 f.

⁹⁹ Kabinettsorder vom 6. 12. 1830, aaO, S. 115: „Ich... verspreche mir von seiner geistigen Ausbildung, er werde noch zur Erkenntnis der Wahrheit und des Heils des christlichen Glaubens gelangen.“

¹⁰⁰ Prinz Adalbert von Preußen erklärte ihm im Jahre 1844, die alte Uniform sei eine „Unbill, die eigentlich schon längst hätte wieder gut gemacht werden müssen“. AaO, S. 144.

aus dem Heer auszuschneiden, falls sich der König tatsächlich weigern sollte, „einem Juden ein Kreuz zu verleihen“¹⁰¹ Burg dachte völlig in den Kategorien des preußischen Offiziers, der beim geringsten Verdacht, der auf sein „Ehrenschild“ fiel, unverzüglich bereit war, die Armee zu verlassen. Die Schwierigkeit löste sich indessen im Januar zur Zufriedenheit Burgs¹⁰².

Burg erhielt in diesen Jahren noch weitere bedeutsame Beweise des Vertrauens seiner Vorgesetzten und Untergebenen. 1838 erbat der Inspektor der Schule, Generalleutnant v. Reiche, für Burg den Roten Adlerorden vierter Klasse. Ein Jahr später unterstützte auch Prinz August diese Eingabe. Aber der König lehnte dreimal ab. Erst anlässlich des Geburtstags von Friedrich Wilhelm IV. im Jahre 1841 erhielt Burg den Orden¹⁰³. Im Jahr darauf übernahm er den Vorsitz im Ehrenrat der Offiziere seiner Schule, im Januar 1845 verlieh ihm der König die große goldene Medaille für die Wissenschaft und im März 1847 das Majorspatent¹⁰⁴. Im Dezember 1850 bot man ihm schließlich das Amt des Präses der Pensionszuschußkasse für invalide Offiziere der preußischen Artillerie an.

Diese Auszeichnungen mögen wesentlich zu der optimistischen Ansicht Burgs am Ende seines Lebens beigetragen haben. Eine sachliche Prüfung seines Berichts ergibt in der Tat viele Zeugnisse harmonischer Zusammenarbeit und herzlicher Beziehungen zu seinen Kameraden in der Artillerie. Von einigen Ausnahmen abgesehen, bekam er nie einen Mangel an Achtung gegenüber seiner Person und seiner Religionszugehörigkeit zu spüren.

Bei aller persönlichen Tüchtigkeit Burgs wird man jedoch sagen können, daß das Entscheidende in seinem Leben und seinem Beruf die unveränderte Gunst des Prinzen August war, ohne die Burg zu einem sehr frühen Zeitpunkt seinen Dienst ebenso quittiert hätte wie andere Juden nach 1815. Er selbst scheint gar nicht in vollem Umfang gespürt zu haben, mit welcher Zähigkeit der König seine missionarische Absicht verfolgte und welche große Mühe es den Chef der Artillerie jeweils kostete, ihn davon abzubringen.

Schließlich muß auch Burgs Zugehörigkeit zur Artillerie berücksichtigt werden, einem Truppenteil, der traditionell weniger Prestige besaß, dafür höhere Anforderungen in fachlicher Hinsicht stellte und daher für einen Außenseiter eher die Chance des Aufstiegs bot, als etwa die „aristokratische“ Kavallerie oder auch die Infanterie. So gerne Burg sein Leben als exemplarisch für die Möglichkeiten und Hoffnungen eines preußischen Juden hingestellt hätte, so wird man doch festhalten müssen, daß seine Karriere gerade dies nicht war,

¹⁰¹ So beschrieb Oberst v. Ehrhardt, der Adjutant des Prinzen, die Haltung des Königs. AaO, S. 129.

¹⁰² Die Erlaubnis zum Tragen der gewöhnlichen Hauptmannsuniform erhielt Burg am 16. 1. 1844. AaO, S. 144.

¹⁰³ Nach einer Mitteilung des Generals Plümicke, des Direktors der Artillerie- und Ingenieurschule, setzten sich auch hier wieder seine Gönner besonders für ihn ein. AaO, S. 135.

¹⁰⁴ AaO, S. 145 ff.

vielmehr einen nicht wiederholbaren Ausnahmefall darstellte, und er die erungenen Erfolge gewiß auch großen persönlichen Leistungen und Fähigkeiten, aber mehr noch der besonderen Gunst außergewöhnlicher Umstände verdankte.

Aufgrund dieser vielfältigen Erfahrungen in der Frage der Beförderung von Juden stellte bereits Gabriel Riesser im Jahre 1833 „eine Unbestimmtheit des Verfahrens, ein Schwanken zwischen den beiden entgegengesetzten Prinzipien“ fest, so daß man die Hoffnung auf „ein Hinneigen zu dem Besseren“ nicht aufzugeben brauche¹⁰⁵. Obwohl die Nichtbeförderung angesichts der allgemeinen Wehrpflicht eine „Inkonsequenz“ darstellte, gab er dem augenblicklichen Zustand doch den Vorzug vor der „konsequenten“ Befreiung vom Militärdienst. Die Zurücksetzung beim militärischen Avancement charakterisierte Riesser als die schlimmste aller Unterdrückungsmaßnahmen, weil sie am meisten die „Gefühle der Ehre“ verletze¹⁰⁶. In einem Staate wie Preußen, wo die militärische Tugend auch im zivilen Bereich so sehr geschätzt und das Sozialprestige weitgehend vom militärischen Rang abhängig war, mußte in der Tat das Verhalten der preußischen Militärbehörden die Juden in eine äußerst prekäre Lage bringen. Die Zulassung zu Offiziersstellen stand daher bis 1848 im Zentrum des Kampfes um die Gleichstellung.

Andererseits war es gerade die Tatsache, daß die allgemeine Wehrpflicht unverändert fortbestand, die den führenden jüdischen Emanzipationskämpfern ihre beste Waffe zur Aufhebung der gesetzlichen Beschränkungen in die Hand gab. Niemals führte der Verlust der Ehrenstellen die Juden zum Widerstand gegen die Einberufung von Rekruten. Diese galt im Gegenteil als ein Recht, über dessen Erfüllung man eifersüchtig wachte. Dies war zweifellos der einzig mögliche Weg, auf dem sich – wenn überhaupt – die vollständige Gleichstellung auf zivilem und militärischem Gebiet erreichen ließ.

5. Militärische Führung

In der Diskussion um die Beförderung jüdischer Soldaten blieb der einzige sachlich erwägenswerte Gesichtspunkt: die militärische Leistung und Brauchbarkeit der Juden, gänzlich unberücksichtigt. Keine militärische oder zivile Behörde begründete den generellen Ausschluß der Juden zu irgendeinem Zeit-

¹⁰⁵ Riesser, Betrachtungen über die Verhältnisse der jüdischen Unterthanen in der Preussischen Monarchie, in: Ges. Schr. III, S. 58.

¹⁰⁶ AaO, S. 61. Dabei betonte Riesser die unterschiedliche ideologische Bewertung des Militärdienstes seit dem Boyenschen Wehrgesetz, durch das er „nicht Standesache mehr und bezahltes Handwerk“ zur „ersten Pflicht des Bürgers gegen sein Vaterland geworden“ sei. Die augenblicklichen Verhältnisse erzeugten daher bei den preußischen Juden „ein Gefühl der Schande“, da sie der preußische Staat offenbar als nicht wirklich fähig ansehe, diese elementare Pflicht zu erfüllen. Ähnlich Jost, Send-schreiben, S. 68.

punkt mit deren militärischer Unfähigkeit. Das staatlich vorgeschriebene Verfahren stand im Gegenteil in einem auffallenden Kontrast zu den günstigen Urteilen, die die verschiedenen Armeekorps über die militärische Brauchbarkeit der Juden fällten. Ihre Führung wurde im allgemeinen überall als „gut“¹⁰⁷ bezeichnet, wobei die Mehrzahl der Armeekommandos in ihren Urteilen noch darüber hinaus ging¹⁰⁸. Der Landwehrverpflichtung waren die Juden „pünktlich“ gefolgt; Schwierigkeiten hatte es dabei nirgends gegeben.

Untersucht man diese Urteile auf die Bevölkerungsdichte der Juden hin, so stellt man fest, daß die jüdischen Soldaten von ihren Vorgesetzten dort die besten Zeugnisse erhielten, wo sie zahlenmäßig am stärksten vertreten waren¹⁰⁹. Die Berichte der Generalkommandos schlossen die dienstliche ebenso wie die außerdienstliche Führung ein und bezogen sich auch auf den „moralischen Lebenswandel“. Allgemein gelobt wurden die „Aufmerksamkeit“ und „Gelehrigkeit“ der jüdischen Soldaten. Dieser Teil des Berichts betraf vor allem den willensmäßigen Aspekt des militärischen Dienstes.

Weniger günstig wurde drei Jahrzehnte nach Einführung der Wehrpflicht die natürliche, physische Veranlagung beurteilt. In diesem Punkt hatte schon während der Kriegsjahre eine fühlbare Reserve gegenüber jüdischen Soldaten bestanden. In den Friedensjahren hielt man die Juden im westpreußischen Bezirk bei der Kavallerie für weniger geeignet als den Durchschnitt der Bevölkerung¹¹⁰. Dagegen erwiesen sie sich als ausdauernd und zäh gegenüber den Anstrengungen des Infanteriedienstes. Diesen konkreten Erfahrungen im Dienst stand nach Meinung des Innenministers eine „erheblich“ unter dem Durchschnitt liegende Tauglichkeitsziffer im Vergleich zur Gesamtbevölkerung

¹⁰⁷ Das Staatsministerium bezeichnete in seinem Bericht an den König vom 8. 11. 1845 die Führung der Juden sogar als „im Durchschnitt sehr gut“. Zitiert nach der Denkschrift des Justizministeriums vom 6. 8. 1846, BA, P 135/10.565, fol. 67.

¹⁰⁸ „Gut“: beim 3. Armeekorps (AK), 5. AK: „mit geringen Ausnahmen“; „sehr gut“, „ausgezeichnet“, „ungeteiltes Lob“: beim 1. und 2. AK „mit wenigen Ausnahmen“, beim 7. und 8. AK und bei der Artillerie „teilweise“; schwächeres Urteil beim 4. AK (hier war die Zahl der Juden am geringsten; es handelte sich um die Truppen in Magdeburg und Erfurt): „dem größeren Teile nach zur Zufriedenheit und ohne wahrnehmbare Verschiedenheit von den Soldaten christlichen Glaubens“; beim 6. AK: von 587 Mann bei 24 „schlecht“, 73 „mittelmäßig“, der Rest von 490 ist „gut und sehr gut“; Pioniere: „ordentlich und gehorsam“. Denkschrift 1845, S. 11 f.

¹⁰⁹ Die Erfahrungen des 4. und 5. AK konnten nur ganz gering sein. In Posen (5. AK) bestand bis 1845 keine Wehrpflicht für die Juden, in den ehemals sächsischen Landesteilen wurden sie nicht herangezogen. Dagegen stellten die Juden im 1. (Königsberg und Danzig), 2. (Stettin und Stargard) und 6. AK (Breslau und Neiße) ein größeres Kontingent. Hier besaß der größte Teil der Juden das Staatsbürgerrecht und war wehrpflichtig. Im Bereich des 7. und 8. AK (Westfalen und Rheinprovinz) war der jüdische Bevölkerungsanteil dem Durchschnitt in der Monarchie entsprechend, der militärische Anteil überstieg jedoch diesen Durchschnitt.

¹¹⁰ „Wegen angeborener Ängstlichkeit und geringer Anstelligkeit“, Denkschrift 1845, S. 13.

gegenüber. Exakte Zahlen lagen jedoch nur dem Generalkommando des 1. Armeekorps vor. Es gab eine um zwei Drittel geringere Tauglichkeit der Juden gegenüber den Christen an, was nach Auffassung der Behörden „auf die Armut und Erwerbsarten der Juden“ zurückzuführen war¹¹¹.

Hinzu kam – und dies wurde nun zum erstenmal offiziell anerkannt –, daß die Lehre des Judentums sich nirgends als Hindernis bei der Erfüllung der militärischen Pflichten erwiesen hatte. Alle diesbezüglichen Befürchtungen hatten sich als gegenstandslos oder zweckbedingt herausgestellt. In keinem Punkt bestand eine ähnliche Übereinstimmung zwischen den verschiedenen Generalkommandos¹¹². In einer Zeit, als es für jüdische Soldaten noch keinerlei Vergünstigungen am Sabbath und zu jüdischen Festen gab, setzten sie durchweg die militärische vor die religiöse Pflichterfüllung. In dieser Beziehung bestand die von preußischen Ministerien so häufig zitierte Kluft von gebildeten und ungebildeten Juden keineswegs. Selbst bei den Posener Juden, denen man eine besondere Anhänglichkeit an die Orthodoxie und Tradition nachsagte, erwies sich der freiwillige Militärdienst nach 1833 in den Augen der Militärbehörden als ein hervorragendes Assimilationsmittel¹¹³. Von dem vielzitierten und gefürchteten „Einfluß des Talmud“ war auch hier nichts zu spüren.

Dagegen hatte die besondere soziale Lage der Juden, die sich nur langsam und auf den verschiedenen Sektoren mit unterschiedlicher Intensität¹¹⁴ wandelte, zweifellos dazu beigetragen, die Tauglichkeitsziffer gegenüber dem Durchschnitt der Gesamtbevölkerung zu senken. Inwieweit dieser Vergleich überhaupt zulässig ist, wurde bereits erwähnt. Man konnte indessen nicht

¹¹¹ AaO, S. 14.

¹¹² AaO, S. 13.

¹¹³ „Das General-Kommando des 5. Armeekorps (Posen, Glogau) hebt hervor, wie die jüdischen Soldaten sich ganz der Lebensweise ihrer christlichen Kameraden hingeben.“ Ebda.

¹¹⁴ Ein Vergleich der Berufsverhältnisse von 1813 (31 000 Juden) und 1843 (206 000 Juden) ergibt einen starken Rückgang des jüdischen Handels, aber nur einen geringen Zuwachs in der Landwirtschaft.

	1813 *	1843 **	1843 ***	
1. Liberale Beschäftigungen	31	129		
2. Handel und Gastwirtschaft	918	493	431	(Handel)
3. Gewerbebetrieb im Umherziehen				
4. Handwerk	46	180	193	
5. Landwirtschaft	5	4	10	
6. Tagelöhner und Gesinde	?	103	101	

* Preußen nach dem Stand des Tilsiter Friedens, *Hoffmann*, Sammlung, S. 392.

** Alte Landesteile, aaO, S. 387 ff. und *Silbergleit*, S. 76*.

*** Gesamtmonarchie, Denkschrift 1847, Beilage B.

übersehen – und dies bildete auch das Fazit des Innenministeriums im Jahre 1845 –, daß die Juden sich gerade während ihrer Dienstzeit die größte Mühe gaben, die Erwartungen ihrer Vorgesetzten zu erfüllen oder gar zu übertreffen, jeden Anstoß, den man ihrer Religion hätte zuschreiben können, peinlich zu vermeiden, als „Juden“ so wenig wie möglich in Erscheinung zu treten und ihren Kameraden gegenüber ein spannungsfreies, unproblematisches Verhältnis zu entwickeln. Daß sie in diesem Bemühen größtenteils Erfolg hatten, bestätigt die Denkschrift des Innenministeriums ausdrücklich:

„Man darf als erfahrungsgemäßes Resultat annehmen, daß die Juden des preußischen Heeres von den Soldaten der christlichen Bevölkerung im allgemeinen nicht erkennbar unterschieden sind, daß sie im Kriege gleich den übrigen Preußen sich bewährt, im Frieden den übrigen Truppen nicht nachgestanden haben, weshalb es in dieser Beziehung an jeder, durch die Erfahrung gebotenen Veranlassung fehlt, in der bestehenden Einrichtung (scil. der Militärverhältnisse) etwas zu ändern; daß ferner insbesondere die jüdischen Religionsverhältnisse nirgends als ein Hindernis beim Kriegsdienste hervorgetreten sind.“¹¹⁵

Ohne die „von oben“ dekretierten Schwierigkeiten bei der Beförderung, die von der Truppe nicht ohne weiteres verstanden und anerkannt wurden¹¹⁶ und ohne die übrigen Spezialverfügungen hätte einer unterschiedslosen Behandlung aller preußischen Soldaten sowohl vom Standpunkt der jüdischen Soldaten aus wie auch des militärischen Dienstes nichts im Wege gestanden.

6. Die erste „Judenählung“ im Heer

Sosehr auch die Führung der Mehrzahl der Juden anerkannt und gewürdigt wurde, so rissen doch die Vorwürfe wegen einer zu geringen Beteiligung am stehenden Heer nicht ab¹¹⁷. Sie kamen aus verschiedenen Lagern, mit verschiedener Motivierung und Zielsetzung. Im allgemeinen lag ihnen aber, soweit sie von staatlicher Seite vorgebracht wurden, in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Absicht zugrunde, die Juden in höherem Maße durch die „Erziehungsschule“ zu führen und dadurch ihre „Rezeptivität für den Geist des Christentums“ zu erhöhen.

Im Anschluß an die von den Landtagen von Pommern und Westfalen vorgebrachten Beschwerden und Anregungen, leitete der Oberpräsident der Provinz Westfalen im Februar 1827 eine Untersuchung ein, die den exakten zahlenmäßigen Anteil der Juden beim stehenden Heer und bei der Landwehr erbringen sollte¹¹⁸. Gerade Vincke war davon überzeugt, daß der Staat von

¹¹⁵ Denkschrift 1845, S. 13 f.

¹¹⁶ Dies geht aus den Berichten des 1., 2. und 3. AK – bei aller gebotenen Zurückhaltung – mit genügender Deutlichkeit hervor. AaO, S. 11 f.

¹¹⁷ Über den Anteil jüdischer Soldaten am stehenden Heer zwischen 1816 und 1849 vgl. die Tabelle I a bei *Neumann*, S. 27.

¹¹⁸ StA Münster, OPR, Nr. 2627, vol. II, fol. 32.

den Möglichkeiten des Militärdienstes der Juden noch viel zu wenig und viel zu unbestimmt Gebrauch mache. Die in den folgenden Wochen eintreffenden Unterlagen¹¹⁹ ergaben für 1827 folgendes Bild¹²⁰:

	Linie	Landwehr	
		I	II
Artillerie	5 (1 Pr. Leutn.)		
Pioniere	1		3
1. Armeekorps (Königsberg)	30 (davon 17* akt.)		83
2. Armeekorps (Berlin für Westpr.)	19 (davon 16 akt.)		145
3. Armeekorps (Berlin für Brandenburg)	9 (1 Drag., sonst Infanter.)		154
	(1 Getaufte)		
4. Armeekorps (Magdeburg f. Sachs.)	12 (davon 4 akt.)	17	40 23
5. Armeekorps (Posen, Juden v. Mil.- Dienst befreit)	5 (alle Infant.)		45 (davon 5 U-Off.)
6. Armeekorps (Breslau für Schlesien)	31 (davon 20 akt., v. a. bei Infant., keine Dragoner) 64	144	80
7. Armeekorps (Münster f. Westf.)	31	266 (einschl. Reserve)	
8. Armeekorps (Koblenz für Rheinpr.)	50 (keine Drag.)	466 (einschl. Reserve)	
	190* (davon 155 b. stehend. Heer)	1346	

* Abzüglich 3 Artilleristen, die schon bei der Artillerie aufgeführt sind.

¹¹⁹ Vom Gardekorps traf die Mitteilung ein, „daß grundsätzlich keine Juden eingestellt werden“. Schreiben des Herzogs Karl von Mecklenburg vom 13. 2. 1827, aaO, fol. 51. Dieser Hinweis bezeugt gleichzeitig, daß bereits vor dem Ministerialreskript von 1832 die Praxis herrschte, die Juden vom Eintritt in die Garde zurückzuweisen.

¹²⁰ AaO, fol. 52 ff.

Eine detailliertere Übersicht gewinnt man aus dem abschließenden Bericht Vinckes vom 15. April 1827 an das Innenministerium¹²¹:

a) Linie	Kav.	Inf.	Art.	Garn. Komp.	Kriegs- reserve	b) Landwehr
Gardekorps	—	—	—	—	—	—
Artillerie	—	—	5	—	—	—
Ingenieurkorps	—	—	1	—	—	3
1. Armeekorps	2	12	—	—	13	83
2. Armeekorps	3	12	—	1	3	111
3. Armeekorps	1	8	—	—	—	154
4. Armeekorps	—	3	—	—	8	17
5. Armeekorps	—	5	—	—	—	45
6. Armeekorps	4	16	—	—	11	64
7. Armeekorps	10	21	—	—	—	117
8. Armeekorps	5	45	—	—	—	314
Summe	25	122	6	1	35	908

Summe Stehendes Heer: 154¹²²

Summe Landwehr: 1346

Summe Landwehr I: 908

Summe Landwehr II: 438

Bei der Kavallerie war zwar der absolute Anteil der Juden sehr gering, entsprach jedoch ziemlich genau dem Verhältnis der Kavallerie zur Gesamtstärke des preußischen Heeres¹²³. Von einer Benachteiligung der Juden bei der Wahl der Truppenteile kann also zu diesem Zeitpunkt nicht generell gesprochen werden. Allerdings standen die Juden nahezu ausschließlich bei den leichteren Regimentern, nur ganz vereinzelt dienten sie auch bei den Dragonern.

Ebenso entsprach der jüdische Anteil an der Infanterie ziemlich genau dem Anteil, den die Infanterie im preußischen Heer als Ganzes einnahm¹²⁴. Sehr stark wich jedoch die Proportion bei den Reserve- und Landwehrstärken von

¹²¹ AaO, fol. 69 f.

¹²² Die Vinckesche Aufstellung ließ einen getauften Infanteristen im 4. Armeekorps unberücksichtigt.

¹²³ Nach der Aufstellung bei *v. Zedlitz-Neukirch* I, S. 236 betrug die Sollstärke des preußischen Heeres für 1835 rund 121 000 Mann, davon gehörten rund 20 000 Mann, d. h. rund ein Sechstel, Kavallerie-Regimentern an. Nahezu ein Sechstel machten aber auch die jüdischen Kavalleristen im gesamten jüdischen Kontingent aus.

¹²⁴ Ein geringer Unterschied ist angesichts der geringfügigen Zahlen nicht erstaunlich. Ein Mehr oder Weniger von 10 Mann beeinflusste die Statistik schon ganz erheblich. Die Infanterie umfaßte bei den Juden rund vier Fünftel, im preußischen Heer knapp zwei Drittel der Gesamtstärke.

den Normalziffern ab. Im Vergleich zu der Gesamtbevölkerung war das Verhältnis von Landwehrstärke zur Stärke des stehenden Heeres bei den Juden vier- bzw. zweimal höher. Diese Ziffer, die gleichzeitig etwa das Verhältnis der Zurückstellungen angibt, resultierte aus dem geringeren Anteil der wirklich Ausgehobenen gegenüber den Militärpflichtigen¹²⁵. Bei der Rekrutierung wurde also ein unverhältnismäßig großer Teil der Juden vom aktiven Dienst zurückgestellt.

An diesem Punkt setzte die Kritik des Oberpräsidenten Vincke ein, der den Militärdienst der Juden in erster Linie deshalb empfahl, weil dieser „den jüdischen Jüngling dem christlichen assimiliert, und durch dies allein der Übertritt wirksam vorbereitet wird“¹²⁶. Die Zahl von rund 150 jüdischen Rekruten pro Jahr erschien Vincke als viel zu gering. Nur ein Teil der Landwehrpflichtigen hatte überhaupt an Übungen beim preußischen Militär teilgenommen. Vincke verlangte daher vom Innenministerium geeignete Maßnahmen, um die „große Abneigung des Militärs gegen jüdische Rekruten“ zu überwinden und ein größeres Kontingent jüdischer Soldaten unter die Fahnen zu rufen.

Zu einer eingehenden Analyse bestand unabhängig von der Konzeption Vinckes um so mehr Anlaß, wenn man wußte, daß die Zahl der Juden, die in den vergangenen Jahren ihren Militärdienst abgeleistet hatten, noch erheblich unter der des Jahres 1827 lag und seit 1815 lediglich 1097 jüdische Rekruten beim stehenden Heer ausgebildet worden waren. Nach einem Bericht des Innenministeriums vom Juni 1827 verteilten sie sich auf die einzelnen Armeekorps wie folgt¹²⁷:

Gardekorps	–	4. Armeekorps	28
Ingenieurkorps	4	5. Armeekorps	50
Artillerie	5	6. Armeekorps	95
1. Armeekorps	110	7. Armeekorps	148
2. Armeekorps	130	8. Armeekorps	364
3. Armeekorps	163		

Die Zahl der im stehenden Heer Dienenden konnte indessen bei den Juden nur mit der Zahl der Militärpflichtigen verglichen werden, nicht aber mit der Bevölkerungszahl. Im Großherzogtum Posen, in dem rund 40% aller Juden in Preußen lebten, in den drei ehemals zum Herzogtum Warschau gehörenden

¹²⁵ Mit Absicht wird hier nicht behauptet, daß die Ziffer der Ausgehobenen etwa identisch sei mit der der Tauglichkeit. Es spielen bei den Juden noch andere Gründe mit, die die Annahme nahelegen, daß die Zahl der an sich Tauglichen höher lag als die der Ausgehobenen, und dies gilt verhältnismäßig selbst dann, wenn man berücksichtigt, daß auch bei der Gesamtbevölkerung angesichts der raschen Bevölkerungszunahme die Tauglichkeitsziffer die der Ausgehobenen immer mehr überstieg.

¹²⁶ Bericht Vinckes vom 15. 4. 1827 mit den von ihm zusammengestellten Zahlen, StA Münster, OPR, Nr. 2627, vol. II, fol. 69.

¹²⁷ Diese Zahlen wurden dem Nachlaß Schwertfeger, BA, entnommen.

Kreisen Kulm, Thorn und Michelau¹²⁸ und in den ehemals sächsischen Landes­teilen, in denen jedoch nur sehr wenige Juden wohnten, bestand vor der In­besitznahme durch Preußen und bis Ende 1845 für die Juden die Militär­pflicht – zumindest im stehenden Heer – noch nicht¹²⁹.

Schon damit erweist sich die Vergleichsziffer des Innenministeriums (Gesamtbevölkerung der Juden) als völlig unreal. Ein sinnvoller Vergleich mußte aber auch die spezifische soziale und wirtschaftliche Situation der Juden berücksichtigen. Während der größte Teil der preußischen Rekruten aus der landwirtschaftlich tätigen Bevölkerung stammte, gehörte die überwiegende Mehrzahl der Juden noch immer zu der Schicht der in Industrie und Handel¹³⁰ tätigen Stadtbewohner¹³¹, die erfahrungsgemäß einen erheblich geringeren Anteil bei den jährlichen Aushebungen stellten. Der Prozentsatz der Land­bewohner war bei der nichtjüdischen Bevölkerung rund viermal höher als bei den Juden.

Selbst wenn man die besonderen politischen Verhältnisse, die spezifische Berufs-, Wohn- und Vermögenssituation und schließlich auch das Bildungs­niveau berücksichtigte, war bei der militärischen Einschätzung einer bestimm­ten Gruppe doch nicht so sehr die Lage der Gesamtheit, als die der militärpflich­tigen bzw. militärwilligen Klasse ausschlaggebend. Die Frage, ob die jüdische Gruppe innerhalb der Altersklassen von 15 bis 25 Jahren überhaupt ebenso viele junge Männer stellen konnte wie die Gesamtbevölkerung, mußte für ihren relativen Anteil von ausschlaggebender Bedeutung sein. Der jüdische Bevölkerungsanteil wies aber während des ganzen 19. Jahrhunderts eine erhebliche Überalterung auf, der eine geringere Geburtenquote entsprach¹³². Daraus allein resultierte schon ein Unterschied der zahlenmäßigen Stärke der militärfähigen Mannschaft in Höhe von 20 %¹³³.

Angesichts der geringfügigen Zahlen muß hier in die Betrachtung auch die Zahl der Täuflinge einbezogen werden, da schon einige Dutzend Übertritte

¹²⁸ Diese Juden bezahlten Rekrutengeld und wurden nur zu Landwehrübungen herangezogen (Bericht der Regierung von Marienwerder vom 5. 2. 1823 an Ober­präsident v. Schoen, StA Königsberg, Rep. 2/II, OP, Nr. 2134, fol. 30). Diese Tat­sache erklärt die relativ hohe Zahl von 111 Juden bei der Landwehr des 2. AK im Jahre 1827 (s. o.).

¹²⁹ Bestätigt durch die Kabinettsorder vom 1. 3. 1817 und 2. 3. 1829. Denkschrift 1845, S. 9.

¹³⁰ Vgl. zu den Berufsverhältnissen Kap. IV, 5.

¹³¹ Ende 1817 lebten von den Juden 16,6 %, von der Gesamtbevölkerung 72,5 % der Einwohner auf dem Lande. *Silbergleit*, S. 11. Auch hierin fand eine Anpassung der Juden an die Sozialverhältnisse der Mehrheit statt. Ihr ländlicher Anteil stieg bis 1849 auf 20,8 % (*Neumann*, S. 11) und blieb von da an fast konstant, während er bei der Gesamtbevölkerung ständig fiel.

¹³² Im Durchschnitt der 7 Zählungen zwischen 1822 und 1840 wurden geboren pro 100 000 Lebende: bei den Juden 3546, bei den Christen 4001. *Hoffmann*, Samm­lung, S. 353 f.

¹³³ Auf 100 000 Lebende entfielen in der Altersklasse zwischen 15 und 25 Jahren bei den Juden 123 Jugendliche, bei den Christen 155 Jugendliche. AaO, S. 355 ff.

einer bestimmten Altersklasse die Verhältniszahlen entscheidend beeinflussen konnten. Es waren ja gerade überwiegend junge Leute, teilweise Kinder in den ersten Lebensjahren, die unmittelbar nach der Geburt, oder teils freiwillig, teils von ihren Eltern angeleitet, zu einer der christlichen Kirchen, vorwiegend der evangelischen, übertraten¹³⁴, während ihre Eltern weiterhin Juden blieben und in der Statistik dazu beitrugen, das Mißverhältnis zwischen Bevölkerungs- und Ausgehobenziffern bei den Juden zu verstärken.

Nach Abschluß der Untersuchungen hielt auch das Innenministerium eine allzu „großzügige“ Behandlung jüdischer Rekruten bei der Musterung durch die Untersuchung für erwiesen. Der Vorschlag, die Juden „vorzugsweise“ heranzuziehen und damit ihnen gegenüber die militärischen Anforderungen zu senken, wurde von den Ministerien aufgeschoben mit dem Hinweis, daß der König sich über die Vorschläge der Stände noch nicht endgültig ausgesprochen habe¹³⁵. Doch ließ das Ministerium seine Sympathie für diese Anregung durchblicken. Es war der König, der sich wenige Monate darauf in seiner Antwort an die Stände schroff gegen eine solche Neuregelung wandte und damit diesen Vorschlägen für immer die reelle Basis entzog.

Den Hinweis, daß die Juden „mitunter allerdings von schwächlicher Körperbeschaffenheit“ waren¹³⁶, nahm das Ministerium als wahrheitsgemäß an, hielt ihn aber zur Erklärung des Mißverhältnisses nicht für ausreichend. Weitere Überlegungen in dieser Richtung stellte das Ministerium nicht an. Dagegen ließ man vorsichtig durchblicken, daß sich die Ersatz-Kommissionen bei der Musterung jüdischer Rekruten nicht korrekt verhalten und anstelle der gesetzlichen Norm „ihren individuellen Ansichten“ Geltung verschafft hätten. Mit großem Nachdruck forderte das Innenministerium im Einverständnis mit dem Kriegsministerium die gewissenhafte Beachtung der Vorschriften ohne jeden Unterschied in Ansehung der Person¹³⁷. Die Provinzialregierungen wurden beauftragt, in Zukunft die Zivil- und Militärmitglieder streng zu überwachen, um eine unterschiedliche Behandlung bei der Tauglichkeitsprüfung nachdrücklich zu unterbinden. Kenntnis von dieser Verfügung erhielten auch die Landräte durch einen Spezialerlaß der Regierungen, der ihnen die „gewissenhafte Befolgung“ der Ministerialverfügung auftrug und eine jährliche Übersicht der Kreisaushebungs-Resultate verlangte, aus denen die Einstufung der Juden zu ersehen war. Anhand dieser Listen wollte man besonders grobe Abweichungen

¹³⁴ Nach *Hoffmann*, aaO, S. 352 betrug die Zahl der Übertritte zwischen 1822 und 1840 zu den beiden christlichen Kirchen 2200, d. h. pro Jahr 116. Bei diesen relativ kleinen Zahlen ist jedoch nicht berücksichtigt, daß Kleinkinder jüdischer Eltern, die unmittelbar nach der Geburt getauft wurden, nicht mitgerechnet sind.

¹³⁵ Schreiben des Innenministeriums vom 23. 6. 1827 an Vincke, StA Münster, OPR, Nr. 2627, vol. II, fol. 73.

¹³⁶ Bemerkung des Kriegsministeriums zu dem Bericht des Innenministeriums vom 4. 6. 1827, Nachlaß Schwertfeger.

¹³⁷ Zirkularverfügung des Innenministeriums vom 23. 6. 1827 (Dok. 16), StA Münster, OPR, Nr. 2627, vol. II, fol. 73.

von der Norm der Gesamtbevölkerung überprüfen und gegebenenfalls dagegen einschreiten¹³⁸.

Mit diesem Erlaß gab die preußische Regierung unzweideutig zu verstehen, daß sie die zahlreichen und ungerechtfertigten Zurückstellungen jüdischer Rekruten nicht billigte und gegen diese Praxis scharfe Maßnahmen zu ergreifen gedachte. Auf die gleichmäßige Aushebung der Juden mußte sie schon mit Rücksicht auf die nichtjüdische Bevölkerung den größten Wert legen, ganz zu schweigen von dem spezifischen Interesse, das der westfälische Oberpräsident mit dem Militärdienst verband und mit dem auch das Innenministerium zu sympathisieren schien.

Man wird indessen den Ersatz-Kommissionen eine gewisse Konsequenz in ihrem Verhalten nicht absprechen können. Wenn der oberste Kriegsherr in zahlreichen Verordnungen und Reskripten eine unübersteigbare Trennwand zwischen Judentum einerseits und preußischem Staat andererseits aufrichtete, über die nur die Taufe hinwegführte und er außer einer einigermaßen gesicherten bürgerlichen Existenz den Juden keine weiteren Vorteile aus ihrer Emanzipation zukommen zu lassen gedachte, so war es gewiß verständlich, wenn die Unterbehörden daraus den Schluß zogen, daß eine zahlreiche Beteiligung der Juden an dem am meisten geachteten Institut des Staates gar nicht erwünscht sei und man mit einer großzügig gehandhabten Interpretation der Aushebungsbestimmungen den geheimen Wünschen der Regierung entgegenkomme.

Zwar verlangte die Verfügung nur die strenge Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und insofern nur Selbstverständliches; aber hatte nicht die preußische Regierung verschiedene Male bewiesen, daß sie in bezug auf Gesetzesverletzungen, die die Juden betrafen, nicht allzu empfindlich war, solange diese sich ohne großes Aufheben bewerkstelligen ließen? Es war von diesen Beamten kaum zu erwarten, daß sie die geheimen Absichten errieten, die das Innenministerium mit der Militärpflicht überhaupt, wie auch speziell mit dieser Verfügung, verband, nämlich Spannungen zwischen christlichen und jüdischen Einwohnern durch das längere, enge Zusammenleben in der Armee mildern und gegebenenfalls sogar aufheben zu wollen¹³⁹. Nur im Rahmen dieses übergreifenden Konzepts wird die klare und scharf formulierte Verfügung restlos verständlich.

Der Erfolg blieb in den nächsten Jahren nicht aus. Die Einberufungsziffern stiegen in kürzester Zeit sprunghaft an. Bereits im Jahre 1830 zählte das preußische Heer 240 Juden bei der aktiven Truppe¹⁴⁰, gegenüber 155 im Jahre

¹³⁸ Randerlaß der Regierung von Minden vom 5. 7. 1827 zu der Ministerialverfügung, StA Detmold, I C, Nr. 40, fol. 30.

¹³⁹ Votum 1845, S. 4: „Im Militärdienst ist die fortdauernde nahe Gemeinschaft mit ihren christlichen Kameraden ganz besonders geeignet, den jüdischen nationalen Typus aufzuheben und das Ehrgefühl zu wecken.“

¹⁴⁰ Koch, S. 179, Anm. 2. Neumann, S. 27, gibt bereits für 1828 eine Zahl von 205 an. Danach wäre das jüdische Kontingent binnen eines Jahres um ein Drittel gewachsen.

1827. Die Ziffer lag damit bereits mehr als das Doppelte über dem Durchschnitt der Jahre von 1815 bis 1827. Die Erhöhung war unzweifelhaft auf die Wirkung der Ministerialverfügung zurückzuführen. Die Zunahme hielt auch in den nächsten Jahren noch an. Sie überstieg den Zuwachs der jüdischen Gesamtbevölkerung erheblich. 1840 dienten bereits 326 Juden im stehenden Heer¹⁴¹, wobei diese Ziffer sogar einen Tiefstand nach 1827 markierte. Im Durchschnitt stieg das jüdische Kontingent in den dreißiger und vierziger Jahren bis 1846 auf 425 Soldaten an¹⁴².

Innerhalb eines Jahrzehnts hatte sich somit der jüdische Anteil auf das Doppelte erhöht. Während in dem Zeitraum von 1815 bis 1827 lediglich 1097 jüdische Rekruten gedient hatten, verdoppelte sich diese Ziffer in den Jahren 1828 bis 1844¹⁴³, ohne daß die preußische Armee in demselben Verhältnis gewachsen wäre. Man wird indes kaum annehmen können, daß sich die physische Konstitution einer Gruppe in wenigen Jahren so tiefgreifend verändert. Wenn sich innerhalb eines Jahrzehnts mit Hilfe einer einzigen administrativen Maßnahme der Anteil der Juden, denen diese Verfügung gar nicht bekannt wurde, auf diese Weise steigern ließ, so konnte man kaum annehmen, daß die geringe „Tauglichkeits“-Ziffer, von der in der Denkschrift des Innenministeriums die Rede war, irgend etwas mit der wirklichen Tauglichkeit, d. h. mit Verhältnissen zu tun hatte, deren Ursachen auf jüdischer Seite lagen. Der Ministerialerlaß zeigte gleichzeitig, in welchem Maße die politische und militärische Lage der preußischen Juden von staatlichen Maßnahmen bestimmt wurde. Ihr quantitativer und qualitativer Anteil am Heer hing letztlich allein von der Frage ab, in welchem Umfang Regierung und Generalkommandos sie zum Heer heranzuziehen bereit und entschlossen waren.

7. Die Sonderstellung Posens

Mit der Rückkehr der west- und südpreußischen Gebiete an die Gesamtmonarchie im Jahre 1815 änderte sich zunächst nichts an der Rechtsstellung der Juden. Das Okkupationspatent vom 15. Mai 1815 bestätigte die Weitergeltung der bisherigen Verordnungen¹⁴⁴. Der neuernannte Oberpräsident der Provinz

¹⁴¹ Denkschrift 1845, S. 10.

¹⁴² 1834: 354 Juden, 1840: 326 Juden, 1843: 394 Juden, 1846: 425 Juden, 1849: 962 Juden. *Neumann*, S. 27.

¹⁴³ Zwischen 1815 und 1844 standen insgesamt 3314 Juden beim stehenden Heer. Denkschrift 1845, S. 10.

¹⁴⁴ Vgl. dazu *Laubert*, Verwaltung, v. a. in Kap. 23, Das Judenwesen, S. 254 ff. Seit 1772 galt im Netze-Distrikt das General-Judenreglement vom 17. 4. 1750, in der übrigen Provinz bis zum Tilsiter Frieden das Judenreglement vom 17. 4. 1797. Diese Verordnungen wurden dann durch die Gesetzgebung des Herzogtums Warschau abgelöst. Nach 1815 galt je nach geographischer Lage eines dieser beiden Reglements, während in einem Teil des Kreises Czarnikau das Edikt von 1812 als Rechtsgrundlage diente. Ein Übersiedeln in diesen Kreis war für die Posener Juden nicht möglich. Die Gültigkeit des Reglements von 1797 nach 1815 sprach ein Reskript des Innen-

Posen, Zerboni di Sposetti, erklärte in einem „Zuruf an die Juden“ am 15. Juli 1815, daß es angesichts der großen Zahl jüdischer Einwohner, von denen ein beträchtlicher Teil ohne Gewerbe herumziehe, unmöglich sei, die preußische Regelung von 1812 einzuführen. Unterstützt wurde der Oberpräsident durch zahlreiche Eingaben von seiten der christlichen Bevölkerung und durch Gutachten der Verwaltungsorgane, die sich einheitlich gegen die Übernahme des Edikts von 1812 in Posen aussprachen¹⁴⁵.

Die Juden unterlagen daher als bloße Schutzverwandte weder der Militärpflicht im aktiven Heer noch in der Landwehr¹⁴⁶. Doch konnten sie sich zum freiwilligen Dienst melden. Sie waren dann von der Zahlung des Rekrutengeldes befreit. Von dieser Möglichkeit machten indessen nur ganz wenige Juden Gebrauch, wohl vor allem weil nach Meinung orthodoxer Rabbiner der Provinz einem freiwilligen Eintritt religiöse Bedenken im Wege standen¹⁴⁷.

Das Rekrutengeld bedeutete für die preußische Regierung zu keinem Zeitpunkt ein wirkliches Äquivalent für den persönlichen Dienst. Der finanzielle Ertrag war viel zu gering. Er betrug jährlich rund 15 000 Taler¹⁴⁸ bei einer Bevölkerung, die nahezu zwei Fünftel aller preußischen Juden ausmachte¹⁴⁹. An eine Erhöhung konnte angesichts der schwachen wirtschaftlichen Lage der Juden nicht gedacht werden. Auch brachte die Eintreibung eine Fülle von administrativen Schwierigkeiten und permanenten Reibereien zwischen den mit der Erhebung beauftragten Synagogenvorstehern und den Lokalbehörden. Die Beschwerden der Provinzialregierungen über die Art der Erhebung rissen daher nicht ab¹⁵⁰.

Hier setzten die Diskussionen um eine Änderung des jüdischen Militärrechts ein. Die Voraussetzungen dafür schienen 1815 äußerst günstig. Während der Befreiungskriege waren Juden mit finanzieller Unterstützung ihrer Gemeinden sowohl als Freiwillige eingetreten als auch zur Linie und Landwehr aus-

ministeriums vom 21. 5. 1817 aus. *Koch*, S. 264. Daneben galten aber auch bis 1833 Verordnungen des ehemaligen Herzogtums Warschau. Bekanntmachung des Appellationsgerichts von Posen vom 11. 4. 1833, in: Amtsblatt der Regierung von Bromberg 1833, S. 335.

¹⁴⁵ *Laubert*, Verwaltung, S. 255.

¹⁴⁶ Die Verordnung des Herzogtums Warschau vom 29. 1. 1812 (StA Königsberg, Rep. 2/II, OP, Nr. 2134, fol. 103 ff.), die diese Befreiung vom persönlichen aktiven Dienst aussprach, kam auf „Bitten der gesamten israelitischen Bewohner“ zustande.

¹⁴⁷ Vgl. dazu die Bemerkung in der Denkschrift 1845, S. 14: „Hiemit stimmt das nach dem Bericht der Regierung zu Posen von orthodoxen Rabbinern des Großherzogtums Posen erforderte Gutachten überein, wonach dem vom Staate als *Pflicht* geforderten Kriegsdienste keine religiösen Hindernisse entgegenstehen, während solches allerdings bei dem freiwilligen Kriegsdienst... der Fall ist.“ Auch diese Meinung blieb jedoch in der Praxis nicht unbestritten (s. u.).

¹⁴⁸ AaO, S. 10.

¹⁴⁹ Zu den Bevölkerungsverhältnissen der Juden in Posen, die rund 6% der Gesamtbevölkerung ausmachten, vgl. *Laubert*, Verwaltung, S. 1 ff.

¹⁵⁰ Vgl. zu dem Verfahren die Beispiele bei *Laubert*, Militärpflicht, S. 212 ff. Anm. 2 und den Bericht der Regierung von Bromberg vom 21. 4. 1817, aaO, S. 212.

gehoben worden. Insgesamt hatten an dem kurzen Krieg 1815 mindestens 50 Juden teilgenommen¹⁵¹. Zeugnisse über deren Leistungen während dieser Zeit liegen nur in geringem Umfang vor, lauten aber durchweg günstig¹⁵². Außerdem befürworteten einzelne Juden und verschiedene jüdische Gemeinden in Erinnerung an die Verhältnisse der Kriegsjahre einen weiteren Dienst im Frieden und empfahlen ihn auch hier als eines der besten Erziehungsmittel für ihre Glaubensgenossen¹⁵³. Hindernisse gegen die Abänderung der bestehenden Militärvorschriften existierten somit auf jüdischer Seite nicht.

Aber auch auf christlicher Seite bestand gleich von Anfang an der dringende Wunsch, die Juden zum Heer heranzuziehen. Die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht war in Posen auf erhebliche Widerstände gestoßen. Die Erbitterung wuchs durch die Tatsache, daß der landsässige Adel und die Juden befreit blieben. Die Regierungen in Posen forderten daher die sofortige Aufhebung dieser Befreiung¹⁵⁴. Da sich das Innenministerium im April 1817 mit dieser Forderung einverstanden erklärte, schien der jüdische Militärdienst für Posen in greifbare Nähe gerückt, zumal das Ministerium sich zu diesem Zeitpunkt noch auf die Gültigkeit des Gesetzes vom September 1814 auch für die Juden berief. Die sofortige Regelung scheiterte aber an dem Oberpräsidenten, der ein allgemeines Judengesetz für Posen abwarten wollte. Zerboni intervenierte vergeblich beim Innenminister, mit gewissem Erfolg jedoch bei Hardenberg¹⁵⁵.

¹⁵¹ Die Zahl 50 nennt das Innenministerium (Denkschrift 1845, S. 12). Die Aufstellung ist aber keineswegs vollständig. – Nach derselben Quelle bestand 1815 beim 5. AK „wenigstens die Hälfte“ aller Juden aus Freiwilligen. Die andere Hälfte erfüllte nach Ansicht des Innenministeriums also eine Pflicht.

¹⁵² Nach einem Bericht des Oberpräsidenten der Provinz vom 28. 2. 1827 hatten in den Feldzügen „mehrere Juden mit Ehren die Waffen getragen, manche (sind) geblieben, andere ausgezeichnet worden“. StA Münster, OPR, Nr. 2627, vol. II, fol. 34. Der Staatsrat stellte am 23. 12. 1823 fest, ein Teil der jüdischen Mannschaft aus Posen habe an den Feldzügen „ruhmvolle Mitarbeit geleistet“. *Laubert*, Militärflicht, S. 219.

¹⁵³ So z. B. im Vorschlag des Juden Selig Haber aus Kempen zu einer Judenreform, den er auf Anforderung Zerbonis bereits am 25. 9. 1815 eingereicht hatte. AaO, S. 223, Anm. 1. Der Oberpräsident bestätigte in seinem Bericht vom 5. 2. 1818, daß „einsichtige Juden selbst“ für den Militärdienst eintraten (aaO, S. 214). Haber dürfte danach nicht der einzige Anwalt einer entsprechenden staatlichen Maßnahme gewesen sein. Zur Haltung der Posener Gemeinden vgl. die Dankadresse der Gemeinde von Schwerin vom 18. 2. 1846 (s. u. Anm. IV, 185).

¹⁵⁴ Antwort der Regierung von Bromberg auf die Rundfrage des Ministeriums vom März 1817, aaO, S. 212. Die Posener Regierung wies in ihrem Bericht vom Januar 1819 (vgl. dazu *Manfred Laubert*, Eine Korrespondenz zur Judenfrage in der Provinz Posen (1819), in: *Historische Monatsblätter für die Provinz Posen*, X. Jahrgang, 1909, S. 125 ff.) ebenfalls auf die wachsende Unzufriedenheit der Bevölkerung angesichts der Befreiung der Juden hin, was sie im Dezember 1819 wiederholte.

¹⁵⁵ Der Innenminister zitierte noch am 16. 5. 1817 in seiner Antwort das Boyensche Wehrgesetz. Zerboni versprach sich bei Hardenberg größeres Verständnis, „weil dieser das Posener Judenwesen bis zu dessen allgemeiner Regulierung unverändert zu lassen gewünscht hatte“. *Laubert*, Militärflicht, S. 213.

Damit verließ die Regelung der jüdischen Militärverhältnisse auch in Posen den Boden der allgemeinen Militärgesetze und wurde zu einer Angelegenheit der Judengesetzgebung. Darauf beruhte im wesentlichen die endlose Verschleppung und schließlich überhaupt das Scheitern der Forderung der beiden Provinzialregierungen. Diese erhielten lediglich die Anweisung, die Militärverhältnisse der Juden ihres Bezirks nach der „bisherigen Verfassung“ zu beurteilen, ohne daß entschieden wurde, ob es sich dabei um ehemals warschauisches oder um altpreußisches Recht handelte. Klar war nur, daß die Posener Juden nicht der allgemeinen Konskription unterlagen. Dagegen konnte sich auch das Kriegsministerium, das die Heranziehung aller Juden zum Militärdienst empfahl, weil die Abneigung gegen deren Einbürgerung gewachsen und der augenblickliche Zustand der Juden „ein Übel“ sei, nicht mehr durchsetzen. Seine Intervention¹⁵⁶ stellte den letzten Versuch dar, das Wehrgesetz von 1814 auch für die Juden in Anspruch zu nehmen.

Die folgenden Verhandlungen, die sich im Grunde bis Ende 1845 hinzogen, lassen sich in mehrere Phasen einteilen. Die erste Phase von 1818 bis 1821 ist charakterisiert durch die Einmütigkeit aller zivilen und militärischen Behörden der Provinz, den Militärdienst so rasch wie möglich einzuführen. Die Regierungen und der Oberpräsident wünschten ihn aus politischen und sozialen Gründen als Voraussetzung für eine vollständige Assimilierung. Der kommandierende General des 5. Armeekorps und die zuständigen Ersatz-Kommissionen wiesen auf die große Zahl jüdischer Rekruten hin, die dem Heer bei dem augenblicklichen Stand der Gesetzgebung verloren gingen¹⁵⁷. Entgegen dem einmütigen Urteil aller zivilen und militärischen Fachleute versagte jedoch der König seine Zustimmung. Er verlangte in einer Kabinettsorder¹⁵⁸ zuerst den Erwerb des Staatsbürgerrechts durch ein allgemeines Judengesetz für Posen, ehe die Juden in der Armee dienen könnten. Die von Zerboni und den Regierungen angeregte Möglichkeit, eben durch die Ableistung des Militärdienstes zum Staatsbürgerrecht zu gelangen, schloß der König aus. Er hielt sich damit zwar an die von Artikel 16 der Bundesakte gezogenen Schranken, achtete aber sorgfältig darauf, die Posener Juden in ihrer politischen Sonderstellung zu erhalten. So blieb mit Hinweis auf das Reglement von 1797 lediglich der freiwillige Eintritt als „Vergünstigung“¹⁵⁹ gewahrt. Die Wahl des Truppenteils stand den Juden dabei aber nicht zu, da das Innenministerium

¹⁵⁶ Votum vom 26. 8. 1817, Nachlaß Schwertfeger.

¹⁵⁷ *Laubert*, Militärflicht, S. 214 ff.

¹⁵⁸ Vom 21. 1. 1821 an Innenminister Schuckmann und Kriegsminister Hake, zitiert im Schreiben Schuckmanns an Oberpräsident Sack vom 11. 1. 1823, StA Königsberg, Rep. 2/II, OP, Nr. 2134, fol. 27 und bei *Laubert*, Militärflicht, S. 216.

¹⁵⁹ Davon konnte nach den allgemeinen Militärgesetzen keine Rede sein, da es jedem „Ausländer ohne festen Wohnsitz“ freigestellt war, als Freiwilliger einzutreten. Zitiert nach: „Instruktion für das Geschäft der Ersatzaushebung zur jährlichen Ergänzung des stehenden Heeres“ vom 30. 6. 1817, in: Amtsblatt der Regierung von Potsdam 1818, S. 65, Ziffer A.

das Übersiedeln von Rekruten aus Posen in die übrigen Provinzen befürchtete, deren Erhaltung als Sondergruppe hier geradezu als ein Ziel der preußischen Regierung erscheint¹⁶⁰.

Nachdem somit der Versuch, die militärischen Verhältnisse gesondert und vorweg zu fixieren, gescheitert war, versuchte das Innenministerium in einer zweiten Phase der Verhandlungen zwischen 1821 und 1833 eine einheitliche Gesetzesregelung für Posen nachzuholen und bei dieser Gelegenheit auch die Frage der Militärpflicht zu klären. Die Folge dieses weitgesteckten Ziels war nun aber, daß die Voten aller interessierten Gremien, einschließlich des Landtags, eingeholt werden mußten, so daß eine Einigung nur überaus schwierig zu erzielen war. Der Verwirklichung dieses Projekts diene zunächst der Entwurf des Geheimrats Bernuth, der unter anderem auch das Ende der militärischen Befreiung vorsah¹⁶¹. Das Staatsministerium wies diesen Vorschlag jedoch zurück, da einige seiner Mitglieder bezweifelten, ob es für die Ehre der Armee zumutbar sei, Einwohner, denen man das Bürgerrecht verweigert hatte, in ihre Reihen aufzunehmen: es sei wichtig, so wurde argumentiert, von dem „Wehrstande“ alles zu entfernen, was seine öffentliche Achtung schmälern könnte. Das Heer würde sich daher durch den Ausschluß der Juden „geehrt finden“¹⁶². Dieser Auffassung schloß sich am Ende die Mehrheit an. Sie stand damit aber in klarem Gegensatz zu den Wünschen der Armee selbst und aller beteiligten Regierungen. Wenn sich das Staatsministerium in dieser Frage zum Verteidiger der Ehre des „Wehrstandes“ machte, so mußte es angesichts dieses Sachverhaltes offenbleiben, welcher „Wehrstand“ oder welche Teile desselben eigentlich verteidigt werden sollten.

Dagegen forderte das Staatsministerium eine Erhöhung des Rekrutengeldes, also die Beibehaltung eines Systems, dessen Antiquiertheit von allen Betroffenen einmütig festgestellt worden war. Damit schwand jede Aussicht, für die Posener Juden noch zu einer sachgemäßen Regelung auf militärischem Gebiet zu kommen. Konsequenterweise empfahl daher das Staatsministerium dem König die Beibehaltung des status quo auf allen Gebieten.

In vollem Gegensatz zum Staatsministerium erklärte der Staatsrat im Dezember 1823 den Entwurf Bernuth als nicht einmal ausreichend und plädierte für eine einheitliche Judenordnung in Posen. Die Gestattung des freiwilligen Dienstes, den das Staatsministerium bereits als zu weitgehend abgelehnt hatte, hielt er für ungenügend¹⁶³. Die Gutachten der einzelnen Abtei-

¹⁶⁰ Reskript des Innenministeriums vom 17. 8. 1819, *Rönne/Simon*, S. 53 und *Michaelis*, S. 26.

¹⁶¹ *Laubert*, Militärpflicht, S. 216.

¹⁶² AaO, S. 218.

¹⁶³ Hier folgte eine bezeichnende Auslassung. Der Staatsrat glaubte, wenn ein Jude sich angesichts der geringfügigen materiellen Vorteile gegenwärtig freiwillig dem Kriegsdienst unterzog, er „einen so hohen Grad von Selbstverleugnung, Vaterlandsliebe und Aufklärung besitzen (müsse), daß er sich jedenfalls auch unbedenklich würde taufen lassen“. AaO, S. 219. Für den Staatsrat galt es offenbar als ausgemacht, daß Aufklärung und Vaterlandsliebe unter den Juden zwangsläufig zur Taufe führen

lungen des Staatsrats sahen in der Wehrpflicht eine „gute Schule“, um die Juden den übrigen Staatsbewohnern näherzubringen, während eine Geldentschädigung den Haß der Christen steigern mußte. Als sich wenige Monate später der versammelte Staatsrat überhaupt gegen jede Spezialregelung in Posen aussprach, zog das Innenministerium seinen Entwurf zurück.

In den folgenden Jahren erbrachte weder die vom König angeforderte Materialsammlung¹⁶⁴ der Provinzialbehörden noch das Votum des Landtags von Posen¹⁶⁵ Fortschritte in der gesetzlichen Regelung. Der Landtag stellte fest, daß der augenblickliche Zustand ohne eindeutige gesetzliche Fixierung war. Seine Vorschläge: Ausbildung der jüdischen Jugend auf christlichen Schulen, Förderung der „Zivilisation durch Soldatendienst“ von sechsjähriger Dauer und erhebliche Einschränkungen in der Gewerbe- und Handelsfreiheit, ließen sich jedoch weder mit den Vorstellungen der preußischen Zentralbehörden, noch mit den Voten der übrigen Provinzialstände auf einen gemeinsamen Nenner bringen. Eine einheitliche Verordnung konnte daraus weder für die Provinz Posen, noch für die preußische Monarchie entstehen. Für Posen bedeuteten die Empfehlungen des Landtags zunächst das Ende aller Bemühungen von staatlicher Seite, doch noch eine umfassende Neuregelung zustande zu bringen.

Der weitere Anstoß ging einige Jahre später von den Juden selbst aus. Während der Mobilisierung preußischer Truppen gegen Polen boten die Vorsteher der jüdischen Gemeinde von Bromberg dem König freiwillige Mannschaften an¹⁶⁶. In einem Begleitschreiben griff der Innenminister auf den früheren Vorschlag zurück, die Juden unter Aufhebung des Schutzgeldes schon jetzt vorläufig zum Kriegsdienst heranzuziehen, um das Prinzip einer allgemeinen Untertanenpflicht zu wahren und den Bittstellern, die die „bisherige Befreiung ihrer Glaubensgenossen vom Militärdienst als für sie ehrenrührig betrachten und um Aufhebung der Befreiung nachsuchen“, entgegenzukommen. Für das Gesuch der Juden sprach ferner, daß etwa gleichzeitig General v. Roeder erneut in seinen Bemerkungen zum Mobilmachungsplan den Ausfall

mußten. Man kann sich leicht vorstellen, wie er dann die Mehrzahl jener Juden beurteilte, die sich der Taufe beharrlich entzogen. Vor allem der Vorwurf mangelnder Vaterlandsliebe konnte im Zusammenhang mit dem Militärdienst für ungetaufte Juden nur die allerschlimmsten Folgen haben.

¹⁶⁴ In seiner „Darstellung der zeitigen Rechtsverhältnisse der Juden im Großherzogtum Posen“ übernahm Oberpräsident Baumann das Argument von der „Ehre“ des preußischen Heeres, wie es zuerst im Staatsministerium vorgetragen worden war. Danach war es „mit der Ehre des preußischen Kriegsheeres nicht wohl verträglich, jüdische Untertanen, welche nicht würdig befunden wurden, staatsbürgerliche Rechte und Freiheiten zu erlangen, in seine Reihen aufzunehmen“. StA Münster, OPR, Nr. 2627, vol. II, fol. 37.

¹⁶⁵ Vgl. dazu *Rumpf* V, S. 171 ff. und *Manfred Laubert*, Die Judenfrage auf den Posener Provinziallandtagen von 1827 und 1845, in: ZGJD, 4, 1932, S. 34 ff.

¹⁶⁶ Immediateingabe vom 4. 1. 1831, zitiert nach AZJ, 6, 1842, S. 311 f.

einer beträchtlichen Zahl von Einwohnern für den Train beklagte¹⁶⁷, der nicht genügend Nachwuchs fand, da das Handwerk „größtenteils in jüdischen Händen lag“.

Der König stellte für die Zukunft die Zulassung einzelner Gemeinden zum Heeresdienst in Aussicht, wollte diese Maßnahme aber vom Ergebnis einer weiteren amtlichen Untersuchung abhängig machen¹⁶⁸. Viel mehr als eine unverbindliche Zusage stellte daher die Antwort des Königs nicht dar. Erwähnung verdient diese Episode daher nur insofern, als dabei der Wunsch einer der größten Gemeinden der Provinz zum Ausdruck kam, ihren personellen Beitrag zum Heer leisten zu wollen. Wenn die Bromberger Juden den freiwilligen Dienst anboten, dann stellten sie damit gleichzeitig die von staatlicher Seite angeführten Gutachten von Rabbinern in Frage, die eine freiwillige Meldung als unvereinbar mit den Religionsgesetzen ausschlossen. Zumindest gab es in dieser Frage innerhalb der Gemeinden selbst starke Differenzen.

Im folgenden Jahr gingen weitere Gesuche beim Innenminister ein. Allen gemeinsam war das Angebot, entweder freiwillig oder im gleichen Maße wie die Christen Militärdienst leisten zu wollen¹⁶⁹. Daraufhin machte sich auch Innenminister Brenn zum Fürsprecher der allgemeinen Wehrpflicht. Er empfahl eine dreijährige Dienstzeit, die für die Juden ein Erziehungsmittel ersten Ranges darstelle und die ihnen „ohne Zweifel ganz willkommen“ sei¹⁷⁰. Im Oktober 1832 – nachdem auch der Oberpräsident sich für den Militärdienst der Juden als ein hervorragendes Assimilationsmittel ausgesprochen hatte – stimmte auch das Staatsministerium dem Vorschlag Brenns zu¹⁷¹.

Hinzu kamen noch die Gutachten weiterer Sachverständiger. Im Januar 1833 hob eine Königliche Spezialkommission, der u. a. von Grolmann und Oberpräsident Flottwell angehörten, nachdrücklich die Vorteile – vor allem für die Juden selbst – der allgemeinen Wehrpflicht hervor. In diesem Grundsatz wußte sich die Kommission mit Kriegsminister Hake einig. Sie ging auch auf die früher geäußerten Bedenken des Kronprinzen wegen einer eventuellen Gewissensbelastung durch die mit dem Militärdienst verbundenen Arbeiten am Sabbath ein, hielt sie jedoch angesichts der Erfahrungen im übrigen Preußen und der Bekundungen Posener Juden für gegenstandslos. Um so höher veranschlagte sie den erzieherischen Wert der Dienstzeit im Heer¹⁷².

Damit war im Grundsatz vollständige Einmütigkeit zwischen den beteiligten Stellen erzielt. Der von der Kommission dem Staatsministerium vorge-

¹⁶⁷ *Laubert*, Militärflicht, S. 222 und Denkschrift 1845, S. 22.

¹⁶⁸ AZJ, 6, 1842, S. 311 f. und Der Schild, 10, 1931, S. 126.

¹⁶⁹ Bittschrift der Juden von Posen vom 22. 7. 1832 und eine Anzahl weiterer Gesuche vom 20. 8. 1832, *Laubert*, Militärflicht, S. 223.

¹⁷⁰ Denkschrift Brenns vom 30. 7. 1832, die seinen Gesetzentwurf begründete. Ebd.

¹⁷¹ Beschluß des Staatsministeriums vom 9. 10. 1832 und Bericht an den König vom 12. 11. 1832, aaO, S. 224, Anm. 1.

¹⁷² Promemoria der Immediat-Kommission für die Angelegenheiten der Provinz Posen vom 31. 1. 1833, HAB, Rep. 90, X 2 a, Nr. 6, Band I, S. 94 ff. (Dok. 17).

legte und von diesem im Februar 1833 gebilligte Entwurf einer Verordnung enthielt daher in § 14 die allgemeine Militärverpflichtung der Juden, die gegebenenfalls zu Fortifikationsarbeiten herangezogen werden sollten¹⁷³. Die weiteren Verzögerungen wurden durch den König veranlaßt, der zusätzliche Beratungen für erforderlich hielt. Neben Carl v. Grolmann, Roeders Nachfolger, und dem Oberpräsidenten Flottwell sollte der Kronprinz als Kommandeur des 2. Armeekorps, das einen Teil seiner Rekruten aus Bromberg erhielt, erneut sein Votum abgeben. Dadurch tauchten in der Diskussion auch wieder Bedenken auf, die längst erledigt schienen und sachlich nicht im mindesten gerechtfertigt waren. Der Kronprinz verwies auf das Beispiel der Mennoniten, die den Militärdienst aus religiösen Gründen verweigerten. Den Fall der Juden hielt er trotz zahlloser Beweise des Gegenteils für ähnlich gelagert. Um das Prinzip der Gewissensfreiheit nicht zu verletzen, riet er von einem Dienstzwang grundsätzlich ab. Er gab auch zu erwägen, ob nicht mit der Ausdehnung der Militärpflicht zwangsläufig eine Verbesserung der zivilrechtlichen Stellung der Posener Juden verbunden sein müsse. Letzteres hielt er aber politisch für bedenklich und militärisch für überflüssig, weil die Juden „im ganzen die schlechtmöglichsten Soldaten“ seien. Im Hinblick auf den erzieherischen Wert befürwortete er jedoch ausdrücklich die Möglichkeit des freiwilligen Dienstes für einzelne Juden, denen dann auch Zivilstaatsämter zugänglich sein sollten¹⁷⁴.

Das Staatsministerium hielt zwar an seinem Beschluß fest¹⁷⁵, der König schloß sich der Argumentation des Kronprinzen aber insofern an, als er sich darauf beschränkte, die allgemeine Verpflichtung in der ganzen Monarchie für die Zukunft anzukündigen, in Posen jedoch nur den freiwilligen Militärdienst gestattete. Damit konnte er eine wesentliche Erweiterung der bürgerlichen Rechte vermeiden¹⁷⁶. Die entsprechenden Bestimmungen des Kommissionsentwurfs sollten unter ausdrücklichem Hinweis auf diese Modifikation enger gefaßt werden. Die religiösen Bedenken waren für den König dagegen – wie der Hinweis auf die zukünftige Regelung bewies – in keiner Weise ausschlaggebend. Sie stellten nur einen Vorwand dar, um die politischen Absichten zu verwirklichen.

Als Ergebnis dieser divergierenden Meinungen entstand die „Vorläufige Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogtum Posen“¹⁷⁷. Mit ihrem

¹⁷³ Protokoll der Sitzung des Staatsministeriums vom 26. 2. 1833, aaO, S. 41 ff. Hier auch, S. 49 ff., der Kommissionsentwurf.

¹⁷⁴ „Separatvotum betreffend die Militärpflichtigkeit der Juden im Großherzogtum Posen“ vom 12. 3. 1833, aaO, S. 71 ff. (Dok. 18).

¹⁷⁵ Das Staatsministerium wandte sich entschieden gegen die Ausführungen des Kronprinzen, da bei den Juden keinerlei prinzipielle Hindernisse beständen, sondern nur gelegentlich der Wunsch nach Sabbathfeiern geäußert worden sei. *Laubert*, Militärpflicht, S. 225.

¹⁷⁶ Allerhöchste Kabinettsorder vom 17. 3. 1833, HAB, Rep. 90, X 2 a, Nr. 6, Band I, S. 78 f.

¹⁷⁷ Vom 1. 6. 1833, Gesetz-Sammlung 1833, S. 66 ff.

Erlaß waren alle Versuche, zu einer einheitlichen Regelung in ganz Preußen zu gelangen, gescheitert. Daran konnte weder der Titel noch der Vorbehalt der Einleitung, in der eine spätere Ergänzung durch ein „allgemeines Gesetz“ in Aussicht gestellt wurde, etwas ändern. Immerhin gab es von diesem Zeitpunkt ab eine einheitliche Rechtsgrundlage für alle Juden in Posen. Die Verordnung traf in der Hauptsache eine rechtliche Scheidung zwischen naturalisierten und nichtnaturalisierten Juden. Die ersteren standen etwa auf der Stufe der „Inländer“ des Edikts von 1812, jedoch waren die Voraussetzungen zum Erwerb des Naturalisationspatents erheblich erschwert¹⁷⁸. Für letztere bestanden Einschränkungen im Gewerbebetrieb, Einschränkungen der Freizügigkeit, der Eheschließung und des Kreditgeschäfts.

Auch die Militärverhältnisse wurden nur „provisorisch“ geregelt, obwohl das Provisorium schließlich zwölf Jahre dauern sollte. Der König hatte hier den Mittelweg zwischen den Wünschen des Staatsministeriums und denen des Kronprinzen gewählt und den freiwilligen Eintritt der „dazu moralisch und körperlich geeigneten Juden“ (§ 14) gestattet. Richtlinien zum Nachweis dieser Qualifikation ergingen nicht. Beim Eintritt eines Rekruten wurde das Rekrutengeld für ihn aufgehoben¹⁷⁹.

Der Inhalt des § 14 stellte nur einen unbefriedigenden Kompromiß dar. Er sollte einerseits das Prinzip retten, daß in Preußen jedermann militärisch gedient haben müsse. Er öffnete daher theoretisch allen Juden den Zugang zum Heer. Er trug andererseits solchen Befürchtungen Rechnung, nach denen die Juden aus subjektiven und objektiven Gründen nicht zum Militärdienst zugelassen werden konnten und richtete sich daher nur an Freiwillige, in der stillschweigenden, sachlich jedoch durch nichts gerechtfertigten Erwartung, damit vor allem der „Elite“ der Juden eine Chance zu geben. Gleichzeitig legte man auch gegenüber dieser Gruppe strengere Auswahlmaßstäbe als gegenüber der übrigen Bevölkerung an, da sie nicht nur körperlich, sondern auch „moralisch“ qualifiziert sein mußte. Es stellte sich dann aber die Frage, warum man unter diesen Voraussetzungen nicht die allgemeine Verpflichtung für alle Juden eingeführt hatte oder warum gerade bei ihnen die Bestimmungen über die Ersatzaushebungen nicht genügten, nach denen eine sachliche Auswahl durchaus vorgenommen werden konnte.

Den Juden erschien diese Regelung als durchaus ungenügend. Sie ersuchten in einer neuen Initiative im Herbst 1834 um die allgemeine Wehrpflicht¹⁸⁰, womit die Diskussion in Posen in ihr drittes und letztes Stadium eintrat. Kriegsminister Witzleben räumte zwar ein, sein Ministerium habe schon immer gesehen, „daß die Dienstpflicht ein vorzügliches Arcanum gegen die körper-

¹⁷⁸ Der § 18, aaO, S. 69, verlangte einen sicheren Beruf, der zum Lebensunterhalt ausreichte, Grundbesitz oder entsprechendes Vermögen.

¹⁷⁹ Eine nähere Regelung zu diesem Punkt erfolgte durch die „Instruktion“ des Oberpräsidenten vom 14. 1. 1834, *Rönne/Simon*, S. 209 ff.

¹⁸⁰ *Laubert*, Militärflicht, S. 225.

liche und geistige Schaffheit der Juden sein“ werde, sah aber bei dem gegenwärtigen Stand der Kultur und der physischen Leistungsfähigkeit nur die Möglichkeit des freiwilligen Dienstes¹⁸¹. Ihm schloß sich der König an. Der Vorschlag der militärischen Dienstpflicht war damit erneut gescheitert.

Insgesamt dienten in der Zeit von 1833 bis 1845 nur vier Juden aus Posen freiwillig, was die Posener Regierung und später das Innenministerium auf die Gutachten orthodoxer Rabbiner zurückführten, nach denen religiöse Bedenken gerade bei freiwilliger Meldung bestanden. Der bloß freiwillige Militärdienst kam somit einer Nichtzulassung gleich¹⁸². Faktisch hatte sich daher gegenüber dem Zustand vor 1833 nichts geändert. Im März 1842 wiederholten General v. Grolmann und Oberpräsident v. Arnim den früheren Antrag „wegen unbedingter Ausdehnung der Militärpflicht auf die Juden“. In der Begründung verwiesen sie auf den hohen jüdischen Bevölkerungsanteil von 6%. Die 10. Landwehr-Brigade erreichte wegen der militärischen Befreiung der Juden bei weitem nicht die Sollstärke. Zwar kam die jüdische Bevölkerung in „ihrer physischen Beschaffenheit“ der Mehrheit „nicht ganz gleich“, doch ließ sich nach Einführung der Wehrpflicht darin eine Angleichung absehen¹⁸³.

Diesen übereinstimmenden Forderungen gab Friedrich Wilhelm IV. schließlich nach. Er hob den § 14 der Verordnung von 1833 auf, erklärte alle Juden in Preußen ohne Rücksicht auf ihren rechtlichen Status für militärpflichtig und befahl den Fortfall des Rekrutengeldes¹⁸⁴. Die Juden in Preußen und vor allem in Posen begrüßten diese Maßnahme ohne Einschränkung, denn sie brachte ihnen die Erfüllung einer ihrer wichtigsten Forderungen. Zahlreiche Dankadressen gingen an den König¹⁸⁵. Die Verordnung vom Dezember 1845 stellte den weitesten Schritt zur Vereinheitlichung des jüdischen Rechtswesens in Preußen zwischen 1812 und 1848 dar. In ihrem Gefolge erhielten die Juden in Posen nicht nur die Möglichkeit, im Heer zu dienen, sondern im Anschluß daran auch die einer Zivilanstellung als Unteroffizier.

Die Betrachtung der Verhältnisse in Posen ergab für die Judenpolitik der preußischen Regierung eine Bestätigung der bereits gewonnenen Ergebnisse. Nachdem sie zuerst jahrelang die Notwendigkeit einer neuen Regelung überhaupt nicht begriff und anfallende Entscheidungen dem Gutdünken der einzelnen Regierungen überließ, schleppten sich die Beratungen über verschiedene Entwürfe jahrelang ohne Erfolg hin. Die zahlreichen Reibungen zwischen

¹⁸¹ Bericht vom 22. 10. 1834, aaO, S. 226.

¹⁸² Denkschrift 1845, S. 16.

¹⁸³ Bericht vom 4. 3. 1842, HAB, Rep. 90, X 2 a, Nr. 5, Band III, S. 404.

¹⁸⁴ Allerhöchste Kabinettsorder vom 31. 12. 1845, Gesetz-Sammlung, 1846, S. 22.

¹⁸⁵ Vgl. dazu die Adresse der Gemeinde von Schwerin vom 18. 2. 1846, in: *Theodor Zlocisti*, Über die Militärpflicht der Juden in Preußen, in: Mitteilungen aus dem Verein zur Abwehr des Antisemitismus, 8, 1898, S. 331, ferner den Immediat-Zeitungsbericht der Regierung von Posen für Januar/Februar 1846 (*Laubert*, Verwaltung, S. 262, Anm. 2) und *Der Orient*, 7, 1846, S. 70.

zivilen und militärischen Stellen, zwischen Provinzial- und Zentralbehörden und die vielfältig in das Problem eingreifenden Interessen verschiedener Gruppen verhinderten jeden Fortschritt in der erstrebten Gesamtreform in Preußen und schließlich auch innerhalb Posens.

Im einzelnen wurde dabei nicht einmal erklärt, ob die Posener Verhältnisse im Rahmen einer allgemeinen Judengesetzgebung für die Gesamtmonarchie oder durch ein Spezialgesetz geregelt werden sollten. Dieses erging schließlich nicht so sehr wegen, sondern trotz eines bestimmten Plans und mehr aus Unfähigkeit, die vielfältigen Wünsche zu koordinieren. Man hat daher von „chaotischen Zuständen“ auf dem Gebiet der Judenpolitik gesprochen¹⁸⁶. In der Tat bildete der Fall Posen ein besonders krasses Beispiel der Hilflosigkeit der preußischen Regierung gegenüber dem Problem der jüdischen Rechtsverhältnisse.

Auf dem Gebiet der Militärpolitik ließ sie die bisherige Übung ohne jede weitere spezielle Entscheidung jahrelang weiter beibehalten. Daraus ergab sich eine Benachteiligung der Freiwilligen aus Posen gegenüber den benachbarten Juden in Westpreußen und Neuvorpommern. Die Regelung von 1833 widersprach in diesem Punkte nicht nur dem ausdrücklichen Wunsch der zuständigen preußischen Offiziere und Zivilbeamten, sondern auch dem erklärten Willen der jüdischen und christlichen Bevölkerung. Es blieb unerfindlich, wem dieser Schritt zugute kommen sollte. Er erklärt sich letztlich nur aus dem „Zufall“, daß der Kronprinz in letzter Minute kraft seines persönlichen Einflusses eine völlig unbegründete Meinung zur Geltung brachte, die dem König den willkommenen Anlaß bot, den Juden weitere politische Rechte zu verweigern.

Seine Entscheidung vereitelte das Bemühen staatlicher und jüdischer Instanzen, gerade in Posen die Armee als „Erziehungsschule“ für die Juden zu benützen und mit dreijähriger Dienstzeit ein besseres Verständnis zwischen Christen und Juden zu schaffen. Angesichts der bekannten Zurückhaltung der Posener Juden, sich als Freiwillige im Frieden zu melden, war die Militärpflicht die einzige Möglichkeit, dieses Ziel zu verwirklichen.

¹⁸⁶ *Laubert*, Verwaltung, S. 254. In dieser Beziehung brachte auch die Verordnung von 1833 mit ihrer Scheidung in privilegierte und nichtprivilegierte Juden keinerlei Erleichterung, sondern eher noch eine zusätzliche Komplizierung der Verwaltung.

V. DIE JUDEN UNTER FRIEDRICH WILHELM IV.

1. Das „korporative“ Prinzip

Parallel zu dem Bemühen der preußischen Regierung, innerhalb der Monarchie eine neue Rechtsordnung für alle Juden zu finden, lief ihre Aktivität bei anderen norddeutschen Staaten und beim Deutschen Bund, die auf eine Übernahme der wesentlichen Bestimmungen des Edikts von 1812 durch das übrige Deutschland abzielte. In der Beibehaltung der bisherigen Rechtsordnungen durch die übrigen Staaten sah die preußische Regierung ein starkes Hindernis für die Durchführung der Emanzipation in Preußen. Im Vergleich zu dem größeren Teil der deutschen Bundesstaaten waren hier die Rechtsverhältnisse für die Juden nämlich noch überaus günstig. Vor allem gegenüber den Schutzjuden in Hannover, den beiden Mecklenburg und dem Herzogtum Nassau genoß die große Mehrheit der Juden den Vorzug, in den Staatsverband aufgenommen und von wirtschaftlichen Beschränkungen weitgehend frei zu sein. Eine isolierte Lösung in Preußen mußte jedoch die öffentliche Meinung in ihren bisherigen Anschauungen gegenüber den Juden bestärken und eine Revision traditioneller Vorstellungen erschweren. Die Regierung befürchtete überdies die Gefahr einer allzu starken Einwanderung der Juden nach Preußen¹. Außerhalb der normalen diplomatischen Kanäle setzte sich Hardenberg auch direkt beim Senat von Lübeck für die Nachahmung des preußischen Beispiels, das die einzige Lösung der Judenfrage in Deutschland darstelle, ein. Er beschwor den „wesentlichen Nachteil“, den die Hansestädte bei weiterem Widerstand der preußischen Judenpolitik zufügten und ließ durchblicken, daß der Senat nur in der Nachfolge des preußischen Beispiels die Juden für das Christentum gewinnen könne². Von Hamburg aus versuchte der preußische Gesandte, Graf v. Grothe, die Regierungen der Klein- und Mittelstaaten in den nächsten Jahren für die preußischen Vorstellungen zu gewinnen und sie zu einer Unterstützung der preußischen Position in Frankfurt zu bewegen³.

¹ Schreiben Hardenbergs vom 4. 1. 1815 an den Grafen v. Grothe, der sich in diesem Sinne bei den drei Hansestädten einsetzen sollte. *Klüber* I, S. 77.

² Schreiben Hardenbergs vom 10. 6. 1815, in: *Sulamith*, 4, S. 44 ff.

³ Vgl. dazu das Schreiben v. Grothes vom 10. 10. 1817 an das Kabinett von Hannover, in: *Niedersächsisches StA Hannover*, Des. 92, XXXVIII, Nr. 21, fol. 2 f. und *S. Silberstein*, Die Stellung Preußens und Mecklenburgs zum Artikel 16 der Deutschen Bundesakte, in: *Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden*, Leipzig 1916, S. 302 ff.

Grothe fand zwar bei einzelnen Regierungen Zustimmung (z. B. in Mecklenburg-Schwerin), bei den meisten stieß er jedoch auf entschiedene Ablehnung⁴. Auch in den folgenden Jahren scheiterten die preußischen Vorschläge am entschlossenen Widerstand einiger Mittelstaaten⁵. Nach jahrelangen, ergebnislosen Verhandlungen in Frankfurt, in denen Preußen auf die Verwirklichung des Artikels 16 der Bundesakte drängte, entschlossen sich sowohl Mecklenburg-Schwerin als auch Preußen erneut zu Partikularlösungen innerhalb ihres jeweiligen Staatsgebiets⁶. Es war nicht mehr zu erwarten, daß der Bundestag seiner Verpflichtung jemals würde nachkommen können.

In den dreißiger Jahren kam es nur noch vereinzelt zu Versuchen, die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte der Juden in Preußen zu fixieren. Eine gewisse Bedeutung erlangte der Entwurf des Oberregierungsrats Streckfuß, in dem noch einmal ein Zweiklassenrecht der Juden die Grundlage bildete. Nachdem er im Jahre 1833 auf heftigen Widerstand in den Ministerien⁷ und bei den Juden gestoßen und von der preußischen Regierung daraufhin wieder zurückgezogen worden war⁸, unterblieb in Berlin in den folgenden Jahren jede weitere Initiative in dieser Richtung. Die Gründe für den mehrere Jahrzehnte dauernden Interimszustand lagen nach Ansicht der preußischen Regierung in der „mehrfach sich kundgebenden Abneigung“ vor allem der ländlichen Bevölkerung gegen die Juden wie auch in dem „verschiedenartigen Bildungs- und Kulturzustand der jüdischen Bevölkerung“ und den Vorschriften des Artikels 16 der Bundesakte⁹. Dies war jedoch nur der eine Teil der Antwort. Ungleich schwerer fiel ins Gewicht, daß starke Kräfte innerhalb der preußischen Regierung selbst, an ihrer Spitze Friedrich Wilhelm III., nach 1815 mit der Emanzipation andere Ziele verbanden als sie durch das Edikt vorgezeichnet waren, es andererseits aber legal keine Möglichkeit gab, von den Grundsätzen des Edikts loszukommen. In diesem Dilemma fand die preußische Regierung unter Friedrich Wilhelm III. keinen Ausweg mehr.

⁴ Schreiben des Kabinetts von Hannover vom 3. 11. 1817 an Staatsminister Graf von Münster in London, in: Niedersächsisches StA Hannover, Des. 92, XXXVIII, Nr. 21, fol. 1; darin wurde der Gesandte v. Martens instruiert, „wie er den unablässigen Bemühungen einiger Höfe zugunsten der Juden entgegenwirken solle“. Vgl. auch *Silberstein*, S. 311 f.

⁵ Schreiben des mecklenburgischen Gesandten v. Peutz vom 16. 12. 1825, *Silberstein*, S. 320. Über die Beratungen im Bundestag vgl. *Jost* X, S. 77 ff.

⁶ *Silberstein*, S. 321.

⁷ Nach einem Brief Staegemanns vom 25. 2. 1833 verwarf die Mehrzahl der Gutachter das Projekt „mit Indignation“, ehe es überhaupt ans Staatsministerium gelangte. *F. Rühl*, Briefe und Aktenstücke zur Geschichte Preußens unter Friedrich Wilhelm III., 3. Band, Leipzig 1902, S. 518.

⁸ Die Bekanntgabe des Entwurfs erfolgte zuerst in der „Augsburger Allgemeinen Zeitung“ vom 15. 2. 1833. Zum Echo unter den Juden vgl. *Jost*, Sendschreiben, *Riesser*, Ges. Schr. III, S. 13 ff., *Johann Jacoby*, Ges. Schr. I, S. 4 ff. und *Ismar Freund*, Die deutsche Judenfrage vor hundert Jahren, in: *ZGJD*, 5, 1934, S. 34 ff.

⁹ Denkschrift 1847, S. 242.

Einen neuen Ansatz brachte erst die persönliche Initiative Friedrich Wilhelms IV., mit dessen Regierungsantritt die Juden große Hoffnungen auf eine Besserung ihrer politischen Verhältnisse verbanden¹⁰. Diese beruhten im wesentlichen auf einigen unverbindlichen Formulierungen des Königs anlässlich einer Audienz für die Ältesten der Berliner Gemeinde Mitte Juli 1840, deren Verlauf geeignet schien, die hochgesteckten Erwartungen zu rechtfertigen¹¹. Die Ansprache des Königs wenige Monate später bei der Huldigung im Schloß hätte die kühnen Hoffnungen bereits in erheblichem Maße dämpfen müssen¹². Die Vorstellungen, die der König von der Rolle des Christentums im Staate hatte und die er einige Jahre später noch präziser formulierte, deckten sich weithin mit denen seines Vorgängers und gingen in ihrer Schärfe sogar noch über sie hinaus¹³.

Den Ausgangspunkt zu der neuen Initiative des Königs bildete der Fall eines jüdischen Unteroffiziers, der nach zwölfjährigem Dienst seinen Anspruch auf eine Zivilversorgung erhob. Diese konnte ihm nach dem Beschluß des Staatsministeriums vom 19. August 1822, nach dem man bisher durchgehend vorgefahren war¹⁴, nicht gewährt werden. Der König sah darin jedoch „eine Härte und Unbilligkeit“, die eine Überprüfung dieses Beschlusses dringend erforderlich machten¹⁵. Er trug daher dem Staatsministerium auf zu erwägen, ob und in welchem Umfang ein Jude zu Staatsämtern zugelassen werden könnte. Die Prüfung dieser Frage sollte unabhängig davon erfolgen, ob der Betreffende im Heer gedient hatte oder nicht.

Mit dieser Kabinettsorder war das Problem der Emanzipation erneut an ihrem neuralgischen Punkt aufgeworfen. Die Verbindung der §§ 16 (allgemeine Wehrpflicht) und 9 (praktizierter Ausschluß von Staatsämtern) erwies sich nach der bisherigen Praxis als brüchig und im Grunde unhaltbar. Die Ergänzung des § 9 mußte darüber entscheiden, in welchem Maße der Staat bereit war, die bürgerliche Rechtsgleichheit der Juden durchzuführen. Der König zeigte sich nun entschlossen, die offengebliebene Bestimmung erstmals, wenn auch noch innerhalb bestimmter Schranken, durch Ausführungsbestimmungen zu ergänzen.

¹⁰ Vgl. dazu *Riesser*, Ges. Schr. I, S. 130, ferner *Jost* X, S. 293 f. und *Ludwig Philippson*, Der Kampf der Preußischen Juden für die Sache der Gewissensfreiheit, Magdeburg und Leipzig 1856, S. XVIII f.

¹¹ Antwort des Königs auf die Kondolenz- und Gratulationsadresse der Berliner Ältesten vom 17. 7. 1840, abgedruckt in: *Der Orient*, 1, 1840, S. 229 f., *Jost* X, S. 294 und „Reden und Trinksprüche Sr. Majestät Friedrich Wilhelms des Vierten“, Leipzig 1855, S. 7.

¹² Ansprache vom 15. 10. 1840, aaO, S. 26. Der König wollte eine „echt deutsche und christliche Regierung“ führen.

¹³ Vgl. dazu die Thronrede vom 11. 4. 1847, in: *Der Erste Vereinigte Landtag* I, S. 23.

¹⁴ Votum des Innenministers vom 6. 6. 1841, BA, P 135/11.945, fol. 81.

¹⁵ Allerhöchste Kabinettsorder vom 29. 3. 1841, in: HAB, Rep. 90, C Ia, Nr. 24, Band I, fol. 47 und BA, aaO, fol. 80 (Dok. 6).

Für die Mitglieder des Staatsministeriums handelte es sich daher um zwei Komplexe: um die Entscheidung eines Spezial-, vielleicht, wie der Innenminister glaubte, eines Einzelfalles und um die Definition der den Juden in Zukunft freizustellenden Ämter. Innenminister Rochow war in seinem Votum vom 6. Juni 1841¹⁶ bereit, die Zivilversorgungsansprüche „ausnahmsweise“ zu erfüllen. Die Subalternstellen der Registratoren, Sekretäre, Archivare, Kalkulatoren und Kanzlisten, sowie die „der meisten *nicht exekutiven* Unterbeamten bei den Zentral- und Provinzialbehörden“ wollte er den Juden öffnen. Er sah jedoch grundsätzlich eine negative Begrenzung für zweckmäßiger an, um nicht in Zukunft dieselbe Frage immer wieder erneut diskutieren zu müssen¹⁷. Die angegebenen Schranken hielt er durch den Charakter der preußischen Monarchie, den eines „wesentlich christlichen Staates“, für zwangsläufig gegeben. Nach dieser Auffassung stand innerhalb des „christlichen Staates“ die Ausübung einer staatlichen Zwangsgewalt nur den Angehörigen der offiziellen und vom Staat privilegierten Bekenntnisse zu. Abgesehen davon sollte den einzelnen Juden jedoch ein größeres Tätigkeitsfeld für die „persönliche Emanzipation“ eingeräumt werden.

Die weiteren Vorschläge ließen sich jedoch mit diesen allgemeinen Ausführungen nur schwer in Übereinstimmung bringen. Der Innenminister befürwortete, den Juden das militärische Avancement zu gestatten (wobei er keine Grenze angab), ihnen nach zwölfjährigem Dienst Zivilversorgungsansprüche zu gewähren und die Zulassung zu akademischen Lehrämtern in der medizinischen und philosophischen Fakultät auszusprechen¹⁸. Im Grunde war aber fast jede Staatsstellung, zumindest aber jede militärische Beförderung mit einer Befehlsgewalt über Untergebene verbunden. Die Zulassung zu Staatsämtern auf diesem Weg ließ sich mit einer strengen Durchführung der Theorie vom „christlichen Staat“ gar nicht vereinbaren. Dennoch boten die Vorschläge des Innenministers ausreichende Richtlinien für eine sachgemäße Anwendung in der Praxis.

Dagegen hielt Staatsminister v. Alvensleben die ganze Diskussion für schlechthin abwegig und überflüssig, da ein „wirkliches materielles Bedürfnis“ für eine veränderte Haltung nicht bestehe. Er warnte davor, lediglich „der öffentlichen Meinung genügen“ zu wollen. Überdies verdiene die Anstellung eines Christen vor der eines Juden „unter gleichen Verhältnissen“ ohnehin den unbedingten Vorzug¹⁹.

Während sich Kriegsminister Boyen und Justizminister Mühler²⁰ dem Innenminister im wesentlichen anschlossen, wobei jedoch der Kriegsminister

¹⁶ AaO, fol. 81 ff. und HAB, Rep. 90, C I a Nr. 24, Band I, fol. 48 (Dok. 7).

¹⁷ Freizugeben waren danach Ämter, „welche entfernt von allen religiösen Beziehungen sind und dem Beamten keinen obrigkeitlichen Charakter geben“. BA, P 135/11.945, fol. 82.

¹⁸ AaO, fol. 83 f.

¹⁹ Votum v. Alvenslebens vom 13. 6. 1841, aaO, fol. 85.

²⁰ Votum des Justizministers vom 25. 9. 1841, aaO, fol. 90 f.

die Grenze des Avancements beim Unteroffizier ansetzte²¹, verwarf Staatsminister Eichhorn die generelle Zulassung der Juden, gleichgültig, um welche Stellungen es sich dabei handelte, da sie „oft ein nicht geringes Vertrauen und alle Eigenschaften voraussetzen, wegen deren Mangel man sie zum Staatsdienst überhaupt und unbedingt noch nicht zulassen will“²². Er forderte zuerst eine definitive Regelung ihrer bürgerlichen Verhältnisse, obwohl sich in fast drei Jahrzehnten erwiesen hatte, daß von dieser Seite das Problem nicht gelöst werden konnte.

Da sich die Mehrheit der Staatsminister grundsätzlich im Sinne des Königs ausgesprochen hatte, schien einer raschen Beschlußfassung nichts mehr im Wege zu stehen. Wenige Monate später gab jedoch der König die Anweisung, einen neuen Gesetzentwurf auszuarbeiten, dessen Grundsätze von der bisherigen Politik so entschieden abwichen, daß damit alle vorliegenden Pläne von vornherein hinfällig wurden²³. Dem Erlaß der neuen Kabinettsorder war eine heftige Auseinandersetzung zwischen dem König und dem Königsberger Liberalen Johann Jacoby vorausgegangen, die zeigte, wie unangenehm der steigende Druck der öffentlichen Meinung vom Berliner Hof empfunden wurde. Zu Beginn des Jahres 1841 legte Jacoby der Öffentlichkeit eine Schrift vor, in der er in scharfer Form die Einlösung des Verfassungsversprechens und die Einberufung von „Reichsständen“ forderte²⁴. Der König war über den Inhalt und den Ton der Schrift so empört, daß er eine gerichtliche Untersuchung des Falles anordnete, in der Jacoby jedoch schließlich freigesprochen wurde. Ein direkter Zusammenhang zwischen dieser Kontroverse und der Kabinettsorder vom Dezember 1841 ist äußerst unwahrscheinlich, da der König noch im März 1841 die Berücksichtigung eines jüdischen Unteroffiziers empfohlen hatte. Die verletzenden Äußerungen des Königs zeigen aber, daß der Konflikt seine psychologische Einstellung gegenüber den Juden nicht unwesentlich beeinflußt haben dürfte²⁵.

Mit der Kabinettsorder gab der König alle Versuche seines Vorgängers auf, die Juden als Individuen den christlichen Bürgern in politischer und sozialer

²¹ Votum des Kriegsministers vom 30. 6. 1841, aaO, fol. 85 (Dok. 8).

²² Votum des Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten vom 24. 7. 1841, aaO, fol. 85 f.

²³ Kabinettsorder vom 13. 12. 1841, StA Münster, OPR, Nr. 2627, vol. III, fol. 77; BA, P 135/11.945, fol. 93 und HAB, Rep. 90, C Ia Nr. 24, Band I, fol. 61. Einen vollständigen Abdruck der die Juden betreffenden Teile der Order findet man in: *Der Orient*, 3, 1842, S. 187.

²⁴ Die „Vier Fragen beantwortet von einem Ostpreußen (Preußens Provinzialständen gewidmet)“, erschienen zuerst in Mannheim 1841 (wieder abgedruckt in: *Jacoby I*, S. 116 ff.). – Zur Person Jacobys vgl. *R. Adam*, Johann Jacobys politischer Werdegang 1805–1840, in: *Historische Zeitschrift*, 143, 1931, S. 48 ff.

²⁵ Der König fand eine überaus scharfe Sprache gegen „das endlose Judengelichter“ und setzte seine Hoffnungen auf „unbeschnittene Männer von alter Treue“. *Hans Rothfels*, Theodor v. Schön, Friedrich Wilhelm IV. und die Revolution von 1848, Halle 1937, S. 132.

Hinsicht zu assimilieren. Er hielt die Religion mit ihrer politischen Verfassung für so eng verbunden, daß diese Tatsache allein eine politische Gemeinschaft von Juden und Nichtjuden unmöglich machte. Die Juden sollten daher politisch organisiert werden, und zwar *neben* und nicht mehr *in* dem eigentlichen politischen Verband Preußens. Das konnte für den einzelnen Juden durchaus mit wirtschaftlichen, sozialen und unter Umständen auch politischen Vorteilen verbunden sein; das Judentum als Ganzes galt unter diesen Voraussetzungen nicht mehr als integrierender und integrierter Bestandteil des preußischen Staates: „Nur diejenigen Anordnungen in den gesellschaftlichen Zuständen der Juden werden daher naturgemäß sein und tiefere Wurzeln in dem Leben des Volks gewinnen, welche von der Anerkennung jener religiösen und nationalen Einheit und desjenigen Sonderungstriebes der Juden in den christlichen Ländern, der davon die natürliche Folge ist, ausgehen... Das Bestreben derjenigen, die eine Verbesserung des gesellschaftlichen Zustandes der Juden in der Richtung *individueller* Verschmelzung derselben in den bürgerlichen Beziehungen mit der christlichen Bevölkerung des Landes suchen, kann, als im Widerspruch mit jenem Nationaltypus stehend, für das gegenseitige Verhältnis der Christen und Juden nie fruchtbar und gedeihlich werden.“

Die Juden bildeten nach den Vorstellungen des Königs in Zukunft eine besondere politische „Korporation“, sie wählten ihre eigenen Vertreter in die Gemeinderepräsentationen und konnten ihrerseits niemals als Vertreter der christlichen Mehrheit gewählt werden. Es erschien ihm daher wichtiger, jene Rechte präzise zu bestimmen, „welche die Judenschaften im ganzen auszuüben haben“ als solche der einzelnen Individuen. Im Extremfall hätte sich der preußische Staat mit dem einzelnen Juden überhaupt nicht mehr befaßt, sondern nur noch die Rechte der „Korporation“ festgelegt, alles weitere aber dieser selbst überlassen²⁶. Der einzelne Jude hätte keine Staatsbürgerrechte, sondern nur noch Korporationsrechte besessen. Seine direkte Verbindung zum Staat hätte sich damit auf ein Minimum reduziert. So weit der Abstand zu der Judenpolitik seines Vorgängers in diesen Ausführungen erschien, so scharf drückte sich darin die Kritik an dem Versuch „individueller Verschmelzung“ aus, den der König als gänzlich verfehlt ansah.

Aus diesem System heraus und nicht aus irgendwelchen Wünschen der jüdischen Seite ergab sich auch die Anregung des Königs, in ganz Preußen für alle Juden die allgemeine Wehrpflicht aufzuheben und die Posener Verhältnisse auf die Gesamtmonarchie zu übertragen. Den Juden hätte zwar weiterhin der freiwillige Eintritt offengestanden, und der König glaubte ernsthaft, damit den Einwand von einer „politischen Degradation“ beseitigt zu haben. Für die Juden bedeutete dieser Passus aber offensichtlich den Verlust eines Rechts, und er mußte in ihren Augen gerade in Preußen unweigerlich den baldigen Verlust

²⁶ Vgl. dazu das Zirkular vom 1. 4. 1842, StA Düsseldorf, Regierung Aachen, Nr. 2493, fol. 19 und StA Koblenz, 403/15.229 und 441/9693 (Dok. 21).

weiterer Rechte nach sich ziehen²⁷. Der König gab vor, diesen Zusammenhang nicht zu sehen, denn er begründete seinen Vorschlag – in enger Anlehnung an sein Votum als Kronprinz im Jahre 1833, nun aber in Ausdehnung auf ganz Preußen – mit einer notwendigen Schonung der Gewissen. Davon konnte aber gar keine Rede sein. Wenn für die Juden Gewissenskonflikte überhaupt auftauchten, so höchstens beim freiwilligen Dienst, während die gesetzliche Militärpflicht sie aller Skrupel überhob. Ebenso wenig konnte der Hinweis des Königs auf die bereits bestehenden Korporationen in Posen überzeugen. Deren Kompetenz lag lediglich auf kultisch-religiösem Sektor, schloß aber jede bürgerliche Funktion, wie sie in der Kabinettsorder vorgesehen war, aus.

Die Kabinettsorder bedeutete praktisch die Aufhebung des Edikts von 1812, das auch während seiner offiziellen Gültigkeit nie volle Kraft besessen hatte. Der König wünschte, daß in den zukünftigen Naturalisationspatenten nicht mehr vom „Staatsbürgerrecht“, sondern von den „Rechten der Juden nach dem Edikt vom 11ten März 1812“ gesprochen werden sollte. Den Begriff „Staatsbürger“ empfand er als für Juden unpassend, ohne zu berücksichtigen, daß das Staatsbürgerrecht gerade den Kern des Edikts von 1812 darstellte. Beide Begriffe sollten in Zukunft im Zusammenhang mit Juden nicht mehr verwendet werden²⁸.

Die Kabinettsorder stellte somit den Versuch dar, das Edikt von 1812 „auf den Zuschnitt des christlichen Staates“ zu bringen²⁹, d. h. den Juden lediglich bürgerliche, aber keinerlei staatsbürgerliche Rechte zu gewähren. Davon wäre das Edikt aber in so vielen und so einschneidenden Punkten betroffen und annulliert worden, daß man von einer Weitergeltung nicht mehr ernsthaft hätte sprechen können. Die Juden wünschten aber nicht die Aufhebung, sondern die vollständige Durchführung des Edikts³⁰. Was die staatlichen und die jüdischen Emanzipationsziele hiernach allein noch verband, war der gemeinsame Wunsch nach einer einheitlichen Gesetzesregelung für ganz Preußen. Ob diese letzte Gemeinsamkeit bloß formaler Art noch ausreichen würde, einen Kompromiß auf so schmaler Basis sachlicher Übereinstimmung zu erzielen, mußte nach den bisherigen Erfahrungen mehr als fraglich erscheinen.

²⁷ Vgl. dazu den staatsrechtlichen Kommentar der beiden Juristen *Rönne/Simon*, S. 52, die angesichts der wirklichen Bedeutung des Militärdienstes für das bürgerliche Leben in Preußen in der Pflicht auch gleichzeitig ein Recht sahen. Die formale Spielerei mit den Begriffen von „Recht“ und „Pflicht“ taten sie als belanglos ab.

²⁸ Verfügung der Regierung von Stettin vom 19. 2. 1842, in: *Der Orient*, 3, 1842, S. 285. Die Änderung in der Nomenklatur hatte erstmals bereits eine Kabinettsorder vom 20. 10. 1839 auf Vorschlag des Staatsministeriums verfügt (*HAB, Rep. 90, X 2 a Nr. 5, Band II, S. 69 und S. 82*); sie wurde in der Kabinettsorder vom 13. 12. 1841 dem Staatsministerium erneut zur Beachtung empfohlen.

²⁹ *Eugen Täubler*, *Zur Vorgeschichte des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden* vom 23. Juli 1847, in: *Mitteilungen des Gesamtarchivs der deutschen Juden*, 2, 1910, S. 38.

³⁰ Vgl. dazu: Entwurf zu einer zeitgemäßen Verfassung der Juden in Preußen, Breslau 1842, S. 61.

2. Die Reaktion der Juden

Die Kabinettsorder vom Dezember 1841 traf die Juden zu einer Zeit, als ihr Selbstbewußtsein ebenso wie ihre politische Aktivität erheblich zugenommen hatte und sie nicht mehr ohne weiteres bereit waren, staatliche Maßnahmen passiv hinzunehmen³¹. Die politischen Auswirkungen der Order, deren Inhalt schon im Januar 1842 durch eine Indiskretion der Öffentlichkeit bekannt wurde, erfaßte der Berliner Vorstand mit großer Scharfsicht, ebenso den Unterschied in der Judenpolitik Friedrich Wilhelms IV. gegenüber der seines Vaters. Innerhalb des Berliner Vorstands gab man sich auch schon vorher über die weiteren Chancen der Emanzipation unter dem neuen König keinerlei Illusionen hin. Die Gleichberechtigung schien ferner gerückt den je. Sie ließ sich nur noch nach einem ähnlichen Umschwung wie 1812 erhoffen³².

Diese klare Analyse begünstigte die politische Aktion. Der Wunsch, beim König energische Vorstellungen zu erheben, bestand nicht nur in Berlin³³. Die Berliner Gemeinde konnte die ihr traditionell zukommende Rolle als Initiatorin solcher Unternehmungen allerdings nur zum Teil erfüllen. Die Stelle des Oberrabbiners blieb durch das Zögern des Dresdener Rabbiners Zacharias Frankel mehrere Jahre unbesetzt, und die größte jüdische Gemeinde in Preußen war damit ohne geistliches Oberhaupt. Die Entrüstung über die Kabinettsorder vom Dezember 1841 war mit ein Grund, warum Frankel die Rabbinatsstelle in Berlin ausschlug³⁴. In diese Lücke trat Moritz Veit, der Vorsitzende des Berliner Vorstands, der den „großen Winterfeldzug“³⁵ von Berlin aus führen half und in den Kämpfen dieser Jahre eine wesentliche Rolle spielte.

Der stärkste Impuls ging aber nicht von dieser Seite aus, sondern kam von dem jungen, dem politischen Liberalismus nahestehenden Rabbiner und Redakteur in Magdeburg, Ludwig Philippson, der kraft seiner dynamischen Persönlichkeit und gestützt auf die von ihm herausgegebene „Allgemeine Zeitung des Judentums“ in hervorragender Weise als Dirigent der nun einsetzenden politischen Aktion geeignet war. Philippson veröffentlichte am 22. Februar 1842 eine von ihm verfaßte Petition, in der er vor allem gegen die drohende Befreiung von der Militärpflicht protestierte. Er wies darin auf die Gefahren für

³¹ Vgl. dazu aus dem Briefwechsel zwischen dem Prediger Michael Sachs und Moritz Veit, hrsg. von *Ludwig Geiger*, Frankfurt a.M. 1897 den Brief Veits vom 11. 4. 1841, aaO, S. 46.

³² „An eine völlige Gleichstellung der Juden ist, wenn ich Augen zum Sehen habe, weniger als jemals zu denken.“ AaO, S. 45.

³³ Bereits am 24. 11. 1841 hatten die Juden in einer Immediat-Vorstellung die „Bitte um völlige Gleichstellung“ vorgetragen, wobei sich die Breslauer und die Königsberger Gemeinde den Berlinern angeschlossen hatten. Brief Veits an Sachs vom 9./10. 5. 1842, aaO, S. 57 und *Geiger* II, S. 257.

³⁴ Brief Frankels an das Berliner Vorstandsmitglied Muhr vom 26. 1. 1842, bei: *S. Bernfeld*, Zacharias Frankel in Berlin, in *AZJ*, 62, 1898, S. 437.

³⁵ Brief Veits an Sachs vom 9./10. 5. 1842, *Sachs/Veit*, S. 57.

die soziale und politische Stellung der Juden hin und wertete die Befreiung als das Ende der Emanzipation in Preußen überhaupt³⁶. Er hielt das „Bildungsmittel“ der preußischen Armee für die „noch zurückstehende jüdische Masse“ für unentbehrlich und befürchtete die Wiederkehr der „separierten Stellung“, wie sie vor 1812 bestanden hatte. Die Juden wollten aber „dem Vaterlande als treue Glieder“ dienen und „als wesentliche Teilnehmer seiner Evolutionen das Schicksal unserer Mitbürger teilen“.

Die Pflicht zur Landesverteidigung – das hob die Petition ausdrücklich hervor – bestand für die Juden seit ältester Zeit. Ihr gegenüber hatten die religiösen Pflichten unbedingt nachzustehen. Die staatsbürgerliche Pflicht fiel so mit der religiösen Pflicht zusammen. Jede Einschränkung mußte daher eine Verletzung der religiösen Pflichten zur Folge haben. Die Pflicht zur Landesverteidigung bestand auch unabhängig von dem Recht des Avancements. Philippson stellte nachdrücklich fest, daß die Juden den pflichtmäßigen Dienst als Gemeine unter allen Umständen dem freiwilligen Eintritt mit eventuellem Recht auf begrenztes Avancement vorzogen.

Die Petition wurde von über achtzig jüdischen Gemeinden unterzeichnet, die sich regional über das ganze Gebiet der Monarchie – mit Ausnahme der Juden Posen, die die Kabinettsorder nicht unmittelbar betraf – verteilten³⁷. Am 3. März richteten die Breslauer und am 7. März die Berliner Gemeinde eine ähnliche Denkschrift an das Staatsministerium. Als Verfasser der Berliner Vorstellung muß der Gemeindevorsitzende Moritz Veit gelten³⁸. Veit protestierte – ebenso wie Philippson einige Wochen später³⁹ – gegen die königliche Unterstellung einer besonderen jüdischen Nation und sah die Juden nur noch als „Religionsgenossen mit deutschen Sitten und preußischen Gesinnungen“ an. Die Militärflicht in der bisherigen Form hielt er für „ein ehrenvolles Recht“ und für „eine der vorzüglichsten Würden, welcher Friedrich Wilhelm der Dritte und Gerechte seine jüdischen Untertanen wieder hat teilhaftig werden lassen“. Gleichzeitig forderte er die Erweiterung der Amtsfähigkeit der Juden nach ausländischem (v. a. württembergischem) Vorbild. Zwei Tage später richtete er eine Adresse an Kriegsminister Boyen und bat um dessen Unterstützung für die politischen Ziele der Gemeinde. Dabei verwies er auf

³⁶ Denkschrift Philippson, in: AZJ, 6, 1842, S. 200 f.

³⁷ AaO, S. 215. – Gegenüber der Aktivität Philipppsons und der Allgemeinen Zeitung des Judentums wahrte „Der Orient“ unter dem Leipziger Dozenten Julius Fürst anfänglich eine starke Zurückhaltung. Erst das Reskript des Innenministers Rochow an die Berliner Gemeinde brachte der Zeitung den vollen Ernst zum Bewußtsein. Korrespondentenbericht aus Berlin vom 19. 5. 1842, aaO, S. 177.

³⁸ „Vorstellung der Ältesten und Vorsteher von Berlin“ vom 7. 3. 1842, HAB, Rep. 90, X 2 a Nr. 5, Band III, S. 417 ff. Genauere Kenntnis über Inhalt und Verfasser der Berliner Denkschrift verdankte ich zuerst dem Abdruck eines Vortrags von Ludwig Geiger vom 7. 12. 1908, den mir Dr. Theodor Zondek, London, freundlicherweise zur Verfügung stellte. Der Vortrag Geigers ist abgedruckt in: Jahrbuch für jüdische Geschichte und Literatur, 13, 1910, S. 129 ff.

³⁹ AZJ, 6, 1842, S. 210.

die Erfahrungen der Befreiungskriege und besonders auf die Predigt des Berliner Rabbiners Weil im Jahre 1813⁴⁰.

Am 7. März wiesen auch die Juden von Gumbinnen mit Besorgnis die Einschränkung ihrer Staatsbürgerpflichten zurück⁴¹. Wenige Tage später schlossen sich der Oberrabbiner von Trier, Kahn⁴², und Ende März auch der Rabbiner Friedländer aus Brilon für 38 Gemeinden des Herzogtums Westfalen und des Fürstentums Wittgenstein⁴³ der Protestbewegung an. Kahn legte besonderen Wert auf die Feststellung, daß die Juden nicht bereit seien, „einen Staat im Staat zu bilden“ und in politischer Beziehung als „eine besondere Korporation und Nation zu gelten. Er wurde darin von den großen Gemeinden der Rheinprovinz in Krefeld, Koblenz, Köln, Düsseldorf, Kleve u. a. unterstützt⁴⁴. Besonderen Eindruck auf den Innenminister machte die Denkschrift von 26 jüdischen Gemeinden aus Oberschlesien, wie die zahlreichen Anstreichungen im Text und später wiederholt daraus verwendete Argumente beweisen. In der betonten Identifizierung von Religionspflicht und Staatsbürgerpflicht spürt man deutlich den Einfluß des Breslauer Rabbiners Abraham Geiger. Die Gemeinden gaben als ersten Grund ihrer Beunruhigung die Nachricht über die künftige Befreiung von der Militärflicht an, die sie „als das Schrecklichste betrachten müssen, was uns widerfahren kann, als das sicherste Mittel, religiösen Indifferentismus und Scheinheiligkeit aufs Neue hervorzurufen“. Bei einer solchen Maßnahme bestehe die Gefahr, daß die Juden allein schon deshalb äußerlich Christen würden, um als solche pflichtig zu sein⁴⁵.

In einzigartiger Einmütigkeit hatten die preußischen Juden damit gegen die Gedanken des Königs Stellung genommen. Einzelne Stimmen hoben zwar die ehrenwerten Motive des Königs hervor, im allgemeinen überwog aber doch die uneingeschränkte und mit Bitterkeit vermischte Ablehnung. Diese jüdischen Proteste wurden auch in nichtjüdischen Zeitungen, v. a. der Rheinprovinz, abgedruckt und ausführlich kommentiert. Die Unterstützung von dieser Seite, die bereits eine gegenüber den zwanziger Jahren deutlich veränderte Stimmung in der öffentlichen Meinung ankündigte, darf nicht unterschätzt werden.

In seiner Antwort an die Juden von Magdeburg⁴⁶ reagierte der König höchst erstaunt. Den Kern der Angelegenheit schien er gar nicht begriffen zu haben. Er wiederholte seine Absicht, den Juden den freiwilligen Eintritt ins Heer weiterhin gestatten zu wollen, überließ die Regelung der Militärfrage aber einem späteren Gesetz. Damit sahen die Juden ihre Befürchtungen als

⁴⁰ L. Geiger, Moritz Veit, S. 139. Zur Predigt Weils vgl. Umgestaltung, S. 11.

⁴¹ AZJ, 6, 1842, S. 338.

⁴² Denkschrift vom 9. 3. 1842, aaO, S. 217.

⁴³ Petition vom 26. 3. 1842, aaO, S. 313.

⁴⁴ AaO, S. 215. Über die Breite dieser Protestbewegung vgl. L. Philippson, Der Kampf, S. XX f.

⁴⁵ Denkschrift vom 11. 3. 1842 an Innenminister Rochow, HAB, Rep. 90, X 2 a, Nr. 5, Band III, S. 456 ff.

⁴⁶ Allerhöchste Kabinettsorder vom 14. 3. 1842, in: Ministerialblatt, 3, 1842, S. 169 f.

vollauf gerechtfertigt an⁴⁷. Die eminent politische Bedeutung der Militärflicht für die Juden hatte der König trotz der Hinweise des Innenministers nicht erkannt oder nicht erkennen wollen. Er tat so, als ob der „Befugnis zur Teilnahme an dem ehrenvollen Beruf der Landesverteidigung“ mit dem freiwilligen Eintritt in vollem Umfang Genüge geschehen sei. Für die Vorstellungen der Juden brachte er daher nur noch geringes Verständnis auf.

In Wirklichkeit aber bedeutete die Antwort des Königs, daß die Juden ihre Rechte als Staatsbürger verlieren und lediglich als Fremde angesehen werden sollten, die ja auch das Recht des freiwilligen Eintritts in das preußische Heer besaßen. Mit diesem Bescheid wurde die Kabinettsorder nicht zurückgezogen, sondern im Gegenteil präzisiert. Die Petitionen der Juden schienen vorerst erfolglos zu sein.

Die Juden faßten daher die Möglichkeit einer tatsächlichen Befreiung von der Militärflicht ins Auge. In diesem Fall wollten sie von der „Vergünstigung“ keinen Gebrauch machen und alle Glaubensgenossen geschlossen zum freiwilligen Eintritt auffordern⁴⁸. Um diesem Schritt ein stärkeres politisches Gewicht zu geben und ihn über den Rahmen individueller Aktionen hinauszuhoben, dachte man an eine Vereinigung, in der sich alle Mitglieder verpflichteten, von der Befreiung keinen Gebrauch zu machen und so zu handeln, als ob die Pflicht weiterbestünde⁴⁹. Jedes Mitglied sollte für die Verbreitung dieses Gedankens werben, Widerstrebende sollten den Gemeindeverband verlassen müssen und sozial geächtet werden. Eine Zentralorganisation hatte im Einzelfall über die Befreiung zu entscheiden, die Tauglichen zum Eintritt zu „verpflichten“, die Untauglichen zurückzustellen. Sie bildete somit für die Juden gleichsam einen Ersatz für die staatlichen Rekrutierungsbehörden. Sie verstand sich gleichzeitig als Spitze der örtlichen Verbände, deren Statuten sie ausarbeitete und überwachte.

In ähnlicher Weise schlug Riesser im Jahre 1842 einen „Verein für den Kriegsdienst“ vor, der jede Gemeinschaft mit dem Dienstunwilligen abbrechen und ihn der sozialen Diffamierung preisgeben sollte⁵⁰. Die Redaktion der „Allgemeinen Zeitung“ stellte den Vorschlag vorerst nur zur Diskussion, ohne sich mit ihm sogleich zu identifizieren. Sie wollte ihn erst nach der definitiven gesetzlichen Regelung wieder aufgreifen. Allzu deutlich trat in ihm der bloße Notcharakter der Kampforganisation zutage. Gewiß konnte man sie als vom

⁴⁷ Vgl. dazu den Kommentar in AZJ, 6, 1842, S. 334, ferner die Denkschrift der Ältesten und Vorsteher der jüdischen Gemeinde von Berlin (März 1842) an den König (HAB, Rep. 90, X 2 a Nr. 5, Band III, S. 471 ff. [Dok. 20]) und die Bittschrift der Gemeinde von Simmern vom 19. 6. 1842 mit der Bitte, „uns wie bisher zur Pflicht der Vaterlandsverteidigung als solcher zu berufen“. Der Orient, 3, 1842, S. 331.

⁴⁸ Vgl. dazu den Leitartikel in AZJ, 6, 1842, S. 289 f. und den im Herbst 1842 veröffentlichten Aufsatz *Gabriel Riessers*, Besorgnisse und Hoffnungen für die künftige Stellung der Juden in Preußen, in: Ges. Schr. III, S. 417 ff.

⁴⁹ AZJ, 6, 1842, S. 290.

⁵⁰ Riesser, Ges. Schr. III, S. 486 f.

Staat aufgezwungen betrachten, aber sie bildete doch gleichzeitig eben jene getrennte politische Organisation, gegen die man sich mit aller Leidenschaftlichkeit zu wehren gedachte. Sie konnte und wollte nicht mehr sein als eine gezielte und zeitlich befristete Kampfmaßnahme in einer als unerträglich empfundenen Situation.

Die Tatsache, daß die umstrittene Kabinettsorder unter anderem auf die religiösen Skrupel der Juden Rücksicht zu nehmen vorgab, veranlaßte auch eine Anzahl Rabbiner und jüdischer Gelehrter, das Verhältnis des jüdischen Zeremonialgesetzes zum Militärdienst im jüdischen und nichtjüdischen Staat erneut in allen Einzelheiten historisch und religiös zu begründen. Den Auftrag der Regierung von Posen beantwortete nicht nur der als orthodox geltende⁵¹ Rabbiner von Schwerin, Heimann Joel, sondern auch der an sich nicht zuständige Abraham Geiger in Breslau, der zur jüdischen Reformrichtung gehörte⁵² und der unter allen Umständen den Eindruck vermeiden wollte, als ob die Rabbiner die Befreiung unterstützten. Joel und Geiger stimmten darin insoweit völlig überein, daß der Militärdienst der Juden als eine staatliche Verpflichtung die religiösen Gebote nicht nur nicht verletze, sondern ihnen geradezu entspreche⁵³. Der Unterschied lag lediglich in den Nuancen. Während Joel die Erfüllung religiöser Pflichten nach Möglichkeit mit dem militärischen Dienst verbinden wollte, sah Geiger hierbei im nichtjüdischen Staat für den einzelnen beim Waffendienst überhaupt kein Problem mehr. Die Unterscheidung in Verteidigungs- und Eroberungskriege, die im alten jüdischen Staat von Bedeutung war, hielt er im modernen Staat für gegenstandslos und sah alle Kriege als verpflichtend, d. h. als Verteidigungskriege, an, in denen alle Beschränkungen religiöser Art aufgehoben waren. Dies galt in gleichem Maße für die militärische Vorbereitung im Frieden. Das Gutachten Geigers stellte die weitestgehende Legitimierung der Militärpflicht der Juden in Preu-

⁵¹ Vorbemerkung des Herausgebers J. Heinemann zu dem Artikel von *Joel* (Anm. V, 52), AAJ, 2, 1842, S. 246.

⁵² *H. Joel*, Inwieweit die Militärpflicht dem Judentume widerstehe oder nicht?, in: AAJ, 2, 1842, S. 273 ff. und AZJ, 6, 1842, S. 407 ff. (Zitierung im folgenden danach) und *Abraham Geiger*, Rabbinisches Gutachten über Militärpflichtigkeit der Juden, Breslau 1842. Entgegen Paul Rieger (IdR, 21, 1915, S. 166), nach dem Geiger sein Gutachten im Auftrag des Breslauer Obervorsteher-Kollegiums verfaßt hat und der sich auf die Einleitung Geigers stützte, folge ich hier der Berichtigung in den „Kurzen Mitteilungen“ der MGWJ, 59, 1915, S. 307, die auf Akten der Breslauer Synagogengemeinde beruht. Danach schrieb Geiger das Gutachten, in der Furcht vor allzu orthodoxen Äußerungen der Posener Rabbiner, aus eigenem Antrieb.

⁵³ „Das Resultat des bisher Gesagten ist also, daß die mosaische Religion ihren Bekennern Treue gegen Gott und die Obrigkeit gebietet, und das Land, in welchem sie leben, nach ihren Kräften zu verteidigen zur dringenden Pflicht macht.“ *Joel*, S. 408. Ähnlich *A. Geiger*, S. 16: „Es findet demnach die Übernahme der Militärpflichtigkeit nicht bloß kein Hindernis in dem rabbinischen Judentum, sondern dieselbe ist eine religiöse Pflicht, und zwar die höchste, der alle andern sich unterordnen müssen, so daß der fromme Jude sich ihr nicht entziehen darf.“

ßen von seiten der Rabbiner dar. Die ausnahmslose Teilnahme jüdischer Soldaten am preußischen Heer ergab sich danach zwingend aus den Vorschriften der jüdischen Religion. Eine Gewissensverletzung erblickte der Breslauer Rabbiner nicht in der für ihn selbstverständlichen Heranziehung zum Militärdienst, sondern im Entzug von dieser allgemeinen Pflicht.

Über diese Erklärungen hinaus konnten auch die gleichzeitig erschienenen Aufsätze und Broschüren jüdischer Gelehrter sachlich keine neuen Gesichtspunkte mehr bringen. Sie bezeugen lediglich die Breite und den Umfang der durch die Kabinettsorder erregten Interessen und Besorgnisse⁵⁴. Sie wiesen darauf hin, daß von jüdischer Seite niemals um Befreiung nachgesucht wurde und zu einem solchen Schritt nach dem jüdischen Gesetz keinerlei Grund vorliege, da sowohl im Talmud wie in der Bibel „der höhern Pflicht der Vaterlandsverteidigung das Zeremonialgesetz weichen“ müsse⁵⁵. Ähnlich wie Geiger legte auch Rust auf den historischen Nachweis besonderen Wert, wonach die Juden zu allen Zeiten, in denen sie dazu die Möglichkeit hatten, in den Heeren jüdischer und nichtjüdischer Feldherrn gekämpft hatten⁵⁶.

Bis zum Sommer 1842 wandten sich auf diese Weise nahezu sämtliche religiöse und soziale Gruppen innerhalb der preußischen Juden einmütig gegen die in der Kabinettsorder ausgesprochenen Grundsätze. Sie hielten dabei an den Prinzipien des Edikts von 1812 fest, wiesen den Gedanken einer besonderen jüdischen Nation, der Identität von jüdischer Religion und jüdischem Staat zurück (eine Identität, die der König in seiner Order bis zu einer Philosophie der jüdischen Geschichte entwickelt hatte), kämpften für die Beibehaltung des Prinzips der allgemeinen Wehrpflicht selbst bei Verweigerung der Beförderung und erklärten schließlich alle Rücksichten auf Gewissen und Religion als unbegründet oder bewußt irreführend. Es war die größte, bestorganisierte und auf breitester Grundlage aufgebaute politische Aktion der preußischen Juden im 19. Jahrhundert. Die allgemeine Erregung im Jahre 1842 bewies, daß die Kabinettsorder die Existenz der Juden in ihrem Lebensnerv getroffen hatte.

Während der König Sinn und Ziel der Aktion zuerst völlig mißverstanden und den Petenten eine gekränkte Antwort zukommen ließ, stießen die Berliner Juden beim Kriegsminister, der ihnen seine Unterstützung zusagte, auf größeres Verständnis⁵⁷. Boyen hielt auch im Staatsministerium prinzipiell an der

⁵⁴ Vgl. dazu den Artikel von *Eli Rust* (Pseudonym des Berliner Gelehrten L. Landshuth), Die Verbindlichkeit des Zeremonialgesetzes für den jüdischen Krieger. Nach jüdischen Quellen dargestellt, in: AAJ, 2, 1842, S. 246 ff., *I. M. Jost*, Legislative Fragen betreffend die Juden im Preußischen Staate, Berlin 1842, ferner: Entwurf zu einer zeitgemäßen Verfassung der Juden in Preußen, Breslau 1842 und: Die gegenwärtig beabsichtigte Umgestaltung... Diese beiden letzten Broschüren haben vermutlich den Breslauer Philologen Dr. *Wilhelm Freund* zum Verfasser.

⁵⁵ *Rust*, S. 251. Vgl. dazu auch *Jost*, Legislative Fragen, S. 45 und Umgestaltung, S. 11.

⁵⁶ *Rust*, S. 263.

⁵⁷ *Geiger* II, S. 257.

Pflicht zum Militärdienst fest, da ihm keine Vorschrift bekannt war, auf die sich ein einzelner Jude wegen religiöser Skrupel hätte berufen können. Sollte diese Frage zu einer Gewissenssache erhoben werden, so befürchtete er, daß alle reichen Juden „gewissenhaft“ würden und sich loskauften⁵⁸. Vor allem aber war es Innenminister Rochow, der, alarmiert durch die zahlreichen bei ihm und beim Staatsministerium eintreffenden Petitionen und durch kritische Kommentare in den Tageszeitungen Deutschlands und Frankreichs, wenige Monate nach Erlaß der Kabinettsorder auf deren Problematik in seltener Schärfe hinwies. Er hatte es schon im Februar 1842 abgelehnt, auf die Anregung des Königs einzugehen und in der gesamten Monarchie den freiwilligen Militärdienst der Juden einzuführen. Er hatte damals seine Entscheidung begründet

1. mit dem Hinweis auf Artikel 16 der Bundesakte: die Juden konnten und würden in einer solchen Maßnahme eine „politische Degradation“, also eine Verletzung dieses Artikels erblicken;
2. mit der „ehrvollen Teilnahme“ der Juden an den Befreiungskriegen und ihrer „persönlichen Bravour“, durch die sie die Bedenken gegen ihre militärischen Fähigkeiten widerlegt hatten;
3. mit den nachteiligen Folgen, die eine Durchbrechung des Prinzips der allgemeinen Wehrpflicht in Preußen haben mußte⁵⁹.

Schwere politische Bedenken erhob der Innenminister nochmals in seinem Votum vom April 1842. Die vom König ausgesprochenen Prinzipien sah er als den preußischen Verhältnissen nicht angemessen an. Ihnen standen klar die Manifestationen der Juden der Monarchie, aber auch des Sanhedrins von 1807 entgegen. Den Inhalt der Kabinettsorder hielt er historisch für falsch, politisch für schädlich, praktisch für unausführbar. Sie warf in seinen Augen alle Regierungsgrundsätze seit 1790 in dieser Frage um. Er unterstrich erneut, daß die Juden zu Recht auf den Artikel 16 verweisen konnten und daß Preußen damit Gefahr laufe, mit seinen Maßnahmen Bundesrecht zu verletzen. Da die Juden militärisch bereits ihre Tüchtigkeit bewiesen hatten, sah er sich veranlaßt, gegen die Ausführung der Kabinettsorder zu stimmen, die nur Erbitterung hervorrufen könne „und – wie die Erfahrung gelehrt hat – uns für den Fall der Not sehr brauchbare Hände entfremdet“⁶⁰. Ausgiebig machte Rochow von den Argumenten der Juden Gebrauch, gegen die er, solange der König auf seinem Willen bestehe, nichts vermöge. Offensichtlich wollte der Innenminister aber auch gar nichts gegen die Protestbewegung der Juden unternehmen, mit deren Ziel er im Grunde sympathisierte. Er hob hervor, „daß erfahrungsgemäß nichts so sehr zur Erziehung und sittlichen Veredelung der Juden beiträgt als

⁵⁸ Votum Boyens vom 7. 11. 1842, HAB, Rep. 90, X 2 a, Nr. 5, Band IV, S. 30 f.

⁵⁹ Immediatbericht Rochows vom 28. 2. 1842, aaO, Band III, S. 325 f.

⁶⁰ Votum Rochows vom 12. 4. 1842, aaO, S. 337 ff.

ihre Heranziehung zum Dienste im stehenden Heere“, verwies geschickt auf die Existenz einer mit den Juden sympathisierenden Partei unter den Christen, „die materiell unzweifelhaft im Auge zu halten ist“ und unterließ es auch nicht, die Artikel in der französischen Presse zu erwähnen, die die Juden ganz offen zur Auswanderung nach Frankreich einlud. Er forderte schließlich das Staatsministerium auf, dem König diese Bedenken mit allem Nachdruck vor Augen zu führen.

Unbeeindruckt von diesen Argumenten und ungeachtet „des erhobenen Geschreis“ hielt der König daran fest, daß die Juden seine Absichten lediglich mißverstanden hätten, die neuen Grundsätze ihre Interessen im Grunde förderten und ihnen mit dem freiwilligen Eintritt zumindest nichts genommen werde⁶¹. Das Mißverständnis lag aber durchaus auf seiten des preußischen Königs. Die Juden sahen wohl, daß er eine Erweiterung der Rechte der Gemeinden beabsichtigte und bei der Vertretung ihrer Interessen durch Korporationen ihnen eine stärkere Stellung zukommen lassen wollte⁶². Auf „diesen zweideutigen Vorzug vor unsern Brüdern im Staate“⁶³ legten sie aber nur geringen Wert, da der König gleichzeitig den Weg zu einer Erweiterung der individuellen Rechte blockierte und vor allem an der generellen Unterordnung der Juden innerhalb des „christlichen Staates“ in allen Fragen festhielt, die „eine obrigkeitliche Gewalt über Christen“ betrafen. Angesichts der praktischen und theoretischen Bedeutung dieses Aspekts erschienen ihnen die in Aussicht gestellten Vergünstigungen als höchst zweischneidig.

Vor allem konnten sich die Juden nicht damit abfinden, daß ihnen mit der „Aufhebung der Militärpflicht“ wirklich „nichts genommen“ würde und der freiwillige Eintritt auch nur annähernd ein Äquivalent biete⁶⁴. Teilweise erblickten sie darin nur einen Vorwand, um den Ausschluß von der Beförderung rechtfertigen zu können⁶⁵. Nach den Antworten des Innenministers vom Mai 1842 nahm die Unruhe unter ihnen noch weiter zu.

⁶¹ Allerhöchste Kabinettsorder vom 27. 4. 1842 an den Innenminister (aaO, Band IV, S. 5), der entsprechende Antworten ergehen ließ an den Rabbiner J. Friedländer von Brilon (AZJ, 6, 1842, S. 324) und an die Gemeinde von Berlin am 5. 5. 1842 (Geiger II, S. 258). – Für seine Korporationsidee fand der König lediglich teilweise Unterstützung bei den Ministern Savigny (Votum vom 30. 12. 1842, HAB, Rep. 90, X 2 a Nr. 5, Band IV, 32 ff.) und Eichhorn (Votum vom 29. 10. 1842, aaO, S. 7 ff.), dem es noch im Oktober 1842 unbekannt war, ob „die jüdische Religionsgesellschaft in ihren gesetzlichen Vertretern“ den Militärdienst überhaupt für vereinbar hielt mit den Religionsgesetzen.

⁶² Jost, Legislative Frage, S. 10.

⁶³ So in dem Gesuch des Breslauer Gemeindevorstands vom 3. 3. 1842, HAB, Rep. 90, X 2 a, Nr. 5, Band III, S. 413.

⁶⁴ Jost, Legislative Fragen, S. 43. Ähnlich die Denkschrift der Berliner Gemeinde vom 7. 3. 1842: „Die Juden erachten die Militärpflichtigkeit als ein ehrenvolles Recht“ (L. Geiger, Moritz Veit, S. 138) und der Leitartikel vom 2. 5. 1842, in: AZJ, 6, 1842, S. 269.

⁶⁵ Vgl. dazu den Artikel Ludwig Philippsons vom 25. 5. in: AZJ, 6, 1842, S. 333 ff.

Die Vorstellungen der jüdischen Gemeinden, die Gutachten der Rabbiner und die Erklärungen der Gelehrten, vor allem aber die massiven Einwände des Innenministers verfehlten schließlich ihre Wirkung auf den König nicht. Er sah sich veranlaßt, die Publizierung des geplanten Gesetzes aufzuschieben, die Gutachten der Regierungen und der Stände einzuholen und eine Prüfung der aufgeworfenen Fragen durch das Staatsministerium anzuordnen⁶⁶. Lag hierin schon ein gewisser Gewinn, so stellte die Antwort des Innenministers vom 18. August 1842 ein weiteres, sachlich sehr bedeutsames Entgegenkommen dar⁶⁷. Während die Einleitung und der Schlußteil identisch waren mit dem Reskript vom 1. und 5. Mai, fehlte der entscheidende Hinweis auf die zur Diskussion stehende Militärflicht ganz. Im Zusammenhang mit den vorausgegangenen Bescheiden konnte dies nur als ein erster Erfolg der Petitionsbewegung, unter Umständen sogar bereits als Bereitschaft gedeutet werden, die Militärflicht der Juden gar nicht aufzuheben. Offensichtlich hatte sich der König überzeugen lassen, daß seine Voraussetzungen unhaltbar waren. Die Juden hatten prinzipiell ihren Standpunkt durchgesetzt, wonach sie mit der Militärflicht die Grundlage ihrer politischen und bürgerlichen Stellung verloren hätten. Der König hatte aber schließlich nicht die Absicht, den Juden gegen ihren Willen ein Gesetz aufzuzwingen, vorausgesetzt, daß ihre Rechtslage sich in den Rahmen des „christlichen Staates“ einfügte.

3. Militärdienstpflicht und Staatsanstellung

Anfang April forderte die preußische Regierung von den Provinzialregierungen Material und Vorschläge für ein neues Judengesetz an⁶⁸, wobei die Regierungen nochmals auf die Beachtung der Grundsätze der Kabinettsorder vom Dezember 1841 verpflichtet wurden. Damit ließ sich das gleichzeitig ausgesprochene Prinzip von gleichen Rechten bei gleichen Pflichten jedoch kaum vereinbaren. Der Regierung von Posen wurde noch speziell aufgetragen, Nachforschungen über die Möglichkeit des Militärdienstes für religiöse Juden anzustellen⁶⁹, obwohl diese Frage inzwischen häufig von jüdischen Autoren behandelt worden war. Die Umfrage bezog sich 1842 auf den Gesamtkomplex der Reform, vor allem auf die staatsrechtlichen Fragen; dagegen wurden in einer zweiten Umfrage im Jahre 1843 lediglich Fragen des Kultus und des Schulwesens berührt. Als Ziel galt weiterhin die Herstellung einer einheitlichen gesetzlichen Regelung für ganz Preußen.

Die Provinzialregierungen sprachen sich in ihren Gutachten nahezu einhellig für die allgemeine Wehrpflicht der Juden innerhalb der Monarchie aus.

⁶⁶ Votum 1845, S. 2.

⁶⁷ *Der Orient*, 3, 1842, S. 331 f.

⁶⁸ Zirkularreskript vom 1. 4. 1842 des Innenministers Rochow, in: StA Düsseldorf, Regierung Aachen, Nr. 2473 und StA Koblenz, 403/15.229 (Dok. 21).

⁶⁹ *Täubler*, S. 40.

Lediglich die Erfurter Regierung sah die Juden ihres Bereichs für eine solche Maßnahme als noch nicht genügend vorbereitet an. Dagegen drängten der Oberpräsident von Schlesien und die Regierungen in Frankfurt, Marienwerder, Trier und Posen auf eine sofortige Heranziehung⁷⁰. Hierbei spielte die Überlegung einer „Verbesserung“ des jüdischen Bevölkerungsteils während der militärischen Dienstzeit eine erhebliche Rolle. Die Regierungen stellten sich mit diesen Voten gegen die vom König ausgeführten Absichten.

Die Provinzialstände einigten sich in den Beratungen der folgenden Jahre wenigstens auf den Vorschlag, das Edikt von 1812 in allen Provinzen anzuwenden. Die Stimmung hatte sich gegenüber den zwanziger Jahren in den Ständen erheblich zugunsten der Juden verändert. Aus der Rheinprovinz lagen zahlreiche Petitionen von Bürgern, Magistraten, Bürgermeistern und Landräten vor, die eine rechtliche Gleichstellung der Juden forderten⁷¹. Bereits im Juli 1843 beschloß der 7. rheinische Provinziallandtag, den König um die Aufhebung des Dekrets von 1808 und die vollkommene Gleichstellung der Juden mit den übrigen Untertanen zu bitten⁷². Er sah zwei Jahre später in den bestehenden gesetzlichen Beschränkungen ein Hindernis für die „geistige und sittliche Vervollkommnung“, während er zwanzig Jahre zuvor gerade in jenen Ausnahmebestimmungen die Voraussetzung für einen Erfolg der Emanzipation erblickt hatte⁷³. Die Versammlung wünschte eine allgemeine Gleichstellung der jüdischen Bevölkerung mit der christlichen Mehrheit. Für die unterschiedslose Einführung des Edikts sprachen sich im Frühjahr 1845 sowohl die preußischen wie auch die brandenburgischen, pommerschen und schlesischen Stände aus. Dabei sollten sogar einzelne restriktive Bestimmungen „mit Rücksicht auf den fortgeschrittenen Kulturzustand der Juden“ und die „bedeutenden Fortschritte“ in der geistigen Entwicklung zu deren Gunsten abgeändert werden⁷⁴. So sollte den Juden nach den Wünschen des preußischen Landtags der Zugang zu akademischen und Schulämtern wieder eröffnet werden, der jüdische Eid volle Beweiskraft erhalten, die jüdischen Gemeinden den staatlicherseits anerkannten Kirchengesellschaften gleichgestellt und der § 9 des Edikts durch Ausführungsbestimmungen realisiert werden. Im allgemeinen verlangten die Stände allerdings weiterhin Vorbehalte dort, wo das Prinzip des „christlichen Staates“ tangiert wurde. Die Mehrheit befürwortete daher den Ausschluß der Juden von Staatsämtern in der Art, wie ihn das Edikt

⁷⁰ Denkschrift 1845, S. 19 f.

⁷¹ L. Philippson, *Der Kampf*, S. XXIII.

⁷² Votum vom 13. 7. 1843 mit 54 gegen 19 Stimmen, aaO, S. XXIV und *Der Orient*, 4, 1843, S. 249.

⁷³ StA Koblenz, 403 A/544, mit dem Gutachten des Oberpräsidenten v. Schaper an den König. Vgl. dazu und zum folgenden die Beilage D. der Denkschrift 1847, S. 347 ff.

⁷⁴ Votum des preußischen Landtags vom 21. 3. 1845, StA Königsberg, Rep. 2/I, OP, Tit. 23, Nr. 518, fol. 3 und des brandenburgischen Landtags vom 15. 4. 1845, Denkschrift 1847, S. 351.

auszusprechen schien und stimmte dessen Einführung in der Gesamtmonarchie mit großer Mehrheit zu⁷⁵.

Die Posener Stände verwarfen zwar gegen eine starke Minderheit die uningeschränkte Gleichstellung der Juden mit den Christen, sprachen sich aber einstimmig für die Einführung der Militärflicht aus. Dies bedeutete praktisch ebenfalls die Übernahme des Edikts für die Provinz Posen. Die bisherige Praxis beraubte die Juden nach Ansicht des Landtags „des wirksamsten Vervollkommnungsmittels“ als Staatsbürger⁷⁶. Die Gleichstellung sollte ihnen daher nach einer dreijährigen Militärzeit, nach dem Besuch der höheren Schule oder nach sechsjähriger landwirtschaftlicher Tätigkeit auf eigener Schule zugestanden werden. Die Regierungen von Posen und Bromberg unterstützten die Forderungen der Stände auf Einführung der allgemeinen Wehrpflicht⁷⁷.

Lediglich der sächsische Landtag drängte auf die Beibehaltung des bisherigen gesetzlichen Zustands und lehnte eine Änderung mit dem Hinweis auf den spezifischen Charakter der jüdischen Religion ab⁷⁸.

Mit dieser Ausnahme waren sich die Landtage aber doch in zwei wesentlichen Punkten weitgehend einig: die Juden sollten positiv das Staatsbürgerrecht besitzen und in gleicher Weise wie die Christen zum stehenden Heer ausgehoben werden, in dem sie bisher zur vollen Zufriedenheit der Vorgesetzten gedient hatten. Von besonders strengen Maßstäben bei der Rekrutierung war nirgends mehr die Rede. Sie sollten ferner keine staatlichen Ämter einnehmen, gleichgültig ob damit die Ausübung staatlicher Gewalt über Christen verbunden war oder nicht. Hierin machte der preußische Landtag – allerdings zugunsten der Juden – gewisse Einschränkungen. In beiden Punkten wichen die Stände von den Grundsätzen der Kabinettsorder von 1841 in entscheidender Weise ab, da der König nur noch über den Umfang der den Juden einzuräumenden staatlichen Ämter unentschlossen war, andererseits aber gerade die Militärflicht generell aufheben wollte.

Den Juden war das von den Landtagen gewährte Prinzip eines integralen Staatsbürgerrechts wichtiger als die materiellen Vorteile, die einzelne möglicherweise aus der Kabinettsorder hätten ziehen können. Sie begrüßten daher die Äußerungen der Stände und erblickten in ihnen eine wichtige Hilfe zur Durchsetzung ihres Ziels: der restlosen Ausführung des Edikts von 1812⁷⁹.

Im Dezember 1843 sprach sich auch Kriegsminister Boyen in einem Bericht an den König für die Militärflicht der Juden aller Provinzen aus⁸⁰. Ihm stimmte zwei Jahre darauf der Innenminister in einem entschiedenen Votum

⁷⁵ AaO, S. 353 f.

⁷⁶ Votum vom 5. 4. 1845 mit 29 : 19 Stimmen, aaO, S. 357 und *Laubert*, Militärflicht, S. 227.

⁷⁷ AaO, S. 229.

⁷⁸ Denkschrift 1847, S. 359.

⁷⁹ Vgl. dazu den Brief von Moritz Veit an Michael Sachs vom 23. 7. 1843. *Sachs/Veit*, S. 64.

⁸⁰ AZJ, 8, 1844, S. 30.

vollauf zu⁸¹. Ebenso wie der Kriegsminister wies er erneut die Anregungen der Kabinettsorder zurück und ging in seinen Forderungen noch über die Beibehaltung des bisherigen Zustands hinaus. Von der Militärflicht aus sollte nach seiner Auffassung die einheitliche gesetzliche Regelung für die Juden in Angriff genommen werden. Formal kam das Votum somit dem Wunsch des Königs, die Militärflicht „definitiv zu ordnen“, nach, sachlich wich es aber vollständig von den vom König entwickelten Anschauungen ab. Die militärische Dienstpflicht der Juden sollte einheitlich in der ganzen Monarchie eingeführt werden⁸². Sie lag sowohl im Interesse des preußischen Staates wie auch der Juden. Im Innenministerium war man der Überzeugung, daß die gemeinsame Pflicht und die Kameradschaft im Heer politisch „die günstigsten Folgen“ haben müsse⁸³.

Gleichzeitig sprach sich der Innenminister für die Beförderung jüdischer Soldaten bis zum Unteroffizier aus. Auf diese Weise sollten sie die Möglichkeit erhalten, Staatsämter als Zivilversorgung zu verwalten, mit denen keine staatliche Gewalt über Christen verbunden war⁸⁴. In diesem Punkte herrschte Übereinstimmung zwischen dem König und den betroffenen Ministerien, so schwierig dieser Grundsatz auch in der Praxis zu realisieren sein mochte. Der Innenminister begründete die Schranke mit der Furcht, die Juden würden in einflußreichen Staatsstellungen „Sonderinteressen“ verfolgen und sie in unerlaubter Weise zu ihrer Bereicherung ausnützen. Wenn bereits in diesen Punkten die vorangegangenen Petitionen und Erklärungen den Innenminister zumindest zu einer Modifizierung seiner Äußerung hätten veranlassen können, so war sein Vorwurf eines generell bestehenden Mangels an „Ehrgefühl“ nach den zahllosen Protesten gerade gegen die Entehrung einigermaßen absurd. Das „Ehrgefühl“ stand ja überall im Zentrum der Überlegungen, während der materielle Vorteil der Befreiung keiner Überlegung für würdig befunden wurde.

Bei dem Versuch, den „Mangel an Ehrgefühl“ bei den Juden zu motivieren, stieß der Minister daher auch auf große Schwierigkeiten. Er glaubte, ihn einmal im „sittlichen Gehalt ihrer Religionslehre“ zu finden, schränkte seine Feststellung dann aber sofort auf die Mehrzahl der „auf einer untergeordneten Stufe Stehenden“ ein, um ihn schließlich „im allgemeinen“ doch auch unter den „gebildeten Juden“ festzustellen⁸⁵. Einen Beweis für seine Behauptungen trat der Innenminister nicht an. Ebenso unverständlich blieb, warum der Minister doch noch die Beförderung bis zum Unteroffizier und die darauf fußende Zulassung zu Staatsämtern vertrat. Alle hierfür angeführten Gründe galten in gleichem Maße für sämtliche Staatsämter. Auch hier unterlag die Ausübung der Gewalt einer ständigen Kontrolle der Vorgesetzten; es bestand

⁸¹ Votum 1845, S. 3 ff.

⁸² AaO, S. 3.

⁸³ Denkschrift des Innenministers vom 11. 3. 1847, HAB, Rep. 90, X 2 a Nr. 5, Band IV, S. 112.

⁸⁴ Votum 1845, S. 2.

⁸⁵ AaO, S. 3.

nur geringe Wahrscheinlichkeit, daß die Juden irgendwo in größerer Zahl zusammenarbeiten würden; ein Aufstieg in der Verwaltung hätte genauso wie die militärische Beförderung dazu beitragen können, „das Ehrgefühl der Juden überhaupt zu heben und die im Volke gegen sie bestehenden Vorurteile zu mindern“⁸⁶.

Der Innenminister versuchte hier offensichtlich nur noch eine nachträgliche Rationalisierung eines bereits vom König gefaßten Beschlusses. Er beschränkte seine Überlegungen auf die Zivilversorgung jüdischer Soldaten, ohne dabei den ganzen Komplex der Zulassung von Juden zu Staatsstellen zu berücksichtigen. Der Minister schloß sich daher auch vollständig der bereits vom König definitiv verfügten Beschränkung an und reduzierte, wie schon 1841, die Ansprüche der Juden auf „Subalternämter“, unter denen er die gleichen Stellen verstand wie in seinem Votum vom 6. Juni 1841 (s. o.). Mit umständlicher Akribie zählte er alle Ämter auf, zu denen die Juden durch irgendeinen Umstand nicht zugelassen werden konnten⁸⁷. Die Liste der potentiellen Ämter hielt er für durchaus ausreichend, um damit für den Augenblick die Ansprüche jüdischer Versorgungsberechtigter erledigen zu können.

Dem Votum des Innenministeriums schloß sich das Staatsministerium einstimmig an⁸⁸, und zwar ebenso in bezug auf die allgemeine Militärflicht und die Beförderung bis zum Unteroffizier wie auch auf die bedingte Zulassung zu Staatsämtern. Die Definition von „obrigkeitlicher Autorität“ wurde in dem Bericht an den König zwar präzisiert, aber auch zum Nachteil der Juden weiter ausgedehnt⁸⁹.

Unter diesen Voraussetzungen genehmigte der König schließlich die Ausdehnung der allgemeinen Wehrpflicht auf alle Landesteile der Monarchie⁹⁰, jedoch keineswegs unter Hinweis auf das Wehrgesetz von 1814. Gleichzeitig gestattete er in einer nicht publizierten Kabinettsorder die Beförderung jüdischer Soldaten zum Unteroffizier und deren Eintritt in die vom Innenminister offengehaltenen Ämter nach Ablauf des zwölfjährigen Dienstes⁹¹. Diese konnten somit ausschließlich über den Dienst in der Armee erlangt werden, und

⁸⁶ AaO, S. 4.

⁸⁷ So erachtete er sie zwar als fähig für die Stellen der Expedienten und Aktuare, aber nur für einen Teil der Tätigkeit; von kommissarischen Aufträgen bei Nachlaß-Regulierungen und Exekutionen wollte er sie fernhalten „wegen des damit verbundenen obrigkeitlichen Charakters“. AaO, S. 7.

⁸⁸ Protokoll der Sitzung vom 30. 9. 1845, HAB, Rep. 90, C I a Nr. 24, Band I, fol. 65 (Dok. 9).

⁸⁹ Bericht vom 8. 11. 1845, BA, P 135/11.945, fol. 98 f.: Das Staatsministerium verstand darunter „jedes richterliche oder polizeiliche und jedes mit einer exekutiven Gewalt verbundene Amt, ... vermöge dessen der Beamte mit dem Publikum in unmittelbare persönliche Beziehung tritt“.

⁹⁰ Verordnung vom 31. 12. 1845, Gesetz-Sammlung 1846, S. 22.

⁹¹ Kabinettsorder vom 31. 12. 1845, HAB, Rep. 90, C I a Nr. 24, Band I, fol. 73 und BA, P 135/11.945, fol. 98 b (Dok. 10).

eine langjährige, einwandfreie Haltung im Heer galt als Voraussetzung, um staatliche Ämter verwalten zu können. Aus diesem Grunde mußten bei jedem Vorschlag eines jüdischen Kandidaten speziell dessen Zeugnisse über militärische Qualifikation und persönliche Verhältnisse eingereicht werden⁹². Auf diese Weise wurde schon zu einem sehr frühen Zeitpunkt eine Auslese unter den späteren Beamtenanwärtern getroffen. Der Weg zu den Ehrenstellen des Staates, auch zu den untersten, führte für die Juden zu diesem Zeitpunkt ausnahmslos über die sich ihrer besonderen Erziehungsaufgaben bewußte Armee.

4. Die Anwendung der neuen Verordnungen

Die Regelung der allgemeinen Militärpflicht und der Berechtigung zur Zivilversorgung war auf besonderen Wunsch des Königs vorzeitig beraten und dann in kürzester Zeit beschlossen worden. Parallel dazu hatten die Juden einige nicht unwesentliche Vergünstigungen erreicht. Im Frühjahr 1843 wurden eine Anzahl jüdischer Rekruten auch bei der Garde zugelassen⁹³, am 17. Oktober 1844 erhielt erstmals ein jüdischer Unteroffizier nach zwölfjährigem Dienst die staatliche Anstellungsberechtigung, und im Jahre 1845 erfolgte die Beförderung in mehreren Fällen zum Unteroffizier, in zwei Fällen sogar zum Landwehroffizier⁹⁴. Trotz dieser Praxis behielt die Kabinettsorder vom Juni 1822 formal ihre Gültigkeit. Unter Berufung auf diese Entscheidung konnte die Beförderung jüdischer Soldaten theoretisch auch nach dem Dezember 1845 verhindert werden.

Um so wichtiger mußte danach die Frage sein, welche praktischen Folgerungen die Behörden aus den neuen Verordnungen zu ziehen bereit waren. Bei der Anstellung jüdischer Versorgungsberechtigter hielten sich die Ministerien und die nachgeordneten Behörden nämlich nicht immer an die vom Innenminister in seinem Gutachten umrissenen Schranken. Schon im Juli 1846 versagte eine Verfügung des Justizministers zur Instruktion der Unterbehörden den jüdischen Beamten nicht nur entsprechend der Kabinettsorder jede obrigkeitliche Funktion, sondern darüber hinaus auch jeden Kontakt mit dem Publikum⁹⁵. Diese Restriktion war zwar schon in dem Bericht des Staatsministeriums an den König aufgetaucht, sie fand in der Kabinettsorder selbst aber keine Stütze. Die jüdischen Beamten erhielten demgemäß lediglich untergeordnete Verwaltungsarbeit zugeteilt, besaßen aber keinerlei Entscheidungsbefugnis. Aber selbst innerhalb dieses engen Rahmens kam es zu keiner reibungslosen Anstellung der wenigen jüdischen Kandidaten.

Die ersten Schwierigkeiten stellten sich schon nach wenigen Wochen ein. In der Praxis, die auch vom Justizminister gebilligt wurde, arbeiteten die ehe-

⁹² Der Orient, 5, 1844, S. 283.

⁹³ Vgl. dazu den Brief Muhrs vom 16. 4. 1843 an Zacharias Frankel, in: AZJ, 62, 1898.

⁹⁴ Votum 1845, S. 2.

⁹⁵ BA, P 135/11.945, fol. 153 und *Michaelis*, S. 108.

maligen jüdischen Unteroffiziere und die ihnen bald gleichgestellten Invaliden aus den Jahren 1813 bis 1815 bloß als Dienstpersonal auf unterster Stufe, da man den Begriff der mit „obrigkeitlicher Autorität“ verbundenen Stellen sehr weit auszulegen geneigt war⁹⁶. Im Bereich des Oberlandesgerichts Köln hielt man die Juden als Gerichtsschreiber für ungeeignet, da ihre Mitarbeit die „Würde des Gerichts“ beeinträchtigte⁹⁷. Mit der ebenfalls angeführten Rücksicht auf das „Publikum“ ließ sich schließlich jede Tätigkeit von Juden in staatlichen Ämtern verhindern. Das Oberlandesgericht führte damit neue Kriterien ein, die auch in dem Beschluß des Staatsministeriums nicht vorgesehen waren. Ein Gerichtsschreiber trat ja wohl kaum „mit dem Publikum in unmittelbare persönliche Berührung“. Dieser Passus ließ sich erst nach extensiver Interpretation in der vom Oberlandesgericht gewünschten Weise verwenden.

Andere Gutachten hielten die Kabinettsorder überhaupt für undurchführbar, da sie die jüdischen Unteroffiziere zwingen, am Sabbath und an jüdischen Festtagen amtliche Funktionen wahrzunehmen. Dies könne ihnen aber nicht zugemutet werden. Sie seien daher im Grunde für alle Dienstgeschäfte ungeeignet, da das religiöse Gebot ihre amtliche Wirksamkeit beeinträchtige⁹⁸.

Schließlich erklärten das Oberlandesgericht Paderborn und der Justizsenat Ehrenbreitstein, das Obergericht des ostrheinischen Regierungsbezirks Koblenz, daß es innerhalb ihres Amtsbereichs Subalternstellen ohne „obrigkeitliche Autorität“ überhaupt nicht gebe. Der zuständige Senatsdirektor resümierte seine bisherigen Erfahrungen schlicht dahin, die Kabinettsorder sei nach seinem Dafürhalten im Bezirk des Justizsenats „nicht anwendbar“⁹⁹. Auf diese Weise blieb die Wirkung der Kabinettsorder in weiten Teilen der Monarchie durch die Widerstände der Verwaltung nahezu illusorisch. Die jüdischen Unteroffiziere behielten zwar nunmehr ihren legitimen Anspruch, die Erfüllung erlangten sie aber nur durch die Gunst besonderer Umstände. Sie konnten bestenfalls als Hauswächter, Portiers, Ofenheizer, Aktenträger und Kanzlisten, aber nicht als Boten und Exekutoren angestellt werden.

Gleichzeitig stellten sich bei der Armee weitere Schwierigkeiten als Folge der neuen Verordnungen ein. Die alte preußische Prozeßordnung enthielt eine Vorschrift, nach der jüdische Zeugenaussagen in schweren Kriminalfällen nicht als beweiskräftig zugelassen wurden. Die Bestimmung ging hauptsächlich auf ein Gutachten von Moses Mendelssohn zurück, beruhte aber auch auf politischen Gründen. Sie war inzwischen wiederholt von jüdischen Gelehrten angefochten worden. Die preußische Regierung stand aber den Wünschen auf Abänderung

⁹⁶ Bericht des Oberlandesgerichts von Glogau vom 16. 2. 1846, aaO, fol. 100; die Zustimmung des Justizministeriums aaO, fol. 99.

⁹⁷ Bericht des Oberlandesgerichts Köln vom 16. 2. 1846, aaO, fol. 101 a.

⁹⁸ Bericht des Oberlandesgerichts Stettin vom 16. 2. 1846, aaO, fol. 105.

⁹⁹ Berichte des Justiz-Senatsdirektors Schepers vom 18. 2. 1846, aaO, fol. 102 und des Oberlandesgerichts Paderborn vom 7. 4. 1847, aaO, fol. 160.

von seiten der jüdischen Reformen mit äußerstem Mißtrauen gegenüber¹⁰⁰. Sie behielt daher die traditionellen, aber inzwischen längst antiquierten Formen des Judeneides bei.

Angesichts der größeren Zahl jüdischer Soldaten nach Einführung der Militärpflicht in Posen und der nunmehr zu erwartenden Beförderung bis zum Unteroffizier, befürwortete im Jahre 1846 auch Kriegsminister Boyen eine Abänderung dieser Bestimmung. Ausgehend von einem Streitfall zwischen Soldaten und Zivilisten in Görlitz, bei dem das Zeugnis eines jüdischen Soldaten hätte entscheiden sollen, dann aber vom Gericht als „ohne alle Beweiskraft“ zurückgewiesen worden war, erwartete er für die Zukunft zahlreiche ähnlich gelagerte Fälle, in denen allein durch die Aussagen jüdischer Personen Klarheit zu gewinnen war. Auch mußte es für die Disziplin innerhalb der Armee eine Belastung sein, wenn die Zeugenaussage eines jüdischen Vorgesetzten gegenüber seinem Untergebenen nicht als beweiskräftig angenommen wurde. Der Kriegsminister brachte damit auch die von den nachgeordneten Militärbehörden vorgebrachten Befürchtungen zum Ausdruck¹⁰¹. Er sah es als untragbar an, die Beweiskraft von Zeugen vor allem bei militärischen Vergehen vom Glaubensbekenntnis abhängig zu machen.

Auch bei Kriminaluntersuchungen ziviler Gerichte hatten sich die Mißstände so gehäuft, daß schon 1845 die Regierungen von Stettin und Gumbinnen die Gültigkeit jüdischer Eide beantragt hatten, und der Innenminister in dieser Frage beim Justizminister intervenierte. In Stettin hatten es sich Diebe „zum Gewerbe“ gemacht, nur Juden zu bestehlen, und zwar „in Kenntnis jener Vorschriften die ihre *ordentliche* Bestrafung verhinderten“. In Posen blieben viele prozessuale Untersuchungen ohne Ergebnis. Weder konnte der Täter bestraft, noch den Geschädigten Ersatz verschafft werden¹⁰².

Mit Unterstützung der Provinzialregierungen forderte daher Boyen von dem Mitglied des Berliner Gemeindevorstands, Joseph Muhr, ein Gutachten an über die Frage, inwieweit die „jüdischen Rechts- und Religionsbegriffe“ einer Vereidigung jüdischer Zeugen im Wege stünden. Das Gutachten Muhrs ergab, daß man bei der Gemeinde keine Einwände gegen eine Abänderung der bisherigen Bestimmungen erhob¹⁰³. Boyen hielt daraufhin eine Gesetzesänderung für wünschenswert, gab aber sogleich zu bedenken, ob nicht „andere (d. h. politische) Rücksichten“ die Beweiskraft jüdischer Aussagen einschränkten¹⁰⁴. Sowohl Savigny als auch Uhden lehnten aber unter Hinweis auf das Gutachten von Moses Mendelssohn und eine Äußerung des Departements des

¹⁰⁰ Vgl. dazu den Kommentar des Staatsministers Savigny vom 7. 5. 1845 auf die Vorschläge der Braunschweiger Rabbinerversammlung wegen der Reform des Judeneides im Schreiben an seinen Kollegen Uhden, in: BA, P 135/10.565, fol. 48.

¹⁰¹ Schreiben Boyens an die Minister Savigny und Uhden vom 22. 4. 1846, aaO, fol. 56 a und Berichte der Truppenteile fol. 56 c und d.

¹⁰² Schreiben des Grafen v. Arnim vom 10. 3. 1845 an Uhden, aaO, fol. 43 f.

¹⁰³ Ebda.

¹⁰⁴ AaO, fol. 56 a f.

Kultus aus dem Jahre 1814 zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Reform des Eides in materieller (Beweiskraft) und formaler (Zeremonien) Beziehung ab¹⁰⁵.

Erst durch die beiden Verordnungen vom Dezember 1845 sahen sie sich teilweise zu einer Revision ihres Standpunkts veranlaßt. Justizminister Uhden bezweifelte nunmehr ernstlich, ob man potentiellen künftigen Beamten tatsächlich die Glaubwürdigkeit bei Zeugenaussagen absprechen könne. In einem Schreiben an Savigny desavouierte er seine vorjährige Haltung, da sich die Verhältnisse gegenüber 1845 „wesentlich geändert“ hatten. Da inzwischen nur die politischen, nicht aber die religiösen Vorschriften modifiziert worden waren, darf man wohl annehmen, daß auch 1845 der religiöse Aspekt nur als Vorwand zur Verteidigung einer rein politisch zu verstehenden Beschränkung benützt worden war. Es erschien dem Justizminister jetzt als untragbar, den Juden in Staatsstellungen den „Glauben öffentlicher Beamten“ zu verweigern. Er hielt daher eine neue gesetzliche Bestimmung für unerlässlich, womit für ihn dann auch alle religiösen Einwände gegenstandslos wurden¹⁰⁶.

Sein Kollege Savigny lehnte jedoch eine solch einschneidende Folgerung ab¹⁰⁷. Er stützte sich weiterhin auf das Votum von 1814 und nahm das entgegenstehende Gutachten Muhrs gar nicht zur Kenntnis. Er verlangte ein neues Gutachten, wobei er erneut vor allzu reformfreudigen Tendenzen unter den Juden warnte. Sowohl die mangelnde Beweisfähigkeit als auch die Beschränkung bei der Staatsanstellung beruhten nach Meinung Savignys unmittelbar auf den Vorschriften der jüdischen Religion. Die Anstellungsfähigkeit der Juden erhalte daher „ihre natürliche Begrenzung durch die auf den religiösen Begriffen der Juden beruhenden gesetzlichen Beschränkungen ihrer Beweisfähigkeit“. Der exklusive Begriff von der „obrigkeitlichen Autorität“ zielte angeblich darauf ab, „den jüdischen Unteroffizieren nicht solche Ämter zu übertragen, bei deren Ausübung sie mit ihren (sic!) Religionsgrundsätzen in Konflikt geraten würden“.

Diese Behauptung stellte indessen eine krasse Verkennung der wirklichen Motive der Kabinettsorder vom Dezember 1845 dar. Deren Entstehung bewies eindeutig, daß man die Juden nicht zur Schonung ihrer Religionsgrundsätze vor „obrigkeitlicher Autorität“ hatte bewahren wollen, wie es nunmehr Savigny darzustellen versuchte, sondern ihre Befehlsgewalt als unvereinbar ansah mit dem Wesen des „christlichen Staates“ und einen Christen nicht der Autorität von Juden unterstellen wollte. Der Zusammenhang zwischen Staatsanstellung und Beweisfähigkeit jüdischer Beamter war im übrigen überhaupt nie erörtert worden. Die Argumentation Savignys war auch in sich widersprüchlich, da entweder *jede* Anstellung den Konflikt hervorrufen oder aber die Entscheidung ganz dem einzelnen überlassen bleiben mußte. In diesem

¹⁰⁵ Schreiben Uhdens an Innenminister Arnim, aaO, fol. 50 und Savignys an Uhden, aaO, fol. 47.

¹⁰⁶ Schreiben Uhdens an Savigny vom 3. 6. 1846, aaO, fol. 57 f.

¹⁰⁷ Antwort Savignys an Uhden vom 7. 7. 1846, aaO, fol. 60 ff.

Fall war es ebenfalls gleichgültig, in welcher Position sich der Beamte befand.

Erleichtert wurde diese Art der Argumentation durch die Unkenntnis der preußischen Beamten bezüglich der jüdischen Religionslehre¹⁰⁸. Sie selbst besaßen ja kaum eine Möglichkeit, die ihnen vorgelegten Gutachten jüdischer und christlicher Bibel- und Talmudkenner nachzuprüfen. Sie beurteilten daher deren Richtigkeit vielfach nach der politischen Opportunität. Ähnlich wie schon Friedländer erging es nunmehr auch Muhr mit seinem Gutachten. Die preußische Regierung hielt zäh an den Äußerungen Mendelssohns fest, die es ihr erlaubten, eine politische Entscheidung mit dem Argument des „Gewissenszwanges“ abzustützen¹⁰⁹. Gleichzeitig war man aber nicht bereit, jene Gutachten ernsthaft zur Kenntnis zu nehmen, die eine Revision der bisherigen Politik verlangten, weil sie das Problem des „Gewissenszwanges“ in einem neuen Licht erscheinen ließen. Gewiß spielte dabei auch das Fehlen einer repräsentativen jüdischen Zentralorganisation eine wichtige Rolle, die mit ungleich größerer Autorität als ein einzelner Gutachter hätte auftreten können. Aber selbst in diesem unbefriedigenden Zustand gab es für die mit der Sache befaßten Beamten Möglichkeiten, die derzeit herrschenden religiösen und moralischen Grundsätze des Judentums mit ausreichender Sicherheit zu erfahren.

Die gesamte Diskussion stellte einen Musterfall dafür dar, wie schnell die preußische Regierung bereit war, bestimmte politische Umstände und Schwierigkeiten, die zur Kritik Anlaß gaben, auf die religiösen Lehren der Juden abzuschieben, auch in solchen Fällen, in denen dies sachlich offensichtlich unmöglich war. Schließlich hatten jüdische Gelehrte und Rabbiner häufig und übereinstimmend nachgewiesen, daß in ihrer Religion kein Grund für den Ausschluß von Staatsämtern, gleichgültig welcher Position, gegeben sei.

Die Differenzen zwischen Savigny und Uhden erwiesen sich als unüberbrückbar. Sie konnten daher dem Wunsche Boyens nach einem geeigneten Vorschlag nicht nachkommen¹¹⁰. Im wesentlichen setzte sich jedoch Staatsminister Savigny durch. Uhden war bereit, sich mit der umstrittenen Bestimmung abzufinden und sie als Schutz für religiöse Juden weiterhin in Geltung zu lassen. Es sollte dem einzelnen Individuum freistehen, ob es einen Zeugen eid leisten wollte oder nicht. Bestand diese Möglichkeit nicht, so hatten beide Minister Zweifel an der Glaubwürdigkeit des jüdischen Beamten¹¹¹.

¹⁰⁸ Nach einem Urteil von *Karl Streckfuß* (Über die Verhältnisse der Juden zu den christlichen Staaten, Berlin 1843, S. 36) kannten die meisten Verfasser der für Juden gültigen Ausnahmebestimmungen vom Talmud „der höchsten Wahrscheinlichkeit nach“ genauso viel wie er, „nämlich außer einigen aus dem Zusammenhange gerissenen Bruchstücken, nichts“.

¹⁰⁹ Schreiben Savignys an Uhden, BA, P 135/10.565, fol. 61.

¹¹⁰ Schreiben an Boyen vom 24. 8. 1846, aaO, fol. 74 ff.

¹¹¹ AaO, fol. 81 f.

Dieser Vorschlag kam jedoch nicht zur Anwendung. Boyen überließ es dem vom Innenministerium vorbereiteten Gesamtentwurf, in dieser Frage den „gerügten Übelständen im wesentlichen abzuhelfen“¹¹². In fast zweijähriger Beratung der verschiedenen Ministerien hatte sich somit in einer im Grunde völlig untergeordneten Frage keine Lösung finden lassen, obwohl drei der vier beteiligten Minister eine Änderung dringend wünschten und sowohl das staatliche als auch das jüdische Interesse an einer Reform der alten Bestimmungen unverkennbar war.

In verschiedener Hinsicht hatte die Anwendung der Verordnungen vom Dezember 1845 einige bezeichnende Züge der preußischen Judenpolitik offenbart. Auf einer ersten Stufe versuchten die nachgeordneten Behörden die Auswirkungen zugunsten der Juden nach Möglichkeit einzuschränken, wobei man sich einer überaus eigenwilligen Interpretation einzelner Bestimmungen bediente. Auf einer zweiten Stufe wurde die Anwendbarkeit der Kabinettsorder überhaupt in Zweifel gezogen, da sie nicht mit den religiösen Vorschriften der Juden in Einklang zu stehen schien. Die gefällten Urteile beruhten dabei auf einer zumindest sehr zweifelhaften Grundlage, wurden aber mit Hartnäckigkeit verteidigt.

Als sich schließlich die alten Vorstellungen über jüdische Ritualvorschriften gegenüber den praktischen Auswirkungen der neuen Verordnungen nicht mehr aufrechterhalten ließen, blockierten die Gegensätze innerhalb der preußischen Regierung eine sachgemäße Lösung. Daraus entstand der Entschluß, die Entscheidung in diesem Dilemma den einzelnen Juden zuzuschieben. Die diskriminierenden und entehrenden Bestimmungen sollten dabei weiter in Kraft bleiben. Man vertraute aber auf die Einsicht der Juden, von sich aus religiöse und dienstliche Kollisionen durch Dispens vom Zeremonialgesetz zu umgehen. Damit kam man im Augenblick aus den größten Schwierigkeiten heraus, obwohl die Zweifel an der Redlichkeit der Juden nicht beseitigt wurden. Am Ende trösteten sich aber alle Parteien mit der Hoffnung auf die Gesamtreform, die von Jahr zu Jahr unwahrscheinlicher wurde, da in den sachlichen Fragen eine eindeutige und überzeugende Antwort fast immer ausblieb.

Bei den verschiedenen Maßnahmen und Überlegungen erwies sich auch die Zusammenarbeit von staatlichen und jüdischen Behörden als problematisch, da der Staat unschlüssig war, an welche religiöse Richtung er sich zu halten hatte und inwieweit eine bestimmte Aussage für alle Juden als bindend angesehen werden konnte. Daraus ergab sich die Neigung, den jeweils bestehenden Zustand, so unsinnig er auch sein mochte, durch eine bestimmte religiöse oder pseudoreligiöse Äußerung zu legitimieren.

¹¹² Schreiben Boyens an die beiden Minister vom 13. 1. 1847, aaO, fol. 87 und Antwort Bodelschwings an Boyen vom 31. 12. 1846, fol. 88.

5. Das Judengesetz von 1847

Mit den gesetzlichen Bestimmungen vom Dezember 1845 war die Reform der staatsrechtlichen Verhältnisse der Juden nur auf einem Teilgebiet abgeschlossen worden. Die Arbeiten zu einer Gesamtreform, unter Einschluß der lange verzögerten Regelung des Kultus- und Unterrichtswesens, liefen daher weiter. Dabei waren die Erfahrungen, die die einzelnen Ministerien mit den jüdischen Staatsbediensteten machten, für die Schlußberatung des Gesetzes von erheblicher Bedeutung¹¹³.

Den verschiedenen vom Innenministerium vorbereiteten Entwürfen lagen zwar immer noch die Prinzipien der Kabinettsorder von 1841 zugrunde, doch waren vor allem durch den Widerstand des Innenministers die einschneidendsten Folgerungen schon durch die beiden Verordnungen vom Dezember 1845 aufgefangen worden. Das Innenministerium gab auch in der Folgezeit seinen Widerstand nicht auf und präziserte seine Bedenken nochmals in einer speziell für die Staatsminister angefertigten Denkschrift im März 1847. Darin sprach es sich gegen Sonderkorporationen mit bürgerlicher Kompetenz aus, die eine vollständige Abweichung von der bisherigen Gesetzgebung bedeuteten, die Juden politisch degradierten, gegen Artikel 16 der Bundesakte verstießen und die soziale Assimilierung verzögerten oder gar verhinderten. Auch müsse in einzelnen Gegenden die Einrichtung solcher Korporationen allein schon an der geringen Zahl der Juden scheitern. Schließlich hatten die Posener und die Bromberger Regierung seit 1833 nur schlechte Erfahrungen mit den – bei weitem nicht so bedeutsamen – Korporationen in Posen gemacht, so daß das Innenministerium von sich aus die Korporationsidee fallen ließ und in seinem ersten Entwurf jeden Hinweis darauf unterdrückte¹¹⁴. Mit dieser Denkschrift hatte der Widerstand des Innenministeriums gegen die königlichen Absichten seinen Höhepunkt seit 1842 erreicht. Es war ihm inzwischen gelungen, das Staatsministerium, nicht aber den König, mit seinen Argumenten zu überzeugen.

Die Beratung des ersten vom Innenministerium vorgelegten Entwurfs stand unter erheblichem Zeitdruck, nachdem der König unter allen Umständen eine Vorlage für den Vereinigten Landtag ausgearbeitet sehen wollte. War sich das Staatsministerium mit dem König zuerst darin einig, daß eine wesentliche Erweiterung individueller Rechte nicht zur Diskussion stehe – es verlangte daher eine Bestimmung, wonach Juden weiterhin nicht Offiziere werden konnten –, so schloß es sich doch im grundsätzlichen Teil seiner Überlegungen dem Innenminister an und lehnte ebenfalls eine politische Organisation der Ge-

¹¹³ Schreiben des Innenministeriums vom 28. 3. 1847 an Justizminister Uhden, BA, P 135/11.945, fol. 56.

¹¹⁴ Der Entwurf und die dazugehörige Denkschrift vom 11. 3. 1847, in: HAB, Rep. 90, X 2 a Nr. 5, Band IV, S. 82 ff.

meinden ab. Auf dieser Grundlage erzielte das Staatsministerium bereits in einer Sitzung Einigung über den Entwurf¹¹⁵.

Mit diesem Beschluß des Staatsministeriums fand sich der König jedoch nicht ab. Er verlangte vom Innenminister einen neuen Entwurf, in dem die Einrichtung gesonderter bürgerlicher Vertretungen der Juden in den Gemeinden und die Aufsicht der Ältesten über die Berufsausbildung der Jugend zum Ausdruck kommen sollte¹¹⁶. Diese Anweisung machte erneute und langwierige Beratungen notwendig. Das Staatsministerium sah sich zu umfangreichen Nachforschungen gezwungen, da „in Ermangelung einer den Behörden beiwohnenden genügenden Kenntnis von betroffenen jüdischen Verhältnissen“ bei schwierigen Fragen besondere Sachverständige hinzugezogen werden mußten¹¹⁷.

Bei der Beratung des vom Innenministerium modifizierten Entwurfs erhoben sich zwar im Staatsministerium einzelne Bedenken gegen diese Neuerungen, die in Preußen ohne Vorbild waren und die anderen Religionsgemeinschaften als Muster analoger Forderungen dienen konnten. Die Mehrheit fand sich indessen mit dem bestimmt ausgesprochenen Willen des Königs ab, obwohl auch sie, wie sich später zeigte, durchaus nicht mit allen Änderungen einverstanden war. Auch wies sie die Anregung des Königs, „den Juden den Eintritt in Staatsämter weitergehend als der Entwurf zu gestatten“, zurück¹¹⁸. Hier war es nun der König, der sich über einen in der Kabinettsorder von 1841 formulierten Grundsatz hinwegsetzen wollte.

Der zweite dem Vereinigten Landtag vorgelegte „Entwurf einer Verordnung die Verhältnisse der Juden betreffend“¹¹⁹ sollte die seit langem angestrebte einheitliche Rechtsordnung für alle Juden in Preußen bringen. Für Posen blieb allerdings die Verordnung von 1833 weiterhin in Geltung, auch wenn nunmehr ihre wesentlichen Bestimmungen als Inhalt des einen umfassenden Gesetzes erschienen. Der Entwurf zerfiel daher in zwei Teile: der erste Abschnitt umfaßte alle Provinzen der Monarchie mit Ausnahme von Posen, der zweite bezog sich allein auf das Großherzogtum.

Abweichend vom Edikt von 1812 erteilte der § 1 des Entwurfs den Juden der Monarchie nicht die Rechte der Staatsbürger, sondern stellte für sie lediglich das Prinzip auf, daß sie grundsätzlich „neben gleichen Pflichten gleiche

¹¹⁵ Protokoll der Sitzung des Staatsministeriums vom 13. 3. 1847, aaO, S. 115 ff.

¹¹⁶ Schreiben des Innenministeriums an Kriegsminister Boyen vom 1. 4. 1847, aaO, S. 150.

¹¹⁷ AaO, S. 119.

¹¹⁸ Protokoll der Sitzung des Staatsministeriums vom 3. 4. 1847, aaO, S. 162 ff.

¹¹⁹ Alle mit diesem Landtag verbundenen Unterlagen (Vorlagen, Denkschriften, stenographische Berichte etc.) sind abgedruckt in der amtlichen Ausgabe: Der Erste Vereinigte Landtag in Berlin 1847. Erster Theil: Königliche Propositionen und Botschaften, Denkschriften, Protokolle und andere Aktenstücke (hier S. 232 ff. der zur Beratung stehende Entwurf) und idem, Vierter Theil: Verhandlungen nach den stenographischen Berichten 12. Juni bis Schluß, Berlin 1847.

bürgerliche Rechte mit Unseren christlichen Untertanen“ besaßen. Insofern folgte der Entwurf der königlichen Entscheidung in der Kabinettsorder von 1841, nach der dieser Begriff bei den Juden überhaupt vermieden werden sollte. Der Zugang zu Staatsämtern war wie bisher nur über die Zivilversorgungsansprüche nach zwölfjähriger Dienstzeit möglich; der Umfang der freigegebenen Ämter lag genau innerhalb der von der Kabinettsorder vom Dezember 1845 festgestellten Grenzen. Auf zivilem Weg konnte kein Jude ein Staatsamt erlangen (§ 35 des Entwurfs). Die mittelbaren Staats- und Kommunalämter sollten den Juden nur insoweit zugänglich sein, als es die bisherigen Bestimmungen zuließen und damit nicht die „Ausübung einer obrigkeitlichen Autorität“ verbunden war.

Mit Ausnahme von Berlin blieben die Juden von allen preußischen Universitäten weiterhin statutenmäßig als Lehrende ausgeschlossen. Auf diese Statuten, die ein bestimmtes christliches Bekenntnis voraussetzten, nahm der Entwurf ausdrücklich Rücksicht¹²⁰. Nur in Berlin konnten sie danach als Privatdozenten und außerordentliche Professoren in mathematischen, naturwissenschaftlichen und medizinischen Lehrfächern unterrichten. Angesichts der finanziellen Lage der Privatdozenten und Extraordinarien bedeutete die Bestimmung kaum weniger als eine de facto Ausschließung von der Universität.

Der Erwerb von Grundbesitz blieb zwar für alle jüdischen Naturalisierten in Preußen unbeschränkt, die Ausübung ständischer Rechte jedoch war durchweg untersagt. Die Gerichts- und Polizeirechte einer Gutsherrschaft mußte der jüdische Besitzer auf einen vom Staat bestellten Vertreter übertragen, für dessen Kosten er selbst aufzukommen hatte (§ 36)¹²¹.

Eine wesentliche Neuerung bedeutete die geplante Einrichtung von Judenschaften (Synagogenvereinen), mit denen die Korporationsgedanken von 1841 wiederaufgenommen wurden. Während die Judenschaften auf den ersten Blick nur kultische Aufgaben zugewiesen erhielten und in diesem Zusammenhang als solche nicht behandelt zu werden brauchen, ergibt eine nähere Prüfung doch auch eine gewisse politische Bedeutung. Darauf deutete schon der § 11 mit seinem Hinweis auf die revidierte Städteordnung von 1831. Darüber hinaus sah der § 15 fakultativ eine spezielle jüdische Vertretung innerhalb der Stadtgemeinden vor. Zur Festlegung der Wahlmodalitäten traten die Vertreter der städtischen Behörden und der Judenschaften zu politischen Verhandlungen zusammen. Kam es hierbei zu einer Vereinbarung, so bestand die Gemeindevertretung nach der Wahl aus Teilen christlicher und jüdischer Ver-

¹²⁰ Vgl. dazu die Rede des Regierungskommissars Dr. Brüggemann vom 17. 6. 1847 über die konfessionellen Voraussetzungen akademischer Lehrer an preußischen Universitäten, aaO, IV, S. 1876.

¹²¹ Diese Bestimmungen wurden von der Regierung mit Rücksichten auf die christliche Bevölkerung begründet, der die obrigkeitliche Gewalt eines Juden nicht zugemutet werden könne. Vgl. Denkschrift 1847, S. 266.

ordneter, da Juden nur jüdische und Christen nur christliche Vertreter wählen konnten.

Ferner sollten die Vorsteher der Judenschaften das Recht und die Pflicht übernehmen, über die Berufsausbildung der Juden zu wachen und vor allem den Handel und Gewerbebetrieb im Umherziehen zu verhindern (§ 34). Sie konnten notfalls die staatliche Gewalt zur Exekution anrufen. Aus dieser Bestimmung ergab sich eine neue Form der kollektiven Haftung der Judengemeinde als einer Zwangsgemeinschaft in Fragen des bürgerlichen Lebens ihrer Mitglieder, wie sie selbst vor 1812 nicht bestanden hatte. Von rein kulturellen Aufgaben der Judenschaften konnte danach keine Rede mehr sein.

Die Grundgedanken der Kabinettsorder von 1841 hatten sich somit in wesentlichen Punkten des Gesetzentwurfs niedergeschlagen. Er übertrug den Gemeindeorganen zusätzliche Gewalt über ihre Mitglieder und unter Umständen auch zur Durchsetzung ihrer kollektiven Ziele. Auch brachte er mit der Ordnung des Kultuswesens unzweifelhaft einen Fortschritt. Aber das Verhältnis des einzelnen Juden wie auch seiner repräsentativen Organe zum Staat und zu dessen Institutionen blieb weiterhin äußerst prekär. Der einzelne hatte, soweit er es nicht schon durch das Edikt besaß, das Staatsbürgerrecht nicht erlangt, der Zugang zu führenden staatlichen Stellen blieb verschlossen, die Ausübung jeder obrigkeitlichen Gewalt über Christen durch Staatsämter oder über das Patronat untersagt. Die Gemeinde war weit davon entfernt, eine den christlichen Kirchen annähernd gleichwertige Stellung zu erhalten. An ihrem offiziellen Status als geduldete Privatkirchengesellschaft änderte sich nichts und die Erlangung zusätzlicher politischer Rechte über ihre Mitglieder drängte die Juden nur in eine über das Religiöse hinaus verankerte Sonderstellung zum Staat. Der einzelne Jude wurde politisch sowohl der staatlichen als auch der jüdischen Autorität unterworfen, die ihrerseits wieder den direkten Weisungen staatlicher Behörden in politischen Fragen unterstand, also kaum verantwortlich tätig werden konnte.

Ein großer Gewinn politischer und wirtschaftlicher Art ergab sich für die Juden aber doch aus diesem Entwurf: die Freizügigkeit. Sie folgte implizite aus dem § 1 des Entwurfs und fand lediglich auf Posen keine Anwendung. Die drückendsten und provozierendsten Verhältnisse, vor allem in Westfalen, wurden damit jedoch beseitigt. Schließlich stellte der Entwurf auch die volle Glaubwürdigkeit jüdischer Zeugeneide her, ließ aber die alte Form des Schwurs unangetastet. Obwohl durch die erste Maßnahme die Zweifel an der Moralauffassung der Juden beseitigt schienen, wurden sie auf der anderen Seite durch die entehrenden Formen bei der Ableistung, die eine Disposition zum Meineid gerade bei Juden in besonderem Maße voraussetzten, wieder gestützt.

Im ganzen gesehen kam das Judentum in Preußen durch den Entwurf aus seiner diskriminierenden Stellung innerhalb von Staat und Gesellschaft aufgrund der sehr massiven politischen Konsequenzen des „christlichen Staates“ keineswegs heraus. Die jüdische Rechtsordnung hatte sich zwar unter dem

Druck der bestehenden Verhältnisse rationalisieren, aber – abgesehen vom militärischen Bereich – noch nicht, wie es einer wirklichen Emanzipation entsprochen hätte, in die bürgerliche Rechtsordnung integrieren lassen.

Das jüdische Echo auf diesen Entwurf war ganz überwiegend negativ¹²², obwohl einige Sachverständige der Berliner Gemeinde ursprünglich an der Ausarbeitung des Entwurfs über die Kultusverhältnisse mitgewirkt hatten¹²³. Man kritisierte vor allem den politischen Charakter der neu zu organisierenden „Synagogenvereine“ und die daraus resultierende bürgerliche Trennung von der Mehrheit. Auch Vorstandsmitglieder wehrten sich gegen die neuen Befugnisse gegenüber den Gemeindemitgliedern. Das Edikt von 1812, das keinerlei politische Rechte der Gemeinden enthielt, erfüllte nach Ansicht der Juden im Grunde weiterhin seinen Zweck und brauchte nur auf die Gesamtmonarchie ausgedehnt zu werden. Die Berliner Gemeinde forderte einen völlig neuen Gesetzentwurf; zumindest sollte der Landtag die Beratung der Kultusangelegenheiten von sich weisen, damit diese Bestimmungen gesondert erlassen werden konnten¹²⁴.

Die Verhandlungen des Landtags über den Entwurf der preußischen Regierung¹²⁵ wurden am 14. Juni eröffnet mit dem Gutachten der ersten Abteilung der Kurie der drei Stände. Nach einem kurzen Überblick über die bisherigen Rechtsverhältnisse, ging der Referent Sperling zu einer Einzelanalyse der verschiedenen Bestimmungen über. Dabei zeigte es sich, daß die Mehrheit der Abteilung mit den extremen politischen Folgerungen aus dem Prinzip des „christlichen Staates“ größtenteils nicht einverstanden war, ohne sich allerdings expressis verbis gegen das Prinzip selbst auszusprechen, an dem die preußische Regierung unbedingt festhielt. Eine schwache relative Mehrheit der Abteilung beantragte in bezug auf die Staatsämter eine weitere Grenzziehung, als sie der Entwurf vorsah. Bei der vom Vertreter des Kriegsministeriums eingeräumten engen Verbindung ziviler und militärischer Grundsätze auf diesem Gebiet¹²⁶ hätte eine solche Modifikation auch die Zulassung der Juden zu Offiziersstellen bedeutet, obwohl hier durch die königliche Prärogative bei der Offiziersernennung zweifellos ein Sonderfall vorlag. Die Mehrheit der Abteilung wies als Begründung ihres Antrages auf die Erfahrungen der Kriegsjahre hin und unterstrich, daß die potentielle Zulassung der Juden nie-

¹²² Vgl. dazu Veit, S. 12 f. und das von Gabriel Riesser während eines Aufenthalts in Berlin 1847 verfaßte „Sendschreiben israelitischer Preußen an die Mitglieder des vereinigten Landtags“, Leipzig 1847, S. 3 ff., dessen Folgerungen sich „Der Orient“, 8, 1847, S. 161 ff. angeschlossen.

¹²³ Im März 1845 berief Staatsminister Eichhorn eine Kommission unter Vorsitz des Regierungsrats Dr. Brüggemann, zu der Muhr, Dr. Rubo und Dr. Zunz gehörten. Der Orient, 6, 1845, S. 92.

¹²⁴ AaO, S. 23.

¹²⁵ Der Erste Vereinigte Landtag IV, S. 1706 ff.

¹²⁶ Vgl. dazu die Rede des Generalleutnants v. Cosel vom 15. 6. 1847 in der Herrenkurie, aaO, S. 2063.

mals die Prüfung der Qualifikation jedes einzelnen Bewerbers ausschlieÙe¹²⁷. Sie trat auch für eine unbeschränkte Zulassung zu den Ordinariaten an allen Universitäten der Monarchie ein, soweit damit nicht notwendig (wie bei der Theologie) das christliche Bekenntnis verbunden war. Allerdings zerfiel sie über der Frage der Rektoren und Dekane in zwei gleiche Hälften, da sich nur sechs Stimmen für die Übertragung dieser Ämter an Juden aussprachen.

Dagegen setzte sich eine große Mehrheit der Abteilung dafür ein, den Juden alle ständischen Rechte einzuräumen. Sie schloß sich aber, wie schon bei der Beratung des § 35 in der Frage der unmittelbaren Staatsämter, hinsichtlich der Patronatsrechte dem Gesetzentwurf an, der die staatliche Vertretung vorsah. Allerdings sollte der jüdische Patron nach Auffassung der Abteilung wenigstens die Möglichkeit erhalten, den Justitiar selbst zu bestellen¹²⁸.

Gänzlich verworfen wurde von der Abteilung die Verbindung kultischer und politischer Befugnisse in den Händen der gewählten Vertreter der Judenschaften. Sowohl der § 15 (besondere jüdische Gemeinde- und Stadtverordneter) wie auch der § 34 (Leitung der Berufswahl) sollten aus dem Entwurf gestrichen werden¹²⁹. Die Vorstände der Judenschaften sollten ihre Tätigkeit allein auf die Kultusangelegenheiten beschränken und somit nur ein den kirchlichen Behörden der christlichen Konfessionen vergleichbares religiöses Organ darstellen. Beide Paragraphen standen nach Ansicht der Abteilung dem öffentlichen Interesse entgegen; letzterer enthielt überdies entehrende und schmachvolle Unterstellungen. Er konnte nur zur Stärkung traditioneller Vorurteile beitragen¹³⁰.

In der anschließenden Diskussion der drei Stände über die Grundsätze des Entwurfs sprach sich die große Mehrheit der Redner für größere Rechte der Juden bzw. für die völlige rechtliche Gleichstellung aus. Unterschiede zwischen den Vertretern des Adels und der Städte traten hier nur in geringem Umfang auf. Einzelne Redner gingen sogar so weit, ein Amendement bestehend aus einem Paragraphen zu unterstützen, der lediglich das Prinzip gleicher Rechte und gleicher Pflichten in der bürgerlichen Sphäre enthielt, soweit mit ihrer Ausübung nicht unmittelbar und zwangsläufig die Zugehörigkeit zum Christentum verbunden war¹³¹.

Am ersten Tag der Debatte hatte sich noch keiner der Redner für den Regierungsentwurf ausgesprochen, dessen Ablehnung als wahrscheinlich gelten mußte. Dadurch sah sich Finanzminister v. Thile veranlaßt, die Grundsätze in längeren theoretischen Ausführungen zu verteidigen. Er verwies auf die Pflicht der Regierung, neben den spezifischen Verhältnissen der Juden auch die

¹²⁷ AaO, S. 1717 f.

¹²⁸ AaO, S. 1722.

¹²⁹ AaO, S. 1712 und S. 1717.

¹³⁰ AaO, S. 1716 f.

¹³¹ Vgl. dazu u. a. die Reden der Abgeordneten Winzler, eines Vertreters der brandenburgischen Städte, aaO, S. 1747 und v. Beckerath (Rheinprovinz, Städte), aaO, S. 1749 ff.

„Rechte des christlichen Staates zu wahren“¹³². Mit diesem Begriff bezeichnete er den Hebel, mit dessen Hilfe sich alle darauf folgenden Bestimmungen mühelos rechtfertigen ließen. Thile griff zurück auf die bereits 1841 vom König betonte Identität von Religion und Nation, aus der sich die nationale Absonderung der Juden innerhalb des preußischen Staatsverbands ergab. Ja, er ging noch weiter und sprach den Juden, solange sie Juden blieben, ein Vaterland außerhalb Zions rundweg ab. In diesem Dilemma konnten sie als Juden weder Deutsche noch Preußen sein. Die Alternative wurde vom Vertreter der preußischen Regierung in äußerster Zuspitzung formuliert: „In der Wahrheit müssen sie entweder ihren Glauben oder ihr vermeintes Vaterland aufgeben“¹³³.

Diese Formulierung ging weit über die im Gesetzentwurf enthaltenen Gedanken hinaus. Sie ließ die Frage auftauchen, wie die preußische Regierung eine so weitgehende Emanzipation für die von ihr als „vaterlandslos“ angesehenen Juden vorschlagen konnte. Sie distanzierte sich damit gleichzeitig von der amtlichen Denkschrift, die das Judentum als „eine religiöse Genossenschaft“ ansprach und die innere Wahrhaftigkeit jüdischer Zeugnisse von ihrer Zugehörigkeit zu diesem Staat und dieser Nation ausdrücklich anerkannte¹³⁴.

Die Versammlung ließ sich allerdings von den Argumenten des Ministers nicht überzeugen¹³⁵. Diese beruhten allein auf theoretischen Überlegungen über das Wesen der jüdischen Religion, die von den wirklichen Anschauungen keine Notiz nahmen. Weder trat der Minister mit Beweisen für seine Theorie hervor, noch konnte er konkrete Lehren oder Lehrmeinungen innerhalb des Judentums angeben, auf die er seine Theorie stützte. Er ging nicht einmal auf die kurz zuvor von dem Abgeordneten Beckerath verlesenen Auszüge aus dem Religionsbuch von Johlson ein, die eine strikte Widerlegung aller seiner Schlüsse enthielten, soweit sie auf der jüdischen Religion und nicht nur auf den politischen Exklusivitätsforderungen der christlichen Mehrheit beruhten.

Der Gedanke vom „christlichen Staat“, wie ihn der Minister vertrat, war jedoch auch in sich nicht eindeutig. Soweit er Preußen betraf, stützte er sich auf die historische Verbundenheit und Interessensolidarität des Staates mit den beiden großen christlichen Konfessionen, vor allem mit der protestantischen Kirche. Darauf hatte der König in seiner Thronrede am 11. April vor dem Landtag nochmals besonders verwiesen und dabei die Abgeordneten zum Schutz und zur Förderung des Christentums aufgerufen. In der konkreten

¹³² AaO, S. 1754.

¹³³ AaO, S. 1755. – Gegen diese Äußerungen erhob sich vor allem unter Berliner und Königsberger Juden ein „Riesenprotest“. Der Orient, 8, 1847, S. 219, S. 225 und S. 239.

¹³⁴ Denkschrift 1847, S. 245.

¹³⁵ Vgl. dazu die folgenden Redner, Der Erste Vereinigte Landtag IV, S. 1736 ff. Bedingte Zustimmung fand der Minister nur bei Rednern des Adels und auch hier nicht bei allen, während seine Ausführungen von den Vertretern der Städte kategorisch abgelehnt wurden.

politischen Wirklichkeit führte aber die Identifizierung mit der christlichen Botschaft unweigerlich in dogmatische Schwierigkeiten, wenn geklärt werden sollte, welche Lehren und auf welche Weise sie für den Staat von Belang waren. Die Entscheidung solcher Fragen mußte letztlich doch wieder auf der politischen Ebene nach einem bereits politisch geprägten Vorverständnis von den Aufgaben des Staates erfolgen. Insofern bedeutete der Hinweis auf den „christlichen Staat“ außer einer pietätvollen Verbeugung vor den geschichtlichen Leistungen der christlichen Kirchen nur die pseudo-religiöse Umschreibung eines konkreten politischen Programms.

Bereits der vieldeutige Hinweis, daß das Christentum gleichzeitig über dem Staat stehe und ihn doch auch wieder regieren solle, zeigte, zu welcher Begriffsakrobatik eine einigermaßen konkrete Frage nach dem Sinn des „christlichen Staates“ zwang. Wenn diese Schlüsse auch bereits in der Kabinettsorder von 1841 angelegt waren, so sollte die letzte Konsequenz doch erst vor dem Landtag gezogen werden. Bisher hatte ein preußisches Regierungsmitglied noch niemals so weitgehende Behauptungen über die jüdischen Untertanen aufgestellt.

So gering das Verständnis war, das der Staatsminister mit seinen Ausführungen vor der Drei-Ständekurie fand, so nachdrücklich setzte sich außerhalb des Landtags die protestantische Orthodoxie um die einflußreiche „Evangelische Kirchenzeitung“ für die Thesen des Ministers ein. Ganz im Sinne der Kabinettsorder vom Dezember 1841 sollten nach ihrer Auffassung den Juden wohl bürgerliche Rechte, aber keine staatlichen Autoritätsstellen zugestanden werden. Die bisherige soziale und politische Hierarchie durfte nicht verändert, die „familiären Grundlagen“ und die „angeschaffene Volksseele“ mußten geschont werden¹³⁶. Das politische Bündnis von „deutschem“ Staat und „christlicher“ Kirche galt hier als Grundlage jeder politischen Ordnung, in der die Juden nur als „fremde und schwache Eindringlinge“ empfunden werden konnten.

In direktem Anschluß an die Landtagsverhandlungen veröffentlichte die Zeitung im August 1847 in ununterbrochener Fortsetzung den Versuch Friedrich Julius Stahls, den Begriff des christlichen Staats als „klar und reell“, als ein „logisches Postulat“ nachzuweisen¹³⁷. Der liberalen Konstruktion vom „Wesen des Staates“ stellte Stahl den historisch gewachsenen, konkret vor-

¹³⁶ Besprechung der Broschüre von *H. E. Marcard*, Über die Möglichkeit der Juden-Emanzipation im christlich-germanischen Staat, Minden und Leipzig 1843, von *H. L.* (*Heinrich Leo?*), in: EKZ, 1843, Sp. 482 und Sp. 485. Vgl. dazu auch die redaktionellen Artikel in EKZ, 1847, Sp. 569 und Sp. 585 sowie den Aufsatz *Leos*, „Das Christentum und das Deutsche Volk“, in: EKZ, 1847, v. a. Sp. 892 und Sp. 917 f. Der Artikel, der zuerst am 23. 6. erschien, konnte als unmittelbarer Kommentar der Zeitung zu den Landtagsverhandlungen gelten.

¹³⁷ „Der christliche Staat und sein Verhältnis zu Deismus und Judentum“, in: EKZ, 1847, Nr. 64–68, Sp. 633 ff.

handenen mitteleuropäischen Staat entgegen, der seine tiefste Rechtfertigung allein schon durch seine bloße Existenz empfing. Stahl führte hier die Stärken der christlich-konservativen Ideologie auf: die Kulturleistung des Christentums und den tiefen Einfluß christlicher Gedanken auf gesellschaftliche und staatliche Ordnungsvorstellungen, die noch zahlreich bestehenden Verbindungen zwischen Krone und Altar, die überwältigende zahlenmäßige Mehrheit der Christen in den europäischen Staaten, schließlich auch den rigorosen Anspruch an den Staat, die sittlichen Forderungen der christlichen Religion („sittliche Ideen“) zu verwirklichen. Er verdeckte dagegen sorgfältig die eigentliche Schwäche dieser Anschauung, die darin lag, daß sie mit „Christlichem“ wohl operieren, aber nicht verbindlich sagen konnte, was darunter im politischen und sozialen Raum positiv zu verstehen war. In dieser Schwierigkeit verwies Stahl auf den unbestreitbar „christlichen“ Charakter der Mehrheit des Staatsvolks und formulierte von daher erneut die Notwendigkeit des christlichen Staates, der in diesem Zusammenhang aber lediglich als politische Ordnungsform des so bestimmten christlichen Volkes, als Staat von Christen, erschien, womit der eigentlich sittliche Anspruch des „christlichen Staates“ indessen bereits aufgegeben war.

Stahl lieferte sich vollends seinen Gegnern aus, wenn er den christlichen Staat idealiter auf „das Verhältnis eines souveränen Königs und freien Volks“, den Staat des aufgeklärten Absolutismus, einschränkte, jede abweichende politische Form aber als eine „Lossagung vom christlichen Glauben“, als ein „wüstes Element ungegliederten Bürgertums“ brandmarkte. Die einzig konkrete Folgerung für den „christlichen Staat“ lag auch für Stahl im Ausschluß der Juden von leitenden, einflußreichen Staatsämtern. Hier trat der eigentlich politische Gehalt der Theorie vom „christlichen Staat“: die metapolitische Rechtfertigung des Bestehenden und die Abwehr konstitutioneller Forderungen offen zutage. Da die Versammlung gerade diesen Absolutismus brechen wollte, wies sie auch die damit verbundene Ideologie als unannehmbar zurück.

Bei der Abstimmung am 16. Juni nahmen die drei Stände am Entwurf eine Anzahl einschneidender Änderungen vor. Nach dem Antrag der ersten Abteilung wurde der § 15 „fast einstimmig“, der § 34 mit Zweidrittelmehrheit gestrichen¹³⁸. Sie sprach sich damit zugleich mit großer Mehrheit gegen den Grundgedanken des Entwurfs aus, obwohl dies formal nie zum Ausdruck kam.

Auf der gleichen Linie lag das Votum über die Zulassung zu unmittelbaren Staatsämtern. Hier ging die Versammlung noch über den Vorschlag der Abteilung hinaus und nahm mit knapper Mehrheit eine Formulierung an, nach der die Juden alle Staatsämter verwalten konnten, soweit damit nicht eine Leitung oder Beaufsichtigung christlicher Kultus- und Unterrichtsangelegen-

¹³⁸ Der Erste Vereinigte Landtag IV, S. 1823 und S. 1847; das Stimmenverhältnis betrug im letzteren Falle 254 : 127 Stimmen.

heiten verbunden war¹³⁹. Für den Gesetzentwurf der Regierung sprach sich in diesem Punkt nur eine geringe Minderheit aus.

Am folgenden Tag wurden auch die übrigen Bestimmungen des § 35 in ihrem Kern verändert. In bezug auf Gemeindeämter trat die Mehrheit für die Wiedereinführung des 1822 aufgehobenen § 8 des Edikts ein, womit die unbeschränkte Zulassung ausgesprochen war¹⁴⁰. Die drei Stände entschieden sich ferner dafür, die Juden zu allen akademischen Lehrämtern, einschließlich dem des Dekans und Rektors, zuzulassen¹⁴¹. Damit war dieser zentrale Paragraph in allen wesentlichen Punkten von der Versammlung zugunsten der Juden modifiziert worden. Dagegen billigten die Ständevertreter in der Frage der ständischen Rechte im wesentlichen den Regierungsentwurf. Wie bisher sollten die Juden weder auf Land- und Kreistagen vertreten sein¹⁴² noch das aktive Wahlrecht zu diesen Körperschaften besitzen¹⁴³. Die Ausübung der Kriminal- und Zivilgerichtsbarkeit sowie der Polizeigewalt wurde jüdischen Rittergutsbesitzern entsprechend dem Regierungsentwurf mit großer Mehrheit verweigert. Dagegen sollte ihnen gemäß dem Antrag der Abteilung die eigene Wahl eines Vertreters freigestellt werden¹⁴⁴.

Während sich in der Drei-Ständekurie, vor allem von seiten der Vertreter der Städte, ein starker Wille zur Abänderung des Entwurfs gezeigt hatte, legte die Herrenkurie in dieser Beziehung eine weit größere Zurückhaltung an den Tag. Zwar sprach sich auch hier das Gutachten der ersten Abteilung gegen die politischen Befugnisse der Kultusvereine, für die sie den Namen „Synagogenvereine“ vorschlug, aus¹⁴⁵ und beantragte daher den Fortfall des § 15, der eine religiöse Scheidung innerhalb bürgerlicher Institutionen vorsah. Doch nahm die Mehrheit der Abteilung den entscheidenden § 35, der die unmittelbaren Staatsämter betraf, ohne Änderung an¹⁴⁶. Sie beschränkte die Ausübung mittelbarer Staatsämter auf den Grundsatz, der auch bei unmittelbaren Staatsämtern galt. Wenn sie die Juden als Schiedsmänner nicht nur, wie die Regierung vorschlug, für jüdische Angelegenheiten zulassen und ihnen auch Ordinariate an den Universitäten einräumen wollte¹⁴⁷, so kam damit auch in der Herrenkurie eine gewisse Kritik an dem Gedanken einer bürgerlichen Trennung zumindest auf gesellschaftlicher Ebene zum Ausdruck.

In den Diskussionen der Herrenkurie am 14. Juni sprach sich ein Teil der Redner für eine vollständige Emanzipation der Juden aus, weil auf diese

¹³⁹ Votum vom 16. 6. mit 220 : 215 Stimmen, aaO, S. 1859.

¹⁴⁰ Votum vom 17. 6. mit 254 : 212 Stimmen, aaO, S. 1871.

¹⁴¹ Idem mit 222 : 181 Stimmen, aaO, S. 1887.

¹⁴² Idem mit 219 : 220 Stimmen, aaO, S. 1901.

¹⁴³ Votum vom 18. 6. mit 249 : 191 Stimmen, aaO, S. 1911.

¹⁴⁴ Idem mit 231 : 159 Stimmen, aaO, S. 1916.

¹⁴⁵ So der Referent Graf Itzenplitz am 14. 6., aaO, S. 1989.

¹⁴⁶ Mit der Begründung, daß jede staatliche Autorität auf der Basis christlicher Lehre ausgeübt werden müsse. AaO, S. 1995.

¹⁴⁷ AaO, S. 1997 f.

Weise am besten der Übertritt zum Christentum vorbereitet werde¹⁴⁸. Nahezu einstimmig befürworteten die Redner größere bürgerliche und politische Rechte der Juden als sie der Gesetzentwurf vorsah. Das Prinzip des § 1 wurde daher von der Kurie angenommen, die Aufgabe der neugeschaffenen Judenschaften („Synagogenvereine“) dagegen auf wirklich kultische Funktionen reduziert¹⁴⁹. Der § 15 sollte wegfallen, der Einfluß der Synagogenvorstände bei der Berufswahl auf bloßen Rat beschränkt werden. Bezüglich der Staatsämter übernahm die Herrenkurie im wesentlichen den Vorschlag der Regierung, trat in der Frage der mittelbaren Staatsämter und der Schiedsmänner jedoch dem Gutachten der Abteilung bei¹⁵⁰. An den Universitäten sollten die Juden nicht nur als Dozenten und Extraordinarien, sondern außer in mathematischen, naturwissenschaftlichen und medizinischen Fächern auch in Philologie als Ordinarien lehren können¹⁵¹. Die Patronatsrechte wurden den Juden nach dem Vorschlag der Abteilung verweigert, ebenso das aktive und passive Wahlrecht zu Land- und Kreistagen¹⁵². Sie erhielten lediglich die freie Wahl des Gerichts- und Polizeihalters zugestanden. Am 25. Juni legten die Herrenkurie und die drei Stände dem König ein Konklusum ihrer Beschlüsse vor¹⁵³.

Die mehrtägigen Verhandlungen des Vereinigten Landtags hatten ergeben, daß die preußische Regierung mit der Konzipierung einer neuen Judenpolitik seit 1841 nicht mehr unbedingt auf die Unterstützung der adligen und bürgerlichen Stände rechnen konnte, wie dies unter Friedrich Wilhelm III. in den zwanziger Jahren noch weitgehend der Fall war. Während sich die Mehrheit der Drei-Ständekurie entschieden gegen eine politische Komponente des „christlichen Staates“ wandte und den Begriff lediglich als einen Hinweis auf die Mehrheit der christlichen Staatsbewohner anerkennen wollte, fand sich in der Herrenkurie wohl eine Mehrheit bereit, der Idee des „christlichen Staates“ eine politische Bedeutung auf dem Gebiet der Judenpolitik zuzugestehen, aber doch nur in erheblich geringerem Umfang, als es ursprünglich der König gewollt und später noch der bereits stark modifizierte Gesetzentwurf vorgesehen hatte.

Die Schwäche der Regierungsvertreter in diesem Punkt lag in ihrem Unvermögen, wirklich überzeugend nachzuweisen, daß die jüdische Religion selbst Hindernisse bei der Ausübung der staatsbürgerlichen Pflichten in einem mehrheitlich von Christen bewohnten und regierten Staat aufstellte. Auf den schwankenden Boden der „gewissen nationalen Absonderung“ wollte weder die Herren- noch die Ständekurie der Regierung folgen, die ja selbst zugab, daß von jüdischer Seite glaubwürdig die Zugehörigkeit zum preußischen Staat und zur deutschen Nation bekundet worden sei. Welche Faktoren neben dem ehr-

¹⁴⁸ Vgl. dazu die Reden der Grafen York, aaO, S. 2014 f., Dyhrn, Sierstorpf, aaO, S. 2021 und von Fürst Radziwill, ebda.

¹⁴⁹ Votum vom 14. 6., aaO, S. 2026 und S. 2030.

¹⁵⁰ AaO, S. 2069 ff.

¹⁵¹ AaO, S. 2091.

¹⁵² AaO, S. 2108.

¹⁵³ AaO, S. 2430 und S. 2436.

lichen subjektiven Bewußtsein noch in dieser Frage mitspielten, hat die preußische Regierung nie präzisieren können. Sie nahm nach den Ausführungen der Kabinettsorder von 1841 die Tatsache der getrennten Nationalität als objektiv gegeben hin. Auf solchen fragwürdigen Grundlagen wollten die Ständevertreter aber nicht ein Gesetz konzipieren, das darauf berechnet war, die rechtlichen Verhältnisse der jüdischen Minderheit in Preußen definitiv zu regeln.

Das am 23. Juli 1847 publizierte „Gesetz über die Verhältnisse der Juden“¹⁵⁴ gab die strenge Trennung zwischen jüdischen „Untertanen“ und preußischem Staat endgültig auf. Die Beratungen zwischen 1841 und 1847 hatten somit zu einer stufenweisen Durchbrechung der königlichen Korporationsvorstellungen geführt. Strikt festgehalten wurde während dieser Jahre nur noch der Grundsatz, daß Juden keinerlei leitende Stellen der Staatsverwaltung übernehmen durften. Sie konnten daher wohl zu Magistratsmitgliedern und zu Beigeordneten mit beschränkter Befugnis, aber nicht zu Bürgermeistern und Oberbürgermeistern gewählt werden¹⁵⁵.

Die Einteilung des Gesetzes erfolgte gemäß dem Vorschlag der Drei-Ständekurie in der Art, daß die bürgerlichen Verhältnisse unter Titel I, die Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten unter Titel II untergebracht waren. Diese Trennung führte zu einer Klärung der Stellung, die den verschiedenen Organen der neuerrichteten Synagogengemeinschaften zufiel. Da ihre Funktionen unter Titel I aufgeführt und die §§ 14 und 34 auf Wunsch beider Kurien und auf Antrag der Ministerien des Innern und der geistlichen usw. Angelegenheiten am 6. Juli im Staatsministerium gestrichen worden waren, ergab sich nunmehr, daß ihnen keinerlei politische Aufgaben zukamen. Dies war eine der wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Entwurf.

Im übrigen folgte die preußische Regierung in der Hauptsache den Anregungen der Herrenkurie. Die Motive hatten sich gegenüber der Vorlage nicht verändert¹⁵⁶. Von einer einheitlichen Regelung konnte man um so mehr sprechen, als die politischen Bestimmungen praktisch auch für die naturalisierten Juden in Posen und damit für die überwältigende Mehrheit der preußischen Juden galten.

Staatsämter waren für die Juden nur in dem bereits 1845 definierten Umfang zugänglich. Doch kam als zweite, theoretisch bedeutsame Neuerung hinzu, daß die Vorbereitung nunmehr auch auf zivilem Weg erfolgen konnte. Die Vorrechte jüdischer Soldaten waren damit aufgehoben. Diese Änderung ging auf einen Antrag des Innenministeriums zurück, das die in den Kurien

¹⁵⁴ Gesetz-Sammlung 1847, S. 263 ff.

¹⁵⁵ Vgl. dazu und zur folgenden Interpretation des Gesetzes das Zirkular der Ministerien des Innern und der geistlichen usw. Angelegenheiten vom 9. 8. 1847, in: StA Münster, OPR, Nr. 2627, vol. III, fol. 158 und StA Koblenz, 403/15.230 und 442/3799.

¹⁵⁶ Vgl. dazu die Einleitung des Gesetzes, Gesetz-Sammlung 1847, S. 263.

gegen die ursprüngliche Einschränkung erhobenen Bedenken noch berücksichtigt¹⁵⁷. Sie konnte um so leichter vorgenommen werden, als die betreffenden Ämter in der Regel den Militäranwärtern vorbehalten blieben. Die Abänderung war daher ohne große praktische Bedeutung. Sie generalisierte und systematisierte den Zugang zu diesen Ämtern, ohne deswegen doch die grundsätzlichen Schranken aufzuheben.

An allen Universitäten des Landes blieb der bisherige christlich-konfessionelle Charakter der Statuten von dem neuen Gesetz unberührt. Der Wortlaut des § 2 nahm sogar ausdrücklich auf sie Rücksicht, obwohl die Herrenkurie einen solchen Hinweis gern vermieden hätte¹⁵⁸, da der Eindruck entstehen konnte, als ob das Gesetz den Fortbestand dieser Statuten gleichsam sanktionieren wollte. Somit konnten die Juden nur an der Berliner Universität Lehrämter erhalten, allerdings nunmehr unter Einschluß der Ordinariate der medizinischen, mathematischen, naturwissenschaftlichen, geographischen und sprachwissenschaftlichen Fächer. Als Neuerung kam auch hinzu, daß Juden als Lehrer an Kunst-, Gewerbe-, Handels- und Navigationsschulen tätig sein konnten. Hier öffnete sich in der Tat für die große Zahl jüdischer Lehramtskandidaten, die bisher nur mühsam an den wenigen jüdischen Privatschulen ein Unterkommen fanden, ein weites Betätigungsfeld. In sozialer Hinsicht wurde damit der Anreiz zu wissenschaftlichen Lehrberufen unter den Juden wesentlich gefördert, für die bisher allein die Stellung des Rabbiners und des Religionslehrers eine wirtschaftliche Sicherheit geboten hatte.

In bezug auf die ständischen Rechte blieb es bei den bisherigen Vorschriften, nach denen nur Christen auf Kreis- und Landtagen repräsentiert sein konnten. Eine besonders einschneidende Maßnahme stellte das generelle Verbot der Ausübung von Patronatsrechten durch jüdische Rittergutsbesitzer dar. Hier trat die Trennung von jüdischen und christlichen Untertanen in ganzer Schärfe in Erscheinung, da es ja zu den bürgerlichen Rechten der Juden gehörte, solche Güter zu erwerben. Sämtliche damit verbundenen öffentlichen Rechte gingen jedoch auf den Vertreter des Staates über. Die enge Verbindung von Staat und christlicher Kirche, die den Juden so häufig hindernd in den Weg trat, war hier besonders auffällig. Das staatliche Gesetz sorgte dafür, daß jüdische Patrone ihre Beiträge zur Erhaltung des jeweiligen Kirchensystems entrichteten (§ 3, Absatz 4), aber gleichzeitig von der Ausübung der Patronatsrechte der Gemeinde ausgeschlossen blieben. Es zwang die jüdischen Grundbesitzer zur Zahlung der auf den Grundstücken haftenden kirchlichen Abgaben; die ebenfalls auf den Grundstücken haftenden Patronatsrechte über die Kirchen standen aber nicht ihnen, sondern dem staatlichen Vertreter zu, den sie zwar bestellen konnten und bezahlen mußten, aber nicht zur Verantwortung ziehen durften. Die sachliche Beschränkung des § 2 und die Bestimmung des § 3

¹⁵⁷ HAB, Rep. 90, X 2 a Nr. 5, Band IV, S. 442.

¹⁵⁸ Vgl. das Gutachten der ersten Abteilung, Der Erste Vereinigte Landtag IV, S. 1998.

enthielten somit das Kernstück der weiterhin bestehenden diskriminierenden Bestimmungen des Gesetzes, die geeignet waren, jede Ehrenstellung und jeden Gewinn öffentlichen Ansehens bei den Juden zu verhindern. Dies stellte, auf einen knappen Nenner gebracht, die Bedeutung der Formel vom „christlichen Staat“, soweit er die Juden betraf, dar.

Demgegenüber müssen jedoch auch die Vorteile des Gesetzes nachdrücklich unterstrichen werden. Die Herstellung der uneingeschränkten Freizügigkeit wurde bereits beim Entwurf erwähnt. Sie fand auch im Gesetz ihren Niederschlag. Alle Beschränkungen des Gewerbebetriebs, vor allem das lästige napoleonische Dekret von 1808 im Rheinland, wurden aufgehoben (§ 4). In derselben Weise wie die Christen konnten die Juden nunmehr zu Zeugeneiden verpflichtet werden. Ihren Aussagen kam dasselbe Gewicht zu wie denen der übrigen Untertanen. Die entgegenstehenden Bestimmungen der Kriminal- und Prozeßordnung wurden aufgehoben (§ 7). Dagegen blieben die Vorschriften über die Form des jüdischen Zeugeneides nach wie vor in Kraft. Insofern stellte die Neuregelung nur eine Teillösung dar.

Überblickt man die für unsere Fragestellung entscheidenden Bestimmungen, so wird man den praktischen Fortschritt bei allen theoretischen Vorbehalten nicht verkennen dürfen. Zwar blieb eine scharf fühlbare Trennung auf politischer und gesellschaftlicher Ebene, bei Staats- und Gemeindeämtern, den akademischen Dozenturen, den ständischen und Patronatsrechten weiter erhalten, da den Juden die volle Fakultas jeweils versagt und der Weg zu den Ehrenstellen damit verschlossen war. Doch wurde durch die generell gewährte Freizügigkeit, die Zulassung zu bestimmten Kategorien von Schulen und zu allen bürgerlichen Gewerben wie auch durch die Aufhebung der drückenden Eidesbestimmungen einem vertrauensvollen Zusammenleben zumindest der Weg geebnet¹⁵⁰. Viel weiter konnte der Staat angesichts der engen Verflechtung christlich-kirchlicher und staatlicher Institutionen und Ideologien ohnehin kaum gehen, wollte er nicht die Grundlagen, auf denen er in Preußen bisher ruhte, aufgeben. Jede Änderung über diese Grenzen hinaus konnte nur noch nach einem grundlegenden und tiefgreifenden Umsturz der Herrschaftsverhältnisse und der ihr entsprechenden Ideologie im preußischen Staat erfolgen. Bis dahin blieb der Antagonismus bestehen zwischen einer konservativen Staatspolitik und einer in raschem Wandel befindlichen sozialen Entwicklung, der sich gerade auf dem Gebiet der Judenpolitik in den vergangenen drei Jahrzehnten herausgebildet hatte.

¹⁵⁰ Vgl. dazu den Brief Gabriel Riessers an Frau Senatorin Haller in Hamburg vom 8. 8. 1847, in dem er das Gesetz vom 23. 7. 1847 in der ihm eigenen Schärfe „eher als einen Ausgangspunkt als ein Ende des Kampfes“ bezeichnete. *Riesser*, Ges. Schr. I, S. 404.

6. Die Entscheidungen des Jahres 1848

In den folgenden Monaten zeigte sich die preußische Regierung bereit, die den Juden im Gesetz von 1847 gemachten Zusagen loyal zu erfüllen. Dies war um so leichter, als sich der politische Teil des Gesetzes nur auf individuelle Rechte bezog. An der Stellung des Judentums als einer bloß geduldeten Privatkorporation hatte sich durch die Bestimmungen vom Juli 1847 nichts geändert. Daher hatten die jüdischen Lehrer weiterhin die öffentlichen und Kommunalabgaben, von denen ihre christlichen Kollegen befreit waren, zu entrichten¹⁶⁰. Diese Entscheidung stand zwar durchaus im Einklang mit dem Wortlaut des Gesetzes, ließ sich aber doch nur schwer mit dem Prinzip des § 1 in Übereinstimmung bringen, zumal der § 67 die jüdischen Schulen prinzipiell als „öffentliche Schulen“ anerkannte.

Da der Umfang der Staatsämter bereits durch das Ministerialreskript von 1846 geregelt worden war und durch das Gesetz keine Änderung erfahren hatte, kam nun alles auf die praktische Wirksamkeit der neuen Vorschriften an. Man war sich in den verschiedenen Ministerien im allgemeinen darin einig, daß die Ausnahmen nicht extensiv interpretiert und die Zulassungen nicht allzu ängstlich gehandhabt werden dürften, weil sonst – wie der Innenminister formulierte – „die den Juden gewährte Begünstigung allen Wert verlieren würde“. Bei der Anstellung im Staatsdienst sollte daher unterschieden werden zwischen Ämtern, die „wesentlich in der Ausübung exekutiver Gewalt“ bestanden und solchen, wo dies nur als Ausnahme vorkam. In diesen Fällen befürworteten Innen- und Finanzminister die Zulassung grundsätzlich¹⁶¹.

Eine besondere Schwierigkeit stellte im Rahmen der bestehenden Vorschriften die Anstellung von Juden als Justizkommissare und Anwälte dar, da sie während des Referendardienstes richterliche Funktionen ausübten. Ein genereller Ausschluß vom Referendariat hätte das Verbot eines nichtbeamteten Berufs bedeutet und damit gegen den Grundsatz des Gesetzes vom Juli 1847 verstoßen. Im Oktober 1847 hatte zwar das Justizministerium gegen die Bedenken einzelner Beamter entschieden, daß Juden auch als Anwälte nicht zugelassen werden könnten, weil sie gezwungen seien, zuvor richterliche Funktionen auszuüben¹⁶². Der König versuchte aber in einer speziellen Anweisung vom Februar 1848 die Schwierigkeiten dadurch zu überwinden, daß er für jüdische Juristen eine gesonderte Vorbereitungszeit verlangte, die sie der richterlichen Funktionen überhob und ihnen später dennoch den Eintritt in die

¹⁶⁰ Reskript der Minister des Innern, der Finanzen und der geistlichen usw. Angelegenheiten vom 10. 1. 1848, in: Ministerialblatt, 9, 1848, S. 41 und Reskript der Regierung von Bromberg vom 5. 2. 1848, AZJ, 12, 1848, S. 177.

¹⁶¹ Votum des Innenministers vom 4. 2. 1848, BA, P 135/11.946, fol. 21 und des Finanzministers vom 9. 1. 1848, aaO, fol. 18.

¹⁶² BA, P 135/11.945, fol. 203 bzw. fol. 207.

Laufbahn des Anwalts und Justizkommissars ermöglichte¹⁶³. Indes stellte die Order schwerlich eine befriedigende Lösung des Problems dar. Zu deutlich trug die Entscheidung den Charakter des Übergangs: sie gab die Ausübung eines Berufes frei, von dessen Vorbereitungszeit die Juden unbedingt ausgeschlossen werden mußten. Sie gestand damit im Grunde ein, daß eine strenge Auslegung der Bestimmungen des Gesetzes vom Juli 1847 Beschränkungen bedeutet hätte, die mit dem Grundsatz des Gesetzes unvereinbar waren, und daß es in der Praxis zu Widersprüchen führte, die auch diese Kabinettsorder nicht aufhob, sondern höchstens milderte.

Im Frühjahr 1848 gaben auch die übrigen Ministerien ihre Voten über die Anwendung des § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 ab. Dabei hob der Kriegsminister aus seinem Erfahrungsbereich hervor, daß er nur für eine restriktive Auslegung der Ausschlußbestimmungen eintreten könne, da sich klar erwiesen habe, daß die jüdische Glaubenslehre keine Vorschriften enthalte, die ihre Anhänger bei der Übernahme eines Staatsamts behinderten¹⁶⁴. Mit diesem Votum war die entscheidende Frage der jüdischen Emanzipation endgültig auf den politischen Boden zurückgeführt. Nach Meinung des Kriegsministers sollte die Besetzung von Ämtern jedoch nicht nur nach der fachlichen Qualifikation des einzelnen erfolgen, sondern auch, und in besonderem Maße, mit Rücksicht auf „die obwaltenden Umstände“. Darunter verstand der Minister wohl die spezifischen politischen und religiösen Einflüsse, denen ein Amt ausgesetzt war und die von ihm ausgehen konnten. Für die Provinzialbehörden sollten daher nur allgemeine Richtlinien in der Behandlung dieser Frage aufgestellt werden, worin sich der Kriegsminister mit dem Innenminister einig wußte. Die Voten der übrigen Ministerien¹⁶⁵ fielen bereits in die Zeit der revolutionären Unruhen und blieben daher bewußt zurückhaltend und abwartend.

In der Zwischenzeit hatten die Juden in verschiedenen deutschen Bundesstaaten mehr oder weniger konkrete Zusagen zur Verwirklichung der letzten Stufe der Emanzipation erhalten. Einzelne Fürsten begannen schon in den ersten Märztagen, die bisherige Judenpolitik zu revidieren. Im März sagte der Herzog von Nassau die völlige Gleichstellung aller Glaubensbekenntnisse zu, und von diesem Tag an ergingen Versprechungen und gesetzliche Maßnahmen in rascher Folge¹⁶⁶. Die Gleichstellung aller Religionsbekenntnisse als eines Teils der Gewissens- und Glaubensfreiheit gehörte zu den ersten Forderungen und – angesichts sehr viel weiterreichender politischer Programme – zu den am leichtesten gewährten Rechten.

¹⁶³ Kabinettsorder vom 25. 2. 1848, BA, P 135/11.946, fol. 6 (Dok. 11).

¹⁶⁴ Votum des Kriegsministers v. Rohr vom 4. 3. 1848, aaO, fol. 22 und HAB, Rep. 90, C I a Nr. 24, Band I, fol. 89 (Dok. 12).

¹⁶⁵ Votum des Ministeriums der geistlichen usw. Angelegenheiten vom 19. 3. 1848 und des Finanzministeriums vom 26. 4. 1848, aaO, fol. 90 bzw. fol. 93.

¹⁶⁶ Vgl. dazu und zum folgenden die Zusammenstellung, in: AZJ, 13, 1849, S. 17 ff.

Auf Bürgerversammlungen wurde schon Anfang März in Bingen, Wiesbaden, Karlsruhe, Mainz, Nürnberg, Frankfurt am Main, Stuttgart und Dessau die Gleichstellung aller Religionsangehörigen gefordert, einige Wochen später auch in preußischen Städten: Koblenz, Berlin, Halberstadt, Bonn, Magdeburg und Halle. Dabei schlossen sich vielfach Stadtverordnete und Magistrat den Wünschen der Bürgerschaft an. Noch weiter ging die Petition der Stadtverordneten von Berlin, Breslau, Osnabrück und Hagen, die nicht nur die Gleichstellung der Bekenner, sondern sogar der Bekenntnisse, also die Neutralität des Staates gegenüber den verschiedenen Religionen forderten¹⁶⁷.

Die Juden standen zu der Revolution in Deutschland und in Preußen in einem relativ unkomplizierten Verhältnis; versprachen sie sich doch von ihr nichts weniger als die Erfüllung ihrer Wünsche als Juden und als Deutsche. Schon am 19. März begrüßte Ludwig Philippson die Petitionsbewegung der ersten Märzwochen und die Forderungen nach individueller Freiheit und Verfassungsgewährung. Er rief die Juden zu aktiver Teilnahme am politischen Geschehen auf, dessen freiheitliche Ziele „völlig den inneren Prinzipien unserer Religion“ entsprächen¹⁶⁸. Er bedauerte zwar die blutigen Zusammenstöße, bei denen auch eine größere Zahl von Juden in Berlin getötet wurde; beim Gedächtnisgottesdienst am 22. März jedoch feierte der Prediger Michael Sachs die Gefallenen als Märtyrer einer edlen Sache¹⁶⁹.

So stark wie Philippson und Sachs exponierten sich aber nur einzelne Rabbiner, und auch für Sachs stellte die Republik zu keinem Zeitpunkt das eigentliche politische Ziel dar. Die konstitutionelle Monarchie galt ihm wie den meisten Juden als unbedingt zuverlässiger Garant der Kultusfreiheit und der gleichen Rechte aller Bürger ohne Rücksicht auf die Religionszugehörigkeit¹⁷⁰. Entscheidend war dafür wohl die Erfahrung, daß sich auch die Monarchien gleich von Anfang an zu einer gleichberechtigten Behandlung der verschiedenen Bekenntnisse verstanden hatten.

Wenige Tage nach den Zusammenstößen in Berlin verkündete Friedrich Wilhelm IV. in einem vom gesamten Staatsministerium unterzeichneten „Aufruf an das Volk und die deutsche Nation“, daß „gleiche politische und bürgerliche Rechte für alle religiösen Glaubensbekenntnisse“ zu dem Programm der nationalen Einigung gehörten und daß er die Gleichstellung in Kürze aussprechen werde. Er nahm sie auf in den § 5 der „Verordnung über einige Grundlagen der künftigen preußischen Verfassung“ vom 6. April

¹⁶⁷ AZJ, 12, 1848, S. 191 ff.

¹⁶⁸ AZJ, 12, 1848, S. 204. Noch prononcierter die Identifizierung von Liberalismus und Judentum im Leitartikel von *Moritz Feitel*, aaO, S. 353: „Das liberale Prinzip, als ein im ältesten Judentume wurzelndes (ist) nun zur Herrschaft gekommen.“

¹⁶⁹ AaO, S. 222.

¹⁷⁰ Vgl. dazu den oben zitierten Leitartikel von *Moritz Feitel*, aaO, S. 354 und *Gabriel Riessers* Ende April 1848 verfaßte Flugschrift „Ein Wort über die Zukunft Deutschlands“, wieder abgedruckt in: Ges. Schr. IV, S. 398 f.; zum Ganzen *Adolf Kober*, *Jews in the Revolution of 1848 in Germany*, in: JSS, 10, 1948, S. 141 ff.

1848¹⁷¹. Dieser Paragraph wurde von den gleichen Landtagsmitgliedern, die sich im Jahr zuvor so ausführlich mit jedem neuen Einzelrecht der Juden befaßt hatten, innerhalb von wenigen Minuten ohne Diskussion und mit großer Mehrheit angenommen. Da die Juden schon bisher alle Lasten und Pflichten der übrigen Staatsbewohner getragen hatten, bedeutete dieser Passus die tatsächliche Verwirklichung des Prinzips von gleichen Rechten und gleichen Pflichten und zugleich die Erfüllung aller Emanzipationswünsche der Juden. Das Gesetz war regional nicht mehr beschränkt; es bezog sich auch auf alle Einwohner von Posen. Die Unterscheidung in naturalisierte und nichtnaturalisierte Juden fiel fort, und die §§ 24 bis 33 des Gesetzes vom 23. Juli 1847, die Posen betrafen, wurden ausdrücklich aufgehoben. Nur die Vorschriften über die Schuldentilgung und die Ablösung der Korporationsverpflichtungen blieben noch weiterhin in Kraft¹⁷². Dadurch kamen auch die Juden Posens in den Genuß vollständiger Freizügigkeit innerhalb Preußens.

Wenn auch das Judentum als Ganzes keineswegs die privilegierte Stellung der christlichen Kirchen erhielt und erhalten konnte, so war doch mit der individuellen Rechtsgleichheit das wesentliche, man kann fast sagen: das einzige Ziel der Emanzipation, wie sie von jüdischer Seite aufgefaßt wurde, erreicht. Die Änderung des Status einer bloß geduldeten Privatkorporation, die auch nach der Verordnung vom April 1848 und nach der späteren Verfassung in ihrem Rechtscharakter unberührt blieb, gehörte nie ausdrücklich zu den Zielen der jüdischen Emanzipationsbewegung. Man wurde auf diesen Aspekt nur gelegentlich und im Grunde erst 1848¹⁷³ aufmerksam. Im allgemeinen datierten die Juden das Ende des Emanzipationskampfes auf die Verordnung vom 6. April. Für sie handelte es sich in der Folge lediglich noch darum, die auf dem Papier erworbenen Rechte nun auch in der Praxis durchzusetzen und zu erhalten¹⁷⁴.

Während des Jahres 1848 und noch bis in den Sommer 1849 hinein wurde das Ende der Auseinandersetzungen um die jüdische Emanzipation auch von staatlicher Seite wiederholt bestätigt. Die Bestimmungen des Judengesetzes von 1847 über die bürgerlichen Verhältnisse, insbesondere die Vorschriften des

¹⁷¹ Gesetz-Sammlung 1848, S. 87: „Die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte ist fortan von dem religiösen Glaubensbekenntnisse unabhängig.“ Der „Aufruf“ ist abgedruckt in: Ministerialblatt, 9, 1848, S. 85.

¹⁷² Zirkularverfügung des Innenministers v. Auerswald vom 8. 5. 1848, aaO, S. 149.

¹⁷³ So z. B. in dem Artikel „Kirche und Staat“ des Rabbiners Dr. *Salomon Cohn*, der jeden Einfluß des Staates auf die religiösen Gesellschaften verwarf und ausdrücklich die „Trennung der Kirche von dem Staate“ verlangte. AZJ, 12, 1848, S. 441. Vgl. dazu auch den Hinweis der Redaktion der AZJ, die am 14. 4. die Gleichstellung der Bekenner und der Bekenntnisse trennte und die darauf verwies, daß nur die erstere wirklich ausgeführt sei. AaO, S. 253.

¹⁷⁴ Vgl. dazu die Leitartikel von *Ludwig Philippson* vom 7. 4. („Somit ist die Gleichstellung der Juden in Preußen entschieden“), aaO, S. 247, vom 15. 5, aaO, S. 313 f. und vom 3. 7. 1848, aaO, S. 398.

§ 2 (Staatsanstellung), galten als aufgehoben. Es bestand nach Erlaß der Verordnung vom 6. April kein Zweifel mehr, daß alle einschränkenden Bestimmungen auf politischer Ebene, mit Ausnahme der Patronatsrechte, die den Juden nur bedingt zukamen, als annulliert angesehen wurden¹⁷⁵.

Dies brachte für die Juden in Preußen eine ganze Reihe wesentlicher Verbesserungen und Erleichterungen ihrer politischen und sozialen Stellung. Schon im Mai 1848 ließ sie der Regierungspräsident von Köln nach einer Vorstellung der Kölner Juden wieder als Geschworene zu. Er wies die Unterbehörden an, auch Juden in die Verzeichnisse aufzunehmen. Ihre Eidesformel unterschied sich nicht von der ihrer christlichen Kollegen¹⁷⁶.

Wenige Tage nach Publikation der Verordnung vom 6. April sicherte der Justizminister verschiedenen jüdischen Kaufleuten und Fabrikbesitzern zu, daß nunmehr „jedes Hemmnis gehoben“ sei, das dem Eintritt von Juden in Staatsstellen entgegenstand und gab entsprechende Anweisungen an das Kammergericht und das Oberlandesgericht in Breslau. Er sah den § 5 als unmittelbar bindendes Recht an¹⁷⁷. Die Unterbehörden leisteten jedoch gegen diese Verfügung zähen Widerstand. Das Kammergericht weigerte sich einige Monate lang, jüdische Auskultatoren anzunehmen und verwies auf die Schwierigkeit bei der Vereidigung. Es beanspruchte das Recht, Ministerialverfügungen auf ihre Rechtmäßigkeit nachzuprüfen und forderte das Justizministerium unverhüllt auf, seine Entscheidung zu revidieren: „Wir können uns von der Gesetzlichkeit dieser Verfügung nicht überzeugen.“ Es wurde aber im Oktober vom Justizminister angewiesen, seine negative Haltung zu ändern. Daraufhin konnten zwei jüdische Juristen ihr Amt antreten. Sie waren ausdrücklich verpflichtet, alle ihnen aufgetragenen Dienstgeschäfte auch am Sabbath und an jüdischen Feiertagen zu erledigen. Ein Dispens sollte ihnen nicht erteilt werden. Die Juden hatten sich als Beamte lediglich nach den staatlichen Feiertagen zu richten. Ihre besonderen Religionsvorschriften schienen nunmehr für den Staat unerheblich geworden zu sein¹⁷⁸.

Ähnlich verhielt sich der preußische Staat in diesem Jahr auch gegenüber den jüdischen Lehrern. Ihr offizieller Status wurde nicht mehr durch die Zugehörigkeit zum Judentum, sondern allein durch ihre Tätigkeit an einer öffentlichen oder Privatschule bestimmt¹⁷⁹. Wie alle ihre Kollegen waren sie in Zukunft je nach dem Charakter der Anstalt entweder „öffentliche Lehrer an

¹⁷⁵ Votum des Finanzministers v. Düesberg vom 26. 4. 1848, HAB, Rep. 90, C I a Nr. 24, Band I, fol. 93 und Erlaß der Minister des Innern und der geistlichen usw. Angelegenheiten vom 5. 6. 1849, StA Koblenz, 442/3799 und AZJ, 13, 1849, S. 447 ff.

¹⁷⁶ Schreiben v. Raumers vom 15. 5., AZJ, 12, 1848, S. 327 und Verfügung des Justizministers Bornemann vom 31. 5., aaO, S. 375.

¹⁷⁷ BA, P 135/11.946, fol. 25 und 27 f.

¹⁷⁸ Der Schriftwechsel zwischen Justizministerium und Kammergericht, aaO, fol. 31 ff. und fol. 43 ff.

¹⁷⁹ Reskript des Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten, vom 26. 5. 1848, Ministerialblatt, 9, 1848, S. 155.

Staats- oder an Kommunal-, oder Lehrer an Privatanstalten“. Da auch die jüdischen Anstalten „die Eigenschaften und Rechte einer öffentlichen Schule“ besaßen, kamen nahezu alle jüdischen Lehrer in den Genuß staatlicher Anerkennung. Sie nahmen daher auch an den angeordneten Lehrerkonferenzen des Jahres teil¹⁸⁰.

Obwohl der juristische Charakter der jüdischen Religionsgesellschaft in Preußen sich nicht verändert hatte, wurde im Juli der Rücktritt eines getauften Juden zur angeborenen Religion erstmals gestattet, ohne daß der Betreffende dabei seine politischen Rechte verlor. Diese Maßnahme ergab sich zwar notwendig und konsequent aus der Verordnung vom 6. April; sie stellte aber gegenüber der früheren Praxis doch eine Art Neutralitätserklärung des preußischen Staats in der Frage der konfessionellen Zugehörigkeit seiner Bürger dar. Vor allem gegenüber der Haltung Friedrich Wilhelms III. bedeutete dieser Schritt einen radikalen Bruch mit der Vergangenheit¹⁸¹. Von November 1848 an hörten daher auch die staatlich vorgeschriebenen Nachweisungen über die Zahl und die persönlichen Verhältnisse jüdischer Täuflinge auf. Die Regierung verwies diese Angelegenheit nunmehr eindeutig an die religiösen Behörden. Ein politisches Interesse verband sie mit der Taufe nicht mehr¹⁸².

Schließlich fielen im gleichen Jahr auch die Zulassungsbeschränkungen an den preußischen Universitäten, wie sie durch das Gesetz vom 23. Juli 1847 festgelegt waren. Den jüdischen Gelehrten standen außer der theologischen Fakultät alle Lehrfächer offen¹⁸³. Die Ämter der Dekane und Rektoren wurden in der betreffenden Verfügung allerdings nicht ausdrücklich angeführt. In Verbindung mit dem § 5 der Verordnung vom 6. April konnte aber die prinzipielle Zulassung kaum zweifelhaft sein.

Auch im Heer wurden noch 1848 sämtliche Beschränkungen bei der Beförderung jüdischer Soldaten, in erster Linie der Militärärzte, aufgehoben. Dazu bedurfte es angesichts des königlichen Rechts auf die Offiziersernennung an sich keiner gesetzlichen Bestimmung. Der Wandel vollzog sich hier allein kraft königlicher Entscheidung. Doch ordneten sich die Grundsätze über die militärische Beförderung unter dem Druck konstitutioneller Forderungen vorübergehend den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften unter. Eine gewisse Sonderstellung des militärischen Bereichs kam noch in einer Verfügung des Kriegsministers v. Schreckenstein zum Ausdruck, der im August die jüdischen Militärärzte solange nicht im Offiziersrang einstellen wollte, als nicht die Ver-

¹⁸⁰ Idem vom 21. 7. 1848, aaO, S. 273.

¹⁸¹ Idem vom 28. 7. 1848, aaO, S. 221. Der Wortlaut des Reskripts läßt noch etwas von dem Umbruch spüren, wenn es darin heißt: „... , daß dem von Ihnen beabsichtigten Rücktritt ins Judentum ein gesetzliches Hindernis jetzt nicht mehr (sic) im Wege steht.“

¹⁸² StA Münster, OPR, Nr. 2627, vol. III, fol. 192.

¹⁸³ Zirkularverfügung des Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten vom 14. 7. 1848, die „im Allerhöchsten Auftrage“ erging, Ministerialblatt, 9, 1848, S. 198 und AZJ, 12, 1848, S. 445.

fassung mit einer entsprechenden Bestimmung in Kraft trat. Abweichend vom Justizressort genügte hier die Verordnung vom 6. April offenbar nicht.

Unter dem neuen Ministerium Pfuels wurde jedoch im September 1848 unter Berufung auf diese Verordnung einem jüdischen Arzt der Offiziersrang zugebilligt. Daraufhin kam es im Oktober zu einer kurzen Debatte in der preussischen Nationalversammlung über die Beförderungsgrundsätze im Heer, die durch eine Anfrage des Abgeordneten Dr. Kosch ausgelöst wurde. In seiner Antwort stellte der Kriegsminister fest, daß dem Eintritt aktiver jüdischer Militärärzte im Offiziersrang kein Hindernis mehr entgegenstehe. Er ging noch weiter und erklärte, er werde die „volle Geltung (scil. dieses Grundsatzes) im ganzen Umfange des Militär-Departements“ anordnen. Mit dieser Zusage konnte die Frage der Staatsanstellung im zivilen und militärischen Bereich formal als definitiv entschieden gelten. Die Versammlung dankte dem Minister mit spontanem Beifall¹⁸⁴. Am 17. Februar 1849 wurde einem jüdischen Arzt auch der Eintritt in die Garde ermöglicht, und bereits im Herbst 1849 trat ein weiterer Arzt beim 2. Garde-Ulanen-Regiment ein¹⁸⁵.

Damit hatten die Juden in Preußen auf allen Sektoren des bürgerlichen und politischen Lebens im Laufe des Jahres 1848/49 sowohl theoretisch als praktisch die vollständige staatliche Gleichberechtigung mit den christlichen Untertanen erreicht. Zusammen mit den liberalen Konzessionen und unter dem Druck der revolutionären Ereignisse der Frühjahrs- und Sommermonate hatte sich kaum mehr nennenswerter Widerstand gegen ihre amtliche Anerkennung erhoben. Noch im November 1848 gab der Oberpräsident von Posen den jüdischen Korporationen beruhigende Zusicherungen, daß auch das Ministerium des Grafen Brandenburg die Verfassungsgrundsätze vom April respektieren und „in der dieserhalb betretenen Bahn... fortschreiten“ werde¹⁸⁶. Schließlich bestätigte die oktroyierte Verfassung vom 5. Dezember den Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte unabhängig von dem religiösen Bekenntnis des einzelnen. Die Bewerber für staatliche Ämter unterlagen danach nur noch der Prüfung ihrer fachlichen Qualifikation.

Mit der Verkündung dieser Verfassung¹⁸⁷ konnte der Einbau des jüdischen Sonderrechts in das bürgerliche Recht Preußens als abgeschlossen gelten. Damit hatte gleichzeitig der Kampf um die Emanzipation im engeren Sinne sein Ende gefunden. Die Frucht jahrzehntelanger Bemühungen fiel den Juden durch die unter starkem liberalem Einfluß stehenden Regierungen des Jahres 1848

¹⁸⁴ Sitzung vom 4. 10. 1848 mit der Interpellation Koschs und der Antwort v. Pfuels auf diese Anfrage, in: Stenographische Berichte über die Verhandlungen der zur Vereinbarung der preussischen Staats-Verfassung berufenen Versammlung, 3. Band, Berlin 1848, S. 1344 f. Vgl. auch AZJ, 12, 1848, S. 619.

¹⁸⁵ AZJ, 62, 1898, Gemeindebote, Nr. 47, S. 2.

¹⁸⁶ Schreiben vom 18. 11. 1848, AZJ, 12, 1848, S. 729.

¹⁸⁷ Gesetz-Sammlung 1848, S. 375 ff. Philippson bezeichnete die Verfassung von 1848 als „die magna charta“ der Juden in Preußen. AZJ, 13, 1849, S. 490.

gleichsam unerwartet zu¹⁸⁸. Wie selten zuvor hatte sich hier überzeugend der gemeinsame Boden der liberalen und jüdischen Forderungen gegenüber dem staatlichen Absolutismus bewährt. Die entscheidenden Erfolge hatten die Juden in der Kampfgemeinschaft mit den Liberalen errungen. In ihrem Bewußtsein blieb von 1848 an das jüdische Staatsbürgerrecht von der Mitarbeit oder doch wenigstens der Duldung liberaler Kräfte in Preußen abhängig. Damit war gleichzeitig die entscheidende Frage verbunden, ob der Wandel der politischen Verhältnisse, der sich in der Verfassungsurkunde ausdrückte, tatsächlich so tief ging, daß er die Politik der Staatsregierung in Zukunft nachhaltig zu beeinflussen vermochte.

¹⁸⁸ Vgl. dazu den Leitartikel *Philippons*, „Aufforderung an Gemeinden und Private“, in: AZJ, 12, 1848, S. 569 f.; ähnlich in AZJ, 13, 1849, S. 88.

VI. ZUSAMMENFASSUNG

Der Versuch, die jüdischen Glaubensgenossen unbeschadet ihrer Religion in die verschiedenen Institutionen des Staates und der Gesellschaft der christlichen Mehrheit aufzunehmen, erwies sich als einer der dornigsten Probleme in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. In ihm verschränkten sich politische, wirtschaftliche und soziale Interessen auf die vielfältigste Weise. Entscheidend war dabei, daß die Aufnahme der Juden in den Staatsverband zwangsläufig dessen bisherige Grundlagen in Frage stellen mußte. Daraus erklären sich der zähe Widerstand und die zahlreichen Aushilfsversuche, die darauf abzielten, das alte, traditionelle Staatsgebäude so lange wie möglich zu retten.

Die widerspruchsvolle Judenpolitik des 18. Jahrhunderts machte indessen für die Staatsverwaltung eine Revision der bestehenden Rechtsvorschriften unumgänglich. Auch die Juden betrachteten ihren politischen Zustand als gänzlich unerträglich. Sie arbeiteten daher von Anfang an an der Ausarbeitung der Reformgrundsätze seit 1787 mit. Es sind vor allem die drei großen Gemeinden von Berlin, Breslau und Königsberg, deren aktiver Anteil an der Emanzipationsbewegung nicht zu unterschätzen ist.

Das Edikt von 1812 stellte zunächst das Ergebnis dieser jahrelangen Bemühungen und Auseinandersetzungen der verschiedenen staatlichen Behörden und der von den Juden eingesetzten Vertreter dar. Es beruhte ferner auf einer auch weite Gebiete des sozialen Lebens bestimmenden Kulturarbeit der Juden. Es stand schließlich am Ende der preußischen Reformzeit und gehört in diesen Zusammenhang mindestens ebenso wie in den der preußischen Judenpolitik. Verglichen mit den Judenordnungen des 18. Jahrhunderts bedeutete das Edikt einen spürbaren Einschnitt, einen Bruch mit der Vergangenheit, der in seiner Schärfe mit dem Beginn der kommunalen Selbstverwaltung und dem Edikt über die Bauernbefreiung wohl zu vergleichen ist. Nominell wurden die jüdischen Glaubensgenossen allen übrigen Einwohnern der Monarchie gleichgestellt. Die Ausnahmebestimmungen – so sehr sie später auch ins Gewicht fallen sollten – erschienen auf den ersten Blick als nicht sehr erheblich.

Der Militärdienst der Juden war in dem Edikt nur erst in Aussicht gestellt worden. In der Situation des Jahres 1813 ging man aber auf staatlicher Seite über die subtilen Formulierungen des Vorjahres hinweg und akzeptierte die jüdischen Freiwilligen anstandslos. Ihre Beförderung erfolgte im allgemeinen

reibungslos, vor allem da der Mangel an verantwortlichen militärischen Vorgesetzten sich empfindlich bemerkbar machte. Klare Bestimmungen über das im einzelnen zu beobachtende Verfahren ergingen aber nicht.

Die jüdischen Gemeinden beteiligten sich aktiv an der Werbung und Ausrüstung von Freiwilligen. Rabbiner größerer Gemeinden luden die Soldaten zu Einsegnungen in die Synagogen, appellierten an deren Patriotismus und dispensierten die Kriegsteilnehmer von der Beobachtung des Zeremonialgesetzes. Sie schufen die Vorstellung, daß es sich bei diesem Krieg um eine Art „heiligen Krieg“ handle, in dem der einzelne auch ein religiös wohlgefälliges Werk vollbringe. Die jüdischen Soldaten folgten diesen Anweisungen ohne Einschränkung. Ihr untadeliges militärisches Verhalten wurde ihnen in dieser Zeit und später wiederholt amtlich bestätigt.

Der „Geist von 1813“ schuf bei den Juden die Vorstellung, daß sie nach Kriegsende unmittelbar vor der restlosen Gleichstellung stünden. Darauf deuteten auch staatliche Zusagen vor dem Ende der Kampfhandlungen. Gleichzeitig machten die territorialen Veränderungen der Jahre 1814/1815 eine gründliche Überprüfung der bisher gültigen Rechtsvorschriften nötig. Die zahlreichen, ohne jede sachliche Verbindung nebeneinander stehenden Judenordnungen zwangen die preußische Regierung, eine neue Gesamtordnung für die Monarchie ins Auge zu fassen. Dabei hatte sie angesichts der klaren Aussagen des Artikels 16 der Bundesakte nur die Möglichkeit, die völlige rechtliche Gleichstellung der Juden, die bis 1814 zwischen Rhein und Elbe bestand, für ganz Preußen zu übernehmen. Dazu war sie aber schon 1816 nicht mehr bereit. Es konnte sich höchstens noch um Modifikationen des Edikts von 1812 handeln.

Bei diesen gleichsam zwangsläufig sich aufdrängenden Veränderungen bot sich nun aber auch die Chance, das Edikt selbst einer Revision zu unterziehen und Zusagen, die nach Kriegsende als zu weitgehend erschienen, rückgängig zu machen oder offen zu lassen. Die stufenweise Durchbrechung des Prinzips und der Einzelbestimmungen des Edikts ging aus von einseitigen Maßnahmen einzelner Ministerien, ehe noch eine Einigung im Staatsministerium über die weitere Politik erreicht worden war. Dabei erwies sich die Frage der Staatsanstellung der Juden immer mehr als der Kernpunkt der politischen Emanzipation. In den grundsätzlich negativen Entscheidungen der einzelnen Ministerien wurde den jüdischen Kandidaten staatlicher Ämter die notwendige Qualifikation schlechthin abgesprochen, da sie aufgrund ihrer Religion nicht die moralischen Voraussetzungen für einen preußischen Beamten boten. Die preußische Regierung verlangte als Vorleistung die Annahme der Taufe.

Dieses Verfahren wurde erleichtert durch die massiven politischen Forderungen der Provinzialbehörden, die Voten der Provinzialstände und – in besonders unqualifizierter Form – durch Publikationen angesehenen Hochschullehrer. Darin zeichneten sich bereits frühzeitig die zukünftigen Entschei-

dungen ab, wenn auch Äußerungen wie die des Oberlandesgerichtspräsidenten Sethe, der für die Staatsanstellung ein bestimmtes Maß religiöser Orthodoxie vorschreiben zu müssen glaubte, vereinzelt blieben.

Die Revision ließ sich aber letztlich nur durchsetzen, wenn deren Vertreter nachweisen konnten, daß die Juden selbst zu einer Emanzipation nicht fähig waren und wenn sie das Fortbestehen alter Rechtsordnungen und traditioneller Anschauungen aus den jüdischen Religionsgesetzen – und damit als Gewissensschonung – rechtfertigten. Bei diesem Bemühen leistete das voluminöse Werk Eisenmengers („Entdecktes Judentum“) wertvolle Dienste. Daraus bezog man die „Kenntnisse“ jüdischer Unmoral und Unehrenhaftigkeit, in deren Licht die Voraussetzungen des Edikts und der Emanzipation als unhaltbar erscheinen mußten.

Motive und Sinn des Edikts wurden dabei in grober Weise verkannt. In die Diskussion mischten sich Ressentiments gegen die vorwiegende Handelstätigkeit der Juden und die Enttäuschung über ihre geringe Zahl in der Landwirtschaft. Beides führte man auf eine „natürliche“ Begabung, einen besonderen jüdischen „Charakter“ zurück. Gestützt auf solchermaßen übersteigerte religiöse Unterschiede gelangte man zu der Feststellung besonderer jüdischer „Nationaleigentümlichkeiten“. Von hier aus war es nur ein kleiner Schritt bis zu der kategorischen Forderung an alle Juden, sich taufen zu lassen, wenn sie als gute preußische Staatsbürger angesehen werden wollten. Die Emanzipation hatte nach dieser weitverbreiteten Auffassung nur noch den Zweck, die Juden für den Übertritt zum Christentum vorzubereiten.

Diese Vorstellungen zeugten indes von einer gänzlichen Unkenntnis der jüdischen Religionslehre, in der sich die preußische Regierung in allen Fragen befand, in denen sie die politischen Entscheidungen im Zusammenhang mit religiösen Grundsätzen und Gewissensrücksichten fällen zu müssen glaubte. Die von Rabbinern und Gelehrten verfaßten Gutachten, Religions- und Schulbücher boten nichts, woran der Staat im geringsten hätte Anstoß nehmen können. Die Schriften wetteiferten vielmehr in der Betonung der Vaterlandsliebe, Gesetzestreue, Ergebenheit gegenüber dem König und dessen Organen und der nationalen Zugehörigkeit zu den Deutschen. Sie sahen im Staatsdienst für einen Juden keinerlei Hindernis. Sie erkannten die hohe Bedeutung solcher Stellen als Quelle sozialen Prestiges. Staatliche Pflichten wurden überall vor Religionspflichten gestellt. Der Militärdienst innerhalb der allgemeinen Gesetze galt als eine Selbstverständlichkeit. In all diesen Fragen kam dem Vers aus Jeremias 29,7 eine Schlüsselrolle zu. Er gab die Richtschnur ab für die soziale und politische Rolle der Juden im „Exil“ und bildete die ideologische Rechtfertigung für die Assimilation.

Angesichts solcher Zeugnisse und gestützt auf die Erfahrungen der Jahre 1813 bis 1815 kam eine gänzliche Aufhebung des Edikts trotz massiven politischen Drucks nicht mehr in Frage. Dieser reichte aber aus, um jede weitere Initiative in Richtung auf die Emanzipation zu blockieren. Zu einer klaren

Konzeption ihrer Judenpolitik konnte sich die preußische Regierung nicht mehr durcharbeiten.

In der Praxis wurde die offiziell proklamierte Beibehaltung des status quo jeweils zuungunsten der Juden interpretiert. So entbehrten die Juden eines der elementaren Rechte der nichtjüdischen Einwohner: die Freizügigkeit bestand für sie nur regional, d. h. innerhalb einer bestimmten Judenordnung. Außerdem wurde der § 9 in seiner extensiven Interpretation auch auf die westlichen Provinzen angewandt mit der Begründung, daß einheitliche Rechtsnormen zur Anwendung kommen müßten, obwohl die Politik des status quo gerade das Gegenteil bedeutete.

Diese Anordnungen mußten weitreichende soziale Konsequenzen haben, nicht so sehr, weil dadurch einigen – verhältnismäßig wenigen – Juden der Weg in die Staatslaufbahn versperrt wurde, sondern weil dadurch letztlich die gesellschaftliche Position aller Juden beeinträchtigt werden mußte. Diese Position wurde weiter geschwächt durch die bloß geduldete Stellung des Judentums als einer Privatkirchengesellschaft. Angesichts der starken Neigung, Juden und Judentum zu identifizieren, war dieser Umstand von erheblicher Bedeutung. Der König und hohe staatliche Würdenträger förderten nach Kräften die Ausbreitung des Christentums unter den Juden. Nicht wegen der Zahl der von ihr veranlaßten Konversionen, sondern ausschließlich wegen dieser mehr oder weniger offenen Protektion durch den Staat verdient die „Gesellschaft zur Beförderung des Christentums unter den Juden“ in diesem Zusammenhang Beachtung.

In diesem Erziehungsprozeß zur Taufe hin besaß die Armee eine Schlüsselstellung. Niemals bot sich für die christliche Seite eine ähnlich wirkungsvolle Möglichkeit, auf die Juden autoritativ in dieser Richtung einzuwirken. Sie hatte die Aufgabe, die „Moral“ der Juden zu kräftigen, die „nationalen“ Gegensätze abzuschleifen, eine politische und ideologische Schulung in die Wege zu leiten und damit den Übertritt zum Christentum anzubahnen. Dies war auch einer der wesentlichen Gründe, warum die Militärflicht der Juden von dem allgemeinen Revisionsprozeß nicht ebenfalls erfaßt wurde. Jüdische Gelehrte kamen diesen Anschauungen weithin entgegen. Auch für sie stellte die Militärflicht einen integrierenden Bestandteil der Emanzipation dar. Sie bot überdies die Chance, das soziale Ansehen der Juden zu erhöhen.

Staatliche Beamte und jüdische Gelehrte waren sich auch darin einig, daß das Staatsbürgerrecht unmittelbar an die Erfüllung der militärischen Dienstpflicht gebunden war und umgekehrt die Juden zumindest solange nominell Vollbürger bleiben mußten, als sie der allgemeinen Pflicht unterworfen waren. Welch einschneidende Veränderung des bürgerlichen Lebens die Aufhebung der Militärflicht für eine bestimmte religiöse und soziale Gruppe nach sich ziehen mußte, zeigte das Beispiel der Quäker und Mennoniten. Bei den Juden bestand allerdings zu keinem Zeitpunkt der Wunsch, den Militärdienst aus religiösen Gründen verweigern zu wollen.

Es war jedoch äußerst schwierig, die Glaubenslehren des Judentums in ihrer modernen Interpretation für die preußische Regierung in überzeugender Weise darzustellen. Von ihrer Seite bestand ein lebhaftes Mißtrauen gegen die Bildungsschicht der Juden, deren Zeugnisse als suspekt galten. Sie paßten nicht in das traditionelle Bild des ultraorthodoxen, gesetzeshörigen Juden. Die Masse der Juden gehörte in den Augen zahlreicher Beamter weiterhin in diese Kategorie. Abweichende Vorstellungen galten als nicht repräsentativ. Die Unterschiede in den Auffassungen von „modernistischen“ Gelehrten und „orthodoxen“ Rabbinern waren jedoch in den den Staat berührenden Fragen nahezu unerheblich.

Das Dilemma, in dem sich die preußische Regierung in dieser Frage befand, trat deutlich in der langwierigen Suche nach einer geeigneten Eidesformel für jüdische Soldaten zutage. Hier war bereits durch das Gutachten von Moses Mendelssohn das staatliche Mißtrauen geweckt. Gegenüber Reformvorschlägen blieb man auch noch 40 Jahre später skeptisch und akzeptierte schließlich eine Formel, die zumindest mißverständlich war und zu zweifelhaften Schlußfolgerungen führen konnte, denn das Gutachten des Berliner Rabbiners Weil trug nur zu weiterer Verwirrung bei.

Eine ähnliche Unsicherheit kam in den mehrfach modifizierten Grundlagen des Militärdienstes der Juden zum Ausdruck. Auch hier erwies sich die Beibehaltung des status quo, die sich peinlich genau innerhalb der vorgeschriebenen Legalitätsgrenzen hielt, den Anforderungen der politischen Situation nicht gewachsen. Für den größten Teil der Juden galt zwar die allgemeine Wehrpflicht, aber die mehrmalige Änderung der gesetzlichen Bestimmungen bei einer Minderheit zeigte deutlich das Fehlen eines klaren Konzepts.

Die Frage der militärischen Beförderung war lange vor der endgültigen Entscheidung des Königs bereits „praktisch“ negativ geregelt. Die Kabinettsorder von 1822 legitimierte nur noch nachträglich einen Zustand, der dem Wunsche des Königs entsprach und letztlich auf ihn zurückging. Die Versuche einer juristischen Begründung unter Hinweis auf den § 9 des Edikts mußten indes schon deshalb fehlschlagen, weil sie den Widerspruch zu dem in den Kriegsjahren beobachteten Verfahren nicht ausräumen konnten. Hinzu kam, daß für den Kriegsfall eine veränderte Haltung in Aussicht gestellt wurde. Daraus erklärt sich wohl die Tatsache, daß es trotz königlicher Anordnung in einzelnen Fällen zu Beförderungen kam, wenn auch nicht über den Unteroffizier hinaus.

Die Karriere des Meno Burg bis zum aktiven Major blieb Episode. Obwohl er zeitweise gewisse Widerstände zu fühlen bekam, stand er meist in freundschaftlichem, teilweise herzlichem Verhältnis zu seinen Offizierskameraden. Ohne die Unterstützung des Chefs der Artillerie hätte Burg jedoch nicht die Klippen einer kontinuierlichen Weiterbeförderung mit Erfolg überwinden können.

Der Ausschluß von der militärischen Beförderung bedeutete für die Juden

die wohl am schwersten empfundene Diskriminierung. Dennoch zogen sie es vor, ohne Aufstiegschance an der Militärpflicht teilzuhaben, als konsequent von allen Staatseinrichtungen entfernt zu werden. Auf dem Wege über die Militärpflicht bestand immer wieder die Aussicht, die volle Gleichstellung zu erlangen.

Die Regelung der Beförderungsfrage war nicht auf die militärische Leistung der Juden zurückzuführen, von denen die Mehrzahl gute Führungszeugnisse ausgestellt erhielt. Im Dienst entstanden keinerlei Kollisionen zwischen militärischen und religiösen Vorschriften. Auch das Zusammenleben mit den nicht-jüdischen Mannschaften verlief durchweg korrekt. Spannungen oder Reibungen scheinen in nennenswertem Umfang nicht aufgetreten zu sein.

Schwierigkeiten bereitete zeitweise nur die relativ und absolut geringe Zahl der Juden im stehenden Heer, wie sie durch die Untersuchung von 1827 nachgewiesen wurde. Neben dem durch die sozialen Umstände bedingten geringeren Anteil an Tauglichen und vor allem an Ausgehobenen erbrachte sie als Ergebnis eine spürbare Abneigung der Einstellungsbehörden gegenüber jüdischen Rekruten. Eine Verfügung, die die Behörden zu gewissenhafter Anwendung der Vorschriften anhielt, erzielte in kurzer Zeit die gewünschten Resultate und ließ die Einstellungsziffern stark ansteigen.

Die militärrechtlichen Verhältnisse der Juden in Posen waren nach 1815 unaufhörlich der Kritik der Bevölkerung, der zivilen und militärischen Stellen des Landes ausgesetzt. Aber die preußische Regierung befürchtete die „Gefahren“ der Einwanderung dieser zahlenmäßig stärksten jüdischen Gruppe und hielt sie durch die politische Verfassung getrennt von Altpreußen. Im Widerstreit konkreter politischer Erfordernisse und fragwürdiger Prinzipien, der sich im Gegenspiel der preußischen Bürokratie niederschlug, blieb eine klare Entscheidung hängen, und die Kompromißlösung ließ schließlich nur das bestehende Ressentiment gegen die Juden anwachsen, die – eher trotz als aufgrund ihres eigenen Willens – von der Militärpflicht bis 1845 ausgeschlossen waren.

Der Mißerfolg der zwanziger Jahre, über den Bundestag in Frankfurt zu einer tragbaren und für alle Bundesstaaten gleichmäßigen Rechtsordnung für die Juden zu kommen, zwang Preußen erneut, eine einheitliche Regelung innerhalb der Monarchie zu suchen. Die entscheidende Initiative kam indessen erst nach dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms IV. zustande, dessen ursprüngliche Vorstellungen einen radikalen Bruch mit der bisherigen Judenpolitik darstellten.

Das Problem riß an der brüchigen Verbindungsstelle der §§ 9 (Staatsanstellung) und 16 (Militärpflicht) auf, die dringend der Ergänzung bedurfte. Anfänglich schien es, als ob von hier aus in der Tat der Gesamtkomplex gelöst werden könnte. Als der König aber wenige Monate später seine Pläne konkretisierte und dabei vor allem die politischen Konsequenzen der Idee vom „christlichen Staat“ präziserte, ergab sich daraus eine durchgehende politische

und gesellschaftliche Trennung von Christen und Juden, die den bisherigen Verordnungen so sehr widersprach, daß eine baldige Regelung ausgeschlossen war.

Die Absichten des Königs riefen eine scharfe und politische klug abgestimmte Reaktion der Juden hervor, die wesentlich dazu beitrug, daß zwar nicht das Prinzip, wohl aber die einschneidendsten politischen Konsequenzen der königlichen Order schließlich aufgegeben wurden. Vor allem im Kernpunkt des Streites, der Militärpflicht, brachten die Juden ihre Anschauungen erfolgreich zum Ausdruck. Während sich in dieser Frage von Anfang an einzelne Minister und später auch die Provinzialstände auf die Seite der Juden stellten, ergab sich in der Auseinandersetzung um die Übertragung staatlicher Gewalt an Juden eine andere Konstellation. Hier verbanden sich die traditionellen Vorstellungen über die jüdische Sittlichkeit und Ehrauffassung mit handfesten Exklusivitätsforderungen. Der Weg zu den untersten staatlichen Bedienungen führte daher vorerst nur über die „Erziehungsschule“ des Heeres.

Deutlich kamen die politischen Konsequenzen des Gedankens vom „christlichen Staat“ noch in dem Gesetzentwurf des Innenministeriums von 1847 zum Ausdruck. Im Landtag stieß die Regierung jedoch mit ihren neuen Plänen auf erheblichen Widerspruch. Die Drei-Ständekurie wußte mit dem Begriff des „christlichen Staates“ kaum etwas anzufangen und änderte den Entwurf rigoros ab. Die Herrenkurie zeigte sich zurückhaltender und trat nur den fragwürdigsten politischen Konsequenzen entgegen. Die politischen Rechte der Kultusgemeinden fielen auf diese Weise fort. Der Ausschluß von obrigkeitlichen Ämtern blieb jedoch unberührt. Dagegen eröffnete sich auf dem Sektor der Lehrtätigkeit ein nahezu unbeschränktes Feld. Das Bündnis von Staat und christlichen Kirchen kam vor allem in den Bestimmungen über das Kirchenpatronat zum Ausdruck.

Unter veränderten politischen Verhältnissen ließen sich diese Beschränkungen jedoch nicht mehr aufrechterhalten. Die Rechtsgleichheit der Juden gehörte zu den ersten Zusagen nach Ausbruch der Revolution. Der politische Liberalismus setzte sie ohne größere Schwierigkeit durch. Sie wurde in Preußen sofort in die ersten „Grundlagen“ einer neuen Verfassung aufgenommen und am Ende des Jahres in der Verfassungsurkunde verankert. Deutlicher als je zuvor trat hier die Interessensolidarität der beiden Gruppen oder zumindest die gemeinsame Gegnerschaft gegen die absolutistisch-ständische Herrschaftsordnung zutage. Die Tragfähigkeit dieses Bündnisses und die Stärke des politischen Liberalismus mußten darüber entscheiden, inwieweit sich die garantierten verfassungsmäßigen Rechte in der Praxis durchsetzen ließen.

ANHANG

A. DOKUMENTE

I. Die Anstellung von Juden im Staatsdienst

1. Kabinettsorder vom 28. 11. 1797 (BA, P 135/11.945, fol. 12).

Mein lieber Groß Canzler von Goldbeck. Ich habe Euren Bericht vom 27. d. wegen des Juden Bendavid erhalten; und finde es am Gerathensten, da, der Verfassung nach, die Juden nicht zu Justiz Stellen admittirt werden können, und ein erstes Exempel dieser Arth einen großen Zulauf derselben veranlassen würde, das Gesuch des gedachten Bendavid gänzlich abzuschlagen, welches Ihr zu verfügen habt... Ich bin Euer wohlaffectionirter König.

Berlin den 28. November 1797
An den Groß Canzler von Goldbeck

Friedrich Wilhelm

2. Kabinettsorder vom 27. 8. 1799 (aaO, fol. 21).

Mein lieber Großkanzler von Goldbeck. Auf Eure Anfrage vom 23. d. Mt. bescheide Ich Euch, daß ein zur christlichen Religion übergegangener Jude, wenn er auch mit seiner Jüdischen Familie in Verbindung bleibt, dennoch nach Maaßgabe seiner Qualifikation zu Justiz Bedingungen zugelassen werden könne, und die Familien Connexion ihm nur insofern hinderlich seyn dürfe, als ein geborener Christ um einer ähnlichen Connexion willen von diesem oder jenem Collegio an diesem oder jenem Orte ausgeschlossen wurde. Hiernach den Julius Eduard Itzig zu bescheiden, überläßt Euch Euer wohlaffectionirter König.

Charlottenburg, den 27. August 1799
An den Großkanzler von Goldbeck

Friedrich Wilhelm

3. Reskript des Innenministers v. Schuckmann an den Regierungspräsidenten von Koblenz vom 29. 3. 1822 (StA Koblenz, 441/9693, unfoliiert).

Copia.

Ew. Hochwohlgeboren eröffne ich auf Ihren Bericht vom 19. d. M., daß ich es als *Maxime* keineswegs mißbillige, daß die jüdischen Glaubensgenossen, obgleich die Ausschließung derselben von dem Amte der Geschworenen durch die dort bestehende Gesetzgebung *nicht* angeordnet worden ist, gleichwohl zur Ausübung des Amtes der Geschworenen niemals berufen werden. Ich finde daher auch kein Bedenken, es zu genehmigen, daß Ew. Hochwohlgeboren keinen Juden in die Geschworenen-Listen

aufnehmen. Es war mir nur unangenehm, daß die Instruktion, welche Ew. Hochwohlgeboren den Landrätchen in Betreff der Juden ertheilt haben, zur öffentlichen Kenntniß gelangt ist, was gar nicht nothwendig gewesen. Wenn nun aus Ew. Hochwohlgeboren Berichte hervorgeht, daß Sie die gedachte Publikation nicht veranlaßt haben, solche vielmehr gegen Ihre Absicht stattgefunden hat, so kann auch Sie dieserhalb allerdings kein Vorwurf treffen.

Was nun die *allgemeine* Frage betrifft:

ob Juden in den Rheinprovinzen zu öffentlichen Ämtern zugelassen werden können?

so hängt die Anstellung im Staatsdienste lediglich von dem Willen Seiner Majestät des Königs ab. Der Allerhöchsten Intention würde es aber nach dem, was dieserhalb durch das Edikt vom 11. März 1812. § 9. für die altländischen Provinzen angeordnet, und auch bei mehrerer späterer Veranlassung ausgesprochen worden, offenbar nicht gemäß seyn, Juden zur Bekleidung von Staatsämtern zuzulassen. Demgemäß hat namentlich der Herr Justizminister bei den Justizbehörden in den Rheinprovinzen keine Juden angestellt und es können auch dergleichen Anstellungen in dem Verwaltungsfache nicht genehmigt werden.

Berlin, den 29. März 1822.
An den Herrn Regierungs-Chef-Präsidenten
Freiherrn v. Schmitzgrollenburg,
Hochwohlgeboren zu Coblenz.

Der Minister des Innern.
gez. Schuckmann
Für gleichlautende Abschrift
(Unterschrift)

4. Kabinettsorder vom 12. 10. 1822 (BA, P 135/11.945, fol. 47).

Auf den beiliegenden Bericht des Justiz- und des Schatzministers über die Entlassung des Gerichtsvollziehers Philipp Benedict zu Aachen kommt es darauf an,

ob der Grundsatz, welcher die Juden vom Staats-Dienste ausschließt, auch auf diejenigen Juden, welche im Dienste des Staates vorgefunden sind, anzuwenden und wie im bejahenden Falle ihre Pension zu bestimmen sei, wenn kein anderer Grund als diese persönliche Eigenschaft ihr Ausscheiden bestimmt.

Das Staatsministerium beauftrage Ich, diesen Gegenstand, auch mit Rücksicht auf den Grundsatz, welcher bei dem Militär dafür stattfindet, daß Juden, welche einmal in der Armee dienen, als solche aus derselben nicht entfernt werden, in Erwägung zu nehmen, und darüber gutachtlich Bericht zu erstatten.

Berlin, den 12. Oktober 1822.
An das Staatsministerium.

Friedrich Wilhelm Kronprinz

5. Kabinettsorder vom 12. 4. 1823 (aaO, fol. 57).

Auf Ihren gemeinschaftlichen mit dem Chef der General-Controle vom 9^{ten} September v. Js., erstatteten Bericht; bestimme Ich hierdurch, daß der bei der Besitznahme der Rhein-Provinzen als Gerichtsvollzieher, bei dem Landgericht zu Aachen vorgefundene Philipp Benedict in seinem Posten gelassen, und abgewartet werden soll, ob derselbe über kurz, oder lang zur christlichen Religion übergehen wird.

Potsdam, den 12^{ten} April 1823
An den Staats- und Justizminister von Kircheisen.

Friedrich Wilhelm

6. Kabinettsorder vom 29. 3. 1841 (HAB, Rep. 90, C Ia Nr. 24, Band I, fol. 47).

Es ist ein Fall zu Meiner Entscheidung vorgelegt worden, wo ein Jude eine Civil Anstellung nachsucht, weil er sich durch seine Dienste im stehenden Heere den Anstellungs Anspruch eines zwölf Jahr gedienten Unteroffiziers erworben hat. Dem steht jedoch entgegen, daß nach der gegenwärtigen Verfassung Juden zu keinen Civil-Ämtern zugelassen werden sollen. Dieser Widerspruch enthält aber eine Härte und Unbilligkeit, dessen Ausgleichung dringend nothwendig erscheint. Ich veranlasse deshalb das Staatsministerium, hierüber eine Berathung anzustellen, und besonders zu erwägen, ob nicht Juden zu einer bestimmten Art von Ämtern zugelassen werden können, bei denen die Bedenken, welche ihr sonst ihrer Religion wegen, entgegengesetzt werden, entweder gar nicht oder doch nur in einem sehr untergeordneten Grade vorhanden sind. –

Den zu erstattenden Bericht will Ich in kürzester Frist erwarten. –

Berlin, den 29^{ten} März 1841.
An das Staats-Ministerium.

Friedrich Wilhelm

7. Schluß des Votums des Innenministers v. Rochow vom 6. 6. 1841 (aaO, fol. 52 f.).

... Geht man aber davon aus, daß, nach der Intention Seiner Majestät des Königs, auch dem Talent, dem Fleiße und der gelehrten Bildung des Juden eine angemessene Laufbahn eröffnet und dem Individuum so die Möglichkeit einer persönlichen Emancipation gegeben werden soll, so ließe sich vielleicht bevorworten:

- 1.) den Juden das militärische Avancement nachzulassen,
- 2.) ihnen zu gestatten, sich auf diesem Wege die Anstellungs-Ansprüche eines 12. Jahr gedienten Unteroffiziers zu erwerben,
- 3.) diese Ansprüche durch Verleihung von Subaltern- und nicht exekutiven Unter-Beamten-Stellen zu verwirklichen,
- 4.) die Juden zum akademischen Lehramte in der medizinischen und philosophischen Fakultät und zum Erwerbe der Doktor-Würde in diesen und auch in der juristischen Fakultät zuzulassen.

Auch möchte es nicht besonders bedenklich erscheinen, den Juden

- 5.) die Anstellung als Privat-Baumeister, die Zulassung zur Advokatur in der Rheinprovinz, soweit daselbst das französische Recht gilt, die Anstellung im Postfache, bei den Intelligenz-Comtoirs, in der Ober-Rechnungs-Kammer und in dem Medizinal-Collegium nachzulassen.

Berlin, den 6. Juni 1841

(gez.) Rochow

8. Votum des Kriegsministers v. Boyen vom 30. 6. 1841 (aaO, fol. 55).

Im Allgemeinen dem Votum des Herrn Ministers des Innern beitrete, bin ich der Ansicht, daß es den Juden, insoweit sie zum Militärdienst verpflichtet sind, auch das Avancement im Heere bis zum Unteroffizier nachzulassen und ihnen zu gestatten sein dürfte, sich auf diesem Wege die Ansprüche auf Civil-Anstellung als Subalterne und nicht executive Unterbeamte zu verdienen.

Berlin, den 30^{ten} Juni 1841

(gez.) Boyen

9. Protokoll der Sitzung des Staatsministeriums vom 30. September 1845 (aaO, fol. 65).

Abschrift.

Verhandelt Berlin, den 30. September 1845.

St. M. 832.

Anwesend: pp.

In der heutigen Sitzung des Königlichen Staats-Ministeriums fand die von Seiner Majestät dem Könige befohlene Beratung über

die Militärpflicht der Juden und die den 12. Jahre gedienten jüdischen Unteroffizieren zu verleihende Zivilversorgungsberechtigung, statt. Auf erfolgten Vortrag trat man in bezug auf die Militärpflicht der Juden dem Inhalte der hierüber vorgelegten Denkschrift des Ministeriums des Innern überall bei und vereinigte sich in dem Schluß, bei Seiner Majestät zu beantragen:

daß die Militärpflicht der Juden nicht allein da, wo sie besteht beibehalten, sondern auch auf die Landesteile, woselbst sie noch nicht eingeführt gewesen, ausgedehnt und dagegen das anstelle des Militärdienstes bisher erhobene Rekrutengeld aufgehoben werde.

So zulässig das Avancement jüdischer Soldaten zum Unteroffizier erschien, so angemessen war es erachtet, den 12. Jahr gedienten Unteroffizieren Zivil-Versorgungsansprüche zuzugestehen, indem bei denen solchergestalt für den Staatsdienst herangebildeten Juden in denjenigen Ämtern, zu denen ihnen der Zutritt gestattet werde, ein Nachteil nicht zu besorgen sei.

Die Grenze für die ihnen zu übertragenden Stellen erachtete man durch die Bestimmung

daß sie von allen mit einer obrigkeitlichen Autorität verbundenen Ämtern ausgeschlossen bleiben sollten,

zweckmäßig und genügend gezogen, so daß es einer weiteren Spezialisierung nicht bedürfe...

(Unterschriften)

10. Kabinettsorder vom 31. 12. 1845 (aaO, fol. 73 und BA, P 135/11.945, fol. 98 b.).

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 8. v. M: genehmige Ich, daß den zu Unteroffizieren beförderten jüdischen Soldaten, welche durch die vorgeschriebene Dienstzeit sich Civil-Versorgungs-Ansprüche erworben, gleich den übrigen anstellungsberechtigten Unteroffizieren der Eintritt in solche Subalternstellen gestattet werden soll, mit denen die Ausübung einer obrigkeitlichen Autorität nicht verbunden ist. Die Vereidigung beim Antritt des Civildienstes ist nach den für jüdische Zeugen-Eide bestehenden Vorschriften zu bewirken. – Die Departements haben wegen Ausführung dieser Bestimmungen das Erforderliche anzuordnen und die Behörden mit Anweisung zu versehen.

Berlin den 31ten December 1845

Friedrich Wilhelm

St. M: No. 7

An das Staats-Ministerium.

11. Kabinettsorder vom 25. 2. 1848 (BA, P 135/11.946, fol. 6).

Ich habe Mich durch die in Ihrem Berichte vom 10ten v. Mts. entwickelten Gründe von der Unstatthaftigkeit der Zulassung der Juden zu dem Amte eines Justiz-Commissarius nicht überzeugen können, da mit diesem Amte eine richterliche, poli-

zeitliche oder exekutive Gewalt nicht nothwendig verbunden ist, und das Gesetz vom 23ten Juli 1847 keine andere Schranke ihrer Anstellungsfähigkeit bezeichnet. Wenn nun das Staats-Ministerium bei Vorlage dieses Gesetzes ausgeführt hat, daß die Juden zu den Ämtern der Justiz-Commissarien, Advokaten und Notarien solange nicht zugelassen werden könnten, als die Vorbereitung zu diesen Ämtern durch die Beschäftigung als Auskultatoren und Referendarien erfolgt und diese richterliche Funktionen auszuüben haben, so liegt darin bereits die Andeutung der Möglichkeit einer solchen Zulassung, welche Ich auch bei Vollziehung des Gesetzes im Auge gehabt habe, und wird dieselbe zur Wirklichkeit werden, sobald für die Ausbildung der jüdischen Auskultatoren und Referendarien besondere Anordnungen getroffen sind, welche sie der richterlichen Funktionen überhebt. Ich will hierüber Ihre Vorschläge erwarten und zweifele um so weniger an deren Ausführbarkeit, als andere Gerichtsverfassungen den Aspiranten keine richterlichen Funktionen zuweisen. Dahin muß übrigens bei diesen Vorschlägen gesehen werden, daß die Juden bei der Ausbildung für die Advokatur in keiner Beziehung einen Vorzug vor den Christen erhalten.

Berlin, den 25. Februar 1848.
An den Staats- und Justiz-Minister Uhden.

Friedrich Wilhelm

12. Votum des Kriegsministers v. Rohr vom 4. 3. 1848 (HAB, Rep. 90, C I a Nr. 24, Band I, fol. 89).

Votum des Kriegsministers ad No. 32 St. M.

Aus dem rechtlichen Gesichtspunkte kann ich nur dafür stimmen, die bei der Zulassung der Juden zu Staatsämtern in dem Gesetz vom 23sten Juli 1847 bestimmten Ausnahmen restrictiv zu interpretieren, und trete von dieser Ansicht ausgehend dem verehrlichen Voto Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern vom 4ten Februar d. J. umso mehr bei, als nach den gemachten Erfahrungen nicht vorauszusetzen ist, daß die jüdische Glaubenslehre Vorschriften enthält, welche ihre Anhänger zu Staatsämtern untauglich macht. Da indeß die bei der Besetzung von Ämtern – sofern das obgedachte Gesetz nicht ausdrücklich die Juden davon ausschließt – doch immer obwaltenden Verhältnisse und Umstände in nähere Erwägung zu ziehen sind, so bin ich mit Sr. Excellenz dem Herrn Minister des Innern darin ebenfalls einverstanden, daß nur allgemeine Grundsätze festgestellt, und den Provinzialbehörden zur Beachtung hingegeben werden.

Berlin, den 4ten März 1848

Rohr.

II. Die Verlängerung des Kaiserlich-französischen Dekrets vom 17. März 1808 in der Rheinprovinz

13. Instruktion Hardenbergs vom 16. 3. 1818 (StA Düsseldorf, Immediat-Justiz-Commission, Nr. 7, fol. 145).

Da der zehnjährige Zeitraum, welchen das Kaiserlich-französische Dekret vom 17ten März 1808. die israelitischen Glaubensgenossen betreffend, für die Dauer seiner Gültigkeit festgesetzt hat, mit dem 17ten März d. J. zu Ende läuft, und die Arbeiten über die künftige rechtliche Verfassung jener Glaubensgenossen in den Rheinprovinzen, womit sich die höchsten Staatsbehörden beschäftigen, noch nicht so weit

IV. Der Militärdienst der Juden

16. Zirkularverfügung des Innenministers vom 23. 6. 1827 (StA Münster, OPR, Nr. 2627, vol. II, fol. 73).

Eine im Ministerium des Innern und des Krieges vorliegende Nachweisung der in der Armee dienenden Juden ergibt ein auffallendes Mißverhältnis zwischen der Zahl der wirklich eingestellten Individuen und derjenigen Zahl, welche sich nach Maßgabe der Bevölkerung der militärpflichtigen Judenschaft im Dienste befinden müßte. Besonders auffallend ist jenes Mißverhältnis in Betreff der bei dem stehenden Heere dienenden Juden, deren Zahl im Ganzen beinahe nur den zehnten Theil von demjenigen beträgt, welche nach der Bevölkerung und in der Kriegsreserve einzustellen wäre.

Bei der Landwehr des ersten Aufgebots ist zwar das Mißverhältnis lange nicht so auffallend, indem sich bei dieser Armee-Abtheilung fünfmal soviel Juden befinden, als bei dem stehenden Heere; allein auch dieß Verhältnis erscheint noch immer befremdend.

Wenn nun gleich der Zufall in Betreff der Reihenfolge, der Diensttauglichkeit etc eine Abweichung von den gewöhnlichen Zahlenverhältnissen, die sich indessen im *Großen* immer ziemlich gleich bleiben, herbeiführen kann, und auch in Ansehung der Juden, welche mitunter allerdings von schwächlicher Körperbeschaffenheit sind, wohl herbeiführen wird; so hätte doch *dadurch* ein *so* bedeutendes Mißverhältnis als vorhin erwähnt worden, nicht veranlaßt werden können. Es gehet vielmehr daraus hervor, daß bei Heranziehung der Juden zum Militärdienst Rücksichten eingetreten sein müssen, welche dem Gesetze nicht entsprechen, und daß die Ersatz-Commissionen hierunter theilweise ihren individuellen Ansichten, und nicht, wie sie es hätten thun sollen, dem Gesetze gefolgt sind.

Das Ministerium des Innern findet sich hiernach bewogen, der Königlichen Regierung im Einverständnis des Königlichen Kriegsministeriums aufzutragen, den Civil-Mitgliedern der Ersatz-Commissionen die pünktlichste Beachtung der bestehenden Vorschriften, welche hinsichts der Heranziehung der Juden zum Militärdienste, soweit sie nach der Verfassung militärpflichtig sind, keine Abweichung von dem gewöhnlichen Verfahren gestatten, speziell zur Pflicht zu machen. Das Königliche Kriegsministerium wird darnach die *Militär*-Mitglieder der Ersatz-Commissionen ebenfalls anweisen lassen.

Die Königliche Regierung hat Ihrer Seits besonders darauf zu sehen, daß dergleichen Abweichungen nicht gleichwohl noch ferner statt finden, und falls dies dessen ungeachtet geschehen möchte, sofort im verfassungsmäßigen Wege die erforderliche Remedur vermittelt werde.

Berlin, den 23ten Juni 1827.
An die Königlichen Regierungen.

Ministerium des Innern
Erste Abtheilung.
gez.: Köhler.

17. Auszug aus dem Promemoria der Immediat-Kommission für die Angelegenheiten der Provinz Posen vom 31. 1. 1833 (HAB, Rep. 90, X 2 a Nr. 6, S. 106 ff.).

... Als das wichtigste Bildungsmittel für die Juden muß aber die Kommission die allgemeine Militärpflichtigkeit derselben betrachten. Ein junger Jude, welcher drei Jahre lang die Waffen getragen und dadurch seine Körperkraft gestärkt und geübt

hat, welcher während dieser Zeit genötigt gewesen ist, sich im Äußeren reinlich und anständig zu zeigen, und dadurch etwas auf sich zu halten gelernt hat, welcher dabei in ständigem Verkehr mit seinen christlichen Dienstgenossen seine Absonderungs-Lust hat aufgeben und sich an christliche Sitte gewöhnen müssen – verläßt den Militärdienst unfehlbar nicht, ohne die den Juden eigenthümlichen Fehler, wenn nicht gänzlich abgelegt, so doch sehr gemildert zu haben. Er kann, geistig und körperlich gestärkt, und von den meisten der widrigen jüdischen Eigenthümlichkeiten befreit, bei der Rückkehr ins bürgerliche Leben auf seine Umgebung, hauptsächlich künftig auf seine Kinder die wohlthätigste Einwirkung ausüben.

Zu bedenken ist es, daß der schwächliche und gebrechliche Zustand, in welchen Armuth und Arbeitsscheu die Mehrzahl der Juden versetzt haben, verhältnismäßig nur einigen derselben die Fähigkeit zum Dienste in der Linie gelassen hat. Es erscheint daher der Mehrheit der Commission wünschenswerth, auf andere Weise auch für eine möglichst große Zahl derjenigen, welche nicht zu diesem Dienste eingestellt werden können, durch militärische Beschäftigungen bei der Fortifikation u.s.w. zu sorgen. Dieser Ansicht gemäß ist der §. 14. des Entwurfs abgefaßt. Der Herr Krieges-Minister, mit welchem die Commission sich über diesen Gegenstand vernommen, stimmt zwar mit dem Vorschlage der allgemeinen Militärpflichtigkeit überein, macht jedoch darauf aufmerksam, daß es schwer halten werde, den nicht einstellungsfähigen Juden Gelegenheit zu anderer militärischer Beschäftigung zu verschaffen. Dies wird indessen die Aufstellung des Grundsatzes in der jetzt zu erlassenden Verordnung nicht hindern können, da es darauf ankommt, den nicht einstellungsfähigen Juden die *Verpflichtung*, sich zu dergleichen Diensten einstellen zu lassen, bestimmt aufzuerlegen. Die Art der Ausführung wird durch das unter Vernehmung mit dem Krieges-Ministerio zu entwerfende Reglement näher geordnet werden. Wenn auch nur ein Theil der zum Dienste in der Linie nicht fähigen Juden durch dergleichen Dienste zur Arbeit in freier Luft, zur Reinlichkeit und Ordnung angehalten wird, so wird dies immer für den Zustand der Juden im Ganzen ein Gewinn seyn; wie denn überhaupt die hier vorgeschlagene, anscheinend für dieselben eine Prägravation enthaltende Bestimmung lediglich zu ihren Vortheilen und zur wahren Verbesserung ihres geistigen und körperlichen Zustandes aufgenommen worden ist. Übrigens wird diese Bestimmung dazu führen, daß kein zum Dienst in der Linie wirklich tauglicher Jude versuchen wird, sich den Schein der Dienstunfähigkeit zu geben, um zurückgestellt zu werden, da Alle diesen Dienst der Verwendung zu anderen Arbeiten vorziehen dürften. Wir müssen hier noch des doppelten Einwandes gedenken, welchen das mit der allerhöchsten Cabinettsorder vom 8ten Dezember v. J. dem Ministerio des Innern und der Polizei zugefertigte Separat-Votum Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen gegen die allgemeine Militärpflichtigkeit der Juden enthält, nämlich

1.)

daß die Verpflichtung nicht, wie in den übrigen Provinzen, durch die Stellung der Juden zum Staate herbeigeführt werde,

2.)

daß durch den Militär-Dienst ein Bruch des mosaischen Gesetzes (beim Exerzieren am Sabbath, Essen verbotener Speisen) unvermeidlich sey.

Der *erste* Einwand wird, wenn der vorliegende Entwurf genehmigt wird, sich von selbst erledigen, da nach solchem gleich jetzt den qualifizierten Juden das Staatsbürgerrecht ertheilt, allen aber, wenn sie die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, die Aussicht dazu eröffnet werden soll. Es liegt daher keine Unbill weiter darin, auch die Erfüllung der allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten von ihnen zu fordern. Überdies ist aber hierbei in Berathung zu ziehen, daß die allgemeine Militärpflichtigkeit, wenn sie auch zunächst noch vielen Juden unwillkommen sein möchte, dennoch, wie

oben erwähnt worden, als das hauptsächlichste Mittel, sie zu einem besseren Zustand zu führen, folglich nicht als eine Last, sondern als eine wahre Wohltat, anzusehen ist.

Was aber den *zweiten* Einwand anlangt, so würde derselbe, wenn er in Beziehung auf die Juden des Großherzogthums Posen die Freiheit von der Militärpflichtigkeit motivieren sollte, gerechterweise auch bei den Juden aller übrigen Provinzen beachtet werden müssen und die Militärfreiheit aller mosaischen Glaubensgenossen motivieren. Indessen halten die Juden auch nur die *freiwillige* Uebertretung des Ritual-Gesetzes für eine Sünde, ohne durch eine gezwungene oder unvermeidliche ihr Gewissen für verletzt zu halten. Daher steht ihr Ritus der Erfüllung der Militärpflicht nicht entgegen, wie dies die gewiß nicht minder orthodoxen Juden von Bromberg durch ihr Gesuch, dieser Pflicht unterworfen zu werden, hinreichend bewiesen haben. Die Kommission hofft daher, daß Sr. Königl. Hoheit der Kronprinz von Ihrem Widerspruche abzugehen gnädigst geruhen werden.

18. „Separat-Votum“ des Kronprinzen „betreffend die Militairpflichtigkeit der Juden im Großherzogthum Posen“ vom 12. 3. 1833 (aaO, S. 71 ff.).

Ich habe zwar schon einmal meine abweichende Meinung in dieser Angelegenheit abgegeben. Indessen hat sich durch die Verhandlungen im Staats-Ministerium meine Ansicht in einem Punkte modificiert, und dann ist mir darum zu thun, dieselbe, zur Vermeidung aller Mißverständnisse, etwas ausführlicher und mit meinen eigenen Worten zu entwickeln, um so mehr, da mich die Verhandlungen belehrt haben, wie leicht hier Mißverständnisse möglich sind.

Ich fasse meine Ansicht in folgende Sätze:

- 1) Ich bin *gegen* * die Ausdehnung der *Militär-Pflichtigkeit* * auf die Posener Juden:
 - a) weil ihre jetzige und künftige Stellung diese Maßregel nicht rechtfertigt,
 - b) weil ihre religiöse Stellung sie bedenklich macht,
 - c) weil sie im Ganzen die schlechtmöglichsten Soldaten sind.
- 2) bin ich aber *für* * die Aufnahme eines Juden, der sich freiwillig zum Dienst meldet;
- 3) bin ich für den gänzlichen Erlaß des bisher entrichteten sogenannten Rekruten-Geldes.

Kurze Ausführung. Es widerstrebt meinem Rechtsgefühl, von Zweien dieselben *Pflichten* zu verlangen, wenn der Eine im Vollgenuß der *Rechte* ist, die der Andere nur theilweise oder beschränkt genießt. Als die Mennoniten ihre Scheu vor dem Militärdienste als eine Sectengewissens-Angelegenheit darstellten, wurde ihnen diese *Verpflichtung erlassen**, dagegen wurden sie *im Genuß der bürgerlichen Rechte beschränkt**, und das von Rechtswegen. Nur raisonniere ich umgekehrt: da die Juden in Posen jetzt sehr wenige bürgerliche Rechte haben, und künftig nie zu dem Vollgenuß der Rechte (wie die Christen sie haben,) gelangen sollen, indem ihnen namentlich alle Carrieren im Kriegs- und Staatsdienst abgeschnitten bleiben, so glaube ich, kann man nicht *als Pflicht* * von ihnen fordern, was man von einem Christen *fordern darf* *. Also: die gegenwärtige und künftige Stellung der Juden rechtfertigt den Dienstzwang *nicht* *. – Aber 2tens macht ihre religiöse Stellung diesen Zwang bedenklich, besonders vom Standpunkte der Gewissensfreiheit aus. Soll die Gewissensfreiheit nicht ein leerer Schall werden, so ist unmöglich, die Juden zum Brechen der Sabbath-Ruhe, zum Genuß der unreinen Speisen etcetc., das heißt, zum Bruch des Gesetzes zu zwingen. Daß das Exerciren und Manövriren, das Lager- und Marschleben aber diesen Bruch des Gesetzes ganz nothwendig mit sich führt, bedarf keiner Ausführung, eben so wenig wie die Meinung, daß die Juden im Ganzen ein erbärm-

licher Gewinn für die Armee sein würden. Auch dürfte die bejaende Lösung der Frage: *ob Juden und Heiden rechtlich dazu anzuhalten, ihr Blut im Kampfe für ein christliches Gemeinwesen zu vergießen**, daher bedenklich sein.

Es bleibt nun, nach meiner Überzeugung, zur Vertheidigung der vorgeschlagenen Maßregel nichts übrig, als die Wünschenswürdigkeit für die Juden selbst. Man sagt, der Militärdienst sei ein herrliches Mittel, sie aus ihrem Schmutz und Versunkenheit zu ziehen, ihnen Begriffe von Zucht und Ordnung beizubringen. – *Vollkommen einverstanden** – ferner, daß mehrere aufgeklärte Juden, ja sogar Gemeine-Vorsteher den Wunsch des Militär-Dienstes für ihre Posener Volks Genossen dringend ausgesprochen. – *Das ist Alles ganz vortrefflich, aber wie rechtfertigt das den Zwang zum Kriegsdienst?** Ferner, daß sogar Schriftgelehrte den Grundsatz aussprechen, die Juden dürften das Land, das ihnen Schutz gewährt, gegen seine Feinde vertheidigen und für diese Zeit sei ihnen das Halten des Gesetzes erlassen. Das will ich glauben, es beweist aber eher gegen als *für** den militärischen Dienst in *Friedenszeiten**, von dem hier zunächst die Rede ist. –

Summa:

ich glaube, daß die Juden zum Soldatendienst nicht zu *zwingen** sind, daß es aber höchst wünschenswerth ist *für sie, nicht für uns**, daß sie sich demselben unterziehen.

Als Beförderungsmittel dieses guten Zweckes sehe ich gerne die in Antrag gebrachte Erlassung des Recruten-Geldes. Ich würde noch weiter gehen, und, um größere Anreizung zu geben, mich freuen, wenn solchen Juden, die eine wirkliche Militär-Carriere machen wollten, dieselbe ohne Beschränkung zugestanden würde, *solchen jüdischen Individuen** dann auch die anderen Laufbahnen des Staats-Dienstes nicht verschlossen werden.

Jedoch bescheide ich mich über den letzten Punkt, indem ich wohl einsehe, daß dazu eine allgemeine, nicht auf Posen beschränkte Maßregel erforderlich wäre.

Ich glaube aber, daß außer den vorgeschlagenen Mitteln, das Dienen der Juden im Heer zu befördern, bei einer klugen und geistreichen Leitung der Angelegenheit (wie ich sie von dem General-Lieutenant von Grolmann und dem Oberpräsidenten Flottwell erwarte) sich mannigfache neue Mittel zur Erreichung desselben Zweckes auffinden werden.

* Im Original unterstrichen

Friedrich Wilhelm, Kronprinz

19. Zirkularverfügung des Innenministers und Reskript an die Regierung von Erfurt vom 29. 6. 1838 (StA Detmold, I C, Nr. 40, fol. 32).

... Die Militärpflichtigkeit der Juden ist nicht aus dem Edicte vom 11ten März 1812, sondern aus dem Gesetze vom 3. September 1814 herzuleiten. Durch letzteres sind alle bis dahin über die Ergänzung der Armee bestandenen ältere Gesetze aufgehoben und es ist dadurch eine allgemeine Verpflichtung für sämmtliche im militärpflichtigen Alter sich befindenden Einwohner des Staats begründet worden. Mit diesem Gesetze ließ sich daher eine fernere Befreiung der Juden von dem Militärdienst, selbst für diejenigen Landestheile, wo solche früher *gesetzlich* Statt gefunden hatte, *nicht vereinigen*...

[Besondere Grundsätze gelten für die Provinz Posen.]

... Für die übrigen wieder erworbenen und neuen Provinzen kann jedoch Hinsichts der Juden, wenn solche auch nach der früheren Verfassung in Betreff des Judenwesens mit der Einstellung zum Kriegsdienste verschont worden, eine fernere Befreiung von der Erfüllung der Militär-Verpflichtung nicht gestattet werden. Die Königliche Regierung wird daher angewiesen, zu verfügen, daß die in ihrem Departement wohnenden

Juden von jetzt ab als militärpflichtig behandelt, dem gemäß, soweit sie das militärpflichtige Alter erreicht haben, in die Aushebungslisten pro 1838 aufgenommen und ganz in derselben Weise zum Dienst herangezogen werden, wie dies Hinsichts aller anderen militärpflichtigen Individuen geschieht. Die zu den früheren Altersklassen bis zum 25sten Jahre gehörigen Juden, werden mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 1. und 15. der Instruktion vom 13ten April 1825 als bei den früheren Aushebungen *übergangen* betrachtet, folglich in die diesjährigen Aushebungslisten mit eingetragen und mit den anderen Militärpflichtigen der diesjährigen Altersklassen zur Loosung herangezogen.

Berlin, den 29ten Juni 1838.
An die Königliche Regierung in Erfurt.

Der Minister des Innern
und der Polizei.
(gez.) von Rochow.

20. Auszug aus der Denkschrift der Ältesten und Vorsteher der jüdischen Gemeinde von Berlin an den König, sine dato (März 1842?) (HAB, Rep. 90, X 2 a Nr. 5, Band III, S. 487 f.).

... Schmerzlicher als durch alles Übrige sind wir durch das Gerücht berührt worden, daß für die Juden des Preußischen Staates die Verpflichtung zum Kriegsdienste aufhören und ihnen nur der freiwillige Eintritt in denselben verstattet sein soll. Mit dem großen Gedanken der allgemeinen Wehrpflicht jedes Preußischen Bürgers aufgewachsen, wissen wir, daß diese Pflicht zugleich die höchste Ehre ist. Vergebens sinnen wir nach, welch eine Thatsache die Veranlassung gewesen sein mag, uns einen Ehrenschmuck entziehen zu wollen, den das Gesetz uns zugesprochen, den wir mit den Waffen in der Hand uns verdient haben. Es ist uns nicht zu Ohren gekommen, daß seit dreißig Jahren irgend ein jüdischer Hausvater sich in seinem Gewissen beschwert gefühlt hätte, wenn seine Söhne in den Krieg zogen, oder im Frieden für den Krieg sich einübten. Unsere Jünglinge sind von unsern Rabbinern im Jahre 1813 bei ihrem Ausmarsch in der Synagoge eingesegnet worden, weil keine Satzung unserer Religion uns verbietet, das Ehrenrecht des Mannes zu üben. Man hielt uns für feige, für unfähig zum Kriegsdienste, wir haben das Gegentheil bewiesen, weil uns die kaum erlangte bürgerliche Ehre für das Vaterland begeisterte, und auch die Blätter der jüngsten Kriegsgeschichte erzählen von der tapfern Ausdauer jüdischer Krieger unter dem heldenmüthigen General Chahsé in Antwerpen.

Endlich kann der freiwillige Eintritt in den Kriegsdienst die Verpflichtung zu demselben nicht ersetzen. Was die Pflicht bei allen, das erwirkt das Bewußtsein von den allgemeinen Zwecken des Staates nur bei wenigen. Außer diesen Wenigen, würden nur diejenigen Kriegsdienste nehmen, die sich aus Neigung dem Stande widmen, denen also der Dienst nicht die Krone aller Bürgerpflichten, sondern ein Erwerbszweig ist. Wie tief die Juden hierdurch in der öffentlichen Meinung sinken würden, liegt zu Tage; ja, sie würden, was das Schlimmste ist, in ihrer eigenen Achtung sinken müssen. Aber wir sind es fest überzeugt, eine Ausschließung dieser Art wird in unserem glücklichen Vaterlande niemals stattfinden; die lebendigen Traditionen aus den letzten dreißig Jahren unserer Geschichte werden für uns zeugen und den erregenen Ehrenplatz uns bewahren helfen.

V. Die Diskussion über das „korporative“ Prinzip

21. Auszug aus der Zirkularverfügung des Innenministers v. Rochow vom 1. 4. 1842 (StA Koblenz, 403/15.229 und 441/9693).

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 13ten December 1841. zu befehlen geruht daß, bevor mit den legislativen Verhandlungen zu einer allgemeinen Regulierung des Judenwesens in den Königlichen Staaten fortgeschritten werde, zunächst eine genaue Ermittlung der factischen Zustände der jüdischen Unterthanen in den verschiedenen Landestheilen stattfinden und die Herbeischaffung der Materialien den Provinzialbehörden übertragen werden solle. Zur Ausführung dieses Allerhöchsten Befehls wird die Königliche Regierung hierdurch angewiesen, und zur näheren Würdigung des Standpunctes, von welchem die geforderte Berichterstattung wird ausgehen müssen, aus den bisherigen Berathungen über den Gegenstand ausgeführt:

[Folgt eine Übersicht über die 1842 bestehenden Rechtsordnungen.]

... Um den Gesetzgeber in den Stand zu setzen bei dem Geschäft der Regulierung des Judenwesens die hier erwähnten zum Theil ganz particularen Bestimmungen zu übersehen und zu würdigen, wird es erforderlich sein, die zur Zeit gültigen oder als gültig betrachteten Vorschriften in den einzelnen Landestheilen nach den obenbemerkten Hauptgesichtspuncten* zusammen zu stellen, und dadurch den gegenwärtigen Rechtszustand in den bezüglichen Gegenden nachzuweisen.

Auf den Grund einer solchen Nachweisung der verschiedenen Verfassungen wird es zur Beurtheilung kommen, inwiefern die bevorstehende Regulierung des Judenwesens die Natur einer Reform erhalten müsse, und es wird sich zugleich entscheiden, bis zu welchem Umfange dieselbe durchführbar erscheinen möchte. In dieser allgemeinsten Beziehung eröffnen sich für eine Reform drei Wege, je nachdem man entweder von dem Grundsatz einer allgemeinen Reform für sämmtliche Landestheile (mit Ausnahme der Provinz Posen) ausgehen, oder sich mit einer Gesetzgebung für alle neuen und wieder erworbenen Provinzen beschäftigen, oder endlich sich auf eine Revision sämmtlicher Particular-Verfassungen, auf Regulierung und Angleichung derselben beschränken wollte. Was den Umfang der beabsichtigten Reform betrifft, so wird dabei der allgemeine Gesichtspunkt festzuhalten sein, daß wenn auch die Staatsgewalt in der allgemeinen Befugniß zur Legislation nicht beschränkt ist, doch in der Bundesacte ein Vertrag besteht, nach dessen Inhalt §. 16.

die Juden bis zu einer allgemein übereinstimmenden Verbesserung ihres bürgerlichen Zustandes in den ihnen in den Königlichen Staaten bereits eingeräumten Rechten zu belassen sind, daß also, sofern von Beschränkungen der bisherigen verfassungsmäßigen Rechte die Rede sein soll, es einer diplomatischen Verhandlung dieser Gegenstände bedürfen würde.

Zur Maaßgabe bei der künftigen Ordnung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden und ihrer Stellung im Staat haben Seine Majestät Allerhöchstdero Absicht dahin ausgesprochen, daß corporative Verhältnisse unter ihnen begründet und resp. erweitert, mithin die Juden überall orts- und bezirkweise in Judenschaften zusammengefaßt werden sollen. Bei Regulierung dieser Verhältnisse sollen die in der Verordnung über

* Dazu gehörten: Ausübung des jüdischen Kultus, Begründung eines Hausstandes, Verheirathung, Wohnsitz-Veränderung, Erwerb und Pachtung von Grundstücken, Ausübung von Gewerbe und Handel, Militärpflicht, Vertragsfähigkeit, Glaubwürdigkeit des gerichtlichen Zeugnisses.

das Judenwesen im Großherzogthum Posen vom 1ten Juni 1833 gegebenen Vorschriften zum Anhalt dienen, wobei nur im Auge behalten werden soll, daß es mehr darauf ankommt, die Rechte genau zu bestimmen, welche die Judenschaften im Ganzen, oder auch in Vertretung der Interessen ihrer einzelnen Mitglieder auszuüben haben, als, abgesehen von der Corporation, den Rechten der einzelnen Juden überhaupt eine größere Ausdehnung zu geben.

Die Königliche Regierung wird hieraus Veranlassung nehmen zu berichten, in wiefern die localen Verhältnisse Ihres Bezirks für die befohlene Einrichtung günstig erscheinen. Außerdem werden der Königlichen Regierung noch die nachfolgenden Gegenstände zu einer genauen Berathung und Berichterstattung anheimgestellt.

Als ein Gegenstand von entschiedenster Wichtigkeit hat sich bei den Verhandlungen über die Regulierung des Judenwesens die Frage herausgestellt, in wie weit den Juden im Fall einer größeren Gleichstellung derselben in Betreff ihrer bürgerlichen Rechte, die Freizügigkeit in den Provinzen des Preußischen Staates zu gestatten sein möchte. Die gegenwärtigen Verfassungen ergeben in dieser Beziehung die verschiedensten Abstufungen von der unbeschränkten Freiheit bis zur loyalen und persönlichen Concession, indes wird selbst von den Vertheidigern der Emanzipation nicht in Abrede gestellt, daß ein gänzliches Absehen von diesem Zustande bis zur unbedingten Freizügigkeit aus Rücksicht auf den unläugbaren Grundsatz, daß das Anhäufen der Juden in einem Orte, wegen der anerkannten Anomalie der jüdischen Natur nicht begünstigt werden dürfe, bei der Ungleichheit der jüdischen Bevölkerung in den verschiedenen Gebietstheilen bedenklich erscheinen möchte. Die unmittelbaren Folgen einer solchen Maaßregel würden auch besonders in denjenigen Landestheilen, wo, wie z. B. in Westfalen, Juden der verschiedensten Kategorien nahe beieinander wohnen, oder in denjenigen Gebieten, wo, wie z. B. in Sachsen, bisher nur sehr wenige Juden sich niederlassen durften, nicht unerhebliche Mißverständnisse herbeiführen und die Unzufriedenheit der christlichen Bevölkerung zur Folge haben.

Eine grundsätzliche Versagung der Übersiedelung möchte auf der andern Seite als eine Verletzung der Bundesacte erscheinen, indem damit eine entschiedene Benachtheiligung der Juden freiren Standes verbunden sein, und diesen die bisherige Berechtigung – unter sich frei zu ziehen – entzogen werden würde.

Es ist daher der Mittelweg einer beschränkten Freizügigkeit vorgeschlagen und zwar für zweckmäßig erachtet worden, daß bei der Gesetzgebung für diejenigen Gebiete, welche nicht überhaupt schon das Recht der Übersiedelung aus ihrer gegenwärtigen Verfassung besitzen, die Bewilligung zur Niederlassung in einem ihnen fremden Landestheile von der Staatsbehörde und zwar der Provinzial-Regierung abhängig gemacht, und von dieser nach eingeholtem Gutachten derjenigen Commune, in welcher die Niederlassung erfolgen soll, erteilt werde.

Dagegen ist darauf angetragen worden, die Juden von der Niederlassung auf dem platten Lande ganz auszuschließen, und nach Anleitung der Verordnung vom 1ten Juni 1833, des Decrets vom 17ten März 1808 und der Cabinetts-Ordre vom 20sten September 1836. nur alsdann Ausnahmen zu gestatten:

- 1) wenn ein Jude ein Rittergut erwirbt,
- 2) wenn er eine bäuerliche Stelle zur Bewirthschaftung mit jüdischem Gesinde erkauft,
- 3) wenn er auf den Nachweis gemeinnütziger Anlagen die Concession des Ministerii erlangt.

Die Königliche Regierung wird veranlaßt, sich auf den Grund der in ihrem Bezirke vorgekommenen Erfahrungen über den wahrscheinlichen practischen Erfolg dieser Vorschläge zu äußern.

[Folgen Anweisungen zur Begutachtung des jüdischen Schankgewerbes.]

... Vorstehende Andeutungen sind von allen Königlichen Regierungen bei Erstattung Ihres Berichts zu berücksichtigen: außerdem kommen aber für einzelne Regierungen nach Maaßgabe der zu Ihrem Bezirke gehörigen Landestheile, noch besondere einzelne Gegenstände und Gesichtspuncte in Betracht, auf welche sich der Bericht der *betreffenden* Regierung zu erstrecken hat.

1) Was nemlich die Anwendung der vorhandenen Gesetzgebungen auf einzelne von den oben aufgeführten Landestheilen betrifft, so ist für die früher zum Herzogthum Warschau gehörig gewesenen, jetzt den Regierungsbezirken Frankfurt und Marienwerder zugeschlagenen Districte die Frage aufgestellt worden, ob der Regulierung des Judenwesens in denselben die Vorschriften des Edikts von 1812 oder die der Verordnung vom 1ten Juni 1833 zum Grunde zu legen sein möchten. Zu Gunsten des erstern Gesetzes ist angeführt worden, daß der Culmer und Michelauer Kreis seit dem Jahre 1772 mit den übrigen Westpreußischen Landestheilen der Monarchie einverleibt und nur während der Jahre 1807–1813 von derselben getrennt gewesen, und deshalb kein Grund vorhanden sein könne, ihnen eine andere als die den übrigen Westpreußischen Kreisen bewilligte Verfassung zu überweisen; im gleichem Sinne haben die Provinzialbehörden sich in früherer Zeit ausgesprochen, und zu Begründung ihres Gutachtens darauf hingewiesen, daß die Juden der in Rede stehenden Gegenden durchaus deutsche Eigenthümlichkeiten hätten und von denen der polnischen Provinzen wesentlich unterschieden seien.

Für die entgegengesetzte Ansicht würde sprechen, daß bei der großen Anhäufung und dem engen Zusammenwohnen der jüdischen Unterthanen in jenen Districten die Vorschriften der Verordnung von 1833 wegen der corporativen Verhältnisse eine sehr natürliche Anwendung auf jene Bevölkerung finden müssen und bei unbedingter Anwendung der Grundsätze des Edikts vom 11ten März 1812 eine Überschwemmung der benachbarten Landestheile mit Juden aus jenen Districten sehr zu besorgen steht.

Die betreffende Königliche Regierung wird veranlaßt, die aufgestellte Frage aus diesem doppelten Gesichtspuncte und in Berücksichtigung der erwähnten Grundsätze zu prüfen und sich auf den Grund der localen Verhältnisse gutachtlich darüber zu erklären.

[Folgen weitere Beratungspunkte von regionalem Interesse.]

... Der ausführliche Bericht sämmtlicher Königlicher Regierungen wird innerhalb dreier Monate bestimmt erwartet, da es der Wille Seiner Majestät des Königs ist, den vorliegenden Gegenstand den Berathungen der Stände zu überweisen.

Berlin, den 1ten April 1842.
An sämtliche Königlichen Regierungen

Der Minister des Innern
und der Polizei.
(gez.) v. Rochow

B. QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

I. Ungedruckte Quellen:

Bundesarchiv Koblenz
Bundesarchiv, Abteilung Frankfurt
Hauptarchiv Berlin-Dahlem
Hauptstaatsarchiv Düsseldorf
Staatsarchiv Münster
Staatsarchiv Koblenz
Staatsarchiv Detmold
Staatliches Archivlager Göttingen: Staatsarchiv Königsberg
Niedersächsisches Staatsarchiv Hannover

II. Amtliche Sammlungen, Zeitungen und Zeitschriften

- AZJ = Allgemeine Zeitung des Judentums. Begründet von Ludwig Philippson, Leipzig/Berlin, Jahrgang 1 (1837) bis 85 (1821).
- AAJ = Allgemeines Archiv des Judenthums (Jedidja, neue Folge). Herausgegeben von J. Heinemann, Berlin, Band 1 (1839) bis 3 (1843).
Amts-Blatt der Königl. Ostpreußischen Regierung, Königsberg 1811–1848.
Amts-Blatt der Regierung von Potsdam, 1816–1848.
Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, Berlin 1810–1848.
- IdR = Im deutschen Reich. Zeitschrift des Centralvereins deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens, Berlin, Jahrgang 1 (1895) bis 28 (1922).
Jedidja. Herausgegeben von J. Heinemann, Berlin, Jahrgang 1 (1817) bis 8 (1831).
- JSS = Jewish Social Studies. New York, vol. 1 (1939) bis 26 (1964).
Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten. Herausgegeben im Ministerium des Innern, Berlin, Jahrgang 1 (1840) bis 9 (1848).
Mitteilungen aus dem Verein zur Abwehr des Antisemitismus, Berlin, Jahrgang 1 (1891) bis 33 (1923).
Mitteilungen des Gesamtarchivs der deutschen Juden. Herausgegeben von Eugen Täubler, Leipzig, Jahrgang 1 (1909) bis 5 (1914).
- MGWJ = Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums. Begründet von Z. Frankel, herausgegeben von M. Brann, I. Heinemann, Breslau, Jahrgang 1 (1851) bis 83 (1939).
Der Orient. Herausgegeben von Dr. Julius Fürst, Leipzig, Jahrgang 1 (1840) bis 9 (1848).
Der Schild. Zeitschrift des Reichsbundes jüdischer Frontsoldaten, Berlin, Jahrgang 1 (1921) bis 17 (1938).

- Sulamith. Herausgegeben von David Fraenkel (anfänglich mit J. Wolf), Dessau/Leipzig, Jahrgang 1 (1806) bis 8 (1837).
- ZGJD = Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland. Herausgegeben von Ismar Elbogen, Aron Freimann, Max Freudenthal, Berlin, Jahrgang 1 (1929) bis 8 (1938).

III. Sonstige Quellen und Darstellungen

- Ackermann, A.*, Geschichte der Juden in Brandenburg a. H., Berlin 1906.
- Adam, R.*, Johann Jacobys politischer Werdegang 1805–1840. Mit einem bisher unveröffentlichten Brief Jacobys an Gabriel Riesser, in: *Historische Zeitschrift*, 143, 1931.
- Arendt, Hannah*, Rahel Varnhagen. Lebensgeschichte einer deutschen Jüdin aus der Romantik, München 1959.
- Auerbach, Leopold*, Das Judentum und seine Bekenner in Preussen und in den anderen Bundesstaaten, Berlin 1890.
- Baron, Salo*, Die Judenfrage auf dem Wiener Kongress. Auf Grund von zum Teil unveröffentlichten Quellen dargestellt, Wien 1920.
- Baron, Salo W.*, The Impact of the Revolution of 1848 on Jewish Emancipation, in: *Jewish Social Studies*, 11, New York 1949.
- Bauer, Bruno*, Die Judenfrage, Braunschweig 1843.
- Beer, Peter*, Handbuch der mosaïschen Religion. Kurs 1 und 2, Wien und Prag 1818 bis 1821.
- Behr, Alexander*, Lehrbuch der mosaïschen Religion. Mit Königlichem Privileg gedruckt, München 1826.
- Bernfeld, S.*, Zacharias Frankel in Berlin, in: *Allgemeine Zeitung des Judentums*, 62, Berlin 1898.
- Börne, Ludwig*, Gesammelte Schriften. Neue vollständige Ausgabe, Zwölf Bände, Hamburg und Frankfurt a. M. 1862.
- Botzenhart, Erich*, Der politische Aufstieg des Judentums von der Emanzipation bis zur Revolution von 1848, in: *Forschungen zur Judenfrage*, Band 3 (= Sitzungsberichte der Dritten Münchener Arbeitstagung des Reichsinstituts für Geschichte des neuen Deutschlands vom 5. bis 7. Juli 1938), Hamburg 1938.
- Buchholz, Carl August*, Actenstücke die Verbesserung des bürgerlichen Zustandes der Israeliten betreffend. Herausgegeben und mit einer Einleitung begleitet durch Carl August Buchholz, Stuttgart und Tübingen 1815.
- Brann, M.*, Die schlesische Judenheit vor und nach dem Edikt vom 11. März 1812, in: *Jahresberichte des jüdisch-theologischen Seminars Franckel'scher Stiftung für das Jahr 1912*, Breslau 1913.
- , –, Aus der Zeit von vor hundert Jahren, in: *Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums*, 59, Breslau 1915.
- Brilling, Bernhard*, Berel Grenadier. Über die Legende betreffend jüdische Soldaten im Heere Friedrichs des Großen, in: *Reshumoth*, N. F. Band IV, Tel Aviv 1947.
- Burg, Meno*, Geschichte meines Dienstlebens, 2. Auflage, hrsg. von Ludwig Geiger, Leipzig 1916.
- Carlebach, S.*, Geschichte der Juden in Lübeck und Moïstling, Lübeck 1898.
- Comité zur Abwehr antisemitischer Angriffe in Berlin (Hrsg.), *Die Juden in Deutschland*. II, Die Juden als Soldaten, Berlin 1896.
- Demeter, Karl*, Das deutsche Offizierkorps in Gesellschaft und Staat 1650–1945. Zweite neubearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage, Frankfurt a. M. 1962.

- Dohm, Christian Wilhelm*, Über die bürgerliche Verbesserung der Juden. Zwei Theile, Berlin und Stettin 1781/1783.
- Eckstein, A.*, Hardenberg und die Frage der Judenemanzipation in den preußisch-fränkischen Fürstentümern, in: Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden (= Festschrift zum 70. Geburtstag Martin Philipppsons), herausgegeben vom Vorstande der Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft des Judentums, Leipzig 1916.
- Eisenmenger, Johann Andreas*, Entdecktes Judenthum. Zwei Theile. Mit Seiner Königl. Majestät in Preussen Allerhöchstem Special-Privilegio gedruckt, Königsberg in Pr. 1711.
- Elbogen, I.*, Die Bezeichnung „jüdische Nation“, in: Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums 63, N. F. 27, Breslau 1919.
- Entwurf zu einer zeitgemäßen Verfassung der Juden in Preußen, Breslau 1842.
- (Der) Erste Vereinigte Landtag in Berlin 1847. Herausgegeben unter Aufsicht des Vorstehers des Central-Bureaus im Ministerium des Innern und des Bureaus des Vereinigten Landtages Königlichen Kanzlei-Raths Eduard Bleich, Erster und Vierter Theil, Berlin 1847.
- Esser, J. J.*, Über den Zustand der Israeliten insbesondere im Regierungs-Bezirk Arnsberg, Bonn 1820.
- (Die) Formation der freiwilligen Jäger-Detachements der preussischen Armee im Jahre 1813, in: Beiheft zum Militärwochenblatt, Berlin 1845.
- Fraenkel, David*, Inhalt, Zweck und Titel dieser Zeitschrift, in: Sulamith, 1, Dessau 1806.
- , –, Die Lage der Juden alter und neuerer Zeiten, in: Sulamith, 1, Dessau 1807.
- Fraenkel, Michael*, Der Anteil der jüdischen Freiwilligen an dem Befreiungskriege 1813/1814 (Sonderabdruck aus: Jüdische Volkszeitung, Jahrgang XXIX, Nr. 2 bis 9), Breslau 1922.
- Frankel, Zacharias*, Die Eidesleistung der Juden in theologischer und historischer Beziehung. Zweite Auflage, Dresden und Leipzig 1847.
- Freudenthal, Max*, Ein Geschlecht von Erziehern, in: Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland, 6, Berlin 1935.
- Freund, Ismar*, Die Emanzipation der Juden in Preußen. Zwei Bände, Berlin 1912.
- , –, Die deutsche Judenfrage vor 100 Jahren, in: Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland, 5, Berlin 1934.
- , –, David Friedländer und die politische Emanzipation der Juden in Deutschland, in: Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland, 6, Berlin 1935.
- Freund, Wilhelm* (Hrsg.), Zur Judenfrage in Deutschland, vom Standpunkte des Rechts und der Gewissensfreiheit. Im Verein mit mehreren Gelehrten herausgegeben, Berlin 1843.
- Friedrich Wilhelm III.*, Das Glaubens-Bekenntnis Friedrich Wilhelms III., Königs von Preußen, abgelegt von ihm, als Kronprinz, den 4. Juli 1787. Zur fünfzigjährigen Jubelfeier dieses wichtigen Ereignisses am 4. Juli 1837 herausgegeben von einem Freunde des Vaterlandes, Nürnberg 1837.
- Friedländer, David*, Aktenstücke die Reform der Jüdischen Kolonien in den Preussischen Staaten betreffend, Berlin 1793.
- Friedländer, Fritz*, Der Kampf um die preußische Judenemanzipation im Jahre 1833, in: Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums, 78, N. F. 42, Breslau 1934.
- Fries, Jacob Friedrich*, Ueber die Ansprüche der Juden an das deutsche Bürgerrecht. Zweyter verbesserter und erweiterter Abdruck, von Friedrich Rühs, in: Heidelbergische Jahrbücher der Litteratur, Nr. 16 und 17, Heidelberg 1816.
- , –, Ueber die Gefährdung des Wohlstandes und des Charakters der Deutschen durch die Juden, Heidelberg 1816.

- Geiger, Abraham*, Rabbinisches Gutachten über Militärpflichtigkeit der Juden, Breslau 1842.
- Geiger, Ludwig*, Geschichte der Juden in Berlin. Zwei Bände, Berlin 1871.
- , –, Moritz Veit als Kämpfer für die Emanzipation der Juden, in: Jahrbuch für jüdische Geschichte und Literatur, 13, Berlin 1910.
- , –, Die deutschen Juden und der Krieg, in: Kriegspolitische Einzelschriften, Heft 3, Berlin 1915.
- Geschichte der Organisation der Landwehr in der Kurmark nebst den drei Vorpommer'schen Kreisen und der Neumark im Jahre 1813, in: Beiheft zum Militärwochenblatt, Berlin 1857.
- Goecke, Rudolf / Ilgen, Theodor*, Das Königreich Westfalen. Sieben Jahre französische Fremdherrschaft im Herzen Deutschlands, 1807–1813, Düsseldorf 1888.
- Graetz, Heinrich*, Geschichte der Juden vom Beginn der Mendelssohn'schen Zeit (1750) bis auf die neueste Zeit (1848) (= Geschichte der Juden von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Aus den Quellen neu bearbeitete, zweite verbesserte und ergänzte Auflage, bearbeitet von M. Brann, Band 11), Leipzig 1900.
- Grau, Wilhelm*, Wilhelm v. Humboldt und das Problem des Juden, Hamburg 1935.
- Hausferr, Hans*, Hardenbergs Reformdenkschrift Riga 1807, in: Historische Zeitschrift, 157, 1938.
- , –, Die Stunde Hardenbergs, Hamburg 1943 (zweite Auflage: Köln/Graz 1965).
- , –, Hardenberg. Eine politische Biographie, herausgegeben von K. E. Born, Köln/Graz 1963.
- Heine, Heinrich*, Die Emanzipation, in: Sämtliche Werke, Fünfter Band. Unter Mitwirkung von Jonas Fränkel u. a. herausgegeben von Oskar Walzel, Leipzig 1914.
- , –, Briefe. Erste Gesamtausgabe nach den Handschriften. Herausgegeben, eingeleitet und erläutert von Friedrich Hirsh, 1. Band, Mainz 1950.
- Heinemann, J.* (Hrsg.), Ergänzungen und Erläuterungen der die religiöse und bürgerliche Verfassung der Juden in den Königlich Preußischen Staaten betreffenden Gesetze, Glogau 1831.
- Hellwitz, L. L.*, Die Organisation der Israeliten in Deutschland, Magdeburg 1819.
- Donnersmarck, Leo Felix Victor Reichsgraf Henckel von*, Darstellung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden im Preußischen Staate unmittelbar vor dem Edikt vom 11ten März 1812, Leipzig 1814.
- Höhm, Reinhard*, Verfassungskampf und Heereseid, Leipzig 1938.
- , –, Die Armee als Erziehungsschule der Nation. Das Ende einer Idee, Bad Harzburg 1963.
- Hoffmann, J. G.*, Zur Judenfrage. Statistische Erörterung. Anzahl und Verteilung der Juden im Preußischen Staate, Berlin 1842.
- , –, Sammlung kleiner Schriften staatswirthschaftlichen Inhalts, Berlin 1843.
- Caroline und Wilhelm v. Humboldt in ihren Briefen. Herausgegeben von Anna v. Sydow, 4. Band, Berlin 1910.
- Jacobson, Jacob*, Die Stellung der Juden in den 1793 und 1795 von Preußen erworbenen polnischen Provinzen zur Zeit der Besitznahme, in: Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums, 64/65, N. F. 28/29, Breslau 1920/21.
- Jacoby, Johann*, Gesammelte Schriften und Reden. Erster Theil, Zweite Ausgabe, Hamburg 1877.
- Jany, Curt*, Die Königlich Preußische Armee und das Deutsche Reichsheer 1807–1914 (= Geschichte der Königlich Preußischen Armee, Band 4), Berlin 1933.
- Johlson, J.*, Unterricht in der Mosaischen Religion für die israelitische Jugend beiderley Geschlechts. Nebst einem Anhang von den Ceremonialgesetzen und Gebräuchen. Zweite, umbearbeitete und stark vermehrte Auflage, Frankfurt a. M. 1819.

- Joel, Heimann*, Inwieweit die Militärflicht dem Judentume widerstehe oder nicht?, in: Allgemeine Zeitung des Judentums, 6, Leipzig 1842 (auch in: Allgemeines Archiv des Judentums, 2, Berlin 1842).
- Jolowicz, H.*, Geschichte der Juden in Königsberg i. Pr. Ein Beitrag zur Sittengeschichte des preußischen Staates. Nach urkundlichen Quellen bearbeitet, Posen 1867.
- Jost, I. M.*, Geschichte der Israeliten seit der Zeit der Maccabäer bis auf unsere Tage. Nach den Quellen bearbeitet. Neunter und letzter Theil, Berlin 1828, Zehnter Band, erste Abtheilung, Berlin 1846.
- , –, Offenes Sendschreiben an Herrn Geheimen Ober-Regierungs-Rath Karl Streckfuß zur Verständigung über einige Punkte in dem Verhältnisse der Juden, Berlin 1833.
- , –, Legislative Fragen betreffend die Juden im Preußischen Staate, Berlin 1842.
- , –, Geschichte des Judenthums und seiner Sekten. Dritte Abtheilung, Sechstes bis achttes Buch, Leipzig 1859.
- (Die) Juden und das Judenthum wie sie sind. Dargestellt aus ihren eigenen Schriften als die erklärten Feinde des Christenthums und der reinen Sittlichkeit, ihrer Geschichte, ihren Schriften und der Erfahrung gemäß erkannt als offene und geheime Störer des bürgerlichen und moralischen Wohlstandes christlicher Staaten, Köln 1816.
- (Über) Juden-Eide, in: Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung. Herausgegeben im Bureau des Königl. Justiz-Ministeriums, 58, Berlin 1842.
- Katechismus der Mosaischen Religion zum ersten Unterricht für Israelitische Knaben und Mädchen, Hamburg 1812.
- Kaiserling, Meyer*, Ludwig Philippson. Eine Biographie, Leipzig 1898.
- Kaznelson, Siegmund* (Hrsg.), Juden im deutschen Kulturbereich. Ein Sammelwerk. Mit einem Geleitwort von Richard Willstätter. Zweite, stark erweiterte Ausgabe, Berlin 1959.
- Kehr, Eckardt*, Zur Genesis des königlich preußischen Reserve-Offiziers, in: Die Gesellschaft, herausgegeben von Rudolf Hilferding, Berlin 1928.
- Klein, Ernst*, Von der Reform zur Restauration. Finanzpolitik und Reformgesetzgebung des preußischen Staatskanzlers Karl August v. Hardenberg (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Band 16), Berlin 1965.
- Klüber, Johann Ludwig* (Hrsg.), Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815. Sieben Bände, Erlangen 1815–1819.
- Kober, A.*, Zur Vorgeschichte der Judenemanzipation in Nassau, in: Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden, s. *Eckstein, A.*
- Kober, Adolf*, Jews in the Revolution of 1848 in Germany, in: Jewish Social Studies, 10, New York 1948.
- , –, Emancipation's Impact on the Education und Vocational Training of German Jewry, in: Jewish Social Studies, 16, New York 1954.
- Koch, Christian Friedrich*, Die Juden im Preussischen Staate, Marienwerder 1833.
- Kohn, J.*, Die Juden in der Zeit der Befreiungskriege, in: Allgemeine Zeitung des Judentums, 56, Berlin 1892.
- Koppe, [K.]*, Die Stimme eines preussischen Staatsbürgers in den wichtigsten An-gelegenheiten dieser Zeit, Köln am Rhein 1815.
- Knapp, Georg Friedrich*, Die Bauern-Befreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Theilen Preußens. Zweiter Theil, Leipzig 1887.
- Krug, Wilhelm Traugott*, Über das Verhältniß verschiedener Religionsparteien zum Staate und über die Emanzipation der Juden, Jena 1828, wieder abgedruckt in: Krug's Gesammelte Schriften. Vierter Band, Braunschweig 1834.

- , –, Die Politik der Christen und die Politik der Juden im mehr als tausendjährigen Kampfe, Leipzig 1832, wieder abgedruckt in: Krug's Gesammelte Schriften, Fünfter Band, Braunschweig 1835.
- Küster, Johann Emanuel*, Beiträge zur Preußischen Staatskunde, Erste Sammlung, Berlin 1806.
- Landsberg, Hans* (Hrsg.), Henriette Herz. Ihr Leben und ihre Zeit, Weimar (1913),
- Laubert, Manfred*, Eine Korrespondenz zur Judenfrage in der Provinz Posen (1819), in: Historische Monatsblätter für die Provinz Posen, 10, Posen 1909.
- , –, Die jüdische Militärflicht in der Provinz Posen, in: Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums, 66, N. F. 30, Breslau 1922.
- , –, Die Verwaltung der Provinz Posen 1815–1847, Breslau 1923.
- , –, Die Judenfrage auf den Posener Provinziallandtagen von 1827 und 1845, in: Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland, 4, 1932.
- Leo, H.*, Das Christenthum und das Deutsche Volk, in: Evangelische Kirchenzeitung, Berlin 1847.
- Lehmann, Max*, Freiherr vom Stein. Drei Theile, Leipzig 1902–1905.
- Littmann, Ellen*, David Friedländers Sendschreiben an Probst Teller, in: Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland, 6, Berlin 1935.
- Makower, H.*, Über die Gemeindeverhältnisse der Juden in Preußen, Berlin 1873.
- Marwitz, Friedrich August Ludwig von der*, Aus dem Nachlasse. Zwei Bände, Berlin 1852.
- Marx, Karl*, Zur Judenfrage, in: Karl Marx/Friedrich Engels, Werke. Band 1, herausgegeben vom Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED, Berlin 1957.
- May, R. E.*, Konfessionelle Militärstatistik, in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Ergänzungsheft 13, Tübingen 1923.
- Meier, Ernst v.*, Französische Einflüsse auf die Staats- und Rechtsentwicklung Preußens im XIX. Jahrhundert, Zweiter Band: Preußen und die französische Revolution, Leipzig 1908.
- Meinecke, Friedrich*, Das Leben des Generalfeldmarschalls Hermann v. Boyen. Zwei Bände, Berlin 1896–1899.
- , –, Weltbürgertum und Nationalstaat. Studien zur Genesis des deutschen Nationalstaats. Sechste durchgesehene Auflage, München und Berlin 1922.
- , –, Das Zeitalter der deutschen Erhebung (1795–1815), Leipzig 1941.
- Moses Mendelssohn's Gesammelte Schriften. Herausgegeben von G. B. Mendelssohn, Sieben Bände, Leipzig 1843–1845.
- Meusel, Friedrich* (Hrsg.), Ein märkischer Edelmann im Zeitalter der Befreiungskriege. Zwei Bände, Berlin 1908 und 1913.
- Michaelis, Alfred*, Die Rechtsverhältnisse der Juden in Preußen seit dem Beginne des 19. Jahrhunderts. Gesetze, Erlasse, Verordnungen, Entscheidungen, Berlin 1910.
- Militärgeschichtliches Forschungsamt, Beiträge zur Militär- und Kriegsgeschichte, Vierter Band: Untersuchungen zur Geschichte des Offizierkorps, Anciennität und Beförderung nach Leistung, Stuttgart 1962.
- Sechster Band: Offiziere im Bild von Dokumenten aus drei Jahrhunderten, Stuttgart 1964.
- Morgenstern, Friedrich*, Hardenberg and the Emancipation of Franconian Jewry, in: Jewish Social Studies, 15, New York 1953.
- Neumann, S.*, Zur Statistik der Juden in Preußen von 1816 bis 1880. 2, Beitrag aus den amtlichen Veröffentlichungen, Berlin 1884.
- , –, Philosemitische Eulenspiegelereien oder antisemitische Wahrheitsliebe?, in: Allgemeine Zeitung des Judentums, 56, Berlin 1892.
- Organisation der Landwehr, Landwehr-Reserven und des Landsturms in der Provinz Schlesien im Jahre 1813, in: Beiheft zum Militär-Wochenblatt, Berlin 1845.

- Pflugk-Hartung, Julius v.* (Hrsg.), Das Befreiungsjahr 1813. Aus den Akten des Geheimen Staats-Archivs, Berlin 1913.
- Philippson, Ludwig* (Hrsg.), Der Kampf der Preußischen Juden für die Sache der Gewissensfreiheit, Magdeburg und Leipzig 1856.
- , –, Die Israelitische Religionslehre, Dritter Band (= Schriften des Instituts zur Förderung der israelitischen Literatur, 10. Jahrgang, 1864/65), Leipzig 1865.
- Philippson, Martin*, Der Anteil der jüdischen Freiwilligen an dem Befreiungskriege 1813 und 1814, in: Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums, 50, Breslau 1906.
- , –, Die jüdischen Freiwilligen im preußischen Heere während der Befreiungskriege 1813/14, in: Im deutschen Reich, 12, Berlin 1906.
- , –, Neueste Geschichte des jüdischen Volkes (= Grundriß der Gesamtwissenschaft des Judentums, herausgegeben von der Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft des Judentums), Band I, Leipzig 1907.
- Priebatsch, Felix*, Die Judenpolitik des fürstlichen Absolutismus im 17. und 18. Jahrhundert, in: Forschungen und Versuche zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit (= Festschrift für Dietrich Schäfer), Jena 1915.
- Protocolle der ersten Rabbiner-Versammlung in Braunschweig, Braunschweig 1844.
- Rabel*, Ein Buch des Andenkens für ihre Freunde. Drei Theile, Berlin 1834.
- Ranke, Leopold v.* (Hrsg.), Denkwürdigkeiten des Staatskanzlers Fürsten v. Hardenberg. Band 4, Leipzig 1877.
- Raumer, Friedrich v.*, Lebenserinnerungen und Briefwechsel. Erster Theil, Leipzig 1861.
- Reissner, Hanns Günther*, Eduard Gans. Ein Leben im Vormärz (= Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo Baeck Instituts, 14), Tübingen 1965.
- Rieger, Paul*, Das Gutachten Abraham Geigers über die „Militärpflichtigkeit der Juden“, in: Im deutschen Reich, 21, Berlin 1915.
- Riesser, Gabriel*, Gesammelte Schriften. Vier Bände, herausgegeben im Auftrag des Comite der Riesser-Stiftung von M. Idler, Frankfurt am Main und Leipzig 1867/1868.
- Ritter, Immanuel Heinrich*, David Friedländer. Sein Leben und sein Wirken (= Geschichte der jüdischen Reformation. Zweiter Theil: David Friedländer), Berlin 1861.
- Rönne, Ludwig v. / Simon, Heinrich*, Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse der Juden in den sämtlichen Landestheilen des preußischen Staates. Eine Darstellung und Revision der gesetzlichen Bestimmungen über ihre staats- und privatrechtlichen Zustände. Mit Benutzung der Archive der Ministerien des Innern und der Justiz, Breslau 1843.
- Rosenthal, Rabbiner Dr.*, Das Haus Oppenheim in Köln in seinem Kampfe für die jüdische Gleichberechtigung, in: Im deutschen Reich, 20, Berlin 1914.
- Rothfels, Hans*, Theodor v. Schön, Friedrich Wilhelm IV. und die Revolution von 1848 (= Schriften der Königsberger Gelehrten Gesellschaft, Geisteswissenschaftliche Klasse, Dreizehntes Jahr 1936/1937), Halle 1937.
- Rühl, Franz* (Hrsg.), Briefe und Aktenstücke zur Geschichte Preußens unter Friedrich Wilhelm III., vorzugsweise aus dem Nachlaß F. A. Staegemanns. Dritter Band, Leipzig 1902.
- Rühs, Friedrich*, Über die Ansprüche der Juden an das deutsche Bürgerrecht. Zweiter, verbesserter und erweiterter Abdruck, Berlin 1816.
- Rumpf, J. D. F.* (Hrsg.), Die Gesetze wegen Anordnung der Provinzial-Stände in der Preussischen Monarchie, 1. bis 11. Folge, Berlin 1825–1835.
- Ruppin, Arthur*, Die Juden der Gegenwart. Eine sozialwissenschaftliche Studie, Berlin 1904.

- Sachs, Michael* und *Veit, Moritz*, Briefwechsel. Herausgegeben von Ludwig Geiger, Frankfurt am Main 1897.
- Sagnac, Ph.*, Les Juifs et Napoléon 1806–1808, in: *Revue d'histoire moderne*, tome II/III, Paris 1900–1902.
- Rust, Eli*, Die Verbindlichkeit des Zeremonialgesetzes für den jüdischen Krieger. Nach jüdischen Quellen dargestellt, in: *Allgemeines Archiv des Judentums*, 2, Berlin 1842.
- Samter, N.*, Judentaufen im neunzehnten Jahrhundert. Mit besonderer Berücksichtigung Preußens. *Cum ira et studio*, Berlin 1906.
- Schnee, Heinrich*, Die Hofffinanz und der moderne Staat. Geschichte und System der Hoffaktoren an deutschen Fürstenhöfen im Zeitalter des Absolutismus. Nach archivalischen Quellen. Fünf Bände, Berlin 1953–1965.
- Schwarz, Israel*, Lehrbuch der jisraelitischen Religion zum Unterrichte für die Jugend. Erster und Zweiter Cursus, Bamberg 1853.
- Sendschreiben an Seine Hochwürden Herrn Oberconsistorialrath und Probst Teller zu Berlin von einigen Hausvätern jüdischer Religion, Berlin 1799.
- Sendschreiben israelitischer Preußen an die Mitglieder des Vereinigten Landtags. Als Manuskript gedruckt, Leipzig 1847.
- Silbergleit, Heinrich*, Die Bevölkerungs- und Berufsverhältnisse der Juden im Deutschen Reich. Auf Grund von amtlichen Materialien bearbeitet. I, Freistaat Preußen (= Veröffentlichungen der Akademie für die Wissenschaft des Judentums, Sektion für Statistik und Wirtschaftskunde, Band 1), Berlin 1930.
- Silberstein, S.*, Ohne Unterschied von Geburt und Religion, in: *Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums*, 59, Breslau 1915.
- , –, Die Stellung Preußens und Mecklenburgs zum Artikel XVI der Deutschen Bundesakte, in: *Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden*, s. *Eckstein, A.*
- Simon, Walter M.*, *The Failure of the Prussian Reform Movement, 1807–1819*, New York 1955.
- Stahl, Friedrich Julius*, Der christliche Staat und sein Verhältnis zu Deismus und Judentum, in: *Evangelische Kirchenzeitung*, Berlin 1847.
- Stein, Freiherr vom*, Briefwechsel, Denkschriften und Aufzeichnungen. Im Auftrag der Reichsregierung, der Preußischen Staatsregierung und des Deutschen und Preußischen Städtetages bearbeitet von Erich Botzenhart. Sieben Bände, Berlin 1931–1937.
- , –, Briefe und amtliche Schriften. Bearbeitet von Erich Botzenhart, neu herausgegeben von Walther Hubatsch. Sechs Bände, Stuttgart 1957–1965.
- Steinacker, K.*, Emancipation der Juden, in: *Staats-Lexikon oder Encyclopädie der Staatswissenschaften*. Herausgegeben von Carl v. Rotteck und Carl Welcker. Fünfter Band, Altona o. J.
- Stenographische Berichte über die Verhandlungen der zur Vereinbarung der preußischen Staats-Verfassung berufenen Versammlung. Dritter Band, Berlin 1848.
- Stern, Selma*, Der preußische Staat und die Juden. Zwei Teile (= Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo-Baeck-Instituts, 7 und 8), Tübingen 1962.
- Streckfuß, Karl*, Über die Verhältnisse der Juden zu den christlichen Staaten, Halle 1833. Zweite (wesentlich veränderte) Auflage: Berlin 1843.
- Täubler, Eugen*, Zur Vorgeschichte des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847, in: *Mitteilungen des Gesamtarchivs der deutschen Juden*, 2, Berlin 1910.
- Täubler-Stern, Selma Sara*, Der literarische Kampf um die Emanzipation in den Jahren 1816–1819, in: *Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums*, 83, (Neuaufgabe:) Tübingen 1963.

- Teller, Wilhelm Albrecht*, Beantwortung des Sendschreibens einiger Hausväter jüdischer Religion an mich den Probst Teller, Berlin 1799.
- Toury, Jakob*, Die politischen Orientierungen der Juden in Deutschland. Von Jena bis Weimar (= Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo-Baeck-Instituts, 15), Tübingen 1966.
- Umgestaltung, Die gegenwärtig beabsichtigte – der bürgerlichen Verhältnisse der Juden in Preußen. Nach authentischen Quellen beleuchtet, Breslau 1842.
- Vaupel, Rudolf*, (Hrsg.), Die Reorganisation des Preußischen Staates unter Stein und Hardenberg. Zweiter Teil: Das Preußische Heer vom Tilsiter Frieden bis zur Befreiung 1807–1814. Band I (= Publikationen aus den Preußischen Staatsarchiven, Vierundneunzigster Band), Leipzig 1938.
- Veit, Moritz*, Der Entwurf einer Verordnung über die Verhältnisse der Juden in Preußen und das Edikt vom 11. März 1812. Als Manuskript gedruckt, Leipzig 1847.
- Verein zur Abwehr des Antisemitismus (Hrsg.), Die Juden im Heere, Berlin 1910.
- Vorwärts oder rückwärts in der Preußischen Judenemanzipation? Von einem christlichen preußischen Beamten, in: Der Orient, 3, Leipzig 1842.
- Wassermann, S.* Ein Wort zu seiner Zeit, o. O., 1828.
- Weil, Carl*, Über die Zulässigkeit der Juden zum Bürgerrecht, Stuttgart 1827.
- Wiener, Max*, Jüdische Religion im Zeitalter der Emanzipation, Berlin 1933.
- Winter, Georg*, (Hrsg.), Die Reorganisation des Preußischen Staates unter Stein und Hardenberg. Erster Teil: Allgemeine Verwaltungs- und Behördenreform. Band I: Vom Beginn des Kampfes gegen die Kabinettsregierung bis zum Wiedereintritt des Ministers vom Stein (= Publikationen aus den Preußischen Staatsarchiven, Dreiundneunzigster Band), Leipzig 1931.
- Wolbe, Eugen*, Major Burg. Lebensbild eines jüdischen Offiziers, Berlin 1907.
(Ein) Wort über die Emanzipation der Bekenner des Mosaischen Glaubens in Baden. Von einem christlichen Badenser, o. O., 1831.
- Zedlitz-Neukirch, L. von*, Der Preußische Staat in allen seinen Beziehungen. Eine umfassende Darstellung seiner Geschichte und Statistik, Geographie, Militairstaates, Topographie, mit besonderer Berücksichtigung der Administration, bearbeitet von einem Vereine von Gelehrten und Freunden der Vaterlandskunde unter dem Vorstand des Freiherrn L. von Zedlitz-Neukirch. Drei Bände, Berlin 1835–1837.
- Zeeden, Ernst Walter*, Hardenberg und der Gedanke einer Volksvertretung in Preußen 1807–1812, Berlin 1940.
- Zlocisti, Theodor*, Die freiwillige jüdische Krankenpflege in den Befreiungskriegen, in: Mitteilungen aus dem Verein zur Abwehr des Antisemitismus, 8, Berlin 1898.
- , –, Über den Gerichts- und Fahneneid der Juden, in: Mitteilungen aus dem Verein zur Abwehr des Antisemitismus, 8, Berlin 1898.
- , –, Über die Militärpflicht der Juden Preußens, in: Mitteilungen aus dem Verein zur Abwehr des Antisemitismus, 8, Berlin 1898.
- , –, Die Einsegnung der jüdischen Soldaten in Breslau, in: Im deutschen Reich, 6, Berlin 1900.

NAMENREGISTER

- Adalbert, Prinz v. Preußen 128
 Altenstein, Karl, Frhr. v. 3, 21 f., 73, 94,
 102, 108 f.
 Alvensleben, Albrecht, Graf v. 154
 Arndt, Ernst Moritz 39
 Arnim-Boitzenburg, Adolf Heinrich,
 Graf v. 149, 173 f.
 Auerswald, Alfred v. 194
 August, Prinz v. Preußen 42 f., 46, 127–
 129
- Bardeleben, Kurt v. 41
 Bauer, Bruno 2
 Baumann, Oberpräsident 142, 145
 Beckerath, Hermann v. 182 f.
 Bellermann, Johann Joachim 110
 Bendavid 206
 Bendix, Benedict Heinrich 29
 Benedict, Philipp 61, 207
 Bernuth, Geheimrat 144
 Bischoffwerder, Johann Rudolf v. 18
 Bock, Johann August 16
 Bodelschwingh, Ernst v. 35, 131, 168–
 170, 176, 191 f., 210
 Bodenheimer, Levi 110
 Börne, Ludwig 2, 15, 18
 Bornemann, Wilhelm 195
 Bose, Karl Adam Heinrich 18
 Botzenhart, Erich 3
 Boyen, Hermann v. 57–59, 105–107,
 154 f., 159, 163 f., 168 f., 173, 175 f.,
 178
 Brandenburg, Friedrich Wilhelm, Graf v.
 197
 Brenn, Gustav, Frhr. v. 146
 Brilling, Bernhard 34
 Brüggemann, Regierungskommissar 179,
 181
 Buchholz, Carl August 31, 64
 Bülow, Ludwig, Graf v. 54 f.
- Burg, Meno 41, 43, 45, 105, 121 f., 127–
 130, 203
 Burgheim, Julius 44
 Burghoff, Oberst v. 46, 96
- Chamisso, Adalbert v. 18
 Chodowiecki, Daniel 10
 Cohn, Salomon 194
 Cosel, Karl Wilhelm Gustav v. 181
- Dietrich, Finanzrat 12
 Dohm, Christian Wilhelm 9–11, 18, 98
 Dohna-Schlobitten, Friedrich Ferdinand
 Alexander, Graf v. 18, 21
 Düesberg, Franz v. 191, 195
 Dyhrn, Konrad Adolf, Graf v. 187
- Ehrhardt, Oberst v. 129
 Eichhorn, Johann Albr. Friedr. 155, 165,
 181
 Eisenmenger, Johann Andreas 57, 87,
 201
 Engel, Johann Jakob 18
 Ephraim Familie 12, 18
 Ephraim, Benjamin Veitel 13 f., 18
 Ephraim, David 12
 Ephraim, Heymann Veitel 18
 Ephraim, Veitel Heine 11, 14
 Esser, Joseph Ignatius 87
- Feitel, Moritz 193
 Fichte, Johann Gottlieb 99
 Flies, Joseph 12
 Flottwell, Eduard v. 146 f., 215
 Fraenkel, David 29, 64 f., 97 f.
 Frankel, Zacharias 158, 171
 Freund, Ismar 3 f.
 Freund, Joseph 20
 Freund, Wilhelm 29, 163
 Friedländer, David 5, 10, 12, 15, 19,
 24 f., 29, 102, 105–110, 175
 Friedländer, Joseph Abraham 160, 165

- Friedrich II. 8, 11 f., 14, 102
 Friedrich Franz, Hzg. v. Mecklenburg-Schwerin 52
 Friedrich Karl, Prinz v. Preußen 122
 Friedrich Wilhelm I. 5
 Friedrich Wilhelm II. 8, 63
 Friedrich Wilhelm III. 7, 13, 21, 24 f., 27–29, 32, 34 f., 38, 42, 45, 54 f., 58, 61, 63, 66, 76, 79, 81, 83, 89 f., 91 f., 95, 109, 114, 118–126, 128 f., 138, 143, 145–150, 152, 159, 187, 196, 202 f., 206 f.
 Friedrich Wilhelm IV. 2, 66, 121, 129, 146–150, 153, 155–161, 163–171, 177 f., 183, 187, 191, 193, 204 f., 207–210, 213–215, 217, 219
 Friedrich, Rudolf Michael v. 50
 Fries, Jacob Friedrich 84–86
 Fürst, Julius 159
- Gans, Eduard 60
 Geiger, Abraham 160, 162
 Geiger, Ludwig 4
 Gentz, Friedrich v. 18
 Gerlach, Gebrüder 72
 Gneisenau, August Graf Neithardt v. 39, 42
 Goldbeck, Heinrich Julius v. 13, 206
 Gomperz, s. Gumperz
 Grau, Wilhelm 3
 Grolmann, Carl v. 146 f., 149, 215
 Grothe, Adolf, Graf v. 39, 45, 104, 111, 151 f.
 Grotthus, Baron v. 18
 Gumperz, Herz Moses 11
 Gumperz, Moses Levin 11
 Gumperz, Ruben Elias 13
 Gumperz, Ruben Samuel 29, 39
- Haber, Selig 142
 Hake, Karl v. 112, 123, 146, 213
 Hardenberg, Karl August v. 3–5, 19–25, 28 f., 32, 34, 36 f., 39, 45 f., 53–59, 61, 63, 69, 72–74, 76–78, 98, 104, 142, 151, 210
 Haußherr, Hans 3, 23
 Hecken, Major v. 46
 Hellwitz, Levi Lazar 65, 101, 116
 Heine, Heinrich 1, 60
 Heinemann, Jeremias 30, 101, 162
 Heinrich XIV., Prinz v. Reuß 18
 Hengstenberg, Ernst Wilhelm 90
- Herz, Henriette 17 f.
 Herz, Markus 18
 Heymann, Carl 40, 49
 Hilsbach, Meyer 41, 43
 Hippel, Theodor v. 31, 57
 Hirsch, Mitglied d. Gemeindevorstandes v. Berlin 29
 Hitzig, Eduard 18
 Holdheim, Samuel 110
 Huet, Major 127
 Hülsbach, s. Hilsbach
 Hülsen, C. v. 122
 Humboldt, Alexander v. 18
 Humboldt, Caroline v. 70
 Humboldt, Wilhelm v. 18, 70, 94
- Idler, I. 101
 Isaac, Witwe Bernhard 12
 Isaak Familie 11, 17 f.
 Isaak, Moses 11, 18
 Itzenplitz, Heinrich Graf. v. 186
 Itzig Familie 10–13
 Itzig, Daniel 11
 Itzig, Isaak Daniel 15
 Itzig, M. 46
- Jacobson, Israel 23, 25
 Jacoby, Johann 87, 101, 155
 Joel, Heimann 162
 Johlson, Joseph 183
 Jost, Isaak Markus 6, 65, 116
- Kahn, Rabbiner v. Trier 160
 Kahn, Simon 126
 Kaiser, Rittmeister 126
 Karfunkel, Oberrabbiner v. Schlesien 38
 Karl, Hzg. v. Mecklenburg 129, 134
 Kircheisen, Friedrich Leopold v. 25, 27, 55, 59, 61, 63, 65, 71, 105, 107, 124 f., 207
 Klein, Ernst 3, 5
 Klein, Ferdinand 18
 Kleist, Heinrich v. 18
 Klevenow, Finanzrat 12
 Klewitz, Wilhelm Anton v. 24
 Kohn, Salomon 99
 Koppe, K. (Regierungsrat), 86 f.
 Koreff, David 18
 Kosch, Jacob 119, 197
 Krantz, Generalarzt 119
 Krug, Wilhelm Traugott 1–3
 Küntzel, Heinrich 101

- Laubert, Manfred 7
 L'Estocq, Anton Wilhelm v. 33, 37
 Levin, Hirschl 14
 Levy, Moses Salomon 53, 104
 Lippe, Christian, Graf zur 18
 Louis Ferdinand, Prinz v. Preußen 18

 Mallinkrodt, Steuerektor 55
 Manteuffel, Edwin Hans Karl, Frhr. v. 90
 Marcuse, Abraham 11
 Martens, Georg Friedrich v. 152
 Marx, Heinrich 61
 Marx, Karl 2
 Mayer-Friedberg, Unteroffizier 96
 Meier, Rabbiner Dr. 102
 Meier, Marianne 18
 Meier, Sarah 18
 Mendelssohn, Moses 4, 6, 10, 14 f., 19, 27, 98, 102, 172 f., 175, 203
 Meyer, Jacob 61
 Michaelis, Johann David 9 f., 57
 Mirabeau, Honoré Gabriel Graf v. 18
 Mühler, Heinrich Gottlob v. 154
 Muhr, Joseph 158, 171, 173–175, 181
 Münster, Ernst Friedrich Herbert, Reichsgraf v. 152

 Napoleon I. 68, 97
 Neumann, Oberlehrer 38
 Nicolai, Friedrich 9

 Oettinger, M. 22
 Oppenheim, Mendel 12
 Oppenheimer, Joseph Süß 14

 Paulus, Heinrich Eberh. Gottl. 101
 Peitzmeier 65
 Perlitz, Major 42
 Peutz, Gesandter v. 152
 Pfuel, Ernst v. 197
 Philippson, Ludwig 6, 84, 158 f., 193 f.
 Philippson, Martin 6, 42, 44, 46, 49–52
 Plümicke, General v. 129

 Radziwill, Boguslaw, Fürst v. 187
 Rahel, s. Varnhagen
 Raumer, Friedrich v. 23
 Raumer, Karl Otto v. 195
 Reiche, Ludwig v. 129
 Rexin, Major v. 46

 Rieger, Paul 162
 Riess, Moses 12
 Riesser, Gabriel 39, 65, 84, 101, 119, 130, 161, 181, 190, 193
 Robert, Ludwig 18
 Rochow, Gustav Adolf Rochus v. 117 f., 154, 159 f., 164–166, 177 f., 208, 210 f., 215–219
 Roeder, Friedrich v. 145
 Rohr, Ferdinand v. 192, 210
 Rönne, Ludwig v. 6, 157
 Rose, George 90
 Rubo, Julius 181
 Rüchel, Ernst Wilhelm Friedrich v. 13
 Rühls, Friedrich 84–86
 Rust, Eli (Pseud. für L. Landshut) 163

 Saalschütz, Lewin Joseph 38
 Sachs, Michael 158, 168, 193
 Sack, Johann August v. 33, 36, 143
 Salomon, David 46
 Savigny, Friedrich Karl v. 110, 165, 173–175
 Schaper, Oberpräsident 167
 Schepers, Justiz-Senatsdirektor 172
 Schlegel, Gebrüder 18
 Schleiermacher, Charlotte 17
 Schleiermacher, Friedrich 17 f.
 Schmitzgrollenburg, Frhr. v. 61, 207
 Schoen, Theodor v. 137
 Schreckenstein, Ludwig Frhr. Roth v. 196
 Schrötter, Friedrich Leopold v. 20–22, 28
 Schuckmann, Friedrich v. 55, 61, 64, 70 f., 78, 81, 83, 92, 142 f., 206 f., 212
 Seligmann, Moritz 40, 54
 Sethe, Christ. 56, 201
 Sierstorf, Fedor, Graf v. 187
 Simon, Heinrich 6, 157
 Simon, Walter M. 3
 Solms-Laubach, Elisabeth, Gräfin v. 10
 Sperling, Abgeordneter 181
 Staegemann, Friedrich August 152
 Stahl, Friedrich Julius 184 f.
 Stein, Karl, Frhr. vom und zum 20–22
 Stern, Herz 59
 Stern, Selma 4 f.
 Streckfuß, Karl 46, 72, 107, 115, 152, 175

 Teller, Wilhelm Albrecht 14 f., 19
 Theremin, Franz 90

- Thiele, Generalmajor v. 109
Thile, Ludwig Gustav v. 182–184
Tieck, Gebrüder 18
- Uhden, Karl Albrecht Alexander 110,
171, 173 f., 177, 210
- Varnhagen v. Ense, Karl August 18, 39
Varnhagen, Rahel 18, 39
Veit, Dorothea 18
Veit, Moritz 158 f., 168
Veit, Simon 18
Vincke, Ludwig Friedrich v. 55 f., 59,
67, 72–75, 83, 87, 114 f., 133, 135 f.,
138 f.
- Weil, Carl 102
Weil, Meyer Simon 107–109, 160, 203
Winzler, Abgeordneter 182
Witzleben, Job v. 90, 112, 123, 148
Wlostow, Major v. 125
Wolf, Liepmann Meier 13
Wolfart, Finanzrat 56
Wollner, Jacob 46, 96
- York, Ludwig, Graf v. 187
- Zerboni di Sposetti, Joseph 141–143
Zondek, Theodor 159
Zöpfl, Heinrich 1, 3
Zülchauer, Lazarus 44
Zunz, Leopold 181